

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

– *Behandlungsaspekte und -methoden im Strafvollzug* –

<i>Eva Vogelgesang</i>	„Psycho-Soziale Interventionen“ in der Kriminaljustiz Zwanzigste kriminologische Forschungskonferenz des Europarates – Straßburg, 22.-25. November 1993 – Ein Bericht –	323
<i>Martin Buchert/ Jürgen Metternich</i>	Entwicklung und Erprobung eines Konzeptes zur Einrichtung von Behandlungsgruppen im Bereich des Sozialen Trainings mit dem Themenschwerpunkt „Anti-Gewalt-Training“ (AGT) – in der Zeit von November 1993 bis Februar 1994	327
<i>Michael Heilemann</i>	Geschichte des Antagonistentrainings	331
<i>Bernd Deinzer</i>	„Körpersprache“ – Bedeutung und Möglichkeiten der Trainierbarkeit im Justizvollzug	337
<i>Andreas Wagner/ Herbert Meißner-Gebhart</i>	Drogenbehandlung in der Justizvollzugsanstalt Odersberg Ein Tagungsbericht	340
<i>Heinz Cornel</i>	Zur Situation, Funktion und Perspektive des Schulunterrichts im Justizvollzug heute	344
<i>Sigmund Perwein</i>	„Taschengeld“ für Untersuchungs- und Abschiebegefangene Anspruchsgrundlagen und Hinweise zur Geltendmachung in der Praxis	349
<i>Martin Buchert</i>	Neue Wege zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern im geschlossenen Erwachsenenvollzug der JVA Geldern	354
	Aktuelle Informationen	356
	Aus der Rechtsprechung:	
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 28.2.1994 – 2 BvR 2731/93 –: Zum Besitz eines PC	369
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 26.10.1993 – 2 BvR 1004/93 – Auslegung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung, hier: Antrag auf Aushändigung eines Keyboards	370
	OLG München v. 29.7.1994 – 3 Ws 68/94 –: Rechtsanspruch auf Besuch, Vorliegen der Spruchreife	371
	OLG Stuttgart v. 17.1.1994 – 2 Ws 4/94 –: Strafrestaussatzung nach Halbstrafenverbüßung	372
	LG Freiburg i.Br. v. 20.10.1993 – XIII StVK 164/93 –: Eigenanteil des Gefangenen an Kosten für zahn technische Leistungen	374
	LG Freiburg v. 10.11.1993 – XIII StVK 177/93 –: Ausschluß von Pornoheften	375
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 28.2.1994 – 2 BvR 2766/93 –: Zum Besitz eines CD-Players	376
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 19.10.1993 – 2 BvR 1778/93 –: Sicherungsmaßnahmen und Tatvorwurf, zulässige Haftraumgröße	377
	Für Sie gelesen	378

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Eva Vogelgesang</i>	Wissenschaftl. Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Heike Jung, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken
<i>Martin Buchert</i>	Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialamtsrat Elisabethstraße 14, 47608 Geldern
<i>Jürgen Metternich</i>	Dipl.-Sozialarbeiter Geldernerstraße 184, 47623 Kevelaer
<i>Dr. Michael Heilemann</i>	Psychologieoberrat, Jugendanstalt Hameln Postfach 10 13 32, 31763 Hameln
<i>Bernd Deinzer</i>	Anstaltslehrer (ABM), Untersuchungshaftanstalt Nürnberg, pädagogischer Dienst Bärenschanzstraße 68, 90429 Nürnberg
<i>Andreas Wagner</i>	Oberregierungsrat, Jurist und hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizvollzugsschule Grasiger Weg 44, 94315 Straubing
<i>Herbert Meißner-Gebhart</i>	Dipl.-Sozialpädagoge und hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizvollzugsschule Grasiger Weg 44, 94315 Straubing
<i>Prof.Dr. Heinz Cornel</i>	Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin
<i>Sigmund Perwein</i>	Dipl.-Sozialarbeiter, JVA Frankenthal Mühlhauser Straße 30a, 68229 Mannheim
<i>Friederike Kyrieleis</i>	Stallupöner Allee 22, 14055 Berlin
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor, JVA Zweibrücken Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof.Dr. Max Busch †, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden.		
Erscheinungsweise	6 × jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug	10,50	Ausland: Einzelbezug
	Jahresabonnement	39,00	Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	23,50	Jahresabonnement Ausland
	Buchhandel	28,50	– Alle Preise incl. Versandkosten. –
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

„Psycho-Soziale Interventionen“ in der Kriminaljustiz

Zwanzigste kriminologische
Forschungskonferenz des Europarates –
Straßburg, 22.-25. November 1993
– Ein Bericht –¹⁾

Eva Vogelgesang

Fast dreißig Jahre ist es her, daß der Europarat sich zum ersten Mal auf einer Konferenz mit diesem Themenkreis befaßt hat.²⁾ Wenig später setzte auch in Deutschland im Zusammenhang mit den damals populären Konzepten von Behandlung und Rehabilitation die Diskussion um die sozialtherapeutischen Anstalten ein, von denen die ersten im Jahre 1969 eröffnet wurden.³⁾ Zunächst kriminalpolitisch unterstützt, erfuhr das sozialtherapeutische Konzept bald herbe Kritik, und zwar zunächst von konservativer Seite, nach deren Ansicht die Behandlung zu wenig mit „Strafe“ zu tun habe, zu kostenintensiv und im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit zu unsicher sei. Anhänger des „progressiven“, „kritischen“ Lagers warnten demgegenüber vor der Gefahr der Individualisierung eines in Wirklichkeit gesellschaftlichen Problems, der Stigmatisierung durch das zugrundegelegte medizinische Behandlungsmodell, und bezweifelten den Sinn einer sozusagen zwangsweise durchgeführten Behandlung.⁴⁾ Bestätigt sahen sich die Kritiker durch verkürzt und einseitig dargestellte Befunde US-amerikanischer empirischer Studien, die die Erfolglosigkeit des Behandlungsmodells zu belegen schienen. Der Slogan „Nothing works!“⁵⁾ verbreitete sich wie ein Lauffeuer.

Auf der 40. Plenarsitzung des European Committee on Crime Problems (CDPC) im Juni 1991 wurde beschlossen, daß die 20. kriminologische Forschungskonferenz des Europarates sich mit den psychosozialen Interventionen im Strafvollzug befassen sollte.⁶⁾ Die Konferenz sollte im Lichte der existierenden empirischen Forschung und praktischen Erfahrung die Ziele, die allgemeinen Konzepte und Muster dieser Interventionen untersuchen, einschließlich ihrer positiven Aspekte, ihrer unerwarteten Auswirkungen, der davon abhängigen Stellung und Rechte der damit befaßten Personen, der ethischen, deontologischen (Deontologie: Das sind diejenigen Richtungen der Ethik, die die Normativität sittlichen Verhaltens unabhängig von den äußeren Zwecken und Konsequenzen der Handlungen aus der Pflicht ableiten. [Zit. nach: Der große Brockhaus, Bd. 5, S. 58, 18. Aufl. 1984.] – Die Schrifttg.) und beruflichen Probleme, die durch diese Interventionen entstehen.⁷⁾

Zu Beginn der Konferenz bezeichnete „General Reporter“ Roger Hood (Center for Criminological Research, Universität Oxford) in seinem einführenden Referat die Einschätzung „nothing works“ als Entstellung und Simplifizierung der Tatsachen, und zwar aus drei Gründen: Erstens gebe es wegen der mannigfaltigen Faktoren, die bei einem Rückfall eine Rolle spielen, keine „Rückfallnorm“, auf deren Basis die Resultate irgendeiner Maßnahme beurteilt werden könnten; zweitens könnten die Maßnahmen während der Behandlung durchaus einen positiven Effekt haben, der aber u.U. von nachträglich wirkenden Faktoren (etwa nach der Entlassung) überlagert werde; drittens verschleierten die „nothing works“-Ergeb-

nisse, daß die Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf Delinquenten mit unterschiedlichem Charakter haben: die „Zugänglichen“ hätten auf die Behandlung relativ gut angesprochen, während sich bei den „Unzugänglichen“ im Durchschnitt ein „Nulleffekt“ gezeigt habe.

Vereinfacht dargestellt laute die aus der „nothing works“-Behauptung entstandene Frage, ob Behandlung „als unerreichbar abgeschrieben oder, selbst wenn erreichbar, als in einer Zwangssituation unerwünscht betrachtet werden sollte. Die Alternative wäre, die Interventionen zu intensivieren, zu verfeinern, in einen theoretischen Zusammenhang zum Problem der Kriminalität zu bringen und angemessen finanziell und personell auszustatten und zu erforschen.“⁸⁾ Für den letzten Fall bleibe dann immer noch die Frage, wie dieses Wissen in den Strafvollzug eingebaut werden könnte. Die Hauptfrage sei, ob die Prinzipien effektiver Intervention in der Praxis nicht für verschiedene rechtliche Sanktionsformen übernommen werden könnten. Anders als in früheren Diskussionen, die sich mit der Effektivität verschiedener rechtlicher Sanktionen befaßten, bezögen sich die neueren, in dieser Konferenz zu besprechenden Studien auf die unterschiedlichen Behandlungsmodalitäten, z.B. Verhaltens- und Psychotherapie. Damit erhebe sich die Frage, inwieweit Interventionen und verschiedene rechtliche Sanktionen ohne Machtmißbrauch oder Vergewaltigung der Rechte der Delinquenten miteinander vereinbar sind.

Gegenstand des Vortrags von C. Debuyst (Ecole de Criminologie, Universität Louvain) war die Frage, inwieweit die vorherige Erforschung der Persönlichkeit des Täters als Grundlage für sozialtherapeutische Maßnahmen dienen könne. Dabei wies er auf den Unterschied zwischen der angelsächsischen Tradition und der kontinentaleuropäischen hin. In ersterer erfolge eine Einschätzung der Persönlichkeit schon vor der Verurteilung, um den Richter in die Lage zu versetzen, seine Entscheidung (Freiheitsstrafe oder Bewährung) in voller Kenntnis der Fakten zu treffen. Dabei sollte sich der Persönlichkeitsbericht auf die Darstellung von Tatsachen beschränken und eine Wertung oder Interpretation in „psychologischer Sprache“ vermieden werden. In Kontinentaleuropa dagegen finde die Persönlichkeitsdiagnose allgemein erst im Strafvollzug statt und mehr in der Art einer wissenschaftlichen Untersuchung.

Debuyst betrachtete eine erste Einschätzung der Täterpersönlichkeit als wichtig für die Erstellung eines Behandlungsplans und insofern als den „Ansatz, die Rehabilitation des Täters zu ermöglichen ..., basierend auf sozialer und psychologischer Hilfe. Nebenbei wird das Rückfallrisiko direkt oder indirekt abgeschätzt.“⁹⁾ Jedoch sollte der Therapeut sich nicht zu eng an die einleitende Diagnose gebunden fühlen und seine Therapie den möglichen Veränderungen der Täterpersönlichkeit anpassen. Der Täter dürfe nicht das Gefühl haben, von der Verantwortung für seine Tat enthoben zu werden, nur weil sein Handeln aus seiner besonderen Lebenssituation heraus erklärlich werde.

Besonders problematisch sei die Persönlichkeitsdiagnose im Strafvollzug. Und zwar vor allem dann, wenn als Kriterium die Fähigkeit, „normal“ zu reagieren, herangezogen werde in dem Sinn, in der Lage zu sein, Dinge objektiv zu sehen und sich entsprechend zu verhalten. Denn die Gefängnissituation an sich sei schon abnormal, „eine ‚abnormale‘ Reaktion in einer normalen Situation darf nicht mit einer normalen Reaktion in einer abnormalen Situation verwechselt werden.“¹⁰⁾

mung der Angehörigen finden. Die Verschiebung auf die Zeit nach der Entlassung „entbindet“ ihn erneut, sich schon jetzt auseinandersetzen zu müssen. Um den inhaftierten Angehörigen in seiner ohnehin schon „schweren Haftsituation“ nicht noch weiter zu belasten, findet keine Problemerkörterung statt. Vielmehr werden Ratschläge gegeben, die auf Anpassung und Unauffälligkeit hin ausgerichtet sind. Es kommt zu einer weiteren Verfestigung der konfliktträchtigen Persönlichkeitsbereiche. Der Mangel an konkreten Erprobungssituationen im sozialen Umfeld und häufig bestehende Schuldgefühle bei den Angehörigen, z.B. in der Erziehung versagt zu haben, blockieren weiter eine offene Aussprache und einen Klärungsprozeß. Diese Bedingungen machen die Angehörigen sehr häufig unfähig zu einer kritischen Auseinandersetzung.

Die Gruppe der Körperverletzer stellt im geschlossenen Erwachsenenvollzug den größten Teil der Gefangenenpopulation dar. Dabei bewegt sich der Anteil der Sexualstraftäter bei ca. 10 %. Für diese Zielgruppen ist die Entwicklung deliktspezifischer Behandlungsansätze erforderlich. Für den Bereich der Körperverletzer wurde mit dem Trainingsbereich AGT durch die praktische Durchführung eine Konzeption entwickelt und erprobt.

Der konfrontative Ansatz und die Förderung der Auseinandersetzung mit der Tat – im Sinne einer Tataufhellung – durchbrechen bisherige methodische Vorgehensweisen in der Arbeit mit Strafgefangenen. Nach unseren Erfahrungen ist es gelungen, eine Weiterentwicklung der methodischen Ansätze im Bereich des Sozialen Trainings zu erreichen. Wir stellen daher zunächst die Bewertung der Arbeitsergebnisse aus der Sicht der teilnehmenden Gefangenen vor:

... Da ich über meine vergangenen Straftaten aufschlußreiche Gesprächskontakte führen konnte, bin ich von meiner inneren Einstellung druckbefreit und somit in bezug auf Konflikte, die mir innerhalb dieser Zwangsgemeinschaft gegenübergebracht werden, gefaßter und sachbezogener.

... Die Gruppe hat mir die Motivation und das Vertrauen gegeben, über Probleme offen zu reden.

... Die Rollenspiele haben mir den Umgang mit Menschen gezeigt, vor allem, wie man ohne Gewalt und Streit das Problem lösen kann.

... Da ich schon eine langjährige Strafe verbüßt habe und insoweit über den gesamten Zeitraum kaum die Chance hatte, um an meiner Persönlichkeit zu arbeiten, bin ich dankbar, daß man mich an dieser Gruppe hat teilnehmen lassen.

... Ich möchte bemerken, daß diese Art Bewußtwerdungsarbeit, wie sie in unserer Gruppe geleistet wird, allen Gefangenen zu wünschen wäre. Der Anspruch des Strafvollzugs, Behandlungsvollzug zu sein, würde dadurch an Glaubwürdigkeit gewinnen.

... Meines Erachtens sollte man auch Gefangenen, die in „Isolationshaft“¹⁾ sind, die Chance geben, an solchen Gruppen teilnehmen zu dürfen.

... Ich meine, daß man solche sozialen Gesprächsgruppen im Rahmen der Bewährungshilfe fördern sollte. Ich möchte nach meiner Haftentlassung im Rahmen der Bewährungsentlassung an einer solchen Gruppe aktiv mitwirken.

... Daß ich die neue Gruppe für gut und wichtig halte. Vor dem Auge der Kamera achtet man auf Selbstdisziplin, es kommt nicht zu Effekthaschereien, wie sonst gewöhnlich.

... Man ist zur ehrlichen Auseinandersetzung gezwungen. Wer das sucht, wird sich in dieser Gruppe auf jeden Fall ein Stück besser kennenlernen können.

... Diese Gruppe ist nicht so ohne weiteres übertragbar auf andere Knäste. Hier in Geldern liegen besondere Rahmenbedingungen vor, in einem solchen Kontext, der durchaus erweiterungsfähig ist, halte ich eine solche Gruppe aber für sehr wichtig.

... In den üblichen Verwahranstalten, wie sie heute noch immer existieren, wäre eine solche Gruppe völlig sinnlos, vielleicht sogar existenzbedrohend von der Wahrnehmung her, denn es ist gefährlich, Koordinatensysteme, wie sie jeder Mensch für sich entwickelt hat, durcheinanderzuwirbeln, in Frage zu stellen, ohne daß besonders geeignete Strukturen das Resultat auffangen, die Menschen also einer lebbareren und sinnvollen neuen Ordnung zugeführt werden. Diese neue Ordnung darf nicht erzwungen sein, sondern muß sich auf Einsichten gründen, damit ein späteres, straffreies Leben von Menschen gewährleistet wird.

Entwicklung der Konzeption

Mitentscheidend für die Auswahl des Themenschwerpunktes AGT war das Angebot zur Kooperation durch die Bewährungshilfe Essen und die Auseinandersetzung mit den langjährigen Erfahrungen aus dem Jugendstrafvollzug der JVA Hameln. In Übereinstimmung mit diesen konzeptionellen Ansätzen wurden folgende Zielsetzungen für unsere Arbeit formuliert:

- Kontakte zur eigenen Biographie knüpfen,
- den eigenen Anteil an Gewalttätigkeiten erkennen,
- wecken eines Einfühlungsvermögens für das Opfer (Empathiefähigkeit),
- nicht jede Provokation als Existenzbedrohung erleben,
- den Unterschied zwischen Realität und Fiktion erkennen lernen.

Im Rahmen der Vorbereitungen wurde auch Kontakt zur Landespolizeischule Essen aufgenommen. Die dortige Einrichtung hat Verfahren entwickelt, um die Bediensteten der Polizei zu befähigen, mit Streß- und Konfliktsituationen – deeskalierend – umzugehen. Unsere Konzeption des AGT zum Sozialen Training sieht eine Arbeit mit den ursächlichen Bedingungen der Straftat und damit der Inhaftierungsgründe vor. Die Konzeption berücksichtigt die spezifischen Besonderheiten des geschlossenen Erwachsenenvollzuges. Hier sind insbesondere zu nennen:

- a) Hohe Vollstreckungszeiten,
- b) verfestigte kriminelle Verhaltensstrukturen,
- c) starke subkulturelle Einbindung der Gefangenen,
- d) geringe Motivation zur Erarbeitung von alternativen persönlichen Lösungsansätzen.

Aus unserer Sicht sind schulische oder berufliche Maßnahmen bedeutsam, lösen aber in vielen Fällen nicht die der Straftat zugrundeliegenden Problemstellungen. Wir sind

„sind wir noch weit entfernt von einer abschließenden Antwort, was mit wem und unter welchen Bedingungen am besten funktioniert“.²³⁾

J. Roberts (Herford & Worcester Probation Service) berichtete von den Problemen der „community sanctions“, der Bewährungsaufsicht in England und Wales, als überzeugende Alternative zur Freiheitsstrafe von den Gerichten und der Öffentlichkeit anerkannt zu werden. Denn die Ansicht, die Bewährungsaufsicht habe mit ihrer nur teilweisen Einschränkung der Freiheit der Probanden zu geringen strafenden Charakter, sei noch weit verbreitet. Die Überzeugungsarbeit sei nicht zuletzt deshalb schwierig, weil die Effektivität der Maßnahmen der Bewährungshilfe nicht so einfach festgestellt werden könne, da „die Definition von Zielen, Methoden und Effektivität ähnlich komplex sind, wie der ganze Kontext, in dem die Bewährungshilfe operiert“.²⁴⁾ In den letzten Jahrzehnten hätten sich vier Definitionen der Effektivität herausgebildet, ohne daß sich eine gegen die übrigen hätte durchsetzen können: Effektivität durch 1. Ausführung der gerichtlichen Anordnungen; 2. Hilfe für die Delinquenten; 3. Vermeidung der Einsperrung; 4. Verringerung von Straftaten. Der Criminal Justice Act 1991 biete erstmals folgende Definition des Zwecks der Bewährung: „... Sichern der Rehabilitation des Täters; oder ... Schutz der Öffentlichkeit ... oder Vorbeugung der Begehung weiterer Straftaten ...“.

Die praktische Arbeit der Bewährungshilfe sei in den letzten Jahren zusätzlich erschwert worden, weil die sozialen Umstände der Täter sich zunehmend verschlechtert hätten, während die sozialen Einrichtungen, die geeignet wären, ihnen Hilfestellung zu leisten, immer weiter abgebaut würden. Dazu komme, daß die öffentliche Meinung in den letzten Jahren verstärkt nach drakonischeren Strafen rufe. Die Tatsachen würden durch die Darstellungen in der Boulevardpresse entstellt, die Bevölkerung sei über die Effektivität der Freiheitsstrafe und der Gefährlichkeit von Straftätern falsch oder gar nicht informiert. Dies führe bisweilen zu einer schon fast feindseligen Einstellung gegenüber der Bewährungshilfe.

Daher bestehe „ein dringendes Bedürfnis, eine gewissenhafte intellektuelle Kontrolle über diese Situation zu bekommen, so daß mehr darüber bekannt wird, was funktioniert“ ... Was benötigt wird, ist die Entwicklung eines Rahmens, der es ermöglicht, die individuelle Praxis zu beschreiben, zu diskutieren und auszuwerten“.²⁵⁾ Um dies zu erreichen schlug Roberts die Entwicklung einer „Hierarchie“ von Maßnahmen vor, die von Praktikern als hilfreich befunden werden. Ergänzend dazu stehe das „Fall-Management“, nämlich die Bestimmung von Faktoren, die zur Delinquenz beitragen, sowie die Bestimmung der Ziele, anzuwendender Methoden und dazu benötigter Quellen, und schließlich regelmäßige Überprüfung der Fortschritte in vorbestimmten Intervallen und eine Endauswertung mit der Ermittlung der am wenigsten und am meisten wirksamen Maßnahmen. Die Miteinbeziehung des Probanden in diese Schritte sei besonders wichtig.

Die Analyse eines von Roberts' eigenem Bewährungsdienst vor zehn Jahren entwickelten Programmes habe ergeben, daß bei einer der Projektgruppe vergleichbaren Gruppe von inhaftierten Straftätern die Rückfallquote um die Hälfte höher, die Rückfallzeiträume in etwa vergleichbar gewesen seien. Die größte Erfolgsrate sei bei den Eigentumsdelikten verzeichnet worden, auch bei Hangtätern (sechs und mehr Vorstrafen) und solchen, die bereits eine Freiheitsstrafe

verbüßt hatten. Deutlich weniger erfolgreich sei man bei Gewalttätern gewesen, was als Anlaß gedient habe, für diese Tätergruppe spezielle Programme zu entwickeln. Es sei mit Hilfe dieser Analyse auch gelungen, bestimmte Charakteristika erfolgreicher Programme herauszufiltern.

Die unerwartet positiven Ergebnisse der Auswertung veranlaßten Roberts zu der Folgerung, daß „Bewährungsdienste in England und Wales, jetzt, wo wir die Möglichkeit einer echten Beeinflussung delinquenten Verhaltens sehen, am Beginn eines neuen Lernprozesses stehen. Die Reichweite und Grenzen dieses Einflusses sind uns nicht ganz klar, die Praxis und die Auswertungsmethoden bedürfen der Weiterentwicklung und Verfeinerung. Viel kann vom Dialog und der Kooperation zwischen und innerhalb der verschiedenen Disziplinen gelernt werden.“²⁶⁾

J.M. Elchardus' (Institut A. Lacassagne, Lyon) Referat hatte eine kriminologisch-psychiatrische Ausrichtung. Es behandelte die Anwendung sozialtherapeutischer Maßnahmen im Strafvollzug bei bestimmten Täterkategorien, wie z.B. Drogenabhängigen, solchen, die gegenüber Familienmitgliedern gewalttätig geworden sind und Sexualtätern. Die eine Zeitlang herrschende Vorstellung, Kriminalität sei eine Krankheit und somit heilbar, habe man aufgeben müssen, weil man erkannt habe, daß kriminologische und klinische Kategorien nicht miteinander korrespondierten. Heute „geht der Trend dahin, Täter, die an psychischen Störungen leiden, sowohl zu bestrafen als auch medizinisch zu behandeln“.²⁷⁾ In der Konsequenz sei die Zahl der Gefangenen, deren Tat in direktem Zusammenhang mit einer psychischen Störung steht und die der Behandlung bedürfen, gestiegen. Der Anteil dieser Gefangenen an der Gesamtpopulation werde auf ein Drittel geschätzt. Dabei betonte Elchardus: „Therapeutische Intervention darf nicht mit dem ‚normalen‘ Behandlungsvollzug verwechselt werden. Genau gesagt: Therapie kann nur bei einer Krankheit angewendet werden. Es geht nicht um Anpassung, sondern um Heilung.“²⁸⁾

Dem Abriß der drei Hauptlinien der möglichen Behandlungstechniken (biologisch, verhaltenssteuernd, psychologisch) folgte die Vorstellung zweier spezieller Interventionskonzepte: das „Pinel Institute“ in Quebec und der Regionale Medizinisch-Psychologische Dienst („SMPPR“) in Varce. Das Pinel Institute versuche seit zehn Jahren, bei der Behandlung von Sexualverbrechern nordamerikanische und europäische Konzepte zu kombinieren. Leitlinien der Arbeit seien vor allem Rückfallverhütung und Verbesserung der Lebensqualität des Täters; die therapeutischen Maßnahmen würden individuell gestaltet. Als Grundvoraussetzung gelte dort die Arbeit in einem interdisziplinären Team und eine Mindestbehandlungsdauer von zwei Jahren. Behandlungsziel sei, die Delinquenten zur Selbstkontrolle zu befähigen. In den SMPPRs werde mit Gewalttätern gearbeitet, deren psychische Störungen durch eingehende Analysen untersucht werden. Da diese Tätergruppe in der Regel Identitätsprobleme aufwiese, bestehe die Therapie aus vier Hauptteilen: 1. Aufbau des Selbstwertgefühls, was 2. die Persönlichkeitsspaltung allmählich verschwinden lasse; 3. Arbeit durch Gespräche und Mediation; 4. Ausfüllen des Vakuums, das die Patienten häufig empfänden, und das in der Regel traumatische Ursachen habe.

Schließlich ging Elchardus noch auf die Hauptprobleme ein, die sich bei der Therapie psychisch gestörter Straftäter ergeben. Eines davon sei die nötige Einwilligung des Täters,

Die Informationen, die über die Täterpersönlichkeit erlangt werden, sollten als „input“ „für eine Politik der Interaktion (zwischen den unterschiedlichen Beteiligten eines Strafverfahrens und des Vollzugs), vor allem basierend auf der Idee, den Delinquenten ... zu beteiligen (mit der Möglichkeit seiner Verweigerung, was nicht das Ende der Maßnahme bedeutet)“. Denn Tatsache sei, daß „eine Bestrafung nur sinnvoll ist, wenn sie akzeptiert wird und ein begleitendes Programm nur effektiv sein kann, wenn der Betroffene dabei mitwirkt“.¹¹⁾

A. Snare (Universität Kopenhagen) referierte über „Sozialtherapeutische Maßnahmen mit dem Ziel, den Konflikt zwischen Täter und Opfer zu lösen, z.B. im Rahmen von Ausgleichsprogrammen“. Als Folge des Bewußtwerdens der Tatsache, daß Opfer sich häufig verloren, von den Strafverfolgungsbehörden unbeachtet, gar mißbraucht fühlten (so die Ergebnisse mehrerer Untersuchungen), habe eine Entwicklung in zwei Richtungen eingesetzt: Zum einen erfolgten Reformen des Strafrechts und die Einrichtung externer Organisationen, deren Aufgabe es ist, den Opfern nach der Tat beizustehen. Zum anderen habe dieses Bewußtsein zu dem Entstehen des Modells einer „teilnehmenden, kompensatorischen, restaurativen oder reparativen Justiz“¹²⁾ geführt. Im Trend der „Privatisierung“ des Strafrechts liefen die Programme mit dem Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs allerdings dem klassischen Ideal einer gesetzlichen Lösung, nämlich „Konflikte und Emotionen abzukühlen ... spontanen Reaktionen vorzubeugen und sie durch formalisierte Mittel sozialer Kontrolle zu ersetzen“¹³⁾, zuwider. Denn Herzstück der Mediation sei gerade die Konfrontation der Beteiligten, mit dem Ziel, Verständnis für den jeweils anderen aufzubringen und gemeinsam eine Möglichkeit der Wiedergutmachung des vom Opfer erlittenen Schadens zu finden. Die Angelegenheit solle sozusagen denen überlassen bleiben, die es angeht. Hauptproblem dabei sei, geeignete Fälle für die Mediation auszuwählen, die „einerseits nicht so unbedeutend sein (dürfen), um einfach eingestellt zu werden, aber gleichzeitig nicht so schwer, daß sie doch die (normale) Strafverfolgung erfordern“, zumal „die Einschätzung des Opfers der Trivialität oder Schwere des Falles nicht unbedingt mit der gesetzlichen Rangordnung übereinstimmt“.¹⁴⁾ Eine weitere Schwierigkeit bestehe darin, Täter und Opfer zur freiwilligen Teilnahme zu motivieren, wobei aus der Sicht des Täters die Freiwilligkeit zumindest dann nur relativ sei, wenn er vor der Alternative Strafe oder Mediation stehe. Außerdem seien diese Modelle zeitaufwendig, da sie einer gründlichen Vorbereitung bedürften, damit aus dem Zusammentreffen mehr werde als nur „eine schnelle Entschuldigung und ein Dankeschön zwischen zwei peinlich berührten und unsicheren Menschen“.¹⁵⁾

Die Evaluation des Erfolgs solcher Programme sei problematisch, weil sie nicht auf ein bestimmtes Endergebnis ausgerichtet seien. Eine für beide Teile zufriedenstellende Lösung könne in der Wiedergutmachung des Schadens durch Geldzahlungen oder Arbeitsleistungen des Täters liegen, manchmal sei auch das Gespräch zwischen Täter und Opfer an sich das angestrebte Endziel. Der materielle Ausgleich des erlittenen Schadens spiele eher eine untergeordnete Rolle, der „psychosoziale oder emotionale Gehalt (scheine) für das Opfer der befriedigendste Teil der Mediationserfahrung zu sein und wichtiger als die Wiedergutmachung selbst“.¹⁶⁾ Dazu paßten auch Ergebnisse von Studien, wonach Opfer lieber einen geringeren Geldbetrag akzeptieren, der direkt vom Täter kommt, als einen höheren aus einem staatlichen Fond.¹⁷⁾

Am Ende des Referates stand die Forderung nach einer Intensivierung der Mediationsforschung, wobei vor allem die Fälle geglückter und mißlungener Mediation verglichen und die Gründe für die Verweigerung der Teilnahme systematisch untersucht werden sollten.

F. Lösel (Universität Erlangen-Nürnberg) Vortrag betraf in erster Linie die Evaluation der Behandlungsforschung. Zu Beginn seiner Ausführungen stand die Feststellung, daß der „Niedergang des Behandlungskonzepts“ infolge der „nothing works“-Kritik sich nur teilweise in der derzeitigen Praxis niedergeschlagen habe. In jüngerer Zeit habe eine Weiterentwicklung sowohl der Rehabilitationsmaßnahmen als auch der Behandlungsforschung stattgefunden, eine Serie von Publikationen und Konferenzen zu diesen Themen „zeugen sogar von einer ‚Wiederbelebung‘, einer ‚frischen Brise‘ auf diesem Gebiet“.¹⁸⁾ Erklären könne man dies u.a. damit, daß auch andere erprobte Konzepte nicht erfolgreicher gewesen seien, es inzwischen mehr Langzeitforschung bezüglich relevanter psychosozialer Faktoren gebe, aufgrund größerer Erfahrung präzisere Programme entwickelt und nicht zuletzt die Auswertungen sinnvoller und differenzierter vorgenommen würden. Gerade letzteres sei von besonderer Bedeutung, denn „Die Auswertung ist keine statische Diagnose, sondern ein fortschreitender Prozeß, durch den ein System etwas über sich selbst lernt. Wie Hood festgestellt hat, müssen wir akzeptieren, daß die Behandlungsforschung eine Abfolge von Auswertung und Wieder-Auswertung darstellt und konstant bleibende Ergebnisse einen Mangel an Forschung andeuten.“¹⁹⁾ Lösel hat durch die Auswertung mehrerer Meta-Analysen herausgefunden, daß sozialtherapeutische Maßnahmen im Strafvollzug zwar insgesamt nur relativ geringe positive Auswirkungen zeigen, aber den von „nothing works“ behaupteten Null-Effekt gerade nicht bestätigen. Unter Meta-Analyse verstehe man „eine statistische Methode der Forschungsauswertung, bei der die Ergebnisse einer Anzahl kleinerer Studien kombiniert werden, um sowohl die Größe als auch die Signifikanz des Effektes auf ‚behandelte‘ Gruppen im Gegensatz zu ihren Kontrollgruppen zu bestimmen“.²⁰⁾ Der Vorteil dieser Methode liege darin, daß „z.B. der Einfluß von subjektiven Kriterien bei der Auswahl und Auswertung von Studien reduziert wird. Allgemeine Trends quer durch abweichende Ergebnisse und ‚Blindversuche‘ können systematisch aufgedeckt werden“.²¹⁾ Per Meta-Analyse könnten auch Einzelstudien berücksichtigt werden, die sich alleine statistisch nicht auswirken, weil sie auf viel zu kleinen Proben beruhen.

Die Meta-Analysen hätten ergeben, daß insbesondere Programme, die bei der bewußten Verhaltenssteuerung ansetzen, theoretisch abgesichert und bedürfnis- und verantwortungsorientiert sind, ermutigende Resultate zeigen. Andere Ansätze hätten z.T. sehr viel geringere, ja selbst negative Effekte bewirkt und bewiesen somit, daß (ungeeignete) „Behandlung sogar schlechter sein kann, als nichts zu tun“.²²⁾ Allerdings mahnte Lösel zur Vorsicht bei der Bewertung der Ergebnisse, weil die Programme, Tätergruppen, Wirkungskriterien usw. der zugrundeliegenden Einzelstudien sehr uneinheitlich seien und die veröffentlichten Meta-Analysen mit einer Ausnahme sich nur auf den englischen und insbesondere amerikanischen Sprachraum und überwiegend auf Heranwachsende bezögen, die Forschungszeiträume sehr unterschiedlich und oft nur kurz gewesen und z.T. unvergleichbare Studien miteinbezogen worden seien. Insgesamt

- 13) *Snare*, a.a.O., S. 18.
 14) *Snare*, a.a.O., S. 8.
 15) *Snare*, a.a.O., S. 13.
 16) *Snare*, a.a.O., S. 14.
 17) So schon *Shapland/Willmore/Duff, P.*, a.a.O. (Fn. 10).
 18) *F. Lösel*, Evaluating psychosocial interventions in prison and other penal contexts, Council of Europe, Twentieth Criminological Research Conference, PC-CRC (93) 121, S. 2.
 19) *Lösel*, a.a.O., S. 3.
 20) *R. Hood*, a.a.O. (Fn. 8), S. 4.
 21) *Lösel*, a.a.O., S. 3.
 22) *Lösel*, a.a.O., S. 9.
 23) *Lösel*, a.a.O., S. 18.
 24) *J. Roberts*, Implementing psychological interventions linked to community sanctions, Council of Europe, Twentieth Criminological Research Conference, PC-CRC (93) 9, S. 3.
 25) *Roberts*, a.a.O., S. 14.
 26) *Roberts*, a.a.O., S. 21.
 27) *J.M. Elchardus*, Problems of therapeutic interventions regarding certain categories of offenders, for example in the field of sexual offences, violence in the family and drug addiction, Council of Europe, Twentieth Criminological Research Conference, PC-CRC (93) 10, S. 2.
 28) *Elchardus*, a.a.O., S. 3.
 29) *Elchardus*, a.a.O., S. 22.
 30) *Elchardus*, a.a.O., S. 23.
 31) *Elchardus*, a.a.O., S. 25.
 32) *Elchardus*, a.a.O., S. 26.
 33) *R. Hood*, Draft conclusions and recommendations, Council of Europe, Twentieth Criminological Research Conference, PC-CRC (93) misc., S. 2.
 34) *Hood*, ebda.
 35) *R. Hood*, General Report, Council of Europe, Twentieth Criminological Research Conference, PC-CRC (94) 3, S. 8.

Entwicklung und Erprobung eines Konzeptes zur Einrichtung von Behandlungsgruppen im Bereich des Sozialen Trainings mit dem Themenschwerpunkt „Anti-Gewalt-Training“ (AGT) – in der Zeit von November 1993 bis Februar 1994

Martin Buchert, Jürgen Metternich

Vorbemerkung

Die Konzeption und der Kurs wurden in der JVA Geldern, einer Anstalt des geschlossenen Erwachsenenvollzugs für stärker kriminell gefährdete männliche Strafgefangene, entwickelt. Die Belegungsfähigkeit der Anstalt beträgt 556 Gefangene. Als Ausbildungsanstalt hat die JVA Geldern überregionale Bedeutung.

Der Anlaß für die Entwicklung eines solchen Angebotes war darin begründet, daß im beruflichen und schulischen Bereich im Strafvollzug inzwischen ein sehr differenziertes Angebot besteht, ohne daß damit dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft unmittelbar Rechnung getragen wird. Die Zunahme der Gewaltbereitschaft, nicht nur bezogen auf die Häufigkeit der Delikte, sondern auch auf die Tatbegehung, spiegelt ein Gewaltpotential wider, dem nicht mit einer unspezifischen „Breitband-Sozialtherapie“ begegnet werden kann. Durch die Entwicklung einer deliktspezifischen (Gruppen-)Arbeit sehen wir für den Strafvollzug die Möglichkeit der Veränderung. Der Ansatz unserer Überlegungen war, daß für behandlerische Maßnahmen die Straftat des Gefangenen der Ausgangspunkt sein muß. Erst in konkreter Auseinandersetzung mit seiner Tat findet der Gefangene Zugang zu den Konfliktfeldern seiner Persönlichkeit.

Das System des Strafvollzuges – insbesondere das des geschlossenen Vollzuges – „zwingt“ den Gefangenen jedoch zu einer Anpassung an die bestehenden Strukturen. Die subkulturellen Bedingungen prägen seine Verhaltensmuster. Diese sind in der Regel nicht darauf ausgerichtet, dem Gefangenen die Notwendigkeit einer Arbeit an seinen Defiziten abzuverlangen. Er wird im Gegenteil in seinen sozialfeindlichen Auffassungen und Einstellungen bestärkt. Durch die langjährige Einwirkung und die permanente Bestätigung durch Mitwirkung kommt es zwangsläufig zu einem Rollentausch: Aus dem Täter wird ein Opfer. Diese Realitätsumkehr wird vom Gefangenen als Ausgangssituation angeboten und vom Vollzug angenommen. Die Auseinandersetzung über die ursächlichen Bedingungen für die Inhaftierung wird nicht geführt.

In den Besuchskontakten mit Angehörigen wird die Auseinandersetzung mit der Straftat und deren Bedingungen in der Regel ebenfalls vermieden. Der Gefangene bietet ein idealtypisches Verhalten für die Zeit nach der Entlassung an. Dieses Angebot kann nur die uneingeschränkte Zustim-

Grundprinzip jeder Therapie, da die Patienten häufig nicht in der Lage seien, ihre Situation zu überschauen. Eventuell müsse die Persönlichkeit des Täters nach und nach stabilisiert und aufgebaut werden, einhergehend mit einer Art stufenweisen Einverständnis. Gemeint sei aber nicht ein formales Einverständnis, sondern es gehe darum, die persönliche Freiheit des Delinquenten zu achten. Weiterer Problempunkt sei die ärztliche Verschwiegenheit, wobei es eher „ethische Richtlinien der Therapeuten und nicht feste Regeln sein sollten, die es ihm gestatten, unerläßliche Informationen weiterzugeben, ohne die Vertraulichkeit zu verletzen.“²⁹⁾ Nicht zuletzt sei es für den Therapeuten wichtig, seine Unabhängigkeit sowohl gegenüber der Institution als auch auf intellektueller Ebene zu bewahren. Allerdings: „Die Unabhängigkeit kann nie eine absolute sein, der Therapeut kann sich nicht von dem Kontext isolieren, in dem er arbeitet.“³⁰⁾

Am Ende seiner Ausführungen wies *Elchardus* darauf hin, daß „die Crux der Behandlung einer speziellen Tätergruppe nicht so sehr die Etablierung spezifischer Behandlungsmethoden ist, sondern eher die Bereitstellung entsprechender Kapazitäten durch die Institution.“³¹⁾ „Die weitaus größte Gruppe der Täter, die Hilfe brauchen, bilden diejenigen, die keinerlei Behandlung erhalten, und keine Behandlungstechnik kann mit einer Kategorie der Ausschließung zurechtkommen.“³²⁾

In seiner Ergebniszusammenfassung der Konferenz setzte *Hood* dem „nothing works“ die – so er selbst – „kühne Behauptung“ entgegen: „Behandlung funktioniert.“³³⁾ Das Konzept solle allerdings mehr ein soziales als ein medizinisches sein. Sozialtherapeutische Maßnahmen sollten von unterschiedlichen Einrichtungen angeboten werden und müßten mehrere Ziele – nicht nur die Rückfallverhütung – verfolgen. Es sei darauf zu achten, daß bei den unterschiedlichen Interventionstypen die Rechte der Delinquenten gewahrt und diese nicht einfach nur zum Gegenstand der Rehabilitation gemacht werden. „Es sollte möglich sein, die Bestrebungen, dem Täter zu helfen, Straftaten zu vermeiden und sie vor Willkür und Machtmißbrauch zu schützen, miteinander in Einklang zu bringen.“³⁴⁾

Schwierig sei es gewesen, Übereinstimmung bezüglich der Bedeutung und Zwecke der Mediation, Reparation und Versöhnung und ihrem Standort im Strafverfahren zu erlangen wegen der Besorgnis, daß dieser Ansatz zu sehr auf die harmloseren Täter beschränkt bleiben sollte.

Die Konferenz habe schließlich bewiesen, daß ein erheblicher Mehrbedarf an Investitionen in Erforschung und Auswertung sozialtherapeutischer Maßnahmen bestehe. Insbesondere sollte zumindest folgendes unternommen werden:

1. Initiativen des Europarates zur Förderung gut recherchierter Analysen über den Gehalt von Mediations-Schemata und Auswertungen ihrer Wirkungen innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges.
2. Erforschung des Inhalts und der Dynamik sozialtherapeutischer Maßnahmen, insbesondere Programme zur bewußten Verhaltenssteuerung.
3. Mehr Forschung zu den Vorgängen, die zum Rückfall führen. Dazu werden Langzeit-Forschungsanordnungen nötig sein. Es wird insbesondere wichtige Hinweise für die Entlassenenfürsorge geben.
4. Berücksichtigt werden sollte, was die Täter als ihre eigenen Bedürfnisse betrachten, und ihre Sicht darüber, in welchem

Maß die Interventionen diesen Bedürfnissen entsprechen. Besondere Beachtung sollte ihrer Einschätzung der Fairneß ihrer Behandlung im weitesten Sinn zuteil werden.

5. Bessere Kenntnis der Umstände und Gründe für abweichendes Verhalten und über die Konsequenzen für die Täter und das System der Persönlichkeitserforschung.
6. Adäquate (insbesondere komplexe) Maßnahmen sollten entwickelt werden, um die Kosten-Nutzen-Rechnung der verschiedenen Interventionen aufstellen zu können mit dem Ziel der Maximierung der Qualität der angebotenen Dienste.

Als Schlußfolgerung seines abschließenden Berichts konstatierte *Hood*: „In dem derzeit vorherrschenden Strafklima stehen viel zu wenige Möglichkeiten zur Verfügung, Gefangene dabei zu unterstützen, sich selbst zu helfen angesichts der mannigfaltigen sozialen Probleme samt psychischer Labilität und unzureichender sozialer Fertigkeiten, die so viele zeigen. ... Das Ziel muß sein, die Qualität der Dienste, die den Delinquenten angeboten werden, zu steigern, um den Strafvollzug humaner und effizienter zu machen, während gleichzeitig die Effektivität verbessert wird ohne Verletzung von Menschenrechten. Die Tatsache, daß dies nicht nur ein Wunschtraum ist, macht diese Konferenz so denkwürdig.“³⁵⁾

Anmerkungen

1) Dieser Bericht wurde auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitungen der auf der Konferenz vorgetragenen Referate gefertigt. Vergleiche auch den Kurzbericht von *Jung* in ZfStrVo 1994, Heft 3, S. 167.

2) Siehe den Report von *Roger Hood* aus dem Jahre 1964 „Research on the Effectiveness of Punishments and Treatments“, veröffentlicht in: *Collected Studies in Criminological Research*, Vol. 1, pp. 73-113, Straßburg, 1967.

3) Aus der kaum überschaubaren Literatur zu dieser Thematik vergleiche nur: Sozialtherapie und Sozialtherapeutische Anstalt – Schriftenreihe des Bundeszweckvereins für Straffälligenhilfe, Heft 14; Sozialtherapeutische Anstalten – Konzepte und Erfahrungen – Schriftenreihe des Bundeszweckvereins für Straffälligenhilfe, Heft 19, Bonn 1977; *Rasch*: Forensische Sozialtherapie, C.F. Müller, Karlsruhe 1977; Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe, Schriftenreihe des Bundeszweckvereins für Straffälligenhilfe, Heft 26, Bonn 1981.

4) Vergleiche hierzu auch *Egg*, Behandlung hinter Gittern – ein Irrweg? Probleme sozialtherapeutischer Einrichtungen im Strafvollzug, BewHi 1993, 371-388.

5) Zu diesem Ergebnis kam *R. Martinson* in seinem Beitrag: „What works? Questions and answers about prison reform“, *Journal of public interest*, 1974, n° 6, pp. 22-54. In der zugrundeliegenden Sekundäranalyse von *Lipton*, *Martinson* und *Wilks*, *The effectiveness of correctional treatment*, New York 1975, wurde diese Ansicht aber differenzierter behandelt. Vgl. auch die kritische Auseinandersetzung mit „nothing works“ von *Mair*: *What works – nothing or everything?* Home Office Research and Statistic Department, *Research Bulletin* No. 30, HMSO, London 1991, S. 3-8.

6) Letztlich geht die Konferenz auf die Initiative von *Prof. Umberto Gatti* aus Genua zurück, Präsident des CDCP.

7) Vgl. *Decision CDCP/84/070691*.

8) *R. Hood*, *Introductions*, Council of Europe, Twentieth Criminological Research Conference, PC-CRC (93) 11, S. 4.

9) *C. Debuyst*, *Psychosocial intervention before and after sentencing*, Council of Europe, Twentieth Criminological Research Conference, PC-CRC (93) 8, S.2.

10) *Debuyst*, a.a.O., S. 16.

11) *Debuyst*, a.a.O., S. 10.

12) *A. Snare*, *Psychosocial interventions aimed at resolving the conflict between the perpetrator and the victim, for example within the framework of mediation and compensation programmes*, Council of Europe, Twentieth Criminological Research Conference, PC-CRC (93) 13, S. 3. Teilweise waren diese Fragen schon Gegenstand der 19. Konferenz des Europarates 1990 mit dem Titel „New Social Strategies and the Criminal Justice System“. Vgl. auch *Shapland/Willmore/Duff, P.*: *Victims in the Criminal Justice System*, Aldershot 1985.

der Auffassung, daß der Vollzug deliktspezifische behandlerische Maßnahmen für die Entwicklung individueller Lösungsalternativen anbieten muß. An der Trainingsmaßnahme nahmen acht Gefangene teil. Ein Teilnehmer schied nach der dritten Sitzung aus. Er sah sich den Anforderungen nicht gewachsen.

Die persönlichen und strafrechtlichen Daten der Teilnehmer spiegeln sich in folgender Tabelle wider:

Teilnehmer	1	2	3	4	5	6	7	8
Alter	24	43	36	30	28	50	28	25
Anzahl BZR-Eintragung	6	9	6	14	6	15	6	5
bisherige Freiheitsstrafen ges. in Jahren	7;9	3;11	22	1;3	4;6	15;4	-	-
davon mit Gewaltdelikt	7;3	-	22	4;3	-	2;6	-	-
Höhe des jetzigen Urteils	4;3	13	15	10;3	LL	11;6	2;3	5;3
Strafrest	3	11	12	9	13;8	6	0;6	5

(BZR = Bundeszentralregister; Angaben in der Tabelle in Jahren)

a) Die Zahl vor dem Strichpunkt meint Jahre, die nach dem Strichpunkt Monate.

b) LL = lebenslang

Aus der obigen Tabelle wird ersichtlich, daß sechs von acht Gefangenen gravierende Vorbelastungen im Gewaltbereich mit erheblichen Freiheitsstrafen haben. (Bei einem Lebensalter von 36 Jahren und einer bisherigen Verurteilung von 22 Jahren bestehen noch weitere 11 Jahre Reststrafzeit.) Aus den gemeinsamen Vorerfahrungen ergibt sich ein unmittelbarer Bezug zur Thematik. Keiner der Teilnehmer hatte eine entsprechende Empfehlung. In einem Vorgespräch wurden die vollzuglichen Rahmendaten (voraussichtlicher Zeitpunkt der Entlassung, Möglichkeit zur vollzuglichen Lockerung, Interesse an der Thematik) besprochen. Die Teilnehmer haben zugunsten der Trainingsmaßnahme auf parallel stattfindende Freizeitmaßnahmen und Besuchskontakte verzichtet. Diese Tatsache kann durchaus motivationsblockierend wirken, da in der Regel Mannschaftssport und Gruppenangebote stattfinden, in denen der Gefangene eingebunden ist. Die überragende Bedeutung der Besuchskontakte für den Gefangenen ist bekannt. Die „Freiwilligkeit“ für eine Teilnahme der Gefangenen war somit erheblich belastet.

Die Trainingsmaßnahme fand von November 1993 bis Februar 1994, jeweils montags in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr in einem Schulraum statt. Der Schulraum mußte zuvor für die Anforderungen der Sitzung hergerichtet werden (Stühle, Aufbau der Videoanlage, Fernseher etc.). Die Gefangenen wurden durch die Trainer von den Abteilungen abgeholt und zurückgebracht. Die primäre Rolle der Trainer im AGT ist es, eine auseinandersetzungsfördernde Gruppenstruktur zu schaffen. Wegen der hohen Intensität des Gruppenprozesses ist die Durchführung mit zwei Trainern unerlässlich.

Der Ablauf der Trainingssitzungen gestaltete sich wie folgt:

Erste Sitzung:

Vorstellung der Trainer und Teilnehmer,
Erklärung zum Inhalt und dem Ablauf der AGT.

Zweite und weitere Sitzungen:

Aufwärmphase zur Förderung des Gruppenprozesses,
Reflexion der Erfahrungen der letzten Sitzung,
Beschreibung von Gewalterfahrung,
Erarbeitung einer Spielszene,
Rollenspiel,
Entwicklung von Lösungsansätzen,
weiteres Rollenspiel zur Überprüfung des Lösungsansatzes,
Abschlußblitzlicht als Feedback.

Nach Abschluß der Trainingssitzungen erfolgte eine gemeinsame Auswertung. Eine Erfolgskontrolle fand nach drei Monaten im Rahmen einer Trainingssitzung statt.

Auswertung der Trainingsmaßnahme

Die Erfahrungen aus dieser Arbeit werden hiermit vorgestellt, und wir erhoffen und wünschen uns eine fachliche Prüfung und Bewertung. Im AGT wird dem Gefangenen zunächst ermöglicht, seine Gewalterfahrungen anhand seiner eigenen Lebensbeschreibungen zu schildern. Dabei wird durch die Trainer und die Gruppenteilnehmer Wert auf die konkrete Beschreibung von Gewalterfahrung gelegt. (In welcher Situation, durch wen?) Im Rollenspiel wird dem Gefangenen Gelegenheit gegeben, sich mit seiner Problemsituation auseinanderzusetzen, um einen tieferen Zugang zu seinem Gewaltpotential bzw. zu seinen Einstellungen zu finden. Die Gruppenteilnehmer sind gefordert, aktiv diesen Prozeß zu unterstützen, indem sie die Eigenanalyse des Gefangenen aufgrund ihrer eigenen Gewalterfahrung kritisch bewerten und in einer konstruktiven Auseinandersetzung eine Einstellungsänderung ermöglichen. In dieser Auseinandersetzung mit den anderen Gruppenteilnehmern überprüft der Gefangene gleichzeitig seine eigene Position. In dieser Wechselwirkung findet ein Klärungsprozeß statt. Aufbauend darauf werden durch die Gruppe Lösungsansätze entwickelt, die in einem weiteren Rollenspiel auf ihre Brauchbarkeit hin für den Gefangenen überprüft werden. Das erkennbare Bemühen der Teilnehmer zur Veränderung ihrer Lebenslage hat uns beeindruckt. Für alle Teilnehmer war es das erste Mal, daß ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, sich mit den Ursachen ihrer Straftat auseinanderzusetzen. Von allen Betroffenen wurden Bemühungen beschrieben, diesen Prozeß selbstständig angegangen zu sein, ohne daß hierdurch eine Klärung erreicht worden wäre. Aus den Schilderungen konnte man entnehmen, daß dieser Prozeß bis an die Grenzen der Selbstaufgabe führte. Dabei wurde regelmäßig deutlich, daß der Gefangene seine Gewaltanteile nicht wahrnahm, statt dessen sich als Opfer sah. Diese Haltung wird durch Mitgefangene – gleicher Einwirkungsprozeß – zusätzlich verstärkt. Eine Auseinandersetzung ist nicht mehr möglich. Mit zunehmender Haftdauer kommt es zur Verfestigung dieser Haltung, und eine „individuelle Leidensgeschichte“ wird erdacht. Ein Zugang zu den tatsächlichen Geschehnissen ist dem Gefangenen, aber auch anderen, nur sehr bedingt möglich. Ein zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener bot sich und der Trainingsgruppe die Tatversion an, daß eine Tatbeteiligung an einem Mord nicht bestünde. Das Gericht habe ihn zu Unrecht verurteilt, und er sei unschuldig inhaftiert. In dieser Haltung war er immer durch Mitgefangene bestärkt worden. Seine Darstellung über den Tatablauf erschien durchaus schlüssig. Erst in der konkreten Auseinandersetzung

zung im Rollenspiel wurden Widersprüche deutlich, die es ihm dann ermöglichten, die Tatbeteiligung vor sich und den anderen einzugestehen. Diese schmerzvolle aber auch befreiende Wirkung bot für ihn die Möglichkeit, seine Tat zu akzeptieren und nach Wegen zu suchen, die Strafzeit konstruktiver zu gestalten. Für die Gruppe bedeutete diese Erarbeitung des tatsächlichen Tatgeschehens eine bedrückende und belastende Erfahrung, die soweit reichte, daß ein Gruppenteilnehmer äußerte: „Ich habe das Gefühl, daß hier vor meinen Augen der Mord sich wiederholte.“ In diesem Rollenspiel konnte den Teilnehmern in hervorragender Weise die Zielsetzung des AGT verdeutlicht werden. Das Aufbrechen der subkulturell bedingten Einstellung, die von einem Verdrängen und Leugnen der tatsächlichen Entwicklung ausgeht, war ein zentraler Lernprozeß, der im weiteren Gruppenprozeß zur Erhöhung der Motivation zur Mitarbeit beitrug.

Einem weiteren Gefangenen gelang im AGT die Aufarbeitung der problematischen Beziehung zum Vater. Durch massive Gewalttaten des Gefangenen war es zum Bruch in dieser Beziehung gekommen. Gespräche zwischen Vater und Sohn fanden nicht mehr statt. In der Beschreibung des Konfliktes wurde sich der Gefangene seiner emotionalen Anteile in der Beziehung zum Vater wieder bewußt. Er wünschte sich eine Klärung der belastenden Beziehung, zumal er zu einer Umorientierung und Nachreife gekommen war. In einem Rollenspiel wurde der Gefangene mit dieser Haltung konfrontiert. Dabei wurde eine extreme Idealisierung seines Vaterbildes deutlich. Diese Rollenerwartung an den Vater verhinderte eine konkrete Wahrnehmung der eigenen Anteile an der Entwicklung des Konfliktes. Erst in einem weiteren Rollenspiel, in dem die entwickelten Lösungsansätze eingeübt und überprüft wurden, fand der Gefangene Zugang zu einer realistischen Einschätzung des Konfliktes und konnte angemessener damit umgehen. Während einer Beurlaubung war es dem Gefangenen möglich, ein Gespräch mit dem Vater zu führen und erfolgreich zu beenden. Die Aussprache hat zu einer Verstärkung der Umorientierung und der Mitarbeit des Gefangenen geführt, die letztlich die Annahme einer günstigen Sozialprognose unterstützt.

In der Lebensbeschreibung eines zu einer langen Haftstrafe verurteilten Gruppenteilnehmers wurde dessen Entwicklung zu einer verwehrten und gewalttätigen Persönlichkeit deutlich. Nach der Festnahme fand eine jahrelange Isolierung²⁾ statt. Er galt nach seiner Einschätzung als gewaltbereit und fluchtgefährdet. Nach seinen Aussagen haben lediglich die ausdauernden Bemühungen seiner Schwester ihm den Kontakt zur Außenwelt erhalten. Angebote zur Auseinandersetzung mit seinen Taten wurden ihm nicht gemacht. Seine eigenen Bemühungen zur Veränderung konnten auf dem Hintergrund seiner dissozialen Entwicklung nur ergebnislos bleiben. Um so eindrucksvoller waren die Beiträge dieses Gefangenen in der konkreten Auseinandersetzung im Rollenspiel und in der Entwicklung von Lösungsansätzen. Seine guten Fähigkeiten zur Reflexion konnten so positiv verstärkt werden, daß der Gefangene gegen Ende der Maßnahme eine etwa halbstündige kritische Betrachtung seiner Entwicklung abgeben konnte. Vor allem verwies er aufgrund seiner eigenen Erfahrungen auf die Notwendigkeit von frühzeitigen behandlerischen Angeboten, zur Auseinandersetzung mit der Tat. Ohne die Einleitung eines frühzeitigen Klärungsprozesses und der Erarbeitung von Perspekti-

ven wäre er in seinen ursprünglichen Antrieben verhaftet geblieben.

Die beispielhaften Beschreibungen der Erfahrungen einzelner Gefangener lassen erkennen, daß eine konkrete Veränderung der Lebenslage der Gefangenen erreichbar ist, aber nur in Teilschritten geleistet werden kann. Voraussetzung hierfür ist aber, daß vollzugliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine individuelle Begleitung ermöglichen. Konkret ist erforderlich, daß der Gefangene die entwickelten Lösungsansätze auf der Abteilung (seinem primären sozialen Umfeld) und im Rahmen von Besuchen von Angehörigen, Ausführungen, Beurlaubungen überprüfen und einüben kann. Die alltäglichen vollzuglichen Erfahrungen müssen stärker als Trainingsfelder verstanden werden, um zu einer realistischen Sichtweise zu gelangen. Erst dann wird es dem Gefangenen gelingen, soziale Kompetenzen zu erleben oder wieder zu gewinnen.

Die organisatorischen Bedingungen erwiesen sich für die Durchführung der Maßnahme als unzureichend. Insbesondere das Fehlen eines geeigneten Gruppenraumes, mit der Möglichkeit einer angemessenen technischen und atmosphärischen Gestaltungsmöglichkeit, erwies sich als erheblicher Mangel. Die veranschlagte Zeit von zwei Stunden war zu knapp bemessen. Die Phase der Nachbereitung hat sich, wie auch im Vergleich etwa mit gruppenspezifischen Sitzungen, als ein wichtiger Bestandteil zur Förderung des Gruppenprozesses herausgestellt. Zusätzlich war die zeitaufwendige Zuführung der Gefangenen zum Training und zur Abteilung belastend. Zukünftig müssen etwa drei Stunden für die Durchführung einer Trainingseinheit veranschlagt werden.

Der Einsatz der Videokamera erwies sich nach Zusicherung des vertraulichen Umganges mit dem Material als unproblematisch. Die Aufzeichnungen schafften ein hohes Maß an Verbindlichkeit. Darüber hinaus bieten sie für die Trainer eine unverzichtbare Kontrollmöglichkeit.

Die Ergebnisse der Sitzungen belegen, daß ca. 12 Sitzungen ausreichend sind, um die verfestigten Persönlichkeitsstrukturen soweit aufzubrechen, daß ein Sensibilisierungsgrad erreicht wird, der eine konstruktive Weiterentwicklung des Gefangenen ermöglicht. Diese muß nicht zwangsläufig im Rahmen einer andauernden Gruppentrainingsmaßnahme begleitet werden. Sie sollte vielmehr nach Erarbeitung individueller Lösungsansätze in dem sozialen Umfeld des Gefangenen erfolgen. Dort können auch weiterführende Lösungsschritte und Maßnahmen zur Verhaltensstabilisierung im Rahmen von Vollzugskonferenzen erarbeitet werden. Der Lösungsansatz muß auf der Abteilung im Kontakt zu Mitgefangenen und Bediensteten, aber auch in bezug zu den Personen außerhalb des Vollzuges gelebt werden. Die Kontrolltrainingssitzung zur Reflexion der individuellen Lösungsschritte und zur Verhaltensstabilität hat sich bewährt. Ein Zeitraum von ca. drei Monaten, nach Abschluß der Maßnahme, erscheint hierfür angemessen.

Im Prozeß der Auseinandersetzung ist die mangelnde Konfliktbereitschaft der Gefangenen deutlich geworden und mußte erst(mals) gelernt werden. Dieser Prozeß hat für den Verlauf des Trainings zentrale Bedeutung, da der Zugang

zur Tat und die Auseinandersetzung damit erst eine Veränderung ermöglichen. Dieser Prozeß kann wesentlich beschleunigt werden, indem geeignete Gefangene als Tutoren eingesetzt werden. Ihre detaillierten Kenntnisse und ihre Erfahrungen mit der Bearbeitung ihrer Problematik fördern das Maß an Ehrlichkeit und Verbindlichkeit bei den Teilnehmern.

Bedingungen zur Weiterentwicklung des Sozialen Trainings

Aus unserer Sicht ist die Zielsetzung in den wesentlichen Bereichen erreicht worden. Mit der Entwicklung des konfrontativen Ansatzes wurde es möglich, dem Gefangenen unter den beschriebenen Bedingungen des geschlossenen Erwachsenenvollzuges den notwendigen Zugang zu seiner Tat finden zu lassen. Dies ermöglichte erst, einen Auseinandersetzungs- und Klärungsprozeß zu initiieren.

Die bei der Durchführung aufgetretenen Mängel und Fragestellungen müssen geklärt werden. Hierbei hat die Frage der Freiwilligkeit zur Teilnahme eine zentrale Bedeutung. Insbesondere muß der Gefangene im Vorfeld der Erstellung des Vollzugsplanes über die Möglichkeiten der Teilnahme am Sozialen Training und dessen Konsequenzen unterrichtet werden. Im Vollzugsplan wäre dann festzuhalten,

- ob ein Gefangener für Maßnahmen des Sozialen Trainings geeignet ist,
- wann und für welche Trainingsbereiche er vorzusehen ist,
- warum er gegebenenfalls für eine Teilnahme nicht geeignet ist.

Weiter ist die Beteiligung des allgemeinen Vollzugsdienstes im Sozialen Training unverzichtbar, um zum einen zu einer stärkeren Akzeptanz und Verbindlichkeit dieser Behandlungsmaßnahme zu gelangen und zum anderen einen durchgängigeren Behandlungsansatz zu erreichen. Für die Weiterentwicklung der Maßnahmen des Sozialen Trainings ist eine enge institutionelle Zusammenarbeit (z.B. mit der Landespolizeischule, der Bewährungshilfe etc.) unverzichtbar. Aus unserer Sicht ist der Strafvollzug dringend auf eine Öffnung und Kooperation mit anderen Institutionen angewiesen, da wir sonst den Anschluß an eine fortschrittliche Entwicklung verlieren. Erst im Austausch der unterschiedlichen fachlichen Ansätze und der jeweiligen Rahmenbedingungen wird es zu einer Weiterentwicklung kommen können; zum Nutzen des Strafgefangenen und der Gesellschaft. Letztlich ist die Effektivität der Maßnahmen des Sozialen Trainings – analog zu Niedersachsen – auf den Erlaß von Richtlinien angewiesen.

Anmerkungen

1) Der Ausdruck „Isolationshaft“ wird zwar häufig für getrennte Unterbringung Gefangener gebraucht, ist aber zumindest mißverständlich, nicht zuletzt mehrdeutig. In Betracht kommen insoweit die Einzelunterbringung (vgl. §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG), die Einzelhaft (§ 89 StVollzG) und die Absonderung von anderen Gefangenen (§ 88 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG). Alle diese Formen der Einschränkung des Kontakts mit Mitgefangenen sind jeweils an besondere gesetzliche Voraussetzungen gebunden und unterliegen ihrerseits sachlichen Begrenzungen. (Anmerkung der Schriftleitung)

2) Zur „Isolierung“ vgl. Fußnote 1.

Geschichte des Antagonistentrainings

Michael Heilemann

Die Revolution frißt ihre Kinder – der Strafvollzug radikalisiert seine Insassen. Bei „radikalen Systemen“ ist oftmals eine Verdrehung der vorgegebenen Ziele bei Überprüfung der tatsächlichen Effekte feststellbar. Strafvollzug ist ein radikales System (nicht nur in bezug auf die Beschneidung der Freiheitsrechte des Untergebrachten). Tatsächlich sind die „Vollzugsziele“ – wenn sie denn formuliert sind – bisher kaum einlösbar gewesen. Das gilt sowohl für die Generalprävention (Abschreckung) wie für die Spezialprävention (individuelle Besserung). Warum? Straftaten sind oft Versuche, fehlende Selbstakzeptanz zu kompensieren. Besonders bei Gewaltstraftaten wird auf Kosten des als meist statushöher wahrgenommenen Opfers „für kurze Zeit Selbstwertgefühl getankt“. Letztlich wird eine Verbesserung der eigenen Kompetenzen in den verschiedenen Stolzgebieten durch diesen „Tankvorgang“ jedoch nicht erreicht. Im Gegenteil: Latente Schuldgefühle und Energieabsorption (durch die Straftat) führen zu einer noch weitergehenden Vernachlässigung der Person und wiederum größerem „Selbsterhebungsbedarf“.

Der traditionelle Strafvollzug hat es bisher nicht geschafft, die Straftäter (Insassen), die sich selbst nicht mögen und die – auch objektiv – kaum Chancen zur Selbstbestätigung in ihrem gesellschaftlichen Umfeld haben, tatsächlich zu „trainieren“. Das Ziel, daß sie auf sich selbst mehr stolz sein können und sich selbst mehr akzeptieren und mögen (nur wer sich selbst liebt, kann andere lieben; nur wer mit sich selbst Frieden schließt, kann andere in Ruhe lassen), wird auch durch die speziellen Machtkonstellationen zwischen Bediensteten und Insassen ad absurdum geführt. Die bisherigen Behandlungsangebote hatten in der Regel doppelte Alibifunktionen:

1. Der Strafvollzug konnte etwas vorweisen („Wir tun ja etwas“).
2. Der Insasse konnte etwas nachweisen („Ich bin ja bereit, mich zu ändern“).

Letztlich basieren diese binnenorientierten Behandlungsmaßnahmen auf einem fadenscheinigen Agreement zwischen Gruppen (Strafvollzugsbedienstete und Insassen), die durch eine mehrfach motivierte strukturelle Feindseligkeit aufeinander bezogen sind:

Die mit einem eher niedrigen Berufsstatus ausgestatteten Strafvollzugsbediensteten werten sich auf Kosten der oft aus niedrigsten sozialen Schichten stammenden Insassen persönlich auf und genießen ihre hoheitlichen Machtbefugnisse (berufl. Zusatzgratifikation).

Die Insassen beweisen sich durch extreme Abgrenzung (oft auch über Drogenhandel bzw. -konsum) zu den Mitarbeitern des Strafvollzuges als Exponenten „bürgerliche Angepaßtheit“ ihre selbstgeschaffene Clevernessnorm.

Das beidseitige Elitedenken steht auf tönernen Füßen – es verhindert andererseits eine *wirkliche* Kommunikation zwischen diesen Gruppen. Auf der Strecke bleibt das Sicherheitsbedürfnis der tatsächlichen, aber auch

potentiellen Opfer. Anders ausgedrückt: Der Bürger glaubt, sich mit hohen Investitionen in den Strafvollzug „Sicherheit“ erkaufen zu haben. In Wirklichkeit handelt es sich um eine „Mogelpackung“, die bestenfalls für die „Verweildauer des Täters im Vollzug“ „passive Sicherheit“ illusioniert – eine wirkliche Persönlichkeitsveränderung des Täters findet nicht statt. Die Vollzugsadministration verfehlt hierbei ihren Zielanspruch: Nicht das Erlernen von Friedensfähigkeit beim Täter, sondern das „Abschotten“ der politisch Verantwortlichen (Führung des Justizministeriums) steht im Zentrum juristisch-administrativen Denkens. Bloß keine außenwirksamen Vorfälle. Hierdurch wird die Bandbreite sozialer Übungen (Realfeld) täterzentrierter Behandlungsmaßnahmen extrem eingengt. Die Zieldefinition verdreht sich hierdurch letztlich ins Gegenteil. Schutzwürdig ist nicht mehr der Bürger als tatsächliches und potentielles Opfer, sondern die „Scheinfirma Justiz“, die angeblich Sicherheit garantiert, aber unter der Hand insbesondere beim Drogen- und Gewaltproblem nachhaltig resigniert.

Das Antagonistentraining basiert auf einer konsequent täterzentrierten Grundidee, d.h. auf delikt- und defizitspezifischen Handlungsmaßnahmen. Die zugrundeliegende psychologische Vollzugstheorie versucht eine „Friedenserziehung“ durch Veränderung der zentralen (identitätsstützenden) Persönlichkeitsannahmen des Täters über sich selbst. Begründet und erprobt wurde diese „radikale Theorie“ erstmals bei der Behandlung von Sexualstraftätern (Geschlechtsrollenseminar, Heilemann 1985). Die konzeptionellen Grundlagen können wie folgt beschrieben werden:

1. Deliktbezug:

Das Delikt ist der einzige beziehungsstiftende Faktor zwischen Trainern und Insassen. Es ist Ausgangspunkt und „handlungsleitende Rückkopplungsschleife“ für das gesamte Interaktionsgeschehen.

2. Gruppenarbeit:

Nur das gruppenöffnende Bekennen (gläserne Persönlichkeit) der schuldbesetzten und opferzerstörerischen Verhaltensweisen sowie der dazugehörigen „Hintergrundgedanken“ ermöglicht eine adäquate lebensbiographische Bestandsaufnahme für den Täter als Ausgangspunkt seiner eigenen Änderungswünsche.

3. Majorität der Trainer:

Die heterogene Zusammensetzung sowie die zahlenmäßige Übermacht des Trainerteams ermöglicht die konsequente Konfrontation mit Fehlhaltungen; gleichzeitig werden kreative Identitätsveränderungsangebote durch unterschiedlichste Trainerimpulse an die Täter ermöglicht.

4. Laientrainerprinzip:

Das Aufbrechen institutioneller Handlungszwänge durch Einbeziehung unterschiedlichster „Exponenten aus der Gemeinde“ ermöglicht Vertrauensbildung und Ideenfluß.

5. Reversibilität:

Die Anträge, die die Trainer an die Insassen herantragen, müssen auch von ihnen selbst „gewechselt“ werden können. Es gibt keine Handlungsprinzipien, die für die Täter gelten, für die Trainer aber außer Kraft gesetzt sind.

6. Identitätsbezug:

Trainer und Insassen legen ihre „Stolzhierarchien“ klar auf den Tisch. Die Differenz zwischen Sollwert (so wäre ich gerne

und Istwert (so bin ich heute) in bezug auf die obersten „Stolzmerkmale“ werden analysiert. Individuelle Trainingsaufträge zur Reduzierung der Differenzwerte werden festgelegt. Im Einzelfall müssen bestimmte Stolzmerkmale auch heruntergestuft werden, weil sie entweder als absolut sozial unverträglich oder als absolut illusorisch erkannt werden.

7. Realfeldbezug:

Das Delikt ist außerhalb des Gefängnisses entstanden – neu erlernte Verhaltensweisen müssen sich von daher auch außerhalb der Gefängnismauern bewähren.

8. Tutorenprinzip:

Ähnlich wie bei Selbsthilfegruppen sind es die „trockenen Kriminellen“, die mit größerer Überzeugungskraft Persönlichkeitsstörungen aufdecken und verändern können. Die Gefahr des „Mauerns“ bzw. des Selbstbetruges wird hierdurch deutlich verringert.

9. Commitment-Prinzip:

Der Insasse muß auch außerhalb der Therapiesituation (bei Vorträgen usw.) die neuen Überzeugungen aktiv vertreten. Hierdurch wird er mit „Falsifikationsklippen“ noch deutlicher konfrontiert und muß aktiv Argumente für die neu gefundenen Grundeinstellungen suchen. (Der Waschmittelverkäufer bleibt dem Produkt länger treu als ein normaler Käufer.)

10. Nachbetreuungsverpflichtung:

Nach der Entlassung werden die Trainingsabsolventen einmal im Jahr zu einem „Gewaltworkshop“ eingeladen; insbesondere die Brüche zwischen Therapiewelt und konkreter Erlebniswelt werden aufgearbeitet.

11. Curriculumbezug:

Die Liste der Arbeitsthemen leitet sich konsequent aus dem Delikt und aus den Persönlichkeitsdefiziten der jeweiligen Tätergruppe ab. Einzelne Themen werden schwerpunktmäßig bei den einzelnen Tätern behandelt (je nach biographischer Belastung). Hierdurch wird exemplarisches Lernen auch für die anderen Gruppenmitglieder möglich.

12. Opferbezug:

Die indirekte Täter-Opfer-Kommunikation verhindert beschönigende Legitimationsstrategien und ermöglicht die Übernahme einer lebenslangen Verantwortung für das Opfer. Hierbei wird mit dem konkreten Opfer in der Regel kein Kontakt aufgenommen; indirekte Hilfeleistungen (Spenden für den „Weißen Ring“ vom Überbrückungsgeld; Arbeitsstunden im Altenpflegeheim usw.) stärken jedoch die Solidarität mit Schwächeren und Hilflosen auf der Verhaltensebene.

13. Freiwilligkeitsprinzip:

Die Umwandlung der sogenannten sekundären Veränderungsmotivation in primäre Therapiemotivation durch Konfrontationsarbeit ist Kernstück und Hauptaufgabe der delikt-spezifischen Behandlungsarbeit. Der Täter muß lernen, daß es *sein Vorteil ist*, wenn er mit Lebenslügen bzw. Selbsttäuschungen aufräumt. Er hat das Recht auf Offenheit zu sich selbst. Erst diese Offenheit gibt ihm die Kraft für das Kompetenztraining, das ihm mehr „Stolz auf sich selbst“ erlaubt.

Die wissenschaftlichen Grundlagen dieser täterzentrierten Vollzugspsychologie (vgl. auch Gers und v.d. Starre, 1987; Pern und Heilemann, 1988) können wie folgt beschrieben werden:

Auf der Basis „kognitiver Theorien“ (z.B. Epstein, 1973, Mischel, 1973) werden drei menschliche Hauptbedürfnisse vorausgesetzt:

1. Der Mensch möchte sein Selbstwertgefühl aufbauen und hochhalten.
2. Der Mensch möchte sein „Theoriesystem“ vorhersagestark (widerspruchsfrei) gestalten.
3. Der Mensch möchte sich einer sozialen Gruppe zugehörig fühlen dürfen.

Die Selbstbewertung eines Menschen ist hierarchisch geordnet. Die Merkmale seiner Persönlichkeit haben eine unterschiedliche Ich-Nähe. Manche Merkmale sind sehr wichtig für die Konstruktion und Identifizierung des eigenen Ichs; andere sind eher unwichtig und können ruhig „über den Haufen geworden“ werden (Postulate unterer Ordnung). Die wichtigen Ich-nahen Persönlichkeitsmerkmale sind eher generalisiert (z.B.: „Ich bin intelligent“); sie sind durch konkrete Realitätserfahrungen (z.B.: „Ich habe im Schach verloren“) nicht so ohne weiteres zu widerlegen, da sie durch viele ähnliche Erfahrungen erst zu einem solchen höherwertigen Postulat zusammengefaßt worden sind. Diese generalisierten Ich-Zuschreibungen sind nicht nur schwer durch die Realität zu widerlegen – sie haben darüber hinaus auch Einfluß darauf, welche Erfahrungen ein Individuum zur Persönlichkeitserweiterung aufsucht. Gewalttätertherapie heißt also letztlich, die o.g. generalisierten Selbsthypothesen des Individuums „zu zerlegen“ und in der therapeutischen Gemeinschaft zu relativieren, um sie in mehr sozial verträgliche Ich-Bestandteile zu überführen.

Grundlage dieser Arbeit ist es, bei jedem Individuum die individuelle „Stolzliste“ herauszuarbeiten. Erst wenn der Trainingsteilnehmer selbst weiß, welche Eigenschaften in seinem Ich „federführend“ sind (worauf er also am meisten stolz ist, und welche Bestätigung durch die soziale Realität ihm am meisten Glücksgefühl beschert), kann er sich hiermit systematisch auseinandersetzen. Die Hitliste der Persönlichkeitsmerkmale differiert sehr stark (unterschiedliche Differenziertheit): Manche Menschen sind nur auf ein bis zwei Merkmale stolz („Ich hau sie alle um“; „Ich kann jede Frau befriedigen“), bei anderen Menschen läßt sich diese Rangreihe der „Stolzmerkmale“ auf 10 bis 20 Positionen „herunteroperationalisieren“. In jedem Fall ist der „gesunde“ nicht-neurotische Mensch sein Leben lang darum bemüht, die für ihn relevanten Persönlichkeitsmerkmale bei sich selbst fortwährend zu bestätigen. Das „Spiegeln“ des Vorhandenseins dieser Merkmale durch die soziale Umwelt macht ihn glücklich (selbstzufrieden). Bei Gewalttätern liegt grundsätzlich eine hohe Differenz zwischen Idealselbst (das, was sie von sich hinsichtlich ihrer „Männlichkeit“ erwarten) und Realselbst (so wie sie sich heute tatsächlich bezüglich verschiedener Persönlichkeitsmerkmale einschätzen) vor.

Nach der Phase der Konfrontation mit der eigenen Unzulänglichkeit – als Grundlage der gewalttätigen Kompensation auf Kosten Schwächerer und der damit verbundenen kurzfristigen (punktuellen) künstlichen Selbstaufwertung – muß die deliktspezifische Therapie vor allem zweierlei leisten:

1. Verringerung der Differenz zwischen Idealanspruch und realen persönlichen Fähigkeiten (Kompetenzen) insbesondere in *den* Lebensbereichen, die in der Stolzhitliste des Täters Priorität haben.
2. Veränderung der Stolzhitliste, insbesondere unter dem Aspekt, daß Persönlichkeitsmerkmale mit hoher Destruk-

tivität („Ich bin stolz, wenn ich der beste Hauer in der Stadt bin“) oder mit unrealistischem Einlösungsanspruch (jemand ohne Gehör kann schlecht den Beruf eines Dirigenten ausüben) sich für einen „Positionstausch“ in der individuellen Stolzhitliste des Täters anbieten.

Deliktbezogene Trainingsmaßnahmen bei Gewalttätern müssen letztlich den „Gratifikationszugriff“ (Selbstbespiegelung, Selbstbelohnung usw.) radikal verbessern. Gleichzeitig müssen die subkulturellen Fehlgratifikationen der Institution Strafvollzug enttarnt und ihrer Sogwirkung enthoben werden. Die Übernahme legaler Verhaltensweisen auf Grundlage verbesserter Selbstliebe ist gekoppelt mit mehr Freiheit, mehr Vergünstigungen und dem Zugang zu erwünschten Aktivitäten (Experimentierfreiräume). Die Trainingsteilnehmer übernehmen neue Verhaltensformen auf der Grundlage ihres *Nützlichkeitswertes*. Hierbei ist das Modellverhalten der Trainer für diese neuen selbstregulierenden Funktionen (Vorhersagestarke und effiziente Selbsttheorie) von zentralem Stellenwert (vgl. *Bandura* 1979): Die authentischen Trainer müssen „Menschen zum Anfassen sein“. Ihre eigenen Ängste (z.B. in bezug auf Vorgesetzte, aber auch in bezug auf Partnerschaftsprobleme usw.) sowie ihre eigenen Größenphantasien und insbesondere die Bewältigungsversuche in bezug auf erlittene Niederlagen und Demütigungen müssen sich für den Insassen sinnlich vermitteln. Erst dann ist der Insasse in der Lage, sein bisheriges Verhalten als „entschuldigender Versager mit vorgeschobenen Rechtfertigungen“ (*Sykes und Matza*, 1979) zu ersetzen. Die Postulate von *Sykes und Matza* (Theorie der Delinquenz) würden für den Trainingsteilnehmer nicht mehr zutreffen müssen:

1. Der Jugendliche lehnt die Verantwortung für seine Straftat ab; er definiert sich als hilflos in die Situation hineingetrieben z.B. als Opfer der widrigen sozialen Umstände.
2. Er verneint das Unrecht, d.h., anstatt von Autodiebstahl spricht er von „Borgen“; anstatt von Vergewaltigung spricht er von „Begehren“; anstatt von Körperverletzung spricht er von „Platzweisen“.
3. Der Delinquent lehnt das Opfer ab; er definiert es als Unperson, die das Unrecht, das er ihr zugefügt hat, auch „verdient“ (Robin Hood-Mentalität).
4. Der Täter verdammt die Verdammer, d.h., er greift die Kritiker seiner Tat verbal an, um vom Negativen der Tat abzulenken und damit eine „Falsifikation“ seines (selbst-) zerstörerischen Theoriesystems zu vermeiden.
5. Er beruft sich auf höhere Instanzen und thematisiert damit das Dilemma zwischen Freundschafts- und Gesetzesansprüchen (falsch verstandene Treuepflicht in Schlägergruppen, bei Hooligans, bei ideologisch festgelegten Gruppen wie Skins, Punks, usw.).

Letztlich lernt der Trainingsteilnehmer die bisher nicht hinterfragbaren und rigide eingehaltenen Normen und Werte in seiner gewalttätig orientierten Peergroup mit seinem verbesserten kognitiven Inventar (logischen Regeln) neu zu bewerten (*Herbertz und Salewsky*, 1985). Eine solche kognitiv-emotionale Neubewertung früherer Verhaltensschemata wird insbesondere durch die Einbeziehung jeweils in ihrem Handlungsraum bewährter „Gemeindemitglieder“ unterstützt. Der Insasse muß quasi von unterschiedlichen Verhaltensmodellen „umzingelt“ und „verfolgt“ werden. *Sommer*

(1978) prägte hierfür den Begriff der „Epidemiologie“: Statushohe nicht professionelle Fachleute aus der Gemeinde mit hohem emanzipatorischem und lebenspolitischem Anspruch an sich selbst lassen den Trainingsteilnehmer nicht mehr in Ruhe und „vermiesen“ ihm seine extrem gefährliche (gewaltdurchsetzte) Kompensationsform. Gleichzeitig bieten sie ihm Wege zu „stolz durchsetzten“ Handlungsalternativen. Diese präventive Friedenserziehung durch eine gewaltreduzierte Sozialumwelt ist Grundlage des „Antagonistenkonzeptes“.

Der Antagonist (Laientrainer) hat all die Kompetenzausprägungen, die dem (Gewalt-) Trainer bisher so wichtig waren, in sich noch besser vereinigt als der Täter selbst (er kann sich besser schlagen, er kann sich besser streiten, er kann sich besser durchsetzen, er hat mehr Körperkraft, er versteht mehr vom Kampfsport usw.); er verzichtet jedoch freiwillig auf diese Kompetenz und ist stolz auf seine Gelassenheit und auf seine Souveränität, diese Überlegenheit nicht beweisen zu müssen. Solche „Friedensmodelle“ geben friedfertige Antworten und nonkonformes Uminterpretieren von Provokationen auch in der Trainingssituation dadurch vor, daß sie sich durch den Täter nicht steuern lassen, d.h. selbst bei extremen Provokationen ihre körperliche Überlegenheit nicht einbringen. Die gefühlte und gespürte Autonomie (nicht die Situation oder jemand Fremdes steuert mein Verhalten, sondern ich selbst) ist die „Selbstbelohnung“ und ersetzt Kompensation (Tanken von Selbstwertgefühl auf Kosten des Opfers).

Auf Grundlage kognitiver Psychologie (Mischel 1973, Kelly 1973), Gemeindepsychologie (Sommer 1978) und konkreter Erprobung delikt spezifischer Gruppenmaßnahmen auf Basis psychologischer Vollzugstheorien (Tügel 1986) entwickelte eine „Gewaltarbeitsgruppe“ in der Jugendanstalt Hameln unter Leitung von Michael Heilemann das Konzept des Antagonistentrainings (Grote W., Fischwasser von Proeck G., Heilemann M. und Weidner J., 1986). Unter Mitarbeit eines Psychiaters und eines Theologen wurden die Konzeptgrundlagen in enger Anlehnung an die Arbeit des Geschlechtsrollen-Seminars entwickelt und der Leitungskonferenz der Jugendanstalt Hameln zur Genehmigung vorgelegt. Erste Zwischenüberlegungen wurden der Fachöffentlichkeit mit dem Ziel der „frühzeitigen Praktikerbeteiligung“ im Vorfeld vorgestellt (Heilemann, Dörr und Fischwasser von Proeck, 1986).

Die verschiedenen Entwicklungs- und Arbeitsphasen können wie folgt beschrieben werden:

Phase I

Die Konzeptbegründung geht auf verschiedene Vorschläge des Mitbegründers des Geschlechtsrollen-Seminars (M. Heilemann) an die Anstaltsleitung in den Jahren 1984 und 1985 zur Durchführung von „Anti-Schläger-Seminaren“ zurück. Die Grundidee ist aus dem „Mutter-Konzept“ (Geschlechtsrollen-Seminar) abgeleitet: Genauso wie Vergewaltigter durch die Interaktion mit rollenbewußten, wortgewandten und ausstrahlungsstarken Frauen ihre Frauenfeindlichkeit und ihr eigenes männliches Rollenkonzept relativieren können, soll es Schlägern erlaubt sein, zusammen mit körperlich starken, aber friedfertigen Menschen aus der Gemeinde ihre „Stärkenorm“ zu überprüfen. Im Schreiben an den Anstaltsleiter vom 15.11.1985 erstellt Projektinitiator M. Heilemann ein

„Lastenbuch“, um die Implementationsmöglichkeiten gemeinsam abzustecken.

Auf Grundlage einer Übersicht der wegen besonderer Gewalttaten verurteilten Insassen vom 01.12.1985 erließ der Leiter der JA Hameln schließlich am 06.02.1986 eine Verfügung mit folgendem Wortlaut:

„Hiermit beauftrage ich den Leiter des Fachbereichs 80, Herrn Dr. M. Heilemann, ein Konzept für die Betreuung und Behandlung von Insassen zu entwickeln, die überwiegend Gewaltdelikte begangen haben und die ohne besondere Betreuung und Behandlung mit den der Anstalt bislang zur Verfügung stehenden Mitteln nicht auf ein straffreies und gewaltloses Leben vorbereitet werden können. Der FB 80 kann dazu eine Arbeitsgruppe aus interessierten Fachkräften der Anstalt bilden. Der Entwurf des Konzeptes soll sich insbesondere zu der Auswahl der Therapieteilnehmer, zur Frequenz der Therapiesitzungen, zu den Inhalten der Therapiesitzungen, zu den Nachbetreuungsmaßnahmen und zu den sächlichen, finanziellen und personellen Voraussetzungen äußern.“

Die Verfügung bezog sich auf eine erste Vorstellung des Grundkonzeptes durch M. Heilemann in der Leitungskonferenz vom 04.06.1986. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen und Dipl.-Sozialwissenschaftlern (G. Fischwasser v. Proeck, B. Vauth, D. Wilde, W. Danks), einem Seelsorger (R. Lüdemann), Studenten (W. Grote, J. Weidner) und betroffenen Insassen der JA Hameln zusammen. Insbesondere die folgenden Arbeitsschwerpunkte wurden gesetzt:

1. Definition der Zielgruppe
2. Curriculumentwicklung
3. Teamzusammensetzung
4. Äußere Rahmenbedingungen (Anzahl der Teilnehmer; Frequenz der Sitzungen; Ort der Sitzungen; Gestaltung der Räume; Gestaltung der Freizeitaktivitäten; Gestaltung der Opfer-Kontakte usw.)
5. Nachbetreuung (Zusammenarbeit mit Bewährungshelfern, Eltern, Arbeitgebern usw.)
6. Supervision/Fortbildung
7. Therapievertrag

Insgesamt wurden sechs Arbeitssitzungen (in der Zeit vom 12.09.1986 bis zum 10.11.1986) absolviert. Hieraus wurde dann von einer Autorengruppe (vgl. Grote u.a. 1986) das Urkonzept entwickelt, welches der Leitungskonferenz im Januar 1987 vorgestellt wurde.

Phase II

In der zweijährigen Erprobungsphase wurde unter Leitung der Dipl.-Soz.-Wissenschaftlerin G. Fischwasser von Proeck sowie unter Mitarbeit der beim Verein für Jugendhilfe als ABM-Kräfte angestellten B. Röske und J. Weidner insbesondere auf die gründliche Aufarbeitung des Ausgangsdeliktes sowie auf die Einbeziehung der aktuellen Verhaltensdaten der Teilnehmer in das Seminargeschehen geachtet. Das wichtigste Ziel – Statusabsicherung der teilnehmenden „Schläger“ gegenüber den Verweigerern – wurde durch besonders „hochrangige“ Freizeitprojekte sichergestellt. Die konsequente Durchführung der Therapiemaßnahme

„außerhalb der Mauern“ konnte hingegen nicht durchgesetzt werden. Andererseits gelang es, engagierte und konzeptüberzeugte Tutoren im ausreichenden Maße für die Arbeit zu gewinnen. Die Hinzuziehung von „Laientherapeuten“ (Karate-trainern, Pazifisten usw.) scheiterte letztlich vor allen Dingen an institutionellen Mängeln (fehlende Finanzierung von Fahrtkosten usw.; Probleme bei der Anerkennung der JA Hameln als „Beschäftigungsstelle des Zivildienstes“ durch das Bundesamt für den Zivildienst usw.). – Insbesondere wegen der engen Staffeln der Therapiesitzungen (zwei- bis dreimal wöchentlich) sowie wegen der Ausführlichkeit der Gruppenarbeit (zwei- bis vierstündige Marathonsitzungen) wurde letztlich ein befriedigender Wirkungsgrad erreicht; auch die Einbeziehung der Opfer in den Gruppenprozeß wurde erreicht. Letztlich hat sich die intensive Supervisionsarbeit auf Basis des Konzeptes der „Kollegialen Supervision“ hier besonders bewährt: Die Erfahrungen mit delikt-spezifischer Gruppenarbeit im Geschlechtsrollenseminar wurde insbesondere durch *L. von der Starre* und *M. Heilemann* vermittelt; daneben konnte der inzwischen pensionierte Vollzugspsychologe *P.H. Tebbe* seine Erfahrungen mit „Behandlungsverweigerern“ sinnvoll einbringen. Insgesamt wurden in dieser Erprobungsphase 21 Insassen durch die Maßnahme „behandelt“.

Phase III

In der Weiterentwicklungsphase wurden unter der Leitung von *J. Weidner* das sozialtherapeutische Praxiskonzept (*Murken*, 1990) und der sporttherapeutische Ansatz von *J. Wolters* (1992) als Therapieergänzung konkretisiert. In den Jahren 1989 bis 1991 konnte *Wolters* insbesondere aufgrund seiner positiven Vorerfahrungen in der sportpädagogischen Arbeit mit jugendlichen Straftätern als „Karate-Antagonist“ neue sinnlich erfahrbare Schwerpunkte setzen. Weniger durch Überzeugungsarbeit und Einstellungsveränderung, sondern vielmehr durch direktes Erleben eigener körperlicher Grenzen und eigener körperlicher Lernfähigkeit gelang es ihm, den Insassen eine neuartige Selbstsicht zu vermitteln. In seiner Dissertation (vgl. *Wolters* 1992) werden vor allem diese neuen Körpererfahrungen als Hauptfaktoren für die Reduzierung der Gewaltbereitschaft (Verbesserung der Friedensfähigkeit) von den Insassen selbst bestimmt. Dieser sportpädagogischen Ergänzung – von *J. Wolters* als „Shorinji Ryu“ spezifiziert – liegen die folgenden Überlegungen zugrunde:

Vor dem Hintergrund der sportartspezifischen Aggressionsforschung sowie der Praxis der asiatischen Kampfkünste, die als systematische Schule der Körper- und Selbstbeherrschung angelegt sind, beinhaltet das Konzept des „Shorinji-Ryu“ vor allem Übungen aus dem Bereich des traditionellen Karatedo. Hierzu zählen auch Elemente des T'ai-Chi, des Yoga und der Zen-Meditation. Dabei wird davon ausgegangen, daß das traditionelle Karatedo in dem Verzicht auf Körperkontakt (oder gar Trefferwirkung) und der konsequenten Ausrichtung auf psychophysische Selbstbeherrschung im Umgang mit dem Partner (nicht etwa Gegner) nach der Prämisse „Siegen durch Nachgeben“ wie keine andere Sportart affektive Kontrolle, Rücksichtnahme und Fairneß erfordert und lehrt.

Die besonderen Vorteile, die in einem sport- und körperorientierten Vorgehen (als jugendgemäßes Ausdrucks- und

Bewährungsfeld) gesehen werden müssen, ergeben sich in der Ermöglichung von Probehandeln und Experimentieren, von tatsächlicher Übung und praktischem Training nicht-aggressiven Verhaltens. Sporttherapeutisches Training ermöglicht ganzheitliches Lernen. Die über die Vermittlung trainingsrelevanter Kontrasterfahrungen bewirkten Einstellungs- und Verhaltensänderungen lassen sich durch gezielt herbeigeführte Erfolgserlebnisse, die „am eigenen Leibe“, d.h. als persönlich bedeutsam und authentisch erlebt werden, am ehesten stabilisieren. Dabei ist entscheidend, daß in Budo-Sportarten der „Kampf“ das zentrale Thema ist: Das Thema „Kampf“ interessiert, fasziniert Jugendliche (Gewalttäter im besonderen) und nimmt in ihrer Stolz hierarchie einen hohen Stellenwert ein. Dadurch können zielgerichtet gerade die problematischen, d.h. gewaltaffinen und sonst wenig mitarbeitersbereiten Jugendlichen angesprochen und zur Teilnahme an einer solchen defizitspezifischen Maßnahme motiviert werden. Im Mittelpunkt der sporttherapeutischen Behandlung über asiatische „Kampf-Kunst“ steht damit das Phänomen, das Thema „Kampf“ sowohl als Problem (Aggressivität) als auch als Lösung (Selbstbeherrschung) und als Methode (Übung) bearbeiten zu können.

Über das sportorientierte Vorgehen eröffnen sich zudem Chancen, den pädagogischen Bezug und den Zugang zum inhaftierten Jugendlichen neu zu definieren, da der Trainer/Mitarbeiter sich selbst aktiv in eine gemeinschaftliche Situation einbringen kann oder muß. Er erhält so die Möglichkeit, sich auch solidarisch und partnerschaftlich zu verhalten. Vor allem aber ist er durch Initiative und Engagement für die Teilnehmer auch als Person und Persönlichkeit mit individuellen Stärken und Schwächen wahrnehmbar und ernstzunehmen. Zudem erwächst die Autorität und Bedeutung des Trainers nicht in erster Linie qua Funktion, sondern qua Kompetenz (Vorbild), wodurch sich zwischen Trainer/Erzieher und Adressaten eine behandlerisch notwendige positive und intensivere Beziehung ergibt.

Die von einem interdisziplinär besetzten Gutachtertteam (Sozialpädagogen, Kriminologen, Sportwissenschaftler) betreute qualitative und quantitative Begleitforschung des von *Dr. Wolters* entwickelten sporttherapeutischen Ansatzes, der von 1989 bis 1991 in der JA Hameln erprobt wurde, belegt mit einem höchst signifikanten Abbau der Aggressivität und Gewaltbereitschaft der Teilnehmer die besondere Effektivität des Konzeptes. Gegenüber dem ausschließlich gesprächsorientierten Projekt konnten mehr signifikante Effekte bei allen Aggressivitätsfaktoren nachgewiesen werden, wobei zusätzlich die soziale Orientierung der „Shorinji-Ryu-Teilnehmer“ sowie deren Selbstwertempfinden wesentlich gesteigert und schließlich deren psychosomatische Beschwerden erheblich reduziert werden konnten.

Phase IV

In der Konsolidierungsphase muß sich die „delikt-spezifische Zweckmäßigkeit“ des Konzeptes im Vollzugsalltag bewähren. Es bestehen zweierlei Gefahren:

1. Das Konzept wird „vom Vollzug abgestoßen“; das Menschenbild der Trainer – insbesondere sofern es sich um externe „Laientherapeuten“ handelt – ist zu weit von der Mentalität des „normalen“ Vollzugsbediensteten entfernt. Das „Bedrohungserlebnis“ der Administration wird durch

zu starken Experimentiergeist der Trainer überschwellig und führt zu einer institutionellen Blockade des Konzeptes.

- Das Konzept wird vom „Routinevollzug“ aufgefressen: Es kommt zu einer Alibimaßnahme und ist ein „doppelt falsches Spiel“ auf beiden Seiten: Trainer wissen, warum die Teilnehmer mitmachen (Änderungsbereitschaft beweisen, Vollzugslockerungen erhalten) – die Insassen wissen, was die Trainer wollen (sich mit einem interessanten Modellprojekt einen Namen machen und ansonsten ihr Geld auf leichte Weise verdienen). Dieses „konzeptfremde Agreement“ würde zur völligen Assimilation in dem ansonsten auf Ausgrenzung programmierten Vollzugsalltag führen.

Die Chance, dieses als „Dritter Weg“ (Heilemann, 1991; Heilemann, 1992) proklamierten Vollzugskonzeptes liegt letztlich in der Verbindung zwischen ambulanten und stationären Überlegungen: Die Mauern werden von innen nach außen (Freizeitprojekte) aber auch von außen nach innen (Laientherapeuten) durchlässig gemacht. Die Grundkommunikationsnorm lautet im Gegensatz zum traditionellen Vollzug: *Nie ohne den Insassen* (also nicht hinter seinem Rücken) Therapiesprache führen). Konflikte, Konzeptweiterentwicklungen und insassenbezogene (lebensbiographische) Entscheidungen würden grundsätzlich nur im Beisein und unter Beteiligung des Insassen erfolgen. Er ist die Hauptperson, die lernen muß, ein neues Verhältnis zu sich selbst zu begründen. Die institutionelle Maxime in bezug auf Freiheitsentzug würde dann lauten müssen: So wenig Freiheitsentzug (stationärer Vollzug) wie nötig (so lange, bis der Insasse zumindest eine sogenannte sekundäre Therapiemotivation zeigt) – so viel „Anschubhilfe“ zur Identitätsveränderung wie möglich.

Die Kontinuität der Mitarbeit der institutionellen Trainer (als Garanten eines radikalen Konzeptes) sowie die Vielfalt der beteiligten Laientrainer und die konsequente Außenorientierung der gemeinsamen Arbeit ermöglichen letztlich den Brückenschlag von stationärer Unterbringung (passiver Sicherheit) zu gemeindenaher Resozialisierung (aktiver Schutz). Hierdurch wird auch einer „Verelendung des Strafvollzuges“ vorgebeugt. Insbesondere die „schweren Fälle“, die letztlich als Restsummenbildung im Vollzug verbleiben, hätten bei einer Abspaltung der wirkungsvollen Maßnahmen in den ambulanten (Nachsorge-) Bereich noch weniger Chancen, die Entwicklungsarbeiten an sich selbst zu starten. Opfer wären wiederum die Opfer. Von daher muß die Maxime auch weiterhin lauten: Die teuersten Operationsmittel, die am meisten spezialisierten Experten und die ausgetüfteltsten Konzepte sind gerade gut genug, um die „schwersten“ Krankheiten zu heilen. Umgekehrt wird kein Schuh daraus!

Literatur

- Bandura, A.: Aggression. Stuttgart, 1979.
- Epstein, S.: The self-concept revisited. Or: A theory of a theory. In: „American psychologist“, 28/73.
- Gers, A. und Starre, V.D.L.: Frauen verändern Vergewaltiger. In: *Bewährungshilfe*, 1987 4.
- Grothe, W., Fischwasser v. Proeck, G., Heilemann, M., Weidner, J.: Konzept für ein Antagonisten-Training zur gewaltfreien Lebensführung. Hameln, 1986.
- Heilemann, M.: Gemeindenaher Sexualstraftäter-Therapie. Ambulante gruppentherapeutische Angebote zur Verminderung von Frauenfeindlichkeit und Vergewaltigungsbereitschaft. In: Schorr, A. (Hg.): „Bericht über den 13. Kongreß für Angewandte Psychologie“. Bonn, 1985.

Heilemann, M., Dörr, E. und Fischwasser v. Proeck, G.: Antagonisten-Training – gemeindenaher Formen delikt- und defizitspezifischer Trainingsangebote im Jugendvollzug. In: „Auf neuen Wegen“, 1986, Heft 5.

Heilemann, M.: Vergewaltiger-Therapie – Männersache und/oder Frauensache? In: Rotthaus, W. (Hg.): *Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher*. Dortmund, 1991.

Heilemann, M.: Kopf oder Schwanz. In: *Deutsche Bewährungshilfe e.V.: Umgang mit Sexualstraftätern*. Bonn, 1992.

Herbertz, C. und Salewsky, W.: *Gewalttätige Jugendliche und soziale Kontrolle*. Sonderband der BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden, 1985.

Michel, W.: *Toward a cognitiv social learning reconceptualization of personality*. Psychological review, 1973.

Murken, J.: *Sozialtherapeutisches Training für inhaftierte Körperverletzer*. Hannover, 1990.

Pern, R. und Heilemann, M.: *Gemeindenaher Therapie von Vergewaltigern: Hamelner Modell*. Hameln, 1986.

Schrammel, W.: *Einführung in die Entwicklungspsychologie für Pädagogen und Sozialpädagogen*. Stuttgart, 1990.

Sommer, G. u.a.: *Gemeindepsychologie*. In: *Handbuch der Klinischen Psychologie*. Göttingen, 1978.

Sykes, G. und Matza, D.: *Techniken der Neutralisierung*. In: Sack, F. und König, R. (Hg.): „*Kriminalsoziologie*“. Wiesbaden, 1979.

Tügel, H. und Heilemann, M.: *Frauen verändern Vergewaltiger*. Frankfurt, 1986.

Weidner, J.: *Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter (Diss.)*. Lüneburg, 1990.

Wolters, J.-M.: *Karate ni sente nashi – oder: Karate ist ohne Angriff*; in: *Budo-International*, 12/1991, S. 12-14.

Wolters, J.-M.: *Die hohe Kunst der Selbstbeherrschung*; in: *Budo-International*, 1/1992, S. 20-21.

Wolters, J.-M.: *Karate-Do – Projekte für Schläger*; in: *Budo-International*, 2/1982, S. 22-24.

Wolters, J.-M.: *Kampfkunst als Therapie. Die sozialpädagogische Relevanz asiatischer Kampfsportarten, aufgezeigt am Beispiel des sporttherapeutischen Shorinji-Ryu-Karatado zum Abbau der Gewaltbereitschaft und Aggressivität bei inhaftierten Jugendlichen (Diss.)*; Frankfurt, Bern, New York, Paris (Peter Lang Verlag), 1992.

„Körpersprache“ – Bedeutung und Möglichkeiten der Trainierbarkeit im Justizvollzug

Bernd Deinzer

Die Arbeit in einer JVA ist in hohem Maße durch den Kontakt mit anderen Menschen geprägt. Gefangene und Bedienstete interagieren und kommunizieren ständig miteinander und untereinander. Dies betrifft spontane Einzelgespräche, Sprechstunden, Besuche, Fachgespräche, Konferenzen, Unterrichtssituationen wie z.B. Quali-Kurse und Anwärterschulung, Gruppenstunden u.a. Die Bedeutung möglichst störungsfrei ablaufender Kommunikation und Interaktion muß daher nicht weiter betont werden.

Hier soll nun gezeigt werden, daß es im Bereich der Körpersprache bestimmte Verhaltensweisen gibt, die dazu beitragen können, und daß diese Verhaltensweisen trainiert und eingeübt werden können.

Die kommunikative Bedeutung der Körpersprache läßt sich an einem einfachen Beispiel demonstrieren: Beobachtet man die Videoaufzeichnung eines Gesprächs und dreht dabei den Ton weg, so sind schon für einen Laien bestimmte Aussagen über den Gesprächsverlauf, die Grundhaltungen der Teilnehmer (z.B. konzentriert, gelangweilt, fröhlich) sowie das Gesprächsergebnis (z.B. für beide Seiten befriedigend/unbefriedigend) möglich. Diese Aussagen beruhen ausschließlich auf körpersprachlichen Anhaltspunkten. Neben inhaltlichen Aspekten werden in jeder Kommunikation auch Aspekte der Interaktionsteuerung sowie Beziehungsbotschaften übermittelt. Die Körpersprache übernimmt hier selbständige oder sprachbegleitende Funktionen. Inhaltliche Mitteilungen können durch sie veranschaulicht werden. Weiterhin spielt die Körpersprache eine große Rolle bei der Regulierung von Interaktionen. Ihre zentrale Bedeutung liegt jedoch in der Übermittlung von Beziehungsbotschaften: Unabhängig von den mitgeteilten Inhalten können Einstellungen und Gefühle gegenüber dem Interaktionspartner geäußert werden.

Aufgrund der großen Bedeutung der Körpersprache ist es daher wichtig, daß verbale und nichtverbale Ausdrucksweisen übereinstimmend sind, um Irritationen und Mißverständnisse zu vermeiden. So kann man sich beispielsweise verbal korrekt und höflich ausdrücken, durch seine Körperhaltung aber gleichzeitig deutliche Ablehnung signalisieren. Im Falle eines solchen widersprüchlichen Verhaltens überwiegt generell die Bedeutung des nonverbalen Bereichs. Durch Kenntnisse im nonverbalen Bereich können solche Irritationen vermieden werden, um so eine eindeutige, störungs- und widerspruchsfreie Kommunikation zu ermöglichen.

„Körpersprache“ wird in der Wissenschaft als nonverbale Kommunikation definiert. Dadurch werden neben dem Bereich der verbalen Kommunikation auch Aspekte wie Sprechtempo und Stimmbetonung sowie durch Kleidung und Gegenstände (Schmuck etc.) übermittelte Botschaften aufgenommen.

Sie umfaßt die Bereiche Mimik, Blickverhalten, Gestik, Körperhaltung und proxemisches Verhalten (= Annäherungsverhalten), die im folgenden grob umrissen werden sollen.

Mimik

Darunter versteht man die meist kurz dauernden sichtbaren Bewegungen der Gesichtsoberfläche. Durch das universelle Signalsystem der Mimik werden psychologische Prozesse ausgedrückt und Informationen über den eigenen Zustand an andere übermittelt. Dies betrifft in erster Linie Grundemotionen wie Freude, Trauer, Wut, Haß, etc. Der Gesichtsausdruck kann aber auch bewußt gesteuert werden. Mimische Verhaltensweisen können auch als „Konversations-Signale“ eingesetzt werden. Beispielsweise können die Augenbrauen als Sprecher-Signale taktgebend, unterstreichend, punktuierend, fragend, nach Worten suchend oder gesprächsregulierend eingesetzt werden. Als Zuhörer-Signale können sie Zustimmung, Ungläubigkeit, Skepsis oder als „Augengruß“ freudiges Erkennen anzeigen. In bestimmten Situationen kann es sein, daß die Kontrolle über die Mimik nur teilweise gelingt. Dann kann in der Mimik eine widersprüchliche Information sichtbar werden, die durch eine verstärkte Asymmetrie des Gesichtsausdrucks auffällt. Als Beispiel wäre hier das „gezwungene Lächeln“ zu nennen, in das sich Verachtung mischt. Interessant ist auch, daß es möglich ist, einen aufgesetzten Gesichtsausdruck, der der tatsächlichen Grundemotion nicht entspricht, zu erkennen. Dauert ein bestimmter Gesichtsausdruck länger als fünf bis zehn Sekunden, so kann davon ausgegangen werden, daß er künstlich ist. Weiterhin geht einem solchen künstlich aufgesetzten Ausdruck für Sekundenbruchteile ein willentlich nicht kontrollierbarer Micro-Ausdruck voraus, aus dem sich auf die tatsächliche Gefühlslage schließen läßt. So hängt es von der jeweiligen Persönlichkeit ab, in welchem Maße man bereit ist, seine Mimik bewußt beeinflussen zu wollen. Denn je aufgesetzter ein bestimmter Gesichtsausdruck ist, desto eher wird er als künstlich erkannt und kann sich kommunikationsbehindernd auswirken. Generell kann empfohlen werden – immer unter der Voraussetzung, daß es nicht zu aufgesetzt wirkt – nach Möglichkeit freundlich zu lächeln und allgemein eine hohe mimische Aktivität (z.B. Konversationssignale) zu entwickeln. Weiterhin sollte man sich selbst auf kommunikationshindernde mimische Ausdrucksstile hin überprüfen, um im zutreffenden Falle daran zu arbeiten oder damit umzugehen zu lernen.

Blickverhalten

Der erste Kontakt zum Gegenüber wird mit den Augen aufgenommen; durch den Blickkontakt wird die Kommunikationsmöglichkeit eröffnet. Zum Blickkontakt bedarf es noch weiterer Signale, um die Art des Kontakts festzulegen. Hierzu gehören vor allem mimische Veränderungen der Augenregion, die einen Blick als freundlich, starr, traurig, etc. kennzeichnen. Im direkten Gespräch wird dem Blickverhalten eine Überwachungs-, Regulations- und Ausdrucksfunktion zugeschrieben. Weiterhin lassen sich dadurch Kommunikationsbereitschaft und -vermeidung anzeigen. Zum Beispiel wird in der Interaktion zweier Personen zu Beginn einer längeren Äußerung vom Partner weggeblickt und an deren Ende der Partner wieder angesehen, was sich als Steuerungssignal, mit dem der Sprecherwechsel signalisiert wird, interpretieren läßt. Ist man durch Denkprozesse und Sprechvorbereitung belastet, kommt es zur Blickabwendung. Blickt man den Gesprächspartner am Ende seiner Äußerung an, so ermutigt ihn diese Verstärkung zum Weiterreden. Blickt man selbst während einer Äußerung, so verleiht

man dieser Nachdruck und Überzeugungskraft. Ein zu lange und ohne Unterbrechung auf den Partner gerichteter Blick kann als Ausdruck der Dominanz aber auch bedrohlich wirken und Aggressionen hervorrufen. Im Normalfall drückt sich Dominanz eher dadurch aus, daß Personen von niedrigerem Status weniger Blick geschenkt wird. Umgekehrt suchen psychisch labile Personen mehr Blickkontakt, um mehr Anerkennung zu bekommen. Im allgemeinen wird ein aufgenommener und aufrechterhaltener Blickkontakt als freundlich und positiv interpretiert, der Sprecher wirkt überzeugend, wahrhaftig und glaubhaft.

Gestik

Dieser Bereich des nonverbalen Verhaltens ist am meisten bewußt kontrollierbar. Die Gestik ist besonders eng mit der Sprache verknüpft.

Illustratoren sind ausschließlich vom Sprecher angewandte Handbewegungen, die eng mit verbalen Äußerungen zusammenhängen. Sie unterstützen normalerweise das Gesagte, können ihm aber auch widersprechen oder als Ersatz innerhalb einer Äußerung verwendet werden. Die Häufigkeit ihrer Anwendung hängt von der momentanen Gefühlslage ab: Bei Unterlegenheitsgefühl, Müdigkeit, Desinteresse werden weniger Illustratoren gezeigt; bei Erregung, Begeisterung und Dominanz werden sie dagegen vermehrt angewandt. Weiterhin gleichen sie Unsicherheiten des Sprechers aus und sichern die Aufmerksamkeit des Hörers.

Embleme sind dagegen innerhalb einer bestimmten Gruppe bzw. Kultur in ihrer Bedeutung eindeutig festgelegte gestische Signale, die sich direkt wörtlich übersetzen lassen (z.B.: einen Vogel zeigen, das o.k.-Zeichen, das „thumb-up“-Zeichen).

Selbst-Adaptoren dagegen werden nicht absichtlich zur Übermittlung von Information, sondern unbewußt eingesetzt. Beispiele für diese selbstbezogenen Gesten sind Nasenbohren, Kopfkratzen, etc. Sie werden im Gespräch reduziert oder nur teilweise durchgeführt. Ihre Häufigkeit nimmt im Falle negativer Erregungszustände (Nervosität, Unsicherheit) zu, weshalb sie für den Kommunikationspartner einen hohen Informationscharakter besitzen. Unruhe und Nervosität wird auch durch objektbezogene Gesten angedeutet (z.B. spielen mit dem Stift); sie sind dem einzelnen eher bewußt. Weiterhin kann man durch Gesten dem Kommunikationspartner Kontaktbereitschaft und Offenheit signalisieren; andererseits kann man auch Barrieren aufbauen (z.B. verschränkte Arme; geschlossene Hände, wobei die Handrücken zum Partner gerichtet sind). Weiter gibt es einige häufig vorkommende Gesten, deren zugrundeliegende Bedeutung ziemlich eindeutig ist. Nimmt man z.B. während des Sprechens die Hand vor den Mund, so deutet dies auf Unsicherheit hin; reibt man sich schnell die Hände, so signalisiert dies Schadenfreude; geschieht dies langsamer, so wird dadurch Zufriedenheit ausgedrückt.

Im Gespräch ist es empfehlenswert, gestische Signale so sparsam wie möglich einzusetzen und nach Möglichkeit offene Kontaktgesten zu zeigen. Wichtige Inhalte sollten durch entsprechende Handbewegungen unterstrichen werden, während selbstbezogene Gesten vermieden werden sollten.

Körperhaltung und -orientierung

Als Erweiterung der Gestik ist die Körperhaltung (Anordnung der einzelnen Körperteile einer Person) hauptsächlich

ein Zeichen für Zuneigung bzw. Interesse und Abneigung bzw. Desinteresse; unabhängig davon, ob die betreffende Person an einer Interaktion teilnimmt oder nicht. Die Körperorientierung beschreibt dagegen die Gerichtetheit und Orientierung des Körpers relativ zum Interaktionspartner während einer Interaktion.

Die Körperhaltung hängt weitgehend von der aktuellen Gefühlslage ab. Es mag zwar in Täuschungssituationen gelingen, seine Mimik unter Kontrolle zu halten; aus der Körperhaltung und -bewegung kann dagegen immer auf den tatsächlichen Gefühlszustand geschlossen werden. Weiterhin ist sie wesentlich von den Persönlichkeitsmerkmalen der Interaktionspartner bestimmt. So neigen z.B. Personen, die einen mehr autoritären Charakter haben, zu einem weniger häufigen Wechsel der Körperhaltungen. Auch Konflikte einer Person zeigen sich auf diese Art. Eine asymmetrische Körperhaltung signalisiert einen hohen Status, während eine symmetrische Körperhaltung (z.B. Beine nebeneinander) auf eine eher niedrige Selbsteinschätzung hindeutet. Ebenso zeigt der Grad der Entspannung in der Körperhaltung einer Person deren Haltung zum Interaktionspartner und ihren relativen Status. Allgemein ist die Hinwendung des Körpers oder ein Vorbeugen zusammen mit Blickzuwendung zum Interaktionspartner ein Zeichen von Zuneigung und Interesse, während im Falle einer negativen Einstellung zum Interaktionspartner eher körperliche Abwendung gezeigt wird. Ebenso wie in der Gestik können durch die Körperhaltung Barriersignale gezeigt werden (zum Kommunikationspartner hin hochgezogene Schulter, in seine Richtung gerichteter Ellenbogen, verschränkte Arme ...).

Während mimische Signale die Art eines Gefühlszustandes anzeigen, so zeigt die Körperhaltung dessen Stärke an.

Interessant ist, daß im Falle einer Nichtübereinstimmung von Gesagtem und gezeigter Haltung die Kontrolle über die einzelnen Körperteile um so schwerer fällt, je weiter diese vom Kopf entfernt sind. Beim Lügen z.B. treten absichtliche und unabsichtliche Nichtübereinstimmungen gleichzeitig auf; der Körper verrät mehr als beabsichtigt. Folgende Kennzeichen können u.a. auf eine Lüge hindeuten: Ruhelose Bein- und Fußbewegungen; weniger direkte Position zum Partner; häufiger Stellungswechsel, mehr gesichtsbezogene Gesten, weniger Blickkontakt, höhere Stimme, langsames Sprechen, mehr Versprecher, etc..

Während eines Gesprächs werden durch den Wechsel der Körperhaltung auch dessen Abschnitte charakterisiert: So findet z.B. vor dem Sprecherwechsel beim bisherigen Zuhörer oft ein Haltungswechsel statt.

Generell ist eine entspannte Körperhaltung empfehlenswert, der Körper sollte in voller Breite auf den Interaktionspartner gerichtet sein. Anwendungen und Barriersignale bzw. Beziehungssperren sollten dabei vermieden werden.

Proxemisches Verhalten (Annäherungsverhalten)

Je nach Situation und Bekanntheitsgrad gibt es zwischen Interaktionspartnern unterschiedliche Distanzzonen, innerhalb derer der andere toleriert wird. Für den deutschen Kulturraum beträgt die Intimdistanz ca. 50 cm, die persönliche Distanz ca. 0,5 m-1,5 m, die geschäftliche Distanz ca. 1,5 m-3 m und die öffentliche Distanz ca. 3 m und mehr. Für die Arbeit in einer JVA wird in der Regel die geschäftliche Distanz die maßgebliche sein (Ausnahme: Unterrichtssituation, Vorträge = öffentliche Distanz). Diese Zone gilt für

Personen, die im Rahmen von Zusammenarbeit o.ä. höfliche Konversation betreiben, ohne dabei persönlich zu werden. Allgemein gilt: Je formeller die Situation ist, desto größer ist die aufrechterhaltene Distanz. Ein unbefugtes Unterschreiten der jeweiligen Distanzzonen wird als Bedrohung empfunden und wird normalerweise durch Zurückweichen des Kommunikationspartners ausgeglichen. Ist dies nicht möglich, so kann Unruhe und Aggression ausgelöst werden. Ist das Zeigen von Abwendung und Ignoranz z.B. aufgrund bestehender Abhängigkeitsverhältnisse nicht möglich, so werden andere körpersprachliche Zeichen der Mißbilligung gezeigt: z.B. Stirnrunzeln, Hochnehmen eines Armes, leichte Abwendung, Zurücknehmen des Kopfes, durch jemanden hindurchsehen. Werden diese Abwehrzeichen vom „Angreifer“ nicht beachtet, so treten sie in immer größerer Häufigkeit auf. Um Irritationen zu vermeiden ist es also empfehlenswert, die vom Interaktionspartner für sich beanspruchte Distanzzone nicht zu unterschreiten. Andererseits kann aber durch beabsichtigte Verletzung des persönlichen Raumes (verbunden mit durchgehaltenem Blickkontakt) die eigene Autorität gegenüber dem Interaktionspartner unterstrichen werden.

Zur Frage der Trainierbarkeit von Körpersprache

Im Normalfall hat jeder Erwachsene ein ausgeprägtes Persönlichkeitsmuster. Jemand, der von seinem Typus her eher schüchtern und kontaktscheu ist, kann auch durch ein systematisches Training nicht zu einem kontaktfreudigen Menschen „erzogen“ werden. Von daher muß auf die jeweiligen Persönlichkeitsmerkmale des einzelnen Rücksicht genommen werden. Es ist aber möglich, daß sich die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Interpretation körpersprachlicher Verhaltensweisen durch entsprechendes Training steigern läßt. Weiter haben praktische Untersuchungen aus dem Bereich der Lehrerbildung in den USA gezeigt, daß es durchaus möglich ist, bestimmte Aspekte nonverbalen Verhaltens im Sinne von „technical skills“ zu trainieren. Daß dabei auch relativ kurze Übungseinheiten zum Erfolg führen können, hat sich u.a. in entsprechenden didaktischen Begleitseminaren an der Universität Erlangen (Leitung: Prof. O. Schober) in den Jahren 1987/88 gezeigt.

Es ist also möglich, körpersprachliches Verhalten zu trainieren und je nach Trainingsaufwand bei Bedarf ein erheblich geändertes Verhalten zu zeigen.

Überlegungen zur Konzeption flexibler anwendbarer Trainingseinheiten zur Körpersprache

Wie bereits dargestellt wurde, kann es für jeden Bediensteten einer JVA und auch für Gefangene sinnvoll sein, Kenntnisse aus dem Bereich des nonverbalen Verhaltens zu erwerben. Ein entsprechendes Trainingsprogramm könnte im Kursrahmen z.B. bei der Anwärter-schulung eingesetzt werden. Immer vorausgesetzt, daß ein diesbezügliches Interesse besteht, wäre dies auch in anderen bestehenden Kursen (z.B. Soziales Training, Quali-Kurse, etc.) möglich und durchführbar. Andererseits sollte aber auch außerhalb bestehender Kurse die Möglichkeit geschaffen werden (z.B. für Fachdienstmitglieder), entsprechende Übungsmöglichkeiten bereitzustellen, die durchaus nur auf ganz bestimmte Situationen

(z.B. Sprechstunden o.ä.) bezogen sein können.

Die Entwicklung eines starren Kursprogramms zur Körpersprache wäre also weniger sinnvoll. Vielmehr sollten mehrere relativ kurze Übungseinheiten entwickelt werden, die bei Bedarf einzeln und konkret situationsbezogen durchgeführt werden können; die sich aber andererseits zu einem jederzeit veränder- und erweiterbaren Maximalprogramm zusammenstellen lassen.

An eine solche Übungseinheit wären folgende grundsätzliche Forderungen zu stellen:

Dem Teilnehmer muß zunächst die Bedeutung nonverbaler Kommunikation bewußt gemacht werden.

Der Teilnehmer muß in die Lage versetzt werden, beurteilen zu können, wie sein Verhalten in einer konkreten Situation auf den bzw. die Interaktionspartner wirkt. Er sollte in der Lage sein, aus dem Verhalten seiner Kommunikationspartner Rückschlüsse auf die kommunikative Wirksamkeit seines eigenen Verhaltens zu ziehen.

Der Teilnehmer soll lernen, die zu behandelnden Teilaspekte seiner Körpersprache in der Weise einzusetzen, daß eine kommunikationsfördernde und der Situation angemessene Wirkung erreicht wird.

Um diese Forderungen zu erfüllen, könnte eine Übungseinheit folgendermaßen aufgebaut sein:

Theoriepräsentation:

Der Ausbilder beschreibt zunächst die situationsspezifische Problematik des zugrundeliegenden Übungsinhaltes, die relevanten körpersprachlichen Aspekte in ihrer generellen kommunikativen Funktion und ihre besondere Funktion in Hinblick auf den Übungsinhalt. Weiter beschreibt er den Übungsablauf und führt das angestrebte Verhalten vor.

Beobachtungsschulung:

Der Ausbilder entwickelt zusammen mit den Teilnehmern eine Liste von Beobachtungskriterien, getrennt nach den einzelnen Bereichen der Körpersprache.

Praktische Übung:

Die betreffende Übung wird von den Teilnehmern durchgeführt, wobei der Ausbilder eine organisierte Funktion ausübt. Die nichtbeteiligten Teilnehmer bewerten den/die Übenden anhand ihrer Liste von Beobachtungskriterien.

Rückmeldung:

Ausbilder, Übende und nicht beteiligte Teilnehmer bewerten objektiv und subjektiv das demonstrierte Verhalten und machen Verbesserungsvorschläge.

Abschließend soll eine auf dieser Grundlage erstellte Übung vorgestellt werden:

Bereiche der Körpersprache:

Blickverhalten, Mimik, Gestik und Körperhaltung.

Übungsinhalt:

Geübt werden soll das optimale Verhalten während eines Zweiergesprächs (realer Situationsbezug: z.B. Sprechstunde).

Durchführung:

Ein Teilnehmer sitzt an einem Tisch und fordert einen anderen Teilnehmer auf, Platz zu nehmen. Auf dem Tisch liegen mehrere Gegenstände wie Stifte, Schachtel Zigaretten, etc. Die Teilnehmer sollen nun ein Gespräch zu einem beliebigen Thema führen.

Übungsziel:

Der noch stehende Teilnehmer soll mittels einladender Gestik und offener Körperhaltung zum Platznehmen aufgefordert werden. Während des Gesprächs sollen beide Teilnehmer eine der Situation angemessene entspannte Körperhaltung zeigen. Der jeweilige Sprecher sollte seine Äußerungen durch situationsangemessene Gestik unterstützen und gegebenenfalls illustrieren, ohne daß dabei nervositätsbedingte Verhaltensweisen wie Selbst- oder Fremdadaptoren gezeigt werden. Beide Teilnehmer sollten Barrieresignale vermeiden. Der jeweilige Zuhörer sollte mittels Blickkontakt und Mimik Aufmerksamkeit demonstrieren. Er sollte weiterhin versuchen, sein Blickverhalten sowie seine Körperhaltung bewußt zur Gesprächssteuerung einzusetzen (z.B. Sprecherwechsel).

Diese Übung könnte z.B. auch dahingehend abgeändert werden, daß ein Teilnehmer sich sowohl verbal als auch nonverbal ruhig verhält. Der andere Teilnehmer soll nun unter Einsatz nonverbaler Verhaltensweisen versuchen, eine entspannte und kontakterleichternde Situation zu schaffen, Freundlichkeit und Aufmerksamkeit zu demonstrieren und damit sein Gegenüber zu Äußerungen motivieren.

Auf diese Art und Weise könnten im Prinzip für jede real vorkommende Interaktionssituation eine oder mehrere Übungen durchgeführt werden.

Die praktische Durchführung solcher Einzelübungen oder gar eines vollständigen Kurses ist natürlich von weiteren situativen Rahmenbedingungen (Räumlichkeiten, Organisation, vollzugliche Gegebenheiten) abhängig.

Abschließend darf der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, daß durch diesen Beitrag Interesse für diese nicht unbedingt alltägliche Thematik geweckt wurde und er einen Anreiz zu eigenen Versuchen auf diesem Gebiet darstellt.

Literatur (Auswahl)

Fitzner, Thilo; Expressives nichtverbales Lehrerverhalten; Frankfurt a.M., Bern, New York 1984 (Europäische Hochschulschriften, Reihe XI Pädagogik, Bd. 185)

Heidemann, Rudolf; Körpersprache vor der Klasse; Heidelberg und Wiesbaden 1986²

Rosenbusch, Heinz S./Schöber, Otto (Hrsg.); Körpersprache in der schulischen Erziehung; Baltmannsweiler 1986

Scherer, Klaus R./Wallbott, Harald G. (Hrsg.); Nonverbale Kommunikation, Forschungsberichte zum Interaktionsverhalten; Weinheim und Basel 1984²

Schöber, Otto; Körpersprache – Schlüssel zum Verhalten; München 1989

Vom Verfasser dieses Beitrags und auf Anfrage erhältlich: Die Körpersprache des Lehrers – Konzeption eines Trainingsprogramms, Staatsexamensarbeit Universität Erlangen – Nürnberg; 1990

Drogenbehandlung in der Justizvollzugsanstalt Odersberg Ein Tagungsbericht*

Andreas Wagner, Herbert Meißner-Gebhart

1. Allgemeines

In der Zeit vom 4. bis 8. Juli 1994 fand an der Bayer. Justizvollzugsschule in Straubing ein Seminar zur interdisziplinären Weiterbildung für Justizvollzugsbedienstete statt. Im Rahmen dieses Seminars wurde ein vollzugsspezifisches Planspiel für neun Rollen (ein stellvertretender Anstaltsleiter, ein Jurist, zwei juristische Abteilungsleiter, ein Psychologe, zwei Sozialpädagogen, ein Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, ein Leiter der Sicherheitsabteilung, ein Hausdienstleiter) und drei Beobachter durchgeführt und ausgewertet.

1.1 Ausschreibung

In der Ausschreibung hieß es u.a.:

„(Im Planspiel) ... soll der Verlauf eines aktuellen, konfliktträchtigen und komplexen Entscheidungsprozesses in einer Justizvollzugsanstalt simuliert werden. Spielgruppen übernehmen die Rollen der in der Realität agierenden und betroffenen Parteien (Anstaltsleitung, Fachdienste etc.), wobei sie aufgefordert sind, durch ihre Entscheidungen und Aktionen die nur durch einige wesentliche Rahmendaten skizzierte Spielwelt fortzuschreiben. Die Spielrunden sollen unterbrochen und abgeschlossen werden durch Reflexionszeiten, in denen die zurückliegenden Ereignisse, Eindrücke und Interpretationen diskutiert und ausgewertet werden. Das Planspiel wird koordiniert von der Leitungsgruppe und bewegt sich innerhalb allgemeingültiger Spielregeln. Eine Voraussetzung ist, daß kein Spieler die Berufsrolle spielt, die er in seiner Anstalt innehat ...“

1.2 Ziel

Ziel des Seminars sollte es sein, im Wege des Erfahrungslernens

- den Teilnehmern einen besseren Einblick in die organisatorischen Entscheidungsabläufe und strukturellen Zusammenhänge der totalen Institution Justizvollzugsanstalt zu gewähren,
- ihnen ein vertieftes Verständnis für die Aufgaben und Probleme der jeweils anderen Dienstgruppen und
- ein höheres Maß an Problembewußtsein und Reflexionsstand hinsichtlich aktueller Probleme im Strafvollzug zu vermitteln sowie
- Gruppenprozesse und individuelles Verhalten im Gruppenverband, Stereotype im Fremd- und Selbstbild, Phänomene der Macht sowie der Lenkung und Leistung zu beobachten, zu erleben und zu reflektieren.

1.3 Teilnehmer

An dem Seminar nahmen als Teilnehmer 12 bayerische Justizvollzugsbedienstete (zwei Juristen bzw. Juristinnen,

* Seminar zur interdisziplinären Weiterbildung für Juristen und Fachdienste vom 4. bis 8. Juli 1994 an der Bayer. Justizvollzugsschule in Straubing (WBHA/94).

ein Pädagoge, ein Arzt, sieben Sozialpädagogen bzw. -pädagoginnen und ein Oberwerkmeister) teil. Das Leitungsteam bestand aus drei hauptamtlichen Lehrkräften der Bayerischen Justizvollzugsschule (ein Psychologe, ein Jurist und ein Sozialpädagoge).

1.4 Dauer, Gliederung

Das Seminar dauerte von Montag- bis Freitagmittag und gliederte sich in die vier Abschnitte:

- Einführungsphase (Montag, zwei Einheiten zu je 90 Minuten)
- Vorbereitungsphase (Dienstag u. Mittwoch, fünf Einheiten)
- Planspiel mit Reflexionszeiten (Mittwoch, Donnerstag, acht Einheiten)
- Auswertungsphase (Freitag, zwei Einheiten)

2. Einführungsphase

In der Einführungsphase sollten die Teilnehmer

- sich kennenlernen und
- erste Informationen über die Ziele und die Organisation des Seminars erhalten.

Nach der Begrüßung durch das Leitungsteam und einer ersten Vorstellungsrunde wurde den Teilnehmern in einer gemeinsamen Übung¹⁾ Gelegenheit gegeben, sich über ihre unterschiedliche Berufspraxis sowie ihre Erfahrungen und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz auszutauschen. In der folgenden Einheit legte das Leitungsteam die Zielsetzungen des Seminars und die Absichten der „Lernsituation Planspiel“ offen, gab die allgemeine Organisation des Seminars bekannt (Gliederung, Räume, Gruppen etc.), machte die Teilnehmer mit der Planspielanstalt Odersberg bekannt (jeder Teilnehmer erhielt eine Beschreibung der Anstalt samt Lageplan) und gab weitere allgemeine Basisinformationen zum Planspiel (Spielregeln, Spielzugformulare, Beobachtungsbögen etc.).

3. Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase konnten die Teilnehmer

- sich intensiver kennenlernen,
- gemeinsam die Ausgangslage des Planspiels konkretisieren und
- selbst Teile der Rollenkonzepte für die individuellen Spielrollen entwickeln.

Dadurch sollten die Teilnehmer

- verstärkt motiviert und
- mit den ungewohnten Rollen allmählich vertraut werden sowie
- kontinuierlich in die Spielphase hineinwachsen.

3.1 Mitgestaltung der Ausgangslage

In der ersten Einheit arbeiteten die Teilnehmer in drei selbstgewählten²⁾ interdisziplinär besetzten Kleingruppen zu je vier Personen. Jede Gruppe wählte aus den drei aktuellen Problembereichen

- Überbelegung im Vollzug,
- Ausländer im Vollzug und
- Drogen im Vollzug

einen Bereich und entwarf – ausgehend von der Beschreibung der fiktiven Planspielanstalt und einem Bericht der Bayerischen Staatsregierung zur Realität dieser Probleme im bayerischen Strafvollzug – ein spezifisches Szenario für die Justizvollzugsanstalt Odersberg. Die Gruppe, die sich mit dem Problembereich Drogen beschäftigte, entwickelte z.B. im Rahmen ihres Szenarios die Perspektive einer Behandlungsabteilung für drogenabhängige Gefangene und nahm damit bereits, ohne es zu wissen, die Thematik des erst später eingeführten Spielproblems auf.

In der zweiten Einheit wurden die (stichwortartig auf Folien festgehaltenen) drei Szenarien im Plenum vorgestellt, diskutiert und teilweise modifiziert, um später für alle Teilnehmer vervielfältigt zu werden. Damit war die Ausgangslage des Planspiels komplett beschrieben.

3.2 Bildung der Spielgruppen

Sodann wurden die im Planspiel agierenden Gruppen

- Juristen,
- Sozialwissenschaftler,
- allgemeiner Vollzugsdienst und
- Beobachter,

bestehend aus je drei Teilnehmern, gebildet. Die konkreten Spielrollen wurden noch nicht zugeordnet.

Die Teilnehmer verteilten sich im Plenum auf die vier Spielgruppen, indem sie sich

- primär freiwillig ihrer Wunschgruppe zuordneten,
- bei „Überbelegung“ ihrer Wunschgruppe mit den übrigen Kandidaten über die Gruppenzusammensetzung verhandelten oder
- letzten Endes per Losentscheid einer noch aufnahmefähigen Gruppe zugeordnet wurden.

3.3 Mitgestaltung der Rollen

Die dritte Einheit begann mit der Bekanntgabe und Erläuterung des Geschäftsverteilungsplans der Planspielanstalt. Dann entwickelten die Spielgruppen – ausgehend von den bisher erarbeiteten Unterlagen – auf Formularen die persönlichen Rollen der im Planspiel agierenden Spieler weiter.

So fertigte die Gruppe der Juristen die drei Rollenbeschreibungen für die Gruppe der Sozialwissenschaftler. Die Gruppe der Sozialwissenschaftler war zuständig für die drei Rollenbeschreibungen des allgemeinen Vollzugsdienstes und diese Gruppe beschrieb die Rollen der drei Juristen. Die Rollenbeschreibungen enthielten Angaben zur privaten Situation (Alter, gesundheitlicher Zustand, Freizeitinteressen etc.) und zur beruflichen Lage (z.B. Dienstaalter, beruflicher Werdegang) und sie skizzierten Werthaltungen und Einstellungen (zum Behandlungsvollzug, zu Sicherheit und Ordnung, zu anderen Berufsgruppen etc.).

Die Beschreibungen spiegelten beispielhaft die Klischees, Vorurteile und Stereotype der Teilnehmer wider. So wurde

einer der Juristen als pedantischer und gewissenhafter Paragrafenreiter beschrieben, der den Kontakt zu den Fachdiensten vermeidet. Ein Sozialpädagoge wiederum begriff laut Rollenbeschreibung die Sicherheit der Anstalt nur als notwendiges Übel und pflegte kumpelhaften Umgang mit den Gefangenen.

Die Arbeit der drei Gruppen wurde jeweils von einem Beobachter begleitet, der den Gruppenprozeß in seinem Verlauf nach vorgegebenen Beobachungskriterien protokollierte. Die Rollenbeschreibungen erhielt die Spielleitung. Sie standen damit fest und waren grundsätzlich nicht mehr abänderbar. Kurz vor Beginn der Spielphase wurden sie den jeweiligen Spielern als Rollenskript ausgehändigt. Der Spielleitung dienten sie dazu, das Verhalten der Spieler zu verstehen und die Auswertung zu erleichtern.

3.4 Zwischenauswertung

Die letzte Einheit des Dienstags diente einer Zwischenauswertung der bisherigen Vorbereitungsphase und der vergangenen Gruppenarbeit. Die drei Beobachter berichteten vom Gruppenprozeß, ohne auf den Inhalt der Rollenbeschreibungen einzugehen, die Gruppenmitglieder konnten zu den Berichten Stellung nehmen und alle Teilnehmer meldeten in einer Schlußrunde³⁾ ihre Einschätzung des bisherigen Seminarverlaufs und ihre emotionale Befindlichkeit zurück.

3.5 Verteilung der einzelnen Rollen, Bekanntgabe des Spielproblems

Die erste Einheit des Mittwochs begann mit der Verteilung der konkreten Spielrollen. Für jeden Rollenträger war ein Umschlag vorbereitet, in dem sich

- die (am Vortag entwickelte) *Rollenbeschreibung*,
- ein kurzer Hinweis auf das eigentliche *Spielproblem* und
- eine *Ergänzung der Rollenbeschreibung* im Hinblick auf das Spielproblem befanden.

Erst jetzt erfuhren die Teilnehmer das Spielproblem: In der Justizvollzugsanstalt Odtersberg sollte im Auftrag der Aufsichtsbehörde probeweise eine Behandlungsgruppe für Drogenabhängige eingerichtet werden.

Die Ergänzungen der Rollenbeschreibungen, die vom Leitungsteam vorbereitet worden waren, enthielten spielproblemspezifische Absichten und Werthaltungen der Rollenträger. Während z.B. ein juristischer Abteilungsleiter in der Einrichtung der Behandlungsgruppe eine Karrierechance sehen und versuchen sollte, die Gruppe in seinem Zuständigkeitsbereich einzurichten, sollte der Psychologe dagegen arbeiten und statt dessen eine Vergrößerung seiner bereits existierenden Aufnahmeabteilung anstreben.

Nachdem jeder Teilnehmer aus dem Topf seiner Dienstgruppe einen Umschlag gezogen hatte, stand der Rest der Einheit zur Verfügung, sich in Einzelarbeit mit den Rollenbeschreibungen und den übrigen Unterlagen vertraut zu machen, um sich auf die Spielphase vorzubereiten.

4. Spielphase

4.1 Einführungssitzung mit dem Anstaltsleiter

Die Spielphase begann mit einer Konferenz für alle beteiligten Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Odtersberg unter

Leitung des Anstaltsleiters, der vom Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule dargestellt wurde.

Er führte noch einmal ausführlich in das Spielproblem ein und beauftragte die Spielgruppen, Behandlungskonzepte zu entwickeln.

Die Rolle des Anstaltsleiters war bewußt nicht verteilt worden. Er sollte im Verlauf des Planspiels überraschend „erkranken“. Diese Variante des Spielverlaufs war u.a. gewählt worden, um zu Beginn der Spielphase schnell und flexibel mündliche Arbeitsaufträge geben zu können und zu verhindern, daß ein Spieler eine übermächtige Rolle erhielt. Sie bot im übrigen dem Schulleiter die Gelegenheit, mit den Seminarteilnehmern auf ungewöhnliche Art Kontakt aufzunehmen. Die Spielgruppen begaben sich nun in ihre Arbeitsräume. Sie wurden begleitet von ihren Beobachtern, die den Gruppenprozeß ständig protokollierten. Spätestens mit der plötzlichen Erkrankung des Anstaltsleiters in der dritten Einheit ging die Verantwortung für den weiteren Verlauf der Spielphase zu einem großen Teil auf die Spieler über. Das Leitungsteam griff fortan nur noch mit Einspielungen und Spielunterbrechungen in das Spielgeschehen ein.

4.2 Einspielungen

Die meisten Einspielungen waren vom Leitungsteam vorbereitet, zu einem kleineren Teil wurden sie während der Spielphase spontan entworfen und ins Spiel gebracht. Die *vorbereiteten Einspielungen* simulierten zusätzliche Interaktionspartner und Aktionen. Sie sollten mehr Realitätsnähe erzeugen und einzelnen Spielern weiterführende Ideen und ergänzendes Spielmaterial liefern.

So wurden z.B. eingespielt:

- das Schreiben einer ehrenamtlichen Betreuerin an den zuständigen Sozialpädagogen mit der Anregung, sie in das Behandlungskonzept einzubinden,
- Die Meldung eines Vollzugsbediensteten an den Sicherheitsinspektor über den Fund von harten Drogen in der Anstalt,
- ein Zeitungsbericht über die Drogensubkultur in der Anstalt,
- das Schreiben eines Bediensteten an den Personalratsvorsitzenden mit kritischen Anmerkungen zur Personalsituation.

Die *spontanen Einspielungen* lenkten das Spielgeschehen in eine gewünschte Richtung. Als z.B. der stellvertretende Anstaltsleiter eine Dienstbesprechung für alle Beteiligten durchführte, deren Ende nicht abzusehen war, hielt es das Leitungsteam für angebracht, den Versammlungsraum nach einer dreiviertel Stunde per Einspielung zu sperren, um die Kleingruppenarbeit zu forcieren. Ein andermal wurde durch eine entsprechende Einspielung eine Dienstbesprechung für alle Beteiligten initiiert, weil aus Sicht des Leitungsteams einzelnen Spielern, die durch den Spielverlauf ins Abseits zu geraten drohten, die Gelegenheit gegeben werden sollte, sich wieder aktiv am Spielgeschehen zu beteiligen.

4.3 Spielunterbrechungen, Reflexionszeiten

Die Spielunterbrechungen machten das Spielgeschehen übersichtlicher, indem sie Gelegenheit zur Reflexion gaben.

4.3.1 Reflexion der Gruppenprozesse

Die erste Unterbrechung erfolgte am Mittwoch in der letzten Einheit.

Die Teilnehmer füllten in ihren Gruppen in Einzelarbeit einen Fragebogen zur Reflexion des Gruppenprozesses aus.⁴⁾ Die Ergebnisse wurden in den Arbeitsgruppen diskutiert, wobei die Gruppenbeobachter die Diskussionen moderierten. So konnten sie ihre Beobachtungen an die Teilnehmer zurückmelden und durch die Moderation zeitweise ihre passiven Beobachterrollen ablegen.

4.3.2 Zwischenauswertung

Zur Auswertung des Mittwochs diente eine abschließende Sitzung im Plenum. Leitungsteam und Beobachter berichteten aus ihrer Sicht vom Spielgeschehen, alle Beteiligten äußerten sich in einer Abschlußrunde zu ihrer Befindlichkeit.

4.3.3 Reflexion über die Selbst- und Fremdbilder der Gruppen

Eine weitere Spielunterbrechung erfolgte am Donnerstag in der zweiten Einheit vor der Mittagspause. Moderiert von den Gruppenbeobachtern, charakterisierten die drei Arbeitsgruppen jeweils ihre eigene und die beiden anderen Spielgruppen sowie die Gruppe der Beobachter und das Leitungsteam.⁵⁾ Es kam dabei teilweise zu aufschlußreichen Abweichungen zwischen den Fremd- und den Selbstbildern. So bezeichnete sich z.B. eine Gruppe als kooperativ, gleichwertig und effektiv, während sie von den anderen u.a. als inkompetent, sehr uneinheitlich und prozeßhemmend beschrieben wurde.

Die Ergebnisse wurden gesammelt, vom Leitungsteam zusammengestellt und in der Schlußauswertung besprochen.

4.4 Schlußsitzung mit dem Anstaltsleiter

Die Spielphase endete am Donnerstag in der vierten Einheit mit einer Konferenz, in der der „wiedergenesene“ Anstaltsleiter sich von allen Beteiligten den Sachstand schildern ließ. Mit dieser abschließenden Sitzung fand die Spielphase auch in formaler Hinsicht einen runden Abschluß.

4.5 Zwischenauswertung

Der Donnerstag endete mit einer Schlußrunde, in der die sichtlich angestregten Beteiligten eine kurze Rückmeldung zu ihrer Befindlichkeit gaben.

5. Auswertungsphase

Der Freitagvormittag war der Schlußauswertung vorbehalten.

5.1 Zusammenfassung aus Sicht des Leitungsteams und der Beobachter

Zunächst berichtete das Leitungsteam aus seiner Sicht vom Verlauf der Tagung und brachte eine Zusammenfassung der Fremd- und Selbstbild-Analyse. Dann referierten und interpretierten die Beobachter das Geschehen in ihren Gruppen. Die Spieler konnten sich jeweils dazu äußern.

5.2 Auswertung in Gruppen

Dann bearbeiteten die Seminarteilnehmer in drei vom Leitungsteam neu vorgegebenen, interdisziplinär besetzten Kleingruppen folgende Fragen:

- Was ist mir im Planspiel bewußt geworden?
- Wie spiegelte sich die Vollzugsrealität im Planspiel wider?
- Welche Erkenntnisse und Erfahrungen möchte ich in meine Vollzugsarbeit mitnehmen?

5.3 Schlußausprache im Plenum

Zum Abschluß referierten die drei Gruppen im Plenum ihre Antworten und Ergebnisse. So führten sie u.a. aus:

Ihnen sei bewußt geworden, wie besonders die hierarchisch und relativ starr strukturierte Institution Justizvollzugsanstalt ihnen Rollen vorgabe, aus denen sie nur schwer ausbrechen könnten. Häufig würden Klischees den Umgang miteinander bestimmen. Abhilfe könnte schaffen, wenn sie zuweilen den Mut aufbrächten, ihre eingefahrene Rolle zu verlassen und wenn sie sich nicht nur auf ihre Dienstgruppe fixierten, sondern die eigene Arbeit auch nach außen hin klar und transparent darstellten. Sie hätten sich daher vorgenommen, die Reaktionen mancher Kollegen weniger persönlich zu nehmen und ganz allgemein die Arbeit der anderen mehr zu schätzen. Insbesondere die schwierige Situation der uniformierten Dienste sei ihnen verständlicher geworden. Sie hätten festgestellt, welche negativen Auswirkungen autoritäres Führungsverhalten auf Motivation und Kommunikationsfähigkeit der Mitarbeiter habe.

Ganz allgemein betonten sie die Bedeutung von Kontakt und Kommunikation, Kollegialität und Kooperation für ein motiviertes Arbeiten. Bei der abschließenden Runde äußerten sich alle Teilnehmer sehr zufrieden über den Verlauf des Seminars.

6. Fazit

Vergleicht man die Zielsetzung des Seminars mit seinem Verlauf und den Rückmeldungen der Teilnehmer, so kann man einen Erfolg verzeichnen, der zu künftigen Veranstaltungen ähnlicher Art ermutigt.

Anmerkungen

- 1) Praxis-Spiel, Rabenstein, S. 74.
- 2) Vogel K.W., Band 1, S. 84.
- 3) Blitzlicht, vgl. Rabenstein, S. 96.
- 4) Vgl. Freudenreich, S. 147, Anlage A 11.
- 5) Vgl. Freudenreich, S. 103, 144, Anlage A 8.

Literatur

- Freudenreich D. (1979). Das Planspiel in der sozialen und pädagogischen Praxis. München: Kösel
- Pulling K.-K. und Mayrhofer W. (1992). Das Organisationsplanspiel (OPS) als Baustein von Organisations(OE)-Prozessen. In: Gruppendynamik, 23. Jahrgang, Heft 1, 1992, S. 77-96.
- Rabenstein R. (1992). Lernen kann auch Spaß machen! (4. Auflage) Münster: OKOTOPIA.
- Vopel K.W. (1978). Interaktionsspiele, 6 Bände, Hamburg: ISKO-Press.

Zur Situation, Funktion und Perspektive des Schulunterrichts im Justizvollzug heute¹⁾

Heinz Cornel

Mit der folgenden thesenartigen Bestandsaufnahme soll provoziert werden: eine Debatte über heutige Mängel und neue Perspektiven hinsichtlich struktureller Bedingungen, interdisziplinärer Zusammenarbeit und professioneller Ausbildung für den Schulunterricht im Strafvollzug. Sofern einzelne Elemente dieser Bestandsaufnahme zu negativ klingen, bin ich meinerseits für Kritik dankbar, möchte aber schon jetzt darauf hinweisen, daß keinesfalls persönliches Engagement und Qualifikationen im Einzelfall herabgesetzt werden sollen. Dies stünde mir auch nicht zu. Die Kritik richtet sich vielmehr auf institutionelle Bedingungen und beruht hinsichtlich der Informationsquellen zum größten Teil auf Aussagen von im Strafvollzug tätigen Lehrern. Zu diesem Zweck wurde die einschlägige Literatur analysiert, wurden Interviews mit im Strafvollzug tätigen Lehrern geführt und Zusammenfassungen von Befragungen berücksichtigt sowie eine Erhebung bei allen Justizministerien der Bundesländer durchgeführt.

Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug umfassen alle schulischen und beruflichen Ausbildungen und Fortbildungen sowie Umschulungen, wenn sie zu einem qualifizierten Abschluß führen. Ich will mich hier einerseits auf schulische Ausbildungen (auch ohne Abschluß) konzentrieren, wobei vieles hinsichtlich der Didaktik und Methodik übertragbar ist. Andererseits geht es mir aber gerade um die Aufhebung der Trennungen als didaktisches Prinzip, um Ganzheitlichkeit bei Diagnose und pädagogischen Angeboten. Auch hinsichtlich der Daten und Literaturmeinungen ist oft eine Bezugnahme über den Schulunterricht hinaus unumgänglich. Schließlich geht es mir nicht vorrangig um den Jugendstrafvollzug, sondern auch um den Erwachsenenvollzug, wobei sich ohnehin zwar die Ausstattungsmerkmale, also institutionelle Bedingungen, deutlich unterscheiden, nicht aber die Altersgruppen derart, daß im Jugendstrafvollzug vorrangig Jugendliche wären. Schulpflichtige Jugendliche unter 18 Jahren stellen auch im Jugendstrafvollzug eine sehr kleine Minderheit von selten mehr als 10 % dar. Das Durchschnittsalter der Schüler in der Jugendstrafanstalt Neumünster betrug bei einer kürzlich durchgeführten Erhebung beispielsweise 20,4 Jahre.

Fand gemäß Nr. 126, Abs. 2 der Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 der Unterricht noch in der Freizeit statt, so soll er nach § 38, Abs. 2 Strafvollzugsgesetz nun während der Arbeitszeit stattfinden. Dies ist ganz sicherlich eine vom Gesetzgeber gewünschte Verschiebung der Akzente. Dies geht einher mit der Verpflichtung der Strafvollzugsanstalten durch Nr. 77 der europäischen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1988, „ein umfassendes Bildungssystem anzubieten, um allen Gefangenen Gelegenheit zu geben, zumindest einigen ihrer individuellen Bedürfnisse und Bestrebungen nachzukommen“. Es hat in den letzten 20 Jahren ganz zweifellos eine deutliche Erweiterung der (vor allem Berufs-) Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug gegeben. Allerdings ist dieser Zeitraum, wie man aus

Daten mehrerer Bundesländer herauslesen kann, in zwei Phasen einzuteilen: Zwischen 1975 und etwa 1983/84 gab es einen rasanten Anstieg der Bildungsabschlüsse – seither stagnieren die Zahlen eher, ohne daß jemand die Meinung vertreten würde, daß das Optimum bereits erreicht sei. Aus meinen eigenen Bestandsaufnahmen von Strafvollzugsanstalten in verschiedenen Bundesländern ist mir bekannt, daß sowohl an schulischen als auch an beruflichen Bildungsmaßnahmen im Erwachsenenvollzug jeweils etwa 2-5 % der Insassen teilnehmen.²⁾ Die Justizverwaltung Hamburgs nannte mir eine Zahl von insgesamt 5-8 %.

Das gesteigerte Interesse an Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug seit der Debatte um die Strafvollzugsreform ist übrigens nicht nur eine Konsequenz aus § 37 ff. StVollzG (seit 1977), sondern auch aus § 3 in all seinen drei Absätzen und aus § 4, Abs. 2 StVollzG. Denn zur Angleichung an die Lebensverhältnisse und zum Entgegenwirken gegen schädliche Folgen (Nichtteilnahmemöglichkeit an Angeboten draußen) sowie zur Wiedereingliederung sind Bildungsangebote notwendig. Die Teilnahme an Angeboten draußen ist nur zu beschränken, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Diesen Maßstab kehrt die Praxis offensichtlich oft um. Es sei übrigens an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß trotz all unserer Erwartungen – darauf wiesen *Berckhauer* und *Hasenpusch* schon 1983 hin – die rückfallmindernde Wirkung von Bildungsmaßnahmen empirisch nicht belegt ist; die Wechselwirkungen sind eben sehr komplex.³⁾ Unabhängig von dieser schwerlich zu beweisenden Folgewirkung von Bildungsmaßnahmen wird jedenfalls niemand behaupten, daß sie der Integration Inhaftierter schaden, und es bedarf zu ihrer Legitimation auch nicht der resozialisierenden Wirkung. Der Gefangene hat unabhängig von seiner Straftat, seinem Inhaftiertsein und dem Resozialisierungsziel ein Recht auf Bildungszugang als Staatsbürger nach dem Sozialstaatsgebot.

Von Mutmaßungen über mögliche rückfallmindernde Wirkungen soll deshalb im folgenden ebensowenig die Rede sein wie von Spekulationen über die schulischen Voraussetzungen der Inhaftierten. Es ist bekannt, daß im Erwachsenenvollzug etwa 30-50 % der Insassen über keinerlei Schulabschluß verfügen, und meine eigenen Erhebungen zeigen eher ein sinkendes Bildungsniveau in den jüngeren Jahrgängen.⁴⁾

Im allgemeinen haben sich alle Lehrer und Strafvollzugspraktiker von den Thesen der „minderen Intelligenz der Kriminellen“ verabschiedet, wie man sie durchaus noch in Lehrbüchern der Gefängniskunde der 50er Jahre lesen konnte. Aber zwischen den Zeilen und in Einzelgesprächen hört man doch immer wieder, daß insbesondere durch den Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung und des Geldstrafensystems die Anstaltspopulation immer schwieriger und kaum noch beschulbar sei. Natürlich bezieht sich dies nicht direkt auf das Intelligenzniveau – aber es ist strukturell ein ähnliches Argument. Abgesehen davon, daß diese Thesen sehr umstritten sind (evtl. mit Ausnahme der Suchtproblematik und besonderer Probleme nichtdeutscher Staatsangehöriger) so muß sich ggf. die Schule darauf einstellen. Hinsichtlich der Intelligenzleistungen hat *Eberle* ausführliche Daten vorgelegt.⁵⁾

Es soll jedenfalls vor zu hohen Kriterien gewarnt bzw. darauf hingewiesen werden, daß diejenigen, die solchen institutionell

definierten Maßstäben nicht entsprechen, nicht vergessen werden dürfen. Die Pädagogik und Didaktik muß sich nach den potentiellen Teilnehmern richten. Ich zitiere, für viele andere ähnliche, aus den Anforderungen des Pädagogischen Zentrums bei der JVA Münster:

- „Der Gefangene soll über
- eine mindestens durchschnittliche Intelligenz,
 - eine angemessene Leistungsfähigkeit und -bereitschaft,
 - ausreichende Belastbarkeit und
 - hinreichendes Durchhaltevermögen verfügen sowie
 - gemeinschaftsfähig sein.“

Das wünscht sich mancher Hauptschullehrer.

Die bereits oben kurz genannte Dienst- und Vollzugsordnung aus dem Jahre 1961 stellte die Regelungen des Unterrichts als siebenten Titel unter die Überschrift „Erwachsenenbildung“. Die Einsicht, daß Unterricht im Strafvollzug Teil der Erwachsenenbildung ist (das gilt, wie gesagt, größtenteils sogar für den Jugendvollzug), ist also nicht sehr neu – viele Lehrer wenden sich deshalb in der Praxis vom Frontalunterricht ab und Gruppenarbeiten zu und konzentrieren sich auf aktuelle Lebensbewältigungsfragen, Kommunikationstraining oder ein Wecken kreativer Fähigkeiten.⁶⁾ Die Regel ist dies aber längst nicht, die Vorbereitung der Lehrer darauf ist oft schlecht, die Rahmenbedingungen (auch Erwartungen) ebenso. Falsche Erwartungen an den Unterricht führen zu Enttäuschungen – und das entspricht oft wiederum den Erwartungen an die Schüler.

Eine kritische Bestandsaufnahme der Bildungsmaßnahmen, insbesondere des Schulunterrichts im Strafvollzug, kann nicht umhin, zunächst den Personalmangel, den Mangel an Unterrichtsmaterialien – hauptsächlich hinsichtlich der didaktischen Qualität (Schulkinderbücher)⁷⁾, teils aber sogar hinsichtlich der Quantität – und fehlende Unterrichtsräume mit Doppelbenutzungen zu konstatieren.⁸⁾ Ich möchte an dieser Stelle kurz einige Informationen aus meiner bundesweiten Befragung aller Justizverwaltungen aus dem Jahr 1993 konzentriert wiedergeben, die ansonsten allgemein in diesen Beitrag einfließen. Vorangestellt werden muß der Hinweis, daß trotz eines ausführlichen, durch einen Prätest erprobten Fragenkatalogs und der Antwort aller Verwaltungen manche Aussagen in ihrer Zusammenfassung nicht sehr führen, weil sie teils untereinander nur schwer vergleichbar sind und die Daten teils unvollständig waren. Den Landesjustizverwaltungen fehlte teils selbst der Überblick, und eine weitere spezifische Recherche ist erst im Rahmen eines geplanten umfangreicheren Forschungsvorhabens möglich. Im folgenden soll die Bandbreite dokumentiert werden, die strukturelle Vergleiche und Zusammenfassungen so schwierig macht:

- Zum Zeitpunkt der Erhebung gab es in Mecklenburg-Vorpommern im Justizvollzug eine besetzte und zwei unbesetzte Lehrerstellen, während es in Nordrhein-Westfalen 122 hauptamtliche Lehrer im Vollzug gab.
- In Rheinland-Pfalz sollen 26 Unterrichtsstunden pro Woche 65 % der Arbeitszeit ausmachen, wobei für die Vorbereitung zusätzlich 25 % gerechnet werden. In NRW heißt es in Nr. 4 II der Richtlinien, daß die Unterrichtszeit „die Hälfte der Pflichtstunden an entsprechenden Schulen nicht

übersteigen“ soll, und in Hessen gibt es die gleiche Regelung mit dem Zusatz, daß für jede Unterrichtsstunde eine Vorbereitungsstunde gewährt werde.

- Hinsichtlich der Aufgaben neben dem Unterricht sind kaum Grenzen gesetzt. Üblich sind individuelle Betreuung, Erstellung von Arbeitsmaterialien und Konzeption, Durchführung von Eingangs- und Abschlußtests, schriftliche Tätigkeitsberichte, Mitarbeit bei Vollzugsplanungen und Entscheidungen über vorzeitige Entlassung und Lockerungen. Genannt werden aber auch Mithilfe als Dolmetscher, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Schulbereich, allgemeine Freizeitgestaltung und Leistungsbeurteilung zur Arbeitsentgeltberechnung.⁹⁾
- Hinsichtlich der Unterrichtsräume teilen mir alle Justizverwaltungen mit, daß – mit kleinen spezifischen Ausnahmen in einzelnen Anstalten oder bspw. der Naturlehreräume – sie ausreichend vorhanden seien. Viele befragte Lehrer und Lehrerinnen bemängelten hingegen die Enge, Doppelbenutzung und schlechte Ausstattung.
- Mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz wird gegenwärtig in allen Ländern die Fachaufsicht durch die Justizverwaltung ausgeübt, wobei meist eine enge Kooperation in Einzelfällen insbesondere hinsichtlich der Schulabschlüsse mit den Schulverwaltungen angestrebt wird.

Lehrer im Strafvollzug haben im allgemeinen keine Ausbildung, die sie auf die Klientel, ihre soziale Situation und Herkunft und die Rahmenbedingungen des Strafvollzugs vorbereitet. In der Regel haben sie sich vorher nicht mit Erwachsenenbildung beschäftigt, die Ausbildung der Lehrer in Theorie und Praxis ist auf minderjährige Schüler der Regelschulen bezogen. Von den etwa 410 hauptamtlichen Lehrern im Vollzug haben etwa 20-30 eine Sonderschulbildung¹⁰⁾ und etwa 20 sind Berufs- oder Gewerbeschullehrer – dazu kommen die aus den Berufsschulen abgeordneten Lehrer. Von den Justizverwaltungen wurde nur ein Erwachsenenbildner gemeldet. In einigen Befragungen sowohl durch Frau Dr. Dietze vom Fachbereich Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin als auch durch mich bemängelten Lehrer ihr geringes Vertrautsein mit Fragen der Kriminologie, Kriminalpolitik, Pönologie und Sozialpädagogik¹¹⁾, aber auch ihre Isolation in den Justizvollzugsanstalten und deren sozialem Umfeld.

Die Rolle des Lehrers im Strafvollzug hat sich in den letzten 30 Jahren aus mehreren Gründen geändert, wobei die Lehrer oft mehr Objekt denn Subjekt der Entwicklung waren. Obwohl man seit der Debatte um die Strafvollzugsreform (Mitte der 60er Jahre) viel mehr von Pädagogik, Erziehung, Sozialpädagogik, Sozialisation und Resozialisation spricht bzw. sprach, und es – wie oben ausgeführt – zu einem quantitativen Ausbau des Bildungsangebotes im Strafvollzug kam, hat die Bedeutung des Lehrers in der Binnenstruktur der Anstalten eher abgenommen. Das ist natürlich auch eine Konsequenz der Einstellung hunderter Sozialarbeiter und Psychologen, denen nun heute schon auch rein quantitativ eine größere Bedeutung zukommt. Braukmann u.a. kritisieren und beklagen, daß sich Lehrer im Vollzug oft in einer Nische befinden, daß sie selbst ihr pädagogisches Gedankengut nicht zur Geltung bringen und daß ihre Fachkompetenz als Pädagoge zur Gestaltung des Vollzugs auch nicht sonderlich gefragt ist.¹²⁾ Die klassischen akademischen Berater der Juristen als Anstaltsleiter (Arzt, Pfarrer, Lehrer) mit klarer Zuständigkeit

(hier für Pädagogik und Bildung; Bibliothek), haben einen Bedeutungsverlust hinnehmen müssen. Dies könnte nur die Beschreibung einer Ausdifferenzierung sozialwissenschaftlicher Zuständigkeiten sein. Dieser Prozeß ging aber m.E. darüber hinaus und schränkt damit nicht nur die Möglichkeiten der Lehrer als Personen in der Institution Strafvollzug ein, sondern auch das Verbobensein des Unterrichts mit den anderen Alltagserfahrungen der Gefangenen. *Dirk Nedden* forderte deshalb, daß sich der pädagogische Dienst nicht „... mit der Eigenverantwortung im Bereich der Methodik und Didaktik der Unterrichtsmaßnahmen zufriedengeben (darf)“.¹³⁾

Der Schulunterricht im Strafvollzug hat sich bisher wenig durch eine Rezeption neuerer kriminalsoziologischer, rehabilitationswissenschaftlicher und sozialpädagogischer Theorien und Methoden qualifiziert. Dies ist allerdings nicht nur ein Problem der Praxis, sondern noch viel mehr der Wissenschaft, die dringend einer neuen, interdisziplinär zusammengeführten Fachkompetenz bedarf.¹⁴⁾ Dies wurde ansatzweise unter dem Begriff Straffälligenpädagogik versucht und blieb m.E. aber doch ein recht isoliertes Unterfangen. Nur sehr vereinzelt wurden im wissenschaftlichen Diskurs Aspekte der Sozial-, Schul- und Sonderpädagogik, der Erwachsenenbildung, Kriminologie, Pönologie, Jurisprudenz und Rechtssoziologie zusammengeführt.¹⁵⁾ *Hilkenbach* sieht das Fehlen einer vollzugsspezifischen, erziehungswissenschaftlich fundierten Didaktik für das Vermitteln elementarster Grundkenntnisse für eine selbständige Lebensführung als besonderen Mangel.¹⁶⁾ *Eberle* stellte schon 1982 dazu grundsätzlich fest: „Die Konzeptionierung einer justizvollzugsspezifischen Didaktik ist für die in den Justizvollzugsanstalten tätigen Pädagogen unverzichtbare Voraussetzung für eine rationale und effektive Praxis.“¹⁷⁾ Die Autorengruppe von Oberlehrern aus der JVA Wuppertal, *Braukmann* u.a., forderte schließlich 1993 fachliche Beratung, wissenschaftliche Unterstützung und Supervision.¹⁸⁾

Den Lehrern im Vollzug ist es bisher nur in geringem Maße gelungen, aus der Erkenntnis der Bildungsmängel und deren Bedeutung für die Desintegration einen stärkeren Bedarf an Bildungsangeboten im Vollzug abzuleiten und dessen Befriedigung einzufordern. In den letzten beiden Jahrzehnten hat es zwar verschiedentlich interessante und vielversprechende Projekte, Modelle, Programme und Untersuchungen zum Schulunterricht gegeben. Sie alle hatten aber nur eine punktuelle kurzzeitige Bedeutung und haben am Alltag des Unterrichts in den Justizvollzugsanstalten wenig verändert. In vielen Berichten über interessante Curriculae und innovative Modellversuche wird – meist verschämt etwas am Rande – darauf hingewiesen, daß dieses Projekt nur befristet sei und nicht zu den Regelaufgaben gehören könne.¹⁹⁾ Dadurch bedingt fehlt es an der Kontinuität des fachlichen Diskurses.

Die Diagnose schulischer Defizite und Entwicklungsperspektiven spielt heute in der Vollzugsplanung in der Regel nur eine geringe Rolle. Zwar sollen in allen Bundesländern die Lehrer hinsichtlich der Vollzugsplanung gehört werden – die Relevanz dessen wird aber von vielen Lehrern als unzureichend beklagt. So wird zwar aus den meisten Bundesländern eine Beteiligung der Lehrer an Untersuchungen im Zugangsbereich berichtet, eine spezielle Diagnostik bspw. auch zur Erkennung von funktionalem Analphabetentum ist

aber eher die Ausnahme.²⁰⁾ Lehrer im Strafvollzug orientieren sich in ihren Angeboten häufig nur an der Binnenstruktur der Gefängnisse – Angebote außerhalb der Mauern können selten einbezogen werden. Das haben sie selbst zwar nicht zu vertreten, das mindert aber die Auswahl und Integrationsleistung des Unterrichts. Die vollzugstypischen Probleme (rascher Wechsel, Konzentration auf verfahrensspezifische Aspekte [beides insbesondere in der Untersuchungshaft]) können nicht nur beklagt, sondern müssen – soweit nicht durch Öffnung des Vollzugs zu meistern – als Ausgangsbedingungen akzeptiert werden. Sie dürfen diese allerdings nicht zementieren nach dem Motto „verbleiben im geschlossenen Vollzug zwecks Schulabschluß“. Kriminalpolitisch von großer Bedeutung ist deshalb das Verhältnis von Unterrichtsangeboten und Vollzugsbedingungen, insbesondere in bezug auf die Öffnung des Strafvollzugs. Dabei bestimmen die Beschränkungen des Vollzugs zweifellos die Beschulungsmöglichkeiten; so wird als grundlegende Bedingung oft die Teilnahme an Angeboten außerhalb der Justizvollzugsanstalten ausgeschlossen. Andererseits kann aber auch die Teilnahme an Schulangeboten innerhalb der Anstalt sich auf die Integrationsmöglichkeit außerhalb, auf die Verlegung in den offenen Vollzug oder vorzeitige Entlassung negativ auswirken, weil Vollzugsschulangebote oft nur im geschlossenen Bereich vorhanden sind. Verstärkt wurden deshalb in den letzten Jahren die Verlagerungen wesentlicher Teile des Unterrichts nach draußen gefordert.²¹⁾ Dies entspricht auch den Forderungen der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1988, in denen es in Nr. 81 heißt: „Soweit durchführbar, ist die Weiterbildung für Gefangene ... in Bildungseinrichtungen außerhalb der Anstalt vorzusehen.“ *Müller-Dietz* ergänzte diesen Aspekt mit der Forderung nach verstärkter Einbeziehung externer Träger.²²⁾ Ich möchte zusätzlich zur Kooperation mit den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz und der freien Straffälligenhilfe auffordern, um eine verstärkte Kontinuität der Bildungsprozesse gewährleisten zu können.

Der Schulunterricht im Strafvollzug bezieht in der Regel die besondere Lebenslage der Schüler nicht genügend ein, was sich insbesondere bei der mangelnden Motivation zur Teilnahme zeigt. Eine Verbindung schulischer Inhalte mit solchen anderer sozialer Integrationsprogramme (Anti-Gewalt-Kurse, Soziale Trainingskurse usw.) findet nur selten statt, obwohl dies theoretisch seit einiger Zeit gefordert wird. „Im übrigen hat der Unterricht ... nicht mehr Schulstoff im engeren Sinne zu vermitteln, sondern sich der generellen und speziellen Vorbereitung auf die Lebensrollen anzunehmen, die in Freiheit zu meistern sind. Er darf sich also nicht von schulimmanenten Lernzielen und Abschlüssen leiten lassen, sondern muß auch die lebenspraktische Qualifizierung des Gefangenen unterstützen, in erster Linie (wenn auch nicht ausschließlich) seine berufliche.“²³⁾ Für die Lebens- und Alltagsnähe als Unterrichtsprinzip oder umgekehrt den Unterricht als soziales Lern- und Erziehungsfeld haben sich viele Autoren in den letzten Jahren ausgesprochen.²⁴⁾ Zu Recht weist *Eberle* jedoch darauf hin, daß dieses Prinzip der Lebensnähe nicht dazu mißbraucht werden dürfe, die intellektuelle Förderung zugunsten der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens derart zu vernachlässigen, daß nur noch „mechanisch reproduzierbares, unmittelbar verwertbares Wissen, unverbunden aneinander gereiht ...“ wird.²⁵⁾

In Berlin-Tegel und Baden-Württemberg wurde von der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung in Heidelberg als Weiterbildungskonzept für Gefangene ein Modell „Soziales Training“ entwickelt und erprobt, wobei Gegenstand der sozialen Trainingskurse alltagsnahe Problembereiche wie z.B. Freizeit, soziale Beziehungen, Geld und Sucht waren.²⁶⁾ Der kürzlich verstorbene *Max Busch* forderte schon 1987, daß die Lehrer soziale Trainingskurse erproben und einbeziehen sollten.²⁷⁾ Allerdings darf ein solches Training nicht – wie es teils geschieht – allein auf sehr eng definierte Ziele und Lernerfahrungen hin definiert werden. Es muß um offene Bildungsprozesse gehen und damit auch um komplexe Curriculae.²⁸⁾ Dies entspricht auch der Tendenz in den ambulanten sozialen Trainingskursen und im Bereich der sozialen Gruppenarbeit. Diese besondere Berücksichtigung der realen Lebenslage der Strafvollzugsinsassen ist als didaktisches Prinzip deshalb besonders wichtig, weil diese in der Regel vorher negative Schulerfahrungen haben, die sich bei einer Wiederholung in den Justizvollzugsschulen entsprechend verstärken und demotivierend auswirken.

In die gleiche Richtung gehen alle Forderungen nach Integration von Behandlung und Ausbildung, wobei das Verhältnis beider Begriffe teils unklar bleibt.²⁹⁾ Regelmäßig wird aber gleichzeitig betont, daß dies bei der praktischen Umsetzung viele Schwierigkeiten macht.³⁰⁾ Die Wuppertaler Autorengruppe aus Lehrern im Justizvollzug möchte der bisherigen Pädagogik einen handlungsorientierten Ansatz gegenüberstellen, „über den zunächst einmal die primär motivierte und ernsthafte Begegnung mit dem Lernenden gesichert wäre. Lebendiges Lernen wird nicht nur von den Didaktikern, sondern auch von den Teilnehmern als pädagogisch authentische Lernbegegnung geschildert. Die Lerninhalte entstammen dabei der Lebenswelt der Teilnehmer; eine Lerngruppe entscheidet sich gemeinschaftlich für ein Thema aus einer Vielzahl von möglichen, aus ihrer Erfahrungswelt erwachsenen Inhalten. Auf der Ebene der Zielformulierungen wird der Unterschied zum herkömmlichen Unterricht am deutlichsten. Im bisherigen unterrichtlichen Ansatz werden Inhalte, Methoden und Ziele vom Lehrer vorgegeben. Dagegen bestimmen in einem handlungsorientierten Unterricht die Schüler maßgeblich hierüber. Funktion des Lehrers ist, die Lernprozesse zu steuern.“

Im methodischen Bereich sollte sich ‚lebendiges Lernen‘ in einer Auswahl geeigneter Sozial- und Aktionsformen niederschlagen, die in Abweichung zu frontalen, lehrerzentrierten Aktivitäten steht. Über die Anwendung von bspw. Einzelarbeit, Partnerarbeit und Gruppenarbeit sowie Interviews, Videoeinsatz und Theaterarbeit wird der offene, gemeinschaftliche, weitgehend lehrer-losgelöste Lernprozeß deutlich.³¹⁾ In diesem Zitat befinden sich eine Reihe Anregungen, die fachlich weiter konkretisiert und an die Lehrenden vermittelt werden sollten. Einsicht in bisherige Mängel und Überzeugtsein von neuen Konzeptionen werden allerdings meines Erachtens nicht ausreichen. Aus all diesen Gründen soll an der Humboldt-Universität im Fachbereich Rehabilitationswissenschaften als Modellprojekt ein neuer Studiengang eingerichtet werden, der den oben genannten Kritiken und Forderungen Rechnung trägt.³²⁾ Die spezifische Kompetenz der Rehabilitationswissenschaften für den Schulunterricht im Strafvollzug ergibt sich nicht als heutige zufällige neue Erkenntnis, sondern korrespondiert eng mit deren

eigener Entwicklung und den oben aufgezeigten Defiziten hinsichtlich der interdisziplinären Fachlichkeit. Eine Sonderpädagogik, die selbst hauptsächlich auf Desintegration und Separation setzt, deren Diagnosemethoden sich darauf konzentrieren, Normale von Abnormalen zu unterscheiden und letztere auszugrenzen und die Ursachen dieser „Abnormalität“ vornehmlich in Persönlichkeitsmerkmalen sieht, hat im Strafvollzug – um es kraß zu sagen – nichts verloren. Eine Stigmatisierung von Vollzugsinsassen vor allem als verhaltensgestört ohne individuelle Analyse und Diagnose der Probleme und Wahrnehmung der institutionellen Rahmenbedingungen, der Haftschäden und Lernbehinderungen durch das Vollzugssystem selbst ist kontraproduktiv. Anders eine Rehabilitationswissenschaft, die von der Relativität von Norm und Abweichung, gesund und krank ausgeht, die gesellschaftliche Institutionen und Interaktionen selbst thematisiert und auf Integration setzt. Heute sind offensichtlich die kriminologischen, pönologischen, sozialpädagogischen und rehabilitationswissenschaftlichen Erkenntnisse wieder gut interdisziplinär zusammenzuführen. Das kann auch kriminalpolitisch ein wichtiger Schritt sein. Dabei muß deutlich betont werden, daß sich diese Fachkompetenz der Rehabilitationswissenschaften hinsichtlich des Lernens im Justizvollzug entwickeln muß und soll – keineswegs ist sie nun schon gegeben. Sie sind nur der richtige Ort der Bündelung. Ein Schulunterricht im Justizvollzug, der sich weniger an die Strafjustiz, eine defizitorientierte forensische Psychologie und eine strafrechtliche Kriminologie und mehr an die Rehabilitationswissenschaften anlehnt und dort eingebunden wird, wird mehr an den Ressourcen und Fähigkeiten der erwachsenen Schüler ansetzen und weniger an den Ursachen eines abweichenden Verhaltens, der Schuld bzw. an dem Delikt. Ein großer Teil der praktischen Strafvollzugspädagogik ist dahingegen noch sehr oder fast ausschließlich defizitorientiert.³³⁾ Dagegen hat sich schon 1981 *Stephan Quensel* ausgesprochen. Vollzugspädagogik hat „die klassischen pädagogischen Ansätze in einem sowohl therapeutisch wie auch sozialpädagogisch mitbestimmten Rahmen zu integrieren ... Vor allem aber muß diese Vollzugspädagogik sich organisatorisch so in das Anstaltsgeschehen einbetten, daß sie sich dort optimal entfalten kann. Vollzugspädagogik soll deshalb hier nicht verstanden werden als geduldete und sich abkapselnde Exklave in einem verwahrenden oder aber therapeutischen Vollzug, sondern als Motor einer Neugestaltung dieses Vollzugs selber. Um diese Rolle zu übernehmen, muß sie freilich in das Organisationsgeschehen eingreifen, und zwar nicht nur in das formelle Regelsystem, in den Tagesablauf und in die Konferenzstruktur, sondern in den konkreten Alltag der Insassenkultur ebenso, wie in der üblichen Personalkultur selber.“³⁴⁾ Das gilt ganz besonders als Auftrag für die Lehrer im Strafvollzug.

Anmerkungen

1) Schriftliche Fassung des Einführungsreferats des Expertengesprächs zum Thema „(Aus-) Bildung für Strafgefangene – Qualifizierung des Schulunterrichts im Justizvollzug als Gegenstand der Rehabilitationswissenschaften“ vom 17.-18. Juni 1994 an der Evangelischen Akademie Arnoldshain.

2) In Spezialanstalten entsprechend mehr bei gleichem Landesdurchschnitt. Vgl. auch *Cornel, Heinz/Simmedinger, Renate*, Wiederaufnahme der Strafvollzugsreform – Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Fortentwicklung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein, Berlin 1992, S. 160.

3) *Berckhauer/Hasenpusch*, Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug – Ein Mittel der Rückfallverhütung, in: Deutsche Forschungen zur Kriminalitätskontrolle, hg. von *Hans-Jürgen Kerner, Helmut Kury* und *Klaus Sessar*,

Köln, Berlin, Bonn, München 1983, S. 1949 ff., hier S. 1952.

4) Vgl. *Cornel, Heinz*, Die soziale Situation Haftentlassener, Berlin 1992, insb. S. 16, Tabelle 11 und Schaubild 18. Die Justizsenatsverwaltung Hamburg nannte mir im Rahmen meiner Befragung eine Quote von 45 % bei den Erwachsenen und 65 % im Jugendstrafvollzug ohne Schulabschluß.

5) *Eberle, Hans-Jürgen*, Lernen im Justizvollzug, Ffm 1980, S. 293 ff. mit zahlreichen Literaturhinweisen; vgl. auch a.a.O. S. 238 und 395 f.

6) Vgl. *Kerner*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, Heidelberg 1992, § 15, Randziffer 18.

7) Dies wird von vielen Lehrern kritisiert; vgl. u.a. das Konzeptionspapier „Grundbedingungen der schulischen Ausbildung in der Jugendanstalt Neumünster“ vom 15.4.1992 und *Eberle, Hans-Jürgen*, Überlegungen zum Unterricht für Jugendliche in der Untersuchungshaftanstalt, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1978, S. 74 ff., hier S. 74 und derselbe 1980, S. 235.

8) Vgl. neben vielen anderen *Nedden, Dirk*, Aufgaben des Lehrers im Justizvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1987, S. 275 ff., hier S. 276.

9) Vgl. dazu auch *Eberle* 1980, S. 164 ff.

10) Dies muß nicht per se und allgemein die passende sein, zumal sich Sonderpädagogik kaum mit den Problemen der Strafälligkeit und Inhaftierung beschäftigt hat. *Eberle* hielt deshalb bereits 1980 ein eigenständiges Berufsbild für erforderlich; vgl. a.a.O. 1980, S. 163 f.

11) So auch *Eberle* 1980, S. 157 und 162.

12) *Braukmann, Ute* u.a., Die Krise des Unterrichts – Eine Chance für die Pädagogik, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, S. 275 ff., hier S. 275.

13) *Nedden, Dirk*, Aufgaben des Lehrers im Justizvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1987, S. 275 ff., hier S. 275.

14) So auch *Eberle* 1980, S. 157 und 162.

15) Die einzelnen Projekte, Modelle und Untersuchungen unterstreichen durch ihre Isoliertheit diese Bilanz eher, als daß sie als Belege des Gegenteils erhalten können. Diese Mängel wirken sich wiederum direkt auf die Praxis aus und haben zu vielerlei einschlägigen Forderungen geführt.

16) *Hilkenbach, Herbert*, Schule und berufliche Bildung im Strafvollzug – seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1987, S. 49 ff., hier S. 52.

17) *Eberle, Hans-Jürgen*, Didaktische Grundprobleme der Bildungsarbeit im Justizvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1982, S. 99 ff., hier S. 99.

18) *Braukmann, Ute* u.a., Die Krise des Unterrichts – eine Chance für die Pädagogik, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, S. 274 ff., hier S. 276.

19) Ähnlich *Eberle* 1982, S. 99.

20) Vgl. aber auch den Bericht über die JVA Neumünster, in der mit der Methode des Kieler Leseaufbaus in Einzel- und Gruppenunterricht darauf hingewiesen wird, daß es sich um ein Sonderprogramm handele, vgl. *Rohwedder, Johannes/Thiel, Andreas*, Systematische Diagnostik und intensive Betreuung jugendlicher Analphabeten im Strafvollzug – ein Behandlungskonzept, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1987, S. 221 ff., hier S. 221.

21) Vgl. dazu insgesamt *Große-Boes, Georg*, Schulische und berufliche Bildung für Gefangene außerhalb der Anstalt, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1988, S. 136 ff., und *Cornel, Heinz/Simmedinger, Renate*, Wiederaufnahme der Strafvollzugsreform – Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Fortentwicklung des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein, Berlin 1992, S. 159 f.

22) *Müller-Dietz, Heinz*, Bildungsarbeit im Strafvollzug – grenzübergreifend, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, S. 259 ff., hier S. 265.

23) *Kerner*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, Heidelberg 1992, § 15 Randziffer 1.

24) *Ballhausen, W.*, Erwachsenenbildung und Resozialisierung, Ffm 1980; *Eberle* 1980, S. 236 f.; *Deimling, Gerhard*, Erziehung und Bildung im Vollzug der Freiheitsstrafe, Ffm 1980; *Kerner* § 15 Randziffer 19.

25) *Eberle* 1980, S. 237.

26) *Kerner*, in: *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, Heidelberg 1992, § 15, Randziffer 16.

27) *Busch, Max*, Soziales Training im Strafvollzug als pädagogische Aufgabe, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1987, S. 87 ff., hier S. 93.

28) Ähnlich *Eberle* 1982, S. 101.

29) Vgl. *Nebe, Rudi/Heinrich, Wilfried*, Behandlung und Ausbildung. Ein konzeptioneller Ansatz zur Integration unter Berücksichtigung des spezifischen Störungsbildes von Straftätern und sozialtherapeutischer Bedingungen, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, S. 276 ff.; *Mey, Hans-Georg*, Auswirkungen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzugs, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1986, S. 265 ff.; *Pendon, Manuel*, Die Rolle berufsbildender

Maßnahmen im Vollzug – Bedeutung und Erfolg im Hinblick auf die Wiedereingliederung Straffälliger, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1992, S. 31 ff.

30) Für viele andere: *Nebe/Heinrich*, a.a.O., S. 276.

31) *Braukmann, Ute* u.a., Die Krise des Unterrichts – eine Chance für die Pädagogik, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1993, S. 274 ff., hier S. 274.

32) Vgl. *Cornel, Heinz/Teichmann, Helfried*, Schulausbildung im Vollzug, in: Neue Kriminalpolitik 2/1994, S. 9 f., hier S. 10. Über die Einrichtung des von der Justizsenatsverwaltung angeregten und von den Autoren gemeinsam vorbereiteten Modellvorhabens wird der Berliner Senat und das Bundesbildungsministerium in Kürze entscheiden. Planung, Durchführung und Evaluation eines solchen Modellversuchs ist sinnvoll nur möglich in Kooperation und Diskussion mit den im Strafvollzug praktisch tätigen erfahrenen Lehrern, die deshalb von Anfang an einbezogen waren.

33) Das bemängelt auch das oben bereits genannte Konzeptionspapier des Schulzentrums an der Jugendstrafanstalt Neumünster: „Es ist sinnvoll, an die Stärken der Gefangenen, also an den instrumentellen motorischen Bereich, anzuknüpfen und Schulabschlüsse entsprechend zu modifizieren.“

34) *Quensel, Stephan*, Zum pädagogischen Ansatz im Justizvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1981, S. 277 ff., hier insbesondere S. 279.

„Taschengeld“ für Untersuchungs- und Abschiebegefangene

Anspruchsgrundlagen und Hinweise zur Geltendmachung in der Praxis

Sigmund Perwein

I. Einleitung

1. Es geht im folgenden um das *Dauerthema* „Taschengeld für Untersuchungsgefangene“, das durch ein jüngeres Urteil des Bundesverwaltungsgerichts¹⁾ eine Klärung im wesentlichen Streitpunkt erfahren hat, und um das *Sonderthema* „Taschengeld für ausländische Gefangene“, das durch die Änderung des Bundessozialhilfegesetzes²⁾ (BSHG) und das Inkrafttreten des neugeschaffenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) am 1.11.1993³⁾ einer differenzierten Lösung zugeführt worden ist.

2. Hinter diesen vordergründig (nur) rechtlichen Problemen verbirgt sich für den betroffenen Gefangenen allzuoft existentielle Not (wenn er nicht genug Geld hat für Tabakwaren, seine individuellen Hygiene-Bedürfnisse oder schlicht eine Dose Cola) und für die Justizvollzugsanstalten die undankbare Aufgabe, entweder phantasievoll und abseits üblicher Wege Abhilfe zu schaffen (z.B. durch Verteilung von Tabak-Spenden) oder aber auftretende Spannungen aufzufangen.

3. Vor diesem Hintergrund erfolgt im folgenden eine differenzierte Betrachtung der Anspruchsgrundlagen für die unterschiedlichen Inhaftierten-Gruppen. Damit soll der praktisch mit diesen Fragen befaßte Leser auch in die Lage versetzt werden, dem einzelnen Gefangenen bei der Realisierung seines „Taschengeld“-Anspruchs behilflich zu sein. Diesem Ziel dient insbesondere auch die Zusammenfassung am Ende des Beitrages. Ist festgestellt, welcher Inhaftierten-Gruppe der Betreffende angehört, ist die Anspruchsgrundlage sowie der örtlich zuständige Anspruchsgegner leicht feststellbar.

II. „Taschengeld“ für Untersuchungsgefangene mit deutscher Staatsangehörigkeit

1. Problemaufriß

Hauptstreitpunkt ist die bisher von der Rechtsprechung der Obergerichte uneinheitlich beantwortete Frage gewesen, ob der mittellose Untersuchungsgefangene Anspruch auf „Taschengeld“ gegen die Justizvollzugsverwaltung hat oder ob dies zu verneinen sei und statt dessen ein subsidiärer Sozialhilfanspruch eintritt.⁴⁾

2. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts⁵⁾

a) Das Bundesverwaltungsgericht hat am 12.10.1993 im Revisionsverfahren gegen ein Urteil des OVG Koblenz vom 4.6.92⁶⁾ entschieden und sich dabei weitestgehend dessen Rechtsauffassung angeschlossen. Das OVG Koblenz hatte in dem streitbefangenen Urteil wie schon zuvor in anderen⁷⁾ die Auffassung vertreten, daß der mittellose Untersuchungsgefangene keinen durchsetzbaren Anspruch gegen die Vollzugsbehörde auf Gewährung von „Taschengeld“ habe und diesem deshalb unter Wahrung des Nachranggrundsatzes

aus § 2 BSHG ein „Taschengeld“-Anspruch aus §§ 11, 12, 22 BSHG in Höhe von 15 % des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes zustehe. Demgegenüber hatte das OVG Münster⁸⁾ die Auffassung vertreten, der Gewährung von Sozialhilfe stehe eben der Nachranggrundsatz des § 2 BSHG entgegen, weil dem Untersuchungsgefangenen ein (eigens vom OVG Münster konstruierter) Anspruch aus allgemeiner Fürsorge gegen die Vollzugsbehörde zustehe.⁹⁾

b) Die Entscheidung des BVerwG ist zu begrüßen. Zu Recht war die von den Gegnern einer „Sozialhilfe-Lösung“ ins Feld geführte „Vollzugslösung“ wegen ihrer Begründung kritisiert worden. Im Ergebnis lief die „Vollzugs-Lösung“ nämlich auf einen Analogieschluß hinaus, dem mangels Regelungslücke von vorneherein die Grundlage fehlte; denn Sinn und Zweck des BSHG ist es, gerade als staatlicher „Ausfallbürge“¹⁰⁾ einzutreten, wenn Selbsthilfe des Betroffenen nicht möglich oder nicht ausreichend ist.¹¹⁾

3. Die rechtliche Situation nach dem Urteil des BVerwG

a) Das Urteil selbst läßt eigentlich kaum etwas zu wünschen übrig. Es bestätigt die Rechtsprechung des OVG Koblenz in den wesentlichen Punkten, nämlich:

- daß der Nachranggrundsatz des § 2 BSHG der Gewährung von „Taschengeld“ nach den Bestimmungen des BSHG nur dann entgegensteht, wenn der mittellose Untersuchungsgefangene gegenüber Dritten bestehende Ansprüche unter zumutbarem zeitlichen und finanziellen Aufwand durchsetzen kann, und
- die Bemessung des „Taschengeldes“ sich richtigerweise am Regelsatz für den Haushaltsvorstand gemäß § 22 I BSHG zu orientieren hat.¹²⁾

b) Der mittellose Untersuchungsgefangene deutscher Staatsangehörigkeit hat demnach, von seltenen Fällen abgesehen, gemäß §§ 11, 12, 22 BSHG Anspruch auf Gewährung von Taschengeld. Hinsichtlich der Höhe des „Taschengeldes“ kristallisieren sich derzeit 15 % vom Regelsatz des Haushaltsvorstands heraus.¹³⁾ Demgegenüber erachtet das OVG Lüneburg¹⁴⁾ 10 % als ausreichend. Das VG Schleswig¹⁵⁾ steckt zudem einen Rahmen von über 10 % bis unter 30 % ab.

c) In der Praxis haben sich – wohl auch aus der Not leerer Kassen – einige Sozialhilfeträger nur zu gern der Argumentation des OVG Münster angeschlossen und entsprechende Anträge ablehnend beschieden, in vielen Fällen zu Recht darauf hoffend, den Antragsteller damit losgeworden zu sein. Ob dies in der Zukunft angesichts der Klärung der Rechtsfrage zuungunsten der Sozialhilfeträger anders werden wird, wird sich zeigen. Die Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen vermag zwar nur die unmittelbar am Verfahren Beteiligten zu binden (§ 121 VwGO), nichtsdestotrotz sind die Sozialhilfeträger als Teil der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 III GG). Ob sie dieser Verpflichtung gerecht werden, obliegt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.¹⁶⁾ Es entspräche deshalb einem umfassenden, gewissermaßen „dialogischen“ Verständnis des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wenn die Sozialhilfeträger die gerichtliche Überprüfung ihrer Entscheidungen als Rückanbindung an ihre Verpflichtung aus Art. 20 III GG ansehen und in Zukunft unter Beachtung einer nun als gefestigt anzusehenden Rechtsprechung entscheiden würden.

4. Örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

a) In diesem Zusammenhang sei noch auf die Neufassung des § 97 BSHG¹⁷⁾ hinzuweisen, der die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers regelt. Anstelle des gestrichenen § 98 BSHG ist nunmehr in § 97 V n.F. BSHG die örtliche Zuständigkeit für Hilfesuchende geregelt, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten.¹⁸⁾

b) Gemäß § 98 Satz 1 a.F. BSHG war für Inhaftierte derjenige Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Hilfesuchende zumindest die letzten beiden Monate vor der Inhaftierung seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 III Satz 3 SGB I)¹⁹⁾ hatte. War dieser nicht zu ermitteln (§ 98 Satz 2 a.F. BSHG), war gemäß § 97 I Satz 1 BSHG²⁰⁾ der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält.

c) Problem dieser Regelung war, daß ein Zeitraum, nach dessen Ablauf der gewöhnliche Aufenthalt als nicht ermittelbar anzusehen war, nicht ausdrücklich bestimmt war. Das führte mitunter dazu, daß die Sozialhilfeträger Anträge oft monatelang von einem Ort zum anderen und wieder zurück verwiesen, weil sie sich unzuständig wähnten.²¹⁾

d) Dieser Praxis ist durch § 97 II Satz 3 n.F. BSHG nunmehr ein zeitlicher Riegel vorgeschoben. Steht nach Ablauf von vier Wochen nach Antragstellung (in Eilfällen auch früher) der gewöhnliche Aufenthalt noch immer nicht fest, ist der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich (§ 97 I Satz 1 BSHG), was bedeutet, daß örtlich zuständiger Sozialhilfeträger die Gebietskörperschaft wird, in deren Bereich die Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat.

III. Taschengeld für ausländische Untersuchungsgefangene

1. Bedeutung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts

§ 120 I Satz 1 BSHG regelt, auf welche Sozialhilfe-Leistungen Ausländer im Bedarfsfalle Anspruch haben. Danach haben Ausländer u.a. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11-26 BSHG). Insofern ergeben sich keine abweichenden Regelungen im Vergleich zu Hilfesuchenden deutscher Staatsangehörigkeit. Das zuvor zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Gesagte gilt also auch für ausländische Untersuchungsgefangene, soweit sie keine Leistungsrechte i.S.v. §§ 1, 2 AsylbLG sind.²²⁾

2. Die Regelung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

a) Ziel des Asylbewerberleistungsgesetzes ist es, die Leistungen für Asylsuchende und vergleichbare Ausländergruppen²³⁾ außerhalb des BSHG zu regeln, um so eine deutliche Senkung der Hilfeleistungen zu erreichen.²⁴⁾ Bisher waren diese in § 120 II BSHG a.F. geregelt.

b) Deshalb wird die Hilfe grundsätzlich als Sachleistung gewährt, § 3 AsylbLG. In § 3 I Satz 4 AsylbLG ist allerdings – und darum geht es hier – eine eigenständige „Taschengeld“-Regelung enthalten.

3. Die verschiedenen Ausländergruppen

a) Ausländer gemäß § 1 AsylbLG

aa) § 1 AsylbLG regelt, wer Leistungsberechtigter i.S. des Gesetzes ist. Das sind zum einen Ausländer, die eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 55 AsylbLG besitzen²⁵⁾, und Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, wobei darunter nicht nur abgelehnte Asylbewerber fallen sollen, sondern auch sonstige Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind.²⁶⁾

bb) Diese haben Anspruch auf Taschengeld in Höhe von DM 80,- (§ 3 I Satz 4 Nr. 2 AsylbLG). Das gilt auch für Leistungsberechtigte, die in Untersuchungshaft sind.

cc) Verwaltungsverfahren:

1) Gemäß § 10 AsylbLG bestimmen die Länder die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden und können Näheres zum Verfahren regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

2) Das Land Rheinland-Pfalz hat die zuständigen Behörden für die Durchführung des AsylbLG in § 2 Landesaufnahmegesetz, in Kraft getreten am 1.11.1993²⁷⁾, bestimmt.²⁸⁾ Danach sind sachlich zuständig für Leistungsberechtigte außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen die Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen, § 2 I Nr. 3 Landesaufnahmegesetz.²⁹⁾

3) Aufgrund der Tatsache, daß die Leistungen des AsylbLG keine Sozialhilfe sind (§ 9 I AsylbLG, § 120 II BSHG)³⁰⁾ und das AsylbLG auch nicht als Besonderer Teil in das SGB aufgenommen wurde (Art. II § 1 SGB I), gelten für das Verwaltungsverfahren weder die verfahrensrechtlichen Vorschriften des BSHG noch das SGB X, sondern das jeweilige Landesverwaltungsverfahrensgesetz.³¹⁾

4) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich demnach aus § 3 VwVfG. Für ausländische Untersuchungsgefangene i.S.v. § 1 I AsylbLG ist die Kreis- bzw. Stadtverwaltung zuständig, in deren Hoheitsbereich der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt bestand (§ 3 I Nr. 3a VwVfG). Ist dieser nicht feststellbar, ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus § 3 I Nr. 4 VwVfG.³²⁾ Danach ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Anlaß, hier die Hilfebedürftigkeit, für die Amtshandlung auftritt. Diese Regelung entspricht also dem § 98 a.F. BSHG.

b) Ausländer gemäß § 2 AsylbLG

aa) Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, die zusätzlich eine der Voraussetzungen in § 2 I AsylbLG erfüllen³³⁾, erhalten abweichend vom Leistungskatalog der §§ 3-7 AsylbLG Leistungen *entsprechend* dem BSHG; denn für diesen Personenkreis kann nicht mehr von einem nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen werden, weswegen eine Angleichung an vergleichbare Personengruppen durch entsprechende Anwendung des BSHG geboten ist.³⁴⁾

bb) Eine entsprechende Anwendung des BSHG bedeutet eine bloße Rechtsfolgenverweisung³⁵⁾, d.h. *ob* und *wer* Hilfe erhält, bestimmt sich nach § 2 AsylbLG, was der Berechtigte erhält, nicht aus §§ 3-7 AsylbLG, sondern den entsprechenden Vorschriften des BSHG unter Beachtung der Einschränkungen in § 120 BSHG.³⁶⁾

cc) Die praktischen Auswirkungen dieser Regelung sind gering.³⁷⁾ Es kommt wie bei Leistungsberechtigten nach § 1

AsylbLG das jeweilige Landesverwaltungsverfahrensgesetz zur Anwendung. Eine beinahe schon lächerliche Differenzierung ergibt sich aber in der Höhe des „Taschengeld“-Betrages: während der Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG aus § 3 I Satz 4 AsylbLG DM 80,- Taschengeld erhält³⁸⁾, erhält der Untersuchungsgefangene, der Leistungsberechtigter i.S.v. § 2 AsylbLG ist, *entsprechend* §§ 11, 12, 22 BSHG 15 % vom Regelsatz des Haushaltsvorstandes, was in Rheinland-Pfalz DM 77,85 ergibt.³⁹⁾

c) Sonstige Ausländer

aa) Für ausländische Untersuchungsgefangene, die nicht (wie vorgenannt) unter die §§ 1, 2 AsylbLG fallen, gilt das BSHG unter der Maßgabe des § 120 BSHG. Sie erhalten „Taschengeld“ nach §§ 11, 12, 22 BSHG soweit kein Fall des § 120 III BSHG vorliegt.

bb) Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens gilt dasselbe wie oben für Untersuchungsgefangene deutscher Staatsangehörigkeit ausgeführt.

IV. Taschengeld für Abschiebegefangene

1. Problemaufriß

Es mag zunächst verwundern, diese Frage im vorliegenden Kontext erörtern zu sehen. Denn einerseits sind Meinungen, die in (abgelehnten) Asylbewerbern Kriminelle sehen, die dem „deutschen Steuerzahler auf der Tasche liegen“, weit verbreitet⁴⁰⁾, so daß allein der Versuch, für Abschiebegefangene Ansprüche zu realisieren, ein steiniger Weg ist; zum anderen besteht erhebliche Unsicherheit dahingehend, ob und woraus Abschiebegefangene „Taschengeld“-Ansprüche herleiten können und wie es um die Realisierung eines solchen Anspruchs im Hinblick auf eventuell begangene einschlägige Straftaten⁴¹⁾ und vorzusehende Kosten der Abschiebung bestellt ist. Hinzu kommt, daß die zumeist nur kurze Dauer der Abschiebehaft schnelles und zielgerichtetes Handeln erfordert.

2. Rechtliche Situation

a) Kein Anspruch aus § 46 StVollzG

aa) Unbestritten haben Abschiebegefangene, die in Justizvollzugsanstalten untergebracht sind, keinen Anspruch auf Taschengeld nach § 46 StVollzG. § 185 II StVollzG, der den Vollzug der Abschiebehaft auf eine gesetzliche Grundlage stellt⁴²⁾. Er verweist bezüglich der Gestaltung des Vollzugs der Abschiebehaft zwar auf die §§ 171-175 StVollzG, und § 171 StVollzG verweist wiederum auf die §§ 3-122 StVollzG, jedoch kommen diese nur dann für Abschiebegefangene zur Anwendung, wenn Zweck und Eigenart des Strafvollzugs dem nicht entgegenstehen oder die §§ 171-175 StVollzG nicht etwas anderes bestimmen.

bb) § 46 StVollzG steht im Kontext der im Strafvollzug geltenden generellen Arbeitspflicht⁴³⁾, das heißt, die Verpflichtung zur Arbeit ist Voraussetzung für die Anwendung der Taschengeld-Regelung im Einzelfall. Besteht wie im Fall des § 175 StVollzG keine Arbeitsverpflichtung, scheidet demnach ein Taschengeld-Anspruch aus § 46 StVollzG von vornherein aus. Das gilt über §§ 185 II, 171, 175 StVollzG auch für Abschiebegefangene.⁴⁴⁾

cc) Des weiteren stünde der Anwendung des § 46 StVollzG auf Abschiebegefangene StVollzG insoweit entgegen, als Eigenart und Zweck des Strafvollzugs, hier Förderung der Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung (§ 37 I StVollzG), nicht auch Sinn und Zweck der Abschiebehaft sind.

b) Die Abschiebehaft gemäß § 57 AuslG

aa) Zu beachten ist, daß unter dem Oberbegriff „Abschiebehaft“ in § 57 AuslG zweierlei Haftformen geregelt sind.

bb) § 57 I AuslG regelt die sog. „Vorbereitungshaft“. Voraussetzung für eine richterliche Anordnung⁴⁵⁾ ist, daß eine Ausweisung des Betroffenen beabsichtigt ist, weil der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes⁴⁶⁾ besteht, über die Ausweisung aber noch nicht abschließend entschieden werden kann und ohne Freiheitsentziehung die Abschiebung erschwert oder vereitelt würde.⁴⁷⁾

cc) § 57 II AuslG regelt die sog. „Sicherungshaft“. Voraussetzung hierfür ist, daß die Ausreisepflicht vollziehbar ist oder unanfechtbar geworden ist⁴⁸⁾ und der begründete Verdacht besteht, daß sich der Ausgewiesene der Abschiebung entziehen wird.⁴⁹⁾

3. „Taschengeld“ Für Abschiebegefangene

a) „Taschengeld“ für Leistungsberechtigte i.S.v. § 1 AsylbLG in Abschiebehaft

aa) Befindet sich ein Abschiebegefangener in Sicherungshaft, ist er in jedem Fall vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er ist deshalb Leistungsberechtigter i.S.v. § 1 I Nr. 2 AsylbLG. Befindet sich der Abschiebegefangene dagegen in Vorbereitungshaft und ist im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 I AsylVfG, ist er Leistungsberechtigter i.S.v. § 1 I Nr. 1 AsylbLG. In beiden Fällen richtet sich der Anspruch auf Taschengeld aus § 3 I Satz 4 Satz 4 AsylbLG in Höhe von DM 80,- gegen die gemäß § 10 AsylbLG von den Ländern bestimmte Behörde.

bb) In Rheinland-Pfalz ist dies gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 2 I Nr. 2 Landesaufnahmegesetz die Justizvollzugsanstalt, in der die Abschiebehaft vollzogen wird.⁵⁰⁾

b) „Taschengeld“ für Leistungsberechtigte i.S.v. § 2 Nr. 1 AsylbLG in (Vorbereitungs-)Abschiebehaft

aa) Abschiebegefangene, über deren Asylantrag nach 12 Monaten noch nicht unanfechtbar entschieden ist (und die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 I AuslG sind), erhalten „Taschengeld“ *entsprechend* dem BSHG aus §§ 11, 12, 22 BSHG.

bb) In Rheinland-Pfalz ist auch für diese Personengruppe gemäß § 2 I Nr. 2 Landesaufnahmegesetz die jeweilige Justizvollzugsanstalt zuständig, obwohl diese hier sachlich eine ihr völlig fremde Materie, nämlich das BSHG, anzuwenden hat.⁵¹⁾

c) „Taschengeld“ für sonstige Ausländer in Vorbereitungshaft

aa) Abschiebegefangene, die weder über eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 I AuslG verfügen, noch vollziehbar

ausreisepflichtig sind (sonstige Ausländer in Vorbereitungs- haft) haben keinen Anspruch aus dem AsylbLG, sondern über § 120 I BSHG aus §§ 11, 12, 22 BSHG.

bb) Für diese Personengruppe sind also wiederum die Sozialämter zuständig.⁵²⁾

V. Ausschluß des „Taschengeld“-Anspruchs und Begrenzung der „Taschengeld“-Höhe

1. Leistungen nach dem BSHG

a) Der Taschengeld-Anspruch eines Hilfebedürftigen i.S.v. § 11 BSHG kann durch § 25 I BSHG (Weigerung zumutbare Arbeit zu leisten) ausgeschlossen werden, d.h. der Anspruch des Hilfebedürftigen gelangt aufgrund des durch § 25 I BSHG konkretisierten allgemeinen Nachranggrundsatzes des § 2 BSHG⁵³⁾ erst gar nicht zur Entstehung.⁵⁴⁾ Trotz feststellbarem Bedarf erhält der Antragsteller buchstäblich nichts. Anders verhält es sich in den Fällen des § 25 II (sonstiges schuldhaftes Verhalten)⁵⁵⁾ und § 25a (Aufrechnung der Hilfe mit Gegenansprüchen des Sozialhilfeträgers) BSHG. In diesen Fällen entsteht der Anspruch zunächst in voller Höhe, die Hilfe soll bzw. kann jedoch *bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche* begrenzt werden.⁵⁶⁾

b) Voraussetzung für einen Anspruchsausschluß ist die Weigerung, einer zumutbaren Arbeit nachzugehen. Zumutbar ist eine Arbeit gemäß §§ 18-20 BSHG, soweit § 18 III BSHG⁵⁷⁾ nicht entgegensteht. Prinzipiell stellt sich hier die Frage, ob Sinn und Zweck der *Hilfe zur Arbeit* im BSHG eine Anwendung dieser Vorschriften auf die Arbeitssituation im Vollzug zulassen. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß Untersuchungsgefangene⁵⁸⁾ schon aufgrund der Unschuldsvermutung⁵⁹⁾ nicht der Arbeitspflicht des § 41 StVollzG unterliegen⁶⁰⁾, weil einem Verdächtigen vor seiner rechtskräftigen Aburteilung nicht auferlegt werden kann, was einem in Wahrheit Unschuldigen schlechterdings nicht zugemutet werden darf.⁶¹⁾

1) Indes steht die Unschuldsvermutung der Arbeitspflicht des § 18 I BSHG nicht entgegen; diese ist auch Verpflichtung zur eigen-tätigen Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe und nicht nur wie §§ 37, 41 StVollzG Eingliederungsmaßnahme.

2) Insofern kommt es darauf an, ob die im Vollzug angebotene Arbeit zumutbare Arbeit i.S.v. §§ 18-20 BSHG ist. Dies setzt zunächst voraus, daß mit der Arbeit im Vollzug der durch die §§ 18-20 BSHG bezweckte Erfolg⁶²⁾ überhaupt zu erreichen ist. Dieser besteht darin, durch Hilfe bei der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Integration ins Erwerbsleben⁶³⁾, also personenbezogenen, rehabilitativen Hilfe- maßnahmen den Nachrang- grundsatz durchzusetzen.⁶⁴⁾ Es

liegt auf der Hand, daß diese Zielsetzung mit dem Vollzug der Untersuchungshaft nichts gemein hat. Dem Untersuchungsgefangenen steht deshalb auch dann „Taschengeld“ nach den §§ 11, 12, 22 BSHG zu, wenn der eine i.S.v. §§ 18-20 BSHG zumutbare Arbeit, die ihm angeboten wird, ablehnt.⁶⁵⁾

c) Hat der Hilfesuchende zu Unrecht Sozialhilfeleistungen bezogen, kann der Sozialhilfeträger weitere Hilfe⁶⁶⁾ bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche mit eigenen Ansprüchen aufrechnen. Ansprüche des Sozialhilfeträgers sind hier zum einen Erstattungsansprüche gemäß §§ 50, 45 SGB X⁶⁷⁾, zum anderen Schadensersatzansprüche gemäß § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB.⁶⁸⁾ Als unerläßlicher Lebensunterhalt werden 75-80 % der laufenden Hilfe angesehen, so daß also Abschläge von 20-25 % möglich sind.⁶⁹⁾ Als erläßlich werden dabei teilweise jene Bedarfpositionen⁷⁰⁾ im Regelsatz angesehen, die auch Gegenstand des „Taschengeldes“ sind⁷¹⁾. Insofern der Lebensunterhalt des Gefangenen durch die Leistungen der Anstalt gesichert ist⁷²⁾, erscheint hier deshalb im Einzelfall auch eine Aufrechnung mit mehr als 25 % des „Taschengeld“-Betrages vertretbar. In der Praxis kommt eine Aufrechnung aber selten in Betracht. Dies vor allem auch deshalb, weil der örtlich zuständige Sozialhilfeträger zumeist nichts über eventuelle Gegenansprüche anderer Sozialhilfeträger⁷³⁾ wissen wird.

2. Leistungen nach dem AsylbLG

a) Für Leistungsberechtigte i.S.v. § 1 I AsylbLG sieht § 5 IV Satz 2 eine teilweise Kürzung des „Taschengeldes“ vor, wenn der arbeitsfähige Leistungsberechtigte die Übernahme einer gemäß § 5 I AsylbLG zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit ohne Grund ablehnt. Eine eigenständige Aufrechnungsregelung enthält das AsylbLG ebensowenig wie das ergänzend zur Anwendung kommende jeweilige Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Trotzdem kann der Leistungs- träger auch in diesen Fällen gegen Leistungsansprüche mit Gegenansprüchen⁷⁴⁾ aufrechnen, da die Aufrechnung als

	Anspruchs- grundlage	Anspruchs- höhe	Anspruchs- gegner	örtliche Zuständigkeit	Begrenzung
A. Untersuchungsgef.					
1. dt. Staats- gehörigkeit	§§ 11, 12, 22 BSHG	15 % Regelsatz	§ 96 I 1 BSHG	§ 97 V BSHG	§ 25a BSHG
2. Ausländer					
a) gemäß § 1 AsylbLG	§ 3 I 4 AsylbLG	DM 80,-	Kreise und kreis- freie Städte	§ 3 VwVfG	§§ 387 ff. BGB
b) gemäß § 2 AsylbLG	entsprechend §§ 11, 12, 22 BSHG	15 % Regelsatz	§ 96 I 1 BSHG	§ 3 VwVfG	§§ 387 ff. BGB
c) sonstige	§§ 11, 12, 22 BSHG § 120 i.V.m. §§ 11, 12, 22 BSHG	15 % Regelsatz	§ 96 I 1 BSHG	§ 97 V BSHG	§ 25a BSHG
B. Abschiebe- gefangene					
1. gemäß § 1 AsylbLG	§ 3 I 4 AsylbLG	DM 80,-	Rheinland-Pfalz: JVA; Bayern/ Baden-Württ.: Kreise u. kreisfr. Städte	Rheinland-Pfalz: jeweilige JVA; Bayern/Baden- Württ.: § 3 VwVfG	§§ 387 ff. BGB
2. gemäß § 2 AsylbLG	entsprechend §§ 11, 12, 22 BSHG	15 % Regelsatz	siehe oben	siehe oben	§§ 387 ff. BGB
3. sonstige	§§ 11, 12, 22 BSHG § 120 i.V.m. §§ 11, 12, 22 BSHG	15 % Regelsatz	§ 96 I 1 BSHG	§ 97 V BSHG	§ 25a BSHG

allgemein anerkanntes Rechtsinstitut keiner spezialgesetzlichen Regelung bedarf.⁷⁵⁾

b) Einer Kürzung des „Taschengeldes“ bei Leistungsberechtigten i.S.v. § 1 AsylbLG wegen Arbeitsverweigerung steht aber bereits die fehlende Arbeitspflicht⁷⁶⁾ entgegen, ganz davon abgesehen, daß Sinn und Zweck der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten i.S.v. § 5 I AsylbLG weder mit dem Zweck des Vollzugs der Untersuchungs- noch der Abschiebehaft vereinbar ist. Leistungsberechtigte i.S.v. § 1 AsylbLG haben also auch dann Anspruch auf Taschengeld gemäß § 3 I Satz 4 AsylbLG, wenn sie sich weigern, eine ihnen im Vollzug angebotene Arbeit auszuführen. Eine Aufrechnung des „Taschengeld“-Anspruches mit Gegenansprüchen des Leistungsträgers ist dagegen möglich.⁷⁷⁾

3. Leistungen entsprechend dem BSHG

a) Für Leistungsberechtigte i.S.v. § 2 AsylbLG gibt es keine dem § 25 I BSHG entsprechende Regelung.

b) Möglich ist aber wiederum die Aufrechnung.⁷⁸⁾

VI. Schematische Zusammenfassung

Hinweis:

Da eine andere Anordnung im Heft nicht möglich war, finden Sie diese schematische Zusammenfassung auf der vorstehenden Seite 352.

Anmerkungen

- 1) Vgl. DVBl. 94, 425.
- 2) Durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG – vom 23.6.93, BGBl. 1944, 950, und durch das Gesetz zur Neuordnung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.6.93, BGBl. I 1074.
- 3) Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Leistungen an Asylbewerber, BGBl. I 1074.
- 4) Vgl. einerseits: OVG Münster NSTz 88, 384; ihm folgend *Paeffgen* in SK-StPO 8. Aufbaulieferung Dez. 1992 § 119 Rn. 59, und andererseits: OVG Koblenz NSTz 88, 335 = StV 88, 346 und ZfStrVo 93, 372; OLG Schleswig ZfStrVo 92, 72; OVG Lüneburg StV 92, 480 = NSTz 93, 534; OLG Hamm NSTz 93, 608; ihnen folgend: *Joester* in AK-StVollzG 3. Auflage 1990 § 177 Rn. 5, KK-*Boujong* 3. Auflage 1993 § 119 Rn. 71, *Calliess/Müller-Dietz* 6. Auflage 1994 § 177 Rn. 2.
- 5) Vgl. DVBl. 94, 425.
- 6) ZfStrVo 93, 372 ff.
- 7) Vgl. StV 88, 346 ff. und NSTz 88, 335 f.
- 8) Vgl. NSTz 88, 384.
- 9) Vgl. zusammenfassend *Keck* ZfStrVo 90, 18 ff.
- 10) Vgl. *Bley/Kreikebohm*, Sozialrecht, 7. Aufl. 1993 Rn. 1093; „unteres Netz“: *Schmitt*, BSHG 6. Erg.Lfg. April 1989 § 2 Rn. 1.
- 11) Zu trennen ist diese methodische Frage von der Tatsache, daß mangels Untersuchungshaftvollzugsgesetz eine eigenständige „Taschengeld“-Regelung für mittellose Untersuchungsgefangene nach wie vor fehlt – insofern besteht sicherlich eine „Regelungs-Lücke“.
- 12) Vgl. DVBl. 94, 425.
- 13) Vgl. in diesem Sinn: die Urteile des OVG Koblenz a.a.O. und das Urteil des VG Schleswig in ZfStrVo 93, 182.
- 14) Vgl. a.a.O.
- 15) A.a.O.
- 16) Vgl. *Maurer* Allg. Verwaltungsrecht 8. Auflage § 6 Rn. 1.
- 17) Vgl. Fn. 2.
- 18) Vgl. zum Ganzen: *Birk* u.a. info also 93, 107, 127 ff.; *Wienand* NZA 93, 329, 334.
- 19) Vgl. *Schmitt*, BSHG § 97 Rn. 10, 14. Erg.Lfg. Nov. 1993.
- 20) Die Vorschrift ist unverändert geblieben.
- 21) Vgl. *Schellhorn/Jirasek/Seipp* BSHG 14. A. § 97 Rn. 48.
- 22) Siehe im folgenden unter 3.
- 23) Vgl. § 1 I Nr. 2 AsylbLG und unten 3. a)aa).

- 24) Vgl. Begründung der Bundesregierung, BT-Drs. 12/4451, Seite 5.
- 25) Vgl. *Schmitt*, BSHG 14. Erg.Lfg. November 1993, Anhang zu § 120 Rn. 6.
- 26) Vgl. Begründung der Bundesregierung, BT-Drs. 12/4451, Seiten 5 und 7.
- 27) GVBl. Seite 627.
- 28) Vgl. beispielhaft für andere Länder: Bayern: DVAsylbLG vom 12.10.93, GVBl. 758; Baden-Württemberg: AsylbLGZuVO vom 2.11.93, GBl. 655.
- 29) Während in Rheinland-Pfalz die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Selbstverwaltung tätig werden (§ 2 I Nr. 3 HS 2 Landesaufnahmegesetz), handeln in Bayern und Baden-Württemberg die Kreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis als untere Verwaltungsbehörde (vgl. § 1 III DVAsylbLG und § 1 II 2 AsylbLGZuVO); zu pauschal insofern *Kunkel* NVwZ 94, 352, 353.
- 30) Vgl. *Kunkel* NVwZ 94, 352.
- 31) Vgl. für Rheinland-Pfalz: Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976, GVBl. Seite 308.
- 32) Vgl. *Knack* VwVfG 4. Auflage 1994 § 3 Rn. 3.6.
- 33) Das sind: 1.
- 34) Vgl. Begründung der Bundesregierung, BT-Drs. 12/4451, Seite 5 und OVG Berlin, info also 94, 27.
- 35) Vgl. *Birk* u.a. info also 93, 134.
- 36) Vgl. *Kunkel* NVwZ 94, 353, der davon spricht, daß das „Leistungspäckchen“ des AsylbLG durch das „Hilfepaket“ des BSHG gleichsam ausgewechselt wird.
- 37) Vgl. *Birk* u.a. info also 93, 135.
- 38) Stand: 30.6.1994.
- 39) Stand: 30.6.1994.
- 40) Ausländerfeindlichkeit findet sich natürlich auch bei Bediensteten im Strafvollzug, in Sozial- und Ausländerbehörden.
- 41) Vgl. §§ 271, 272, 263 StGB, Stichwort: „Sozialhilfebetrug“.
- 42) Vgl. *Calliess/Müller-Dietz* StVollzG 6. Auflage Erl. zu § 185.
- 43) Vgl. AK StVollzG 3. Auflage § 41 Rn. 2; *Schwind/Böhm* StVollzG 2. Auflage § 41 Rn. 2.
- 44) Vgl. AK StVollzG 3. Auflage § 171 Rn. 11.
- 45) Vgl. zum Verfahren: Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29.6.1956, BGBl. I 599.
- 46) Vgl. hierzu §§ 45–47 AuslG.
- 47) Vgl. *Kloesel/Christ/Häußer* AuslG 3. Auflage 35. Erg.Lfg. Nov. 1992 § 57 Rn. 2 f.
- 48) Vgl. *Kloesel/Christ/Häußer* a.a.O. § 57 Rn. 9.
- 49) Vgl. *Kloesel/Christ/Häußer* a.a.O. § 57 Rn. 17.
- 50) Vgl. z.B. Bayern: die kreisfreien Städte und Landkreise als untere Verwaltungsbehörde, § 1 II Satz 1 DVAsylbLG, ebenso in Baden-Württemberg, § 1 II AsylbLGZuVO.
- 51) In Bayern und Baden-Württemberg sind auch hier die Kreise und kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden zuständig.
- 52) Vgl. zur örtlichen Zuständigkeit § 97 BSHG und die Ausführungen oben unter II.4.
- 53) Vgl. LPK-BSHG 3. Auflage 1991 § 25 Rn. 3.
- 54) Vgl. *Schmitt* BSHG 13. Erg.Lfg. August 1993 § 25 Rn. 4.
- 55) Die Vorschrift bleibt im weiteren außer Betracht, da sie hier weitgehend ohne Belang ist.
- 56) Vgl. *Schmitt* a.a.O. § 25 Rn. 13.
- 57) Z.B. fehlende körperliche oder geistige Eignung; wichtige Gründe.
- 58) Für Abschiebebefangene besteht aus bereits oben genannten Gründen keine Arbeitspflicht, vgl. IV 2. a).
- 59) Vgl. Art. 6 II Menschenrechtskonvention (MRK).
- 60) Was deklaratorisch auch seinen Ausdruck in Nr. 42 UVollzO gefunden hat.
- 61) Vgl. *Roxin*, Strafverfahrensrecht 22. Auflage 1991 § 11 II.
- 62) Vgl. zu diesem Grundsatzproblem BVerwGE 51, 281 ff.
- 63) Vgl. LPK-BSHG 3. Auflage 1991 Vor § 18 Rn. 1.
- 64) Vgl. LPK-BSHG 3. Auflage 1991 § 18 Rn. 1.
- 65) Gleiches gilt für Abschiebebefangene, die Anspruch auf Taschengeld nach dem BSHG haben, vgl. IV 3. c).
- 66) Auch „Taschengeld“, vgl. *Schellhorn/Jirasek/Seipp*, BSHG 14. Auflage § 21 Rn. 26.
- 67) Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes, z.B. wegen Angabe falschen Einkommens etc.
- 68) Dagegen sind häufig im Zusammenhang mit dem Asylverfahren begangene typische Straftaten (mittelbare und schwere mittelbare Falschbeurkundung, §§ 271, 272 StGB) wegen ihrer Schutzrichtung wohl nicht als Schutzgesetze i.S.v. § 823 II BGB anzusehen; vgl. *Deutsch*, Unerlaubte Handlungen 2. Auflage 1993 § 15 III 3.; im übrigen dürfte aber in der Regel ohnehin tateinheitlich Betrug vorliegen.
- 69) Vgl. *Schmitt* a.a.O. § 25 Rn. 17; LPK-BSHG 3. Auflage 1991 § 25 Rn. 10.

70) Sog. „persönliche Bedürfnisse“ wie z.B. Rauchwaren, Zeitung, Körperpflegemittel, vgl. *Knopp/Fichtner* a.a.O. § 21 Rn. 11 a, *Schellhorn/Jirasek/Seipp* a.a.O. § 21 Rn. 21.

71) Vgl. LPK-BSHG a.a.O.; *Knopp/Fichtner* 7. Auflage 1992 § 25 Rn. 5.

72) Das physische Existenzminimum als unerläßlicher Lebensunterhalt ist dadurch in jedem Fall gesichert; vgl. auch *Schmitt* a.a.O. § 25 Rn. 17.

73) Was angesichts häufigen Ortswechsels eines Großteils der Klientel nicht weiter verwundert.

74) Siehe oben V 1. c).

75) Zur Anwendung kommen insofern sinngemäß die §§ 387 ff. BGB; vgl. *Pietzner* VerwA 82, 453, 456.

76) Sowohl bei Untersuchungs- als auch bei Abschiebegefangenen, vgl. oben IV 2. a) und V 1. b).

77) Vgl. dazu entsprechend oben V 1. c).

78) Vgl. oben V 1. c).

Neue Wege zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern im geschlossenen Erwachsenenvollzug der JVA Geldern

Martin Buchert

Planung und Durchführung der Maßnahme wurden durch die Veränderung der Richtlinien für Sozialarbeiter in NRW möglich. Die geforderte schwerpunktmäßig zu leistende Arbeit schaffte die Möglichkeit, in der hiesigen Anstalt einen Schwerpunkt „Fachliche und koordinierende Begleitung ehrenamtlicher Betreuung“ einzurichten. Die Schwerpunktarbeit in diesem Bereich ist angesichts der geringer werdenden Zahlen der Betreuer wegen der hohen Zahl der Gefangenen, die überhaupt keinen Besuch erhalten, dringend notwendig. Der Anteil der Gefangenen, die ohne Außenkontakte sind, beträgt z.Zt. etwa 150 Gefangene, ein Viertel der Belegung. Der Rückgang der Betreuerzahlen spiegelt sich in folgenden Zahlen wider:

1989 waren in der Anstalt insgesamt noch 93 ehrenamtliche Betreuer zugelassen. Hiervon waren 35 über Verbände tätig, elf davon in den örtlichen Beratungsstellen (Drogenberatung des Diakonischen Werkes und Schuldnerberatung des Sozialdienstes Katholischer Männer [SKM] Geldern). Von den verbleibenden 58 Einzelbetreuungen kamen sechs aus dem Stadtgebiet von Geldern, einer niederrheinischen Kleinstadt mit ca. 30.000 Einwohnern. Im Januar 1993 waren noch 43 ehrenamtliche Betreuer zugelassen, die 34 Inhaftierte betreuten. Vier Betreuer kamen noch aus Geldern. Die Belegungszahlen der Anstalt betragen im Frühjahr 1994 rund 600 Strafgefangene, vier Betreuer kamen aus Geldern. Es ist somit ein drastischer Rückgang der Betreuer festzustellen. Die mangelnde Präsenz in der Öffentlichkeit und die fehlende Ausgestaltung des Schwerpunktes müssen als mitentscheidend für diese Entwicklung angesehen werden. Aus Gründen der Wiedereingliederung, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung, wird eine Verbesserung der Betreuungssituation angestrebt, da ein qualifiziertes Betreuungsangebot entscheidend die Sicherheit der Anstalt erhöht.

Mit einem „Tag der Begegnung“ wurden auf dem Marktplatz der Stadt Geldern Arbeitsprojekte des Sozialdienstes der Anstalt in der Öffentlichkeit vorgestellt. Unter der Leitung des Sozialdienstes und in Begleitung von vier Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes nahmen achtzehn Strafgefangene an dieser Veranstaltung teil.

Mit der Entwicklung einer Organisationsform für die Durchführung von Veranstaltungen dieser Art wurden zugleich Standards erarbeitet, die bei geplanten Folgeveranstaltungen Anwendung finden können. Besonderes Gewicht in der Vorbereitung der Veranstaltung wurde darauf gelegt, die Betreuer und die Inhaftierten in den Planungs- und Entscheidungsprozeß mit einzubeziehen. Die Arbeitsgruppen bestanden aus ehrenamtlichen Betreuern aus dem Raum Geldern, aus Gefangenen der jeweiligen Projekte wie arbeitstherapeutische Maßnahme (Werkstatt und Gartenbereich), Töpfergruppe, Freizeitgruppe Garten, Theatergruppe, und den in der Anstalt tätigen Betreuungs- und Beratungsstellen (SKM

Geldern, Anonyme Alkoholiker, Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes, Bewährungshilfe Geldern, Werkkreis Literatur, EMMAUS-Gemeinschaft, Gruppe Puschmann). In vier Arbeitstreffen wurden die Arbeitsergebnisse der Gruppen koordiniert.

Ein Schwerpunktthema stellte u.a. der Entwurf eines Infoblattes dar. Einen informativen Text zu erstellen, bei ansprechender Gestaltung, bereitete Mühe. Das Ergebnis fand jedoch allgemein Zustimmung. Für das Gruppengeschehen war die Erörterung der Frage, wen wollen wir ansprechen und mit welchen Mitteln, bedeutsam. In mehreren Sitzungen wurden Strafgefangene, die sich freiwillig anboten, für die Ansprache der Passanten zur Verfügung zu stehen, in Gesprächsübungen auf diese Aufgabe vorbereitet.

Den örtlichen Zeitungen und dem regionalen Radiosender wurde folgender Text zur Veröffentlichung angeboten:

„In einer Informationsveranstaltung der Justizvollzugsanstalt Geldern werden urlaubs- und ausgangsberechtigte Gefangene aus Behandlungs- und Betreuungsgruppen mit ihren Sozialarbeitern Arbeitsprodukte präsentieren und zum Kauf anbieten. Auf diesem Weg wird der Versuch unternommen, mit Passanten ins Gespräch zu kommen und sie für die Belange des Vollzuges zu interessieren. Im persönlichen Gespräch wird erhofft, daß bestehende Sichtweisen überdacht und überprüft werden können. Kritische Fragen sind nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich erwünscht.

Ziel der Veranstaltung ist es, Frauen und Männer für eine ehrenamtliche Betreuung von Strafgefangenen zu gewinnen. Die Betreuung soll dazu beitragen, die vielfältigen persönlichen Schwierigkeiten Gefangener zu lösen oder zu mildern und als Gesprächspartner zu helfen, den Kontakt zu Mitmenschen nicht zu verlieren.

Ehrenamtliche Betreuer stehen zur Verfügung, um Mitbürger zu beraten und zu informieren, indem sie über ihre persönlichen Erfahrungen im Umgang mit den Gefangenen und ihre Motivation für diese Tätigkeit berichten.

An der Betreuungsarbeit Interessierten wird die Möglichkeit geboten, zu einem späteren Zeitpunkt in die JVA eingeladen zu werden, um sich vor Ort unmittelbar zu informieren. Eine schriftliche Anfrage hierzu wird von den zuständigen Sozialarbeitern, Frau Ackermann und Herrn Buchert, erbeten.

Der Erlös aus dem Verkauf der handwerklichen und künstlerischen Arbeiten ist für die Erstellung eines Spiel- und Gerätehauses der Erziehungsberatungsstelle Geldern bestimmt.

Unter dem Motto ‚Tag der Begegnung‘ wurde von der Kölner Künstlerin Helga Reufels ein Plakat gestaltet und wird ebenfalls zum Verkauf angeboten. Die Künstlerin, die auch als ehrenamtliche Betreuerin in der Anstalt tätig ist, möchte mit diesem Plakat ihren Erfahrungen im Umgang mit Inhaftierten Ausdruck verleihen und eine andere Sichtweise von gefangenen Menschen vermitteln.

Sie wird mit einem Stand, an dem Texte von Gefangenen angeboten werden, anwesend sein.

Eine Theatergruppe wird auftreten, Töpfer- und Holzarbeiten und Blumen aus dem anstaltseigenen Garten werden angeboten.“

Der Text wurde ohne Kürzungen übernommen. Durch die „Antenne Niederrhein“ (örtlicher Radiosender) wurden Interviews vor Ort aufgezeichnet, zu einer informativen Reportage zusammengestellt und mehrfach ausgestrahlt. Nach den

Angaben der Gefangenen, die sich speziell für die Werbung von Betreuern einsetzten, waren die Passanten durch die Vorankündigung in der Zeitung informiert. Ein Gesprächseinstieg war problemlos möglich und Ablehnung bei den Passanten zu keinem Zeitpunkt spürbar. Die gesondert erfolgte Vorbereitung der Gefangenen durch Gesprächstrainings hat sich als notwendig, aber auch als sehr erfolgreich erwiesen.

Die persönliche Ansprache – primär durch die Betroffenen – hat größte Wirkung und Erfolg gebracht. Die ausführliche Darstellung in der Zeitung hat sicher dazu beigetragen, die gesellschaftliche Akzeptanz einer solchen Veranstaltung zu erhöhen. Die Genehmigung der Stadtverwaltung zur kostenlosen Nutzung der zur Verfügung gestellten Verkaufsfläche wurde nur unter dem Vorbehalt der Gemeinnützigkeit der Veranstaltung möglich. Der Erlös wurde daher für den Erwerb eines Spiel- und Gerätehauses für die örtliche Erziehungsberatungsstelle bestimmt. In der Bewertung durch die Gefangenen wurde die Veranstaltung positiv gesehen. Hervorzuheben ist hier die Rückmeldung der Theatergruppe: „Die Stimmung wurde als ausgesprochen angenehm empfunden. Der Kontakt zwischen Gefangenen und Bediensteten wurde ausdrücklich als sehr gut beschrieben. Der Zusammenhalt der einzelnen Gruppen wurde positiv herausgestellt. Wichtig erschien auch, daß es keine Spannungen und keinen Mißbrauch gab. Veranstaltungen dieser Art helfen, den Strafvollzug zu entmystifizieren. Das Bild des ‚gefährlichen Straftäters‘ wird durch Kontakt korrigiert. Somit diente diese Veranstaltung auch der besseren Wiedereingliederung.“

Von einem Gefangenen wurde unter anderem folgendes geschrieben: „Es war für mich ein sehr angenehmes Gefühl, frei zu sein und Mithilfe geleistet zu haben, daß sich doch einige Personen für Menschen stark machen.“ Gleichermaßen positive Reaktionen erfolgten durch die ehrenamtlichen Betreuer. Hervorzuheben sind hier die Bewertungen der Veranstaltung durch *Prof. Dr. Schulte-Altdorneburg*. Er schrieb unter anderem: „Grundsätzlich kann ich Ihre Initiative nur begrüßen und stehe Ihnen für eine Unterstützung zur Verfügung ... (Ich) bedaure, daß der Justizvollzug letztlich zu wenig tut, für ein stärkeres Bürger-Engagement im Strafvollzug zu werben und dieser Form der Straffälligenhilfe größeres Gewicht zu geben.“

Durch die ehrenamtlichen Betreuer wurde dieser Tag als beispielhaft beschrieben. Es wurde die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß in anderen Anstalten ähnliche Tage der Begegnung stattfinden sollten. Frau S. schrieb: „... und schließlich haben Sie gezeigt, daß Ihnen die Tätigkeit von uns Ehrenamtlichen wichtig ist – und daß dies durchaus nicht selbstverständlich ist, müssen wir Betreuer immer mal wieder erfahren. Besonders wertvoll fand ich, daß eine ganze Reihe Gefangener an der Veranstaltung teilnehmen konnte. Die potentiellen Betreuerinnen und Betreuer konnten sich dadurch vor Ort davon überzeugen, daß es sich bei ihren zukünftigen Schützlingen nicht um eine Art ‚Monster‘ handelt, sondern um ‚Menschen wie du und ich‘. Für die Gefangenen selbst war es meiner Ansicht nach ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Erreichung des Vollzugszieles. Sie mußten selbständig fremde Menschen ansprechen, potentielle Käufer beraten und beim Theaterspiel öffentlich auftreten. Es herrschte, trotz des nicht gerade einladenden Wetters, eine fröhliche Stimmung. Der den Interessenten übergebene ‚Waschzettel‘ ist liebevoll und informativ gemacht.“

Vom Allgemeinen Vollzugsdienst wurde u.a. folgendes berichtet: „... Es herrschte eine gelockerte Atmosphäre zwischen den Gefangenen und den Bediensteten, was ein angenehmes Arbeiten zur Folge hatte. Die Aufgaben der Kollegen des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Sachen ‚Sicherheit und Ordnung‘ wurden trotzdem nicht beeinträchtigt. Die anfänglichen Bedenken (die nicht nur ich hatte,) betreffend der Anzahl und Auswahl der Gefangenen und der damit verbundenen Chancen für eine Flucht bestätigten sich nicht. Ich bin jetzt der Auffassung, daß anhand des gezeigten Verhaltens und Benehmens die Gefangenen sich darüber im klaren sind, wie ‚wertvoll‘ solche Veranstaltungen für sie sind.“

Die Durchführung der Veranstaltung hat folgende Ergebnisse erbracht:

Es haben sich dreizehn Personen gemeldet, die an einer Betreuung interessiert sind. Darüber hinaus wurde in Gesprächen der Bediensteten und Gefangenen mit Passanten auf die Aufgabenstellung des Vollzuges und die Behandlungsschwerpunkte aufmerksam gemacht, und es wurde auch über Möglichkeiten der persönlichen Hilfe informiert. Die Radiosendung und die Presseartikel haben eine breite Öffentlichkeit erreicht. Inwieweit sich hieraus für die Betreuungsarbeit ein interessierter Personenkreis finden läßt, bleibt aber letztlich abzuwarten. Durch die Fortführung solcher Veranstaltungen wird jedoch eine Präsenz in der Öffentlichkeit erreicht, die mittelfristig den größten Erfolg verspricht, die Anzahl der Betreuer zu erhöhen. Mit dieser Veranstaltung konnten die Grundlagen für den Beginn einer Schwerpunktarbeit gelegt werden. Wesentliches Ergebnis ist dabei, daß die Bewerber aus dem Raum Geldern gewonnen werden konnten, die nun zu einer Informationsveranstaltung eingeladen und auf die Betreuungsaufgabe vorbereitet werden sollen. Damit könnte eine weitere Zielvorstellung, die Betreuer nicht mehr personenbezogen, sondern anstaltsbezogen zuzulassen, verwirklicht werden.

Aktuelle Informationen

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist abzuschaffen

Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe* und die Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in Deutschland spricht sich für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus. Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht der Würde des Menschen, seinem Recht auf Hoffnung und auf die Entwicklung einer menschenwürdigen Zukunftsperspektive.

1. Rechtliche Ausgangslage:

Mit Art. 102 GG wurde 1949 die Todesstrafe abgeschafft. An ihre Stelle trat die lebenslange Freiheitsstrafe. Diese ist zwingend vorgeschrieben bei Mord und wird fast ausschließlich aufgrund dieses Tatbestands verhängt (97% der Fälle). Der entsprechende und auch heute noch gültige Paragraph 211 StGB erhielt seine endgültige Fassung 1941 während der NS-Diktatur. Danach ist Mörder, „wer aus Mordlust, aus Habgier oder aus sonst niedrigen Beweggründen ... einen Menschen tötet“. Damit wird auch heute noch nicht in erster Linie auf den Tatbestand des Mordes, sondern auf die Person des Täters abgestellt: „Mörder ist, wer ...“ (§ 211 StGB). Entsprechend liegen den eine Tötung als Mord qualifizierenden Merkmalen stigmatisierende und teilweise auf den Charakter der Persönlichkeit zielende dauerhafte Zuschreibungen zugrunde.

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) hat in einer Entscheidung von 1977 die lebenslange Freiheitsstrafe als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen, u.a. unter der Bedingung, daß dem Verurteilten grundsätzlich die Chance verbleiben müsse, die Freiheit wieder zu erlangen. 1982 wird die bedingte Entlassung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten in § 57a StGB geregelt. Insbesondere die sog. Schuldschwereklausele, nach der nur bedingt entlassen werden kann, wenn die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung nicht gebietet, hat in der Folgezeit zu divergierenden Ergebnissen in der Rechtsprechung geführt. Mit seinem Urteil vom 3.6.1992 (BVerfGE 86, 288 ff.) wollte das BVG zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung beitragen und mehr Rechtssicherheit gewährleisten, indem es die Gewichtung der Schwere der Schuld an das erkennende Gericht bindet (sog. Schwurgerichtslösung). Zugleich sollten dadurch – wenn auch nicht ausdrücklich vermerkt – die Verbüßungszeiten verkürzt werden.

Die Rechtsprechungspraxis nach dem BVG-Urteil von 1992 hat sich – soweit dies gegenwärtig überschaubar ist – in puncto Verbüßungszeit kaum geändert. Es mehren sich vielmehr die Anzeichen dafür, daß sich die Haftzeiten verlängern. Mit der Schuldschweregewichtung ist der Spielraum für die Dauer der Verbüßungszeit nach oben hin offen. Es gibt keine allgemein gültigen, klaren, nachvollziehbaren Kriterien für die Umrechnung der Schuldschwere in Mindestverbüßungszeit. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Trennung zwischen der Schuldschweregewichtung bzw. ihrer Umrechnung in Mindestverbüßungszeit einerseits und der Kriminalprognose andererseits ist praktisch kaum umzusetzen. Neuere Einzelfallentscheidungen zeigen, daß in die Begründungen zur Festsetzung der Mindestverbüßungszeit durchaus einfließen: die Beurteilung der Führung des Gefangenen im Vollzug und seine Einsicht in das Unrecht der Tat.

Das Festhalten an der Schuldschwereklausele – ein im internationalen Vergleich einmaliges Relikt – bringt erhebliche Probleme in der praktischen Vollzugsgestaltung mit sich. Eine gesicherte Vollzugsplanung, die für einen auf Resozialisierung zielenden Vollzug unentbehrlich ist, wird kaum möglich, da ein potentieller auf die Kriminalprognose abgestellter Entlassungstermin mit dem Argument der besonderen Schwere der Schuld verweigert werden kann. In einer Reihe sog. Altfälle mußten bereits gewährte Vollzugslockerungen wieder ausgesetzt werden. Für die betroffenen Gefangenen selbst brachte das BVG-Urteil daher keinen Zuwachs an Rechtssicherheit.

* Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe hat sich in den Mitgliederversammlungen 1993 und 1994 mit dem Thema „Lebenslange Freiheitsstrafe“ beschäftigt. Die Vorträge der Tagung vom 18.-19. Mai 1993 sind veröffentlicht in: Nicolai/Reindl (Hrsg.), *Lebenslänglich*, Freiburg 1993.

Insgesamt hat sich die Rechtsanwendungspraxis durch die höchstrichterlichen Entscheidungen kaum beeindrucken lassen. Die durchschnittlichen Verbüßungszeiten bei lebenslanger Freiheitsstrafe blieben seit 1945 relativ konstant bei etwa 20 Jahren. Jeder sechste zur lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte stirbt während seiner Haftzeit. Mit der Einführung des § 57a StGB, der Möglichkeit der bedingten Entlassung, ist die Gnadenpraxis faktisch abgeschafft worden. Damit ist individuellen Lösungen ebenfalls die Grundlage entzogen.

2. Kriminologische und vollzugspraktische Gründe für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe:

Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht der Intention des Strafvollzugsgesetzes, das Gefangene zu einem Leben in sozialer Verantwortung befähigen soll.

Aus dem Ziel des Strafvollzugsgesetzes resultiert, daß Verurteilten – zeitlich absehbar – eine Chance eingeräumt werden muß, sich persönlich zu entwickeln und auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Die lebenslange Freiheitsstrafe führt bei Inhaftierten zu Perspektivlosigkeit, Anpassungsverhalten und ausgeprägten Haftschädigungen, die ein späteres Leben in Freiheit erheblich beeinträchtigen und eine Integration erschweren. Das generelle „open end“ der Strafe setzt den Verurteilten über Jahrzehnte einem dem Persönlichkeitswachstum kontraproduktiven inneren und äußeren Konformitätsdruck aus. Darüber hinaus konterkariert die lebenslange Freiheitsstrafe die rezozialisierenden und integrativen Bemühungen der Straffälligenhilfe innerhalb und außerhalb des Vollzuges. Während der Haft verhindert die Unklarheit des Entlassungszeitpunktes eine gezielte Vollzugsplanung in den Bereichen Ausbildung, Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitung.

Auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat für die vor der Entscheidung bereits zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten wenig Klarheit geschaffen, sondern für viele, bereits langfristig inhaftierte „Lebenslängliche“ zu erneuten Verunsicherungen geführt. Die Dauer der Haft und ihre entsozialisierende Wirkung, die bei lebenslänglich Verurteilten in besonderem Maße gegeben ist, führt schließlich dazu, daß sich die Kriminalprognose, auf die es bei der Entscheidung der Vollstreckungskammer nach § 57a StGB nach der heute geltenden Rechtslage im wesentlichen ankommt, im Laufe der Haftzeit nicht verbessert, sondern verschlechtert.

Wenn der Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird und aus irgendeinem Grund – z.B. aufgrund der Begehung eines geringfügigen Delikts – ein Bewährungswiderruf erfolgt, so wird die lebenslange Freiheitsstrafe weitervollstreckt. Somit hat sich für diese Straffälligen, deren lebenslange Freiheitsstrafe vor Einführung des § 57a StGB nach einer gnadenweisen Aussetzung in eine zeitige umgewandelt werden konnte, die Situation verschlechtert.

Die lebenslange Freiheitsstrafe verhindert keine zukünftigen Straftaten.

Die abschreckende Wirkung (negative Generalprävention) der lebenslangen Freiheitsstrafe ist empirisch nicht zu belegen. Die im Menschen stark verankerte Tötungshemmung wird nur durch außergewöhnliche Bedingungen außer Kraft gesetzt. Solche Bedingungen (sieht man von Kriegs- oder totalitären politischen Situationen ab) sind im Einzelfall gekennzeichnet durch ein Zusammentreffen langanhaltender Konfliktsituationen und spezifischer, situativer Konstellationen, die nicht bewältigt werden – und zwar unabhängig von der Höhe einer angedrohten Strafe. Somit kommt der lebenslangen Freiheitsstrafe in generalpräventiver Hinsicht keine Bedeutung zu. Darüber hinaus rechtfertigt die alleinige Vermutung einer generalpräventiven Wirkung nicht den dauerhaften Ausschluß eines Täters aus der Gesellschaft.

Die Intention der sog. positiven Generalprävention, nämlich entsprechend der Annahme des Bundesverfassungsgerichts, daß „die Androhung und Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe für den Rang von Bedeutung ist, den das allgemeine Rechtsbewußtsein dem menschlichen Leben beimißt“, kann durch eine zeitige Freiheitsstrafe ebenso erreicht werden. Glaubt man an die verhaltenssteuernde und moralbildende Funktion des Rechts,

wäre hierfür die Voraussetzung eine Hierarchisierung des Sanktionensystems analog zur Hierarchisierung der zu schützenden Werte. Da aber ohnehin andere Sozialisationsfaktoren für die Moralbildung von entscheidender Bedeutung sind als das Strafrecht, kommt der positiven Generalprävention im Hinblick auf die lebenslange Freiheitsstrafe nur äußerst geringe Bedeutung zu.

Auch in spezialpräventiver Hinsicht ist die lebenslange Freiheitsstrafe nicht zu rechtfertigen, da die Rückfallquote nach Morddelikten, die zu einem erheblichen Anteil eine Folge unbewältigter Konflikte in spezifischen Beziehungskonstellationen sind, weit aus niedriger ist als die nach anderen Delikten. Die einschlägige Rückfallquote nach Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe liegt bei 0,7 Prozent. Für die Einzelfälle, bei denen kein Zweifel an einer dauerhaften Gefährlichkeit besteht, gibt es sichere Unterbringungsmöglichkeiten außerhalb des Strafvollzuges. Damit ist auch das letzte Argument für die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe, nämlich das der Sicherung der Gesellschaft, nicht stichhaltig, denn zum Zeitpunkt der Verurteilung wegen Mordes läßt sich das Ausmaß der Gefährlichkeit eines Täters nach Verbüßung einer langen Haftstrafe nicht feststellen. Angesichts der Auswirkungen langjähriger Inhaftierung ist die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe in spezialpräventiver Hinsicht eher schädlich, was eine spätere Integration betrifft.

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird auch den Opfern nicht gerecht.

Die lebenslange Freiheitsstrafe trägt nicht dazu bei, eine Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer zu bewirken, denn sie kommt bei nicht wiedergutzumachenden Folgen einer Straftat zur Anwendung. Insofern gilt die Tatsache, daß das Strafrecht zum Zeitpunkt seiner Anwendung bereits versagt hat, für den Mord in besonderer Weise. Aber auch den Angehörigen eines Mordopfers wird die Verurteilung des Täters zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht gerecht, denn diese verstellt letztlich den Blick dafür, daß die Gesellschaft den Angehörigen bei der Bewältigung der Folgen ihres Leids keine Hilfe leistet.

Hinter dem für die Verurteilung zu lebenslänglichen Strafen herangezogenen Prinzip der Schwere der Schuld, die sich letztlich durch eine Haftstrafe nicht ausgleichen läßt, verbirgt sich staatliche Vergeltung. Schuld und Reue sind rein persönliche Erfahrungen, die sich jeder adäquaten Betrachtung und Wertung durch Mitmenschen entziehen. Vergeltung und Rache aber dürfen als Strafzweck in einem säkularen Staat und einer humanen Gesellschaft, die Gewalt sowohl als Tat aber auch als Strafe ablehnen sollte, keinen Bestand haben.

3. Theologisch-ethische Gründe für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe:

Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht dem christlichen Menschenbild.

Eine christlich bestimmte theologische Anthropologie schreibt die Würde des Menschen ausschließlich seinem Personsein an sich zu, ohne Rücksicht auf seinen äußeren und inneren Wert. Geschaffen nach Gottes Bild kann der Mensch sein Personsein und seine Würde zwar verfehlen, aber nicht vernichten. Beides entzieht sich letztendlich der Verfügungsgewalt Dritter.

Auch dem Menschen, durch den Menschenleben zerstört und vernichtet wurden, entzieht sich Gottes Treue nicht. Aus christlicher Sicht darf die „Verabscheuung der Tat“ nicht zu einer Gleichsetzung mit der „Verabscheuung des Täters“ führen. Die Tat des Kain, der seinen Bruder mordet, zieht nicht Vergeltung für den Täter nach sich, sondern neben der Vertreibung den besonderen Schutz Gottes (Genesis 4, 1-6). Der Täter erhält eine Garantie des Bestandes seines Lebens (Kainsmal), das mehr meint als bloßes „Überleben-lassen“. Menschlichem Ausgleichs- und Vergeltungsdenken wird ein Riegel vorgeschoben.

In unserem Strafrecht wird für die Tat, die der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe vorausgeht, einer undifferenzierten Gleichsetzung der Inkriminierung von Tat und Täter Vorschub geleistet: Der sog. „Mörderparagraf“ (§ 211 StGB) ist der einzige im gesamten Strafrecht, der von seinem Ansatz her nicht zwischen Tat und Täter zu unterscheiden scheint. Grundmerkmal

christlichen Menschenbildes ist jedoch diese Differenzierung: Täter als Person und Tat als einmalige Handlung dürfen nicht in eins gesetzt werden.

Im Leben Jesu wird immer wieder deutlich, daß Gott besonders auf der Seite der Armen, der Ausgegrenzten, der Sünder, der Schwachen, der Kranken steht. Dies deutlich zu machen, ist unverzichtbare Aufgabe christlicher Verkündigung und Diakonie. Jesu Botschaft steht nicht im Horizont abstrakter Gottesverkündigung. Sie ist „parteiisch“ im Sinn solidarischer Wegbegleitung derer, die Not leiden oder gesellschaftlich ausgegrenzt sind. Die Gerichtsrede des Matthäus-Evangeliums (Matthäus 25, 31-46) bindet unsere Begegnung mit Jesus, die nach christlichem Verständnis auch Weg der Gotteserkenntnis ist, an unsere Einstellung und unser Verhalten diesen Menschen gegenüber. Wenn Menschen in Gefangenschaft sind, stellt dies für Christen daher eine besondere Herausforderung dar.

Strafen, die Gefangenen in der Praxis keine Perspektiven lassen und vom Ansatz her einer selbstbestimmten Persönlichkeitsentfaltung den Weg versperren, widersprechen der Praxis Jesu.

Das Leben Jesu zeigt die uneingeschränkte Vergebungsbereitschaft Gottes (z.B.: Gleichnis vom verlorenen Sohn; Lukas 15, 11-32). Ihren deutlichsten Ausdruck findet sie im Kreuzestod Jesu. Die Vergebungsbereitschaft Gottes ist Auftrag für uns und macht uns deutlich, daß Schuld nicht etwas Unendliches und Absolutes ist und vor Gott nicht das letzte Wort hat.

Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht dem christlichen Verständnis von Schuld, Ausgleich und Versöhnung.

Schuld im theologischen Sinn ist nicht deckungsgleich mit einem juristisch bestimmten Schuldverständnis. Die gerichtliche Bewertung der „Schuldschwere“ bei der Verhängung und im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe hat für den theologischen Schuldbegriff keine Bedeutung. Die lebenslange Freiheitsstrafe schreibt „Schuld“ im juristischen Sinne endgültig fest. Sie fordert durch ihre Vollzugspraxis – etwa bei Klärung der Frage vorzeitiger Entlassungen – zu immer neuer Schuld festlegung heraus. Sie rechnet zeitlich unbefristet zerstörtes Leben auf und entspricht daher eher einem Vergeltungsdenken als dem eines – sicherlich sehr schweren, dennoch nicht unmöglichen – Ausgleichs und Neuanfangs.

Erfahrung, Eingeständnis und Ausgleich von Schuld stehen im Zentrum christlichen Denkens. Kein Mensch kann als so verloren oder verderbt angesehen werden, daß er als „unrettbar“ aufgegeben wird. Das christliche Verständnis sieht in jedem Menschen einen Bruder oder eine Schwester – in ihm oder in ihr das Antlitz Jesu – unabhängig von seinen Taten und von seinem konkreten Leben.

Biblisches Denken setzt die Existenz des Menschen als eines in Schuld Gefallenen und damit als „Sünder“ vor Gott voraus. Gott will nicht den Tod, die endgültige Bestrafung des Sünders, sondern seine Bekehrung und Umkehr. Im Vordergrund steht die Sensibilisierung für ein allgemeines Schuldbewußtsein. Primär ist nicht die Verurteilung, sondern die Suche nach einem Neuanfang: „Wer von euch ohne Sünde ist, werfe als erster einen Stein auf sie!“ (Johannes, 8,7)

Auch Menschen, die Leben vernichtet oder zerstört haben, sollte so begegnet werden, daß sie keine Festsetzung ihrer Schuld von außen bis an ihr Lebensende begleitet, sondern daß Wege zu Schuldkenntnis und -annahme und damit Wege der Umkehr aufgezeigt werden. Die lebenslange Freiheitsstrafe verhindert diesen Prozeß, weil sie in der Praxis Perspektiven zumauert und ein Denken behindert, das die Rücksicht auf Schwäche und Schuldverfallenheit des Menschen als Ausdruck seiner Begrenztheit und als Wesensmerkmal seiner Existenz zuläßt.

Im Namen des Volkes sollten Christen als Teil dieses Volkes die Einlösung der entsprechenden Vater-unser-Bitte um Vergebung „Wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“ nicht erst für „den Himmel“ erwarten, sondern „wie im Himmel, so auf Erden“ deutlich machen; d.h., auch schon in der Behandlung derer, die durch schwerste Delikte „Schuld“ auf sich geladen haben und auf Vergebung und Versöhnung angewiesen sind.

Beides, Vergebung und Versöhnung, kann sich der Mensch nach christlichem Verständnis nicht verdienen. Sie können nur geschenkt werden. Im Leben Jesu zeigt sich: Gott gewährt Vergebung und Versöhnung ohne Vorleistung, ohne Vorbedingung. Über die Größe der Schuld, die „Schuldschwere“ im theologischen Sinn, steht keinem Menschen ein Urteil zu, weil keiner sich anmaßen kann zu beurteilen, wie groß im Einzelfall das Maß an Freiheit war und das Maß an Fremdbestimmung, für das selbst im Einzelfall immer auch gesellschaftliche Strukturen und Machtverhältnisse Verantwortung tragen.

Die Vergebungsbereitschaft gegenüber dem Täter schmälert nicht die Solidarität mit dem Leid des Opfers. Das Leid des Opfers bedarf einer eigenen adäquaten Wertschätzung; das Leid des einen wiegt das Leid des anderen nicht auf. Leid ist unverrechenbar und unteilbar.

Ziel allen Strafens kann nur sein: eine Gemeinschaft wiederherzustellen, die es sich nicht nur *de jure*, sondern *de facto* zur Aufgabe macht, das Maß an Fremdbestimmung auch für den gefangenen Menschen so niedrig wie möglich zu halten. Das Gegenteil ist in der Praxis lebenslanger Freiheitsstrafe der Fall. Die Einsicht in eigene Schuld – in einem moralisch-theologischen Sinn – wird durch die gegenwärtige Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe weitgehend verhindert. Sühne kann durch den Vollzug nicht erzwungen werden. Sie stellt vielmehr eine aktive sittliche Leistung dar, indem der Schuldige sich seiner Schuld und ihren Konsequenzen stellt.

Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht den Bedingungen menschlicher Begrenztheit.

Menschliches Handeln aus christlicher Sicht ist immer begrenzt und kann sich nicht absolut setzen. Die Kontingenz menschlichen Daseins ist geradezu sein Kennzeichen. Folglich kann sich der Mensch nie zu absoluten Urteilen und zu absoluten Feststellungen aufschwingen. Versucht er es, berührt er gleichsam den Kompetenzbereich Gottes.

Wenn im Alten Testament von Hybris gesprochen wird, dann immer, wenn Menschen sich an die Stelle von Gott stellen und Unbedingtes, Endgültiges setzen wollen. Die Todesstrafe ist ein solches Urteil und – trotz kontroverser Positionen im kirchlichen Bereich – vom biblischen Denken her nicht legitimiert. Auch ein Urteil „lebenslang“ überschreitet als absolutes Urteil den menschlichen Kompetenzbereich. Es spiegelt den Wunsch, angesichts einer absoluten Tabuverletzung eine entsprechende Antwort zu finden. Es zeigt sich als „Spiegelstrafe“ – Leben gegen Leben.

Wer Gott zutraut, daß er unser Leben und unsere Geschichte in seine Hand geschrieben hat, daß er uns mit seiner Versöhnung begleitet und uns im Tod auffängt, der ist davon erlöst, sich an die Stelle Gottes setzen zu müssen.

Düsseldorf/Münzenberg, Juni 1994

Werner Nickolai	Josef Rüssmann
Vorsitzender der Katholischen	Vorsitzender der Konferenz der
Arbeitsgemeinschaft	katholischen Seelsorge bei den
Straffälligenhilfe	Justizvollzugsanstalten
Ulmenstraße 67	in der BRD, Spitalstraße 5
40476 Düsseldorf	35516 Münzenberg

Vollbelegte Gefängnisse in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalens Gefängnisse werden immer voller: 1993 stieg die Zahl der Gefangenen um neun Prozent auf 16 356. Die Justizvollzugsanstalten des Landes seien stark ausgelastet, zum Teil sogar erheblich überlastet, berichtete Justizminister Rolf Krummiek in Düsseldorf. Die Kosten näherten sich der Milliardenengrenze. Jeder Häftling koste täglich 142,22 Mark. Insgesamt stiegen die Gesamtausgaben für Strafvollzug, Untersuchungshaft, Abschiebungshaft und Jugendarrest 1993 um 60 Millionen auf 943,9 Millionen Mark. Dem standen Einnahmen aus der Arbeitsverwaltung der Gefängnisse von 94,9 Millionen Mark gegenüber.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 28. Juli 1994)

Bericht der interdisziplinären Kommission für den Strafvollzug (Wien) vom 1. Juli 1994*

1. Konstituierung und Zusammensetzung der Kommission:

Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek hat im November 1993 eine interdisziplinäre Kommission für Fragen der Entlassungsvorbereitung bei langzeitstrafenden Gefangenen und Unterbrachten eingesetzt.

Mitglieder dieser Kommission waren:

Dr. Manfred Ainedter, Rechtsanwalt (Österreichischer Rechtsanwaltskammertag);
 Univ.Prof.Dr. Andrea Baechtold, Leiter des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern, Schweiz;
 MR Mag. Franz Brenner, Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit;
 Univ.Prof.Dr. Manfred Burgstaller, Universität Wien (Strafrecht und Kriminologie);
 Univ.Prof.Dr. Helmut Fuchs, Universität Wien (Strafrecht und Kriminologie);
 Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz;
 Univ.Prof.Dr. Franz Gerstenbrand, Universität Innsbruck (Neurologie);
 Univ.Prof.Dr. Giselher Guttman, Universität Wien (Psychologie);
 O.P. de Haas, Leiter der Dr. S. van Mesdag-Kliniek, Groningen, Niederlande;
 Hofrat Mag. Johann Hadrbolec, Leiter der Justizanstalt Stein;
 Dr. Josef Klingler, Richter des OLG Graz, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richter;
 Sektionsleiter Generalanwalt Dr. Paul Mann, Bundesministerium für Justiz (Vorsitzender);
 Sektionschef Dr. Roland Miklau, Bundesministerium für Justiz (Stellv. Vorsitzender);
 Dr. J. Rüdiger Müller-Isberner, Ärztlicher Direktor der Klinik für gerichtliche Psychiatrie in Haina/Hessen, Deutschland;
 Univ.Prof.Dr. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes (Strafvollzugskunde);
 Gruppeninspektor Otto Pendl, Gewerkschaft öffentlicher Dienst;
 Hofrat Mag. Franz Peroutka, Leiter der Justizvollzugsanstalt Graz-Karlau;
 Univ.Prof.Dr. Hans Schanda, Ärztlicher Leiter der Justizanstalt Göllersdorf;
 Erster Generalanwalt Dr. Gottfried Strasser, Präsident des Vereins österreichischer Staatsanwälte;
 Oberrat Dr. Wolfgang Werdenich, Leiter der Justizanstalt Wien-Favoriten;
 Univ.Prof.Dr. Hans G. Zapotoczky, Universität Graz (Psychiatrie)

Die Kommission hielt am 17.12.1993, 4.2., 25.3., 22.4., 20.5., 10.6., und 1.7.1994 Sitzungen ab.

Anlaß für die Einsetzung der interdisziplinären Kommission war der Fall des auf Freigang befindlichen, in der Justizanstalt Wien-Mittersteig angehaltenen Strafgefangenen Karl-Otto Haas, der allem Anschein nach am 5. November 1993 in Wien einen 13-jährigen Buben ermordete, am 22. November 1993 bei Innsbruck eine Ordensschwester attackierte und verletzte und in der Folge durch Schüsse von Sicherheitsorganen anlässlich des Versuches, ihn festzunehmen, getötet wurde. ...

2. Aufgabenstellung der Kommission

2.1 In seiner Erklärung vor dem Nationalrat umriß der Bundesminister der Justiz die Aufgabe der interdisziplinären Kommission mit der „Erarbeitung von Vorschlägen für die Anhaltung, Beobachtung und Betreuung von Strafgefangenen und Unterbrachten mit langer Anhaltungszeit oder psychischen Besonderheiten, insbesondere

- zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen interner und externer Begutachtung sowie zwischen Anstaltsleitungen und Vollzugsgerichten;
- zur Verbesserung der prognostischen, therapeutischen und rechtlichen Entscheidungskriterien und Entscheidungsgrundlagen;

- zur Verbesserung der psychosozialen Beobachtung und Betreuung;
- zur Intensivierung der Entlassungsvorbereitung;
- weiters zur Berücksichtigung aller Aspekte der Sicherheitsgefährdung und der Risikenabwägung, insbesondere bei Maßnahmen, die mit unbewachtem Aufenthalt außerhalb der Anstalt verbunden sind;
- und allgemein zur Verbesserung der Organisationsstrukturen und Verfahrensabläufe im Straf- und Maßnahmenvollzug.“

2.2 Im Sinne dieses Mandats konzentrierte die Kommission ihre Überlegungen auf

- a) den Vollzug von Freiheitsstrafen mit langer Strafzeit und
- b) den Vollzug der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB (Unterbringung zurechnungsfähiger Personen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher).

Die nachstehenden Überlegungen und Empfehlungen – insbesondere Abschnitt 4. (organisatorische und personelle Rahmenbedingungen) – berühren jedoch auch den Strafvollzug insgesamt.

3. Die Problematik langen Freiheitsentzuges

3.1 Zum „Vollzugskonzept“

Die Ausgestaltung langen Strafvollzugs sollte sich für die überwiegende Mehrheit der Strafgefangenen grundsätzlich nicht an einem medizinisch-psychiatrischen „Behandlungskonzept“ orientieren. Dieser grundsätzlichen Aussage steht das Erfordernis nicht entgegen, Behandlungsbedürfnisse einzelner Täter- oder Gefangenengruppen (Persönlichkeitsstörungen oder -defizite, Sexualdelinquenz, Aggressionsproblematik usw.) angemessen zu berücksichtigen und auch im Normalvollzug Vorsorge für Kriseninterventionen und Therapieangebote (insbesondere Hilfestellung bei besonderen Persönlichkeitsproblemen) zu treffen.

Es bedarf jedoch umfassender und differenzierter Konzepte zur Verbesserung der Chancen sozialer (Re-) Integration, die den in der Regel komplexen (bio-psycho-sozialen) Bedingungen der individuellen Deliktsneigung – im Sinne eines multifaktoriellen Kriminalitätsverständnisses – Rechnung tragen und der Gefahr erneuter Straffälligkeit entgegenwirken. Die Kommission sieht etwa in dem „Vier-Faktoren-Modell“ der niederländischen Dr. S. van Mesdag-Kliniek (Persönlichkeit und psychiatrisches Zustandsbild – situationsbedingte Umstände – gesellschaftliche Einbindung – Fähigkeiten allgemeiner, sozialer gesellschaftlicher und professioneller Art) einen geeigneten Ansatz. Sie befürwortet in diesem Sinne grundsätzlich das *Vollzugsmodell eines sozialen Trainings* unter Einbeziehung aller relevanten Trainingsfelder (Arbeit, Aus- und Fortbildung, Freizeitgestaltung, Regelung persönlicher Angelegenheiten und Beziehungen sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse, schrittweiser Einsatz von Vollzugslokalen, geeignete Formen der Gefangenenmitverantwortung). Dafür sind fachlich qualifizierte und sozialpädagogisch begleitete Angebote und Hilfen sowie Freiräume zur Ermöglichung selbstverantworteten Verhaltens erforderlich. Den Strafgefangenen und Unterbrachten soll auch ermöglicht werden, in kontrollierter Weise an der Verantwortung für Vollzugsangelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Art nach sowie unter Bedachtnahmen auf Struktur und Größe der Anstalt für eine solche Mitwirkung eignen. (vgl. § 160 dStVollzG).

3.2 Die Abwägung von Risiken und die Frage der Sicherheit

Die Frage der „sicheren Anhaltung“ von Strafgefangenen und Unterbrachten, die ein Gefährdungspotential für die öffentliche Sicherheit darstellen, ist eine Frage von hoher Sensibilität und Relevanz für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Auf der anderen Seite steht der Vollzug vor der Situation, daß Freiheitsstrafen grundsätzlich zeitlich begrenzt sind und daß überdies die gesetzliche Möglichkeit einer bedingten Entlassung besteht; letzteres auch bei der lebenslangen Freiheitsstrafe und bei der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher im Maßnahmenvollzug. Die Kommission geht davon aus, daß es – in Übereinstimmung mit der Rechtslage in allen vergleichbaren europäischen Staaten – dabei bleiben wird und bleiben soll. Daher muß stets darauf hingewirkt werden, die von den Angelegenheiten ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu

* Nur unwesentlich gekürzte Fassung. Die beiden Anlagen zum Bericht sind nicht wiedergegeben.

beseitigen oder doch soweit wie möglich zu verringern und die Chancen auf soziale (Re)Integration zu erhöhen.

Indessen kann langer Freiheitsentzug schon als solcher vielfach die Integrationsaussichten verringern, indem er die Angehaltenen dem Leben in Freiheit entfremdet. Zugleich kann das Bemühen um eine möglichst sichere Unterbringung der Insassen – bei übermäßig rigider oder überlanger Anwendungspraxis – auch zu einer Erhöhung jener Sicherheitsrisiken beitragen, die gerade vermindert werden sollen. Einsperrung unter strengen Sicherheitsvorkehrungen und mit hohem Kontrollaufwand tendiert dazu, Verhaltensspielräume der Angehaltenen einzuengen und kontraproduktive Effekte zu erzeugen. Gefangene ohne Zukunftsperspektive entwickeln sich nach der Erfahrung häufig zu einem besonders hohen Sicherheitsrisiko für Vollzugsbedienstete und Mitinsassen sowie – bei der Verwirklichung von Ausbruch- und Fluchtplänen oder bei „Gefängnisrevolten“ – auch für Leib und Leben Dritter. Ein Vollzugsklima, das Desperado-Aktionen und -Haltungen solcher Art begünstigt, wird darüber hinaus auch insofern negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben, als es von vornherein die Bereitschaft von Straftätern, die mit Strafverfolgung und Festnahme rechnen müssen, steigert, hohe Risiken für sich und andere in Kauf zu nehmen.

Die Kommission ist daher der Überzeugung, daß sowohl das Vollzugsziel „Sicherung“ als auch das Vollzugsziel „Verbesserung der (Re) Integrationsaussichten“ nicht durch einseitige oder undifferenziert rigide Maßnahmen, sondern nur durch ein sorgfältiges Abschätzen und Abwägen von Chancen und Risiken optimiert werden können. Das Risikokalkül bei Maßnahmen im Vollzug, vor allem bei Vollzugslockerungen, ist auch im Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit nach – urteilsmäßiger oder vorzeitiger – Entlassung zu sehen. Gelingt es demnach, durch den Einbau abgestufter Lockerungen in die Vollzugsgestaltung die Integrationsaussichten nach der Entlassung zu verbessern, so bedeutet dies im Ergebnis einen Gewinn an Sicherheit. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Rückfallrisiko nach einem Freiheitsentzug insgesamt statistisch hoch, jedoch delikt- und täterbezogen sehr unterschiedlich ist. Der Schweregrad der dem Vollzug zugrundeliegenden Tat ist für die Beurteilung des konkreten Gefährdungspotentials durchaus nicht immer entscheidend; wertvolle Aufschlüsse können sich jedoch im Einzelfall (insbesondere etwa bei sexuell motivierten Gewaltdelikten) aus der Dynamik der Täterhandlungen und anderen Begleitumständen der Tat ergeben.

Es kommt daher nach Auffassung der Kommission darauf an, durch Anhebung des Betreuungsstandards und durch professionellere Vorgangsweisen insbesondere bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen und über die Frage einer bedingten Entlassung, ein optimales Niveau sachgerechter, einzelfallbezogener Behandlung und Entscheidung und damit auch ein Optimum an Sicherheit zu erreichen.

Im Straf- und Maßnahmenvollzug kann es demnach auch und gerade für das Problem der Sicherheit keine einfachen Lösungen geben. Da sich künftiges menschliches Verhalten lediglich mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit, aber nicht mit Gewißheit voraussagen läßt, kann ein „Restrisiko“ nie völlig ausgeschlossen werden. Es kann daher stets nur um eine möglichst sorgfältige Risikoeinschätzung gehen, wobei alles unternommen werden muß, um verbleibende Risikopotentiale so gering wie möglich zu halten. Für die Beurteilung der Frage, inwieweit ein verbleibendes „Restrisiko“ im Einzelfall in Kauf genommen werden muß, ist nach Auffassung der Kommission vor allem entscheidend,

- auf welche Rechtsgüter sich das zu beurteilende Gefährdungspotential bezieht,
- wie die Persönlichkeit des Angehaltenen konkret einzuschätzen ist und
- wieviel Zeit bis zum urteilsmäßigen Strafende bzw. bis zur voraussichtlichen Entlassung noch zur Verfügung steht.

Die Kommission geht jedenfalls davon aus, daß der Hintanhaltung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ein umso größeres Gewicht zukommt, je schwerwiegender eine im Einzelfall zu befürchtende Rechtsgutgefährdung ist, wobei den Gefahren für

Leib, Leben und die Selbstbestimmung von Menschen Vorrang zukommt. Die Zahl jener Angehaltenen, die in diesem Sinne ein hohes Gefährdungspotential repräsentieren, wird jedoch häufig überschätzt und erfaßt keineswegs die Mehrheit der im Straf- und Maßnahmenvollzug Angehaltenen.

3.3 Vollzugseinteilung/Vollzugsphasen

Aus dem Blickwinkel der späteren (urteilsmäßigen oder bedingten) Entlassung sowie aus den Erfahrungen mit langem Freiheitsentzug in allen vergleichbaren Staaten ergibt sich das (grundsätzlich zwingende) Erfordernis, den Insassen durch die Art der Vollzugsgestaltung Zukunftsperspektiven im Hinblick auf ein späteres Leben in Freiheit zu eröffnen. Dies sollte in Form eines *schrittweisen Prozesses* geschehen, der in jeder Phase der vorhersehbaren Anhaltungsdauer sowie dem Entwicklungsstand und den individuellen Möglichkeiten des Angehaltenen Rechnung trägt. Dabei kommt dem sozialen Training einschließlich der praktischen Erprobung von Freiheitsmaßnahmen (Vollzugslockerungen) gewichtige Bedeutung zu. Diese dienen nicht nur einer humanen, sondern ebenso sehr einer rationalen, auf die Verbesserung der Integrationsaussichten abzielenden Behandlung der Insassen. Sie sind überdies geeignet, die Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung und -dynamik zu verbessern und die Einschätzung der realen Integrationsaussichten und des Gefährdungspotentials der Angehaltenen zu erleichtern. Die mutmaßliche Anhaltungszeit sollte in zeitlich und inhaltlich überschaubare Phasen gegliedert sein, die ein abgestuftes, schrittweises Vorgehen ermöglichen, das zugleich etwaige Risiken für die Sicherheit der Allgemeinheit minimiert.

Im Langzeitvollzug käme die Einteilung in eine Eingangs-, eine Trainings- und eine Entlassungsphase in Betracht (*3-Phasen-Modell*). Die *Eingangsphase* sollte vor allem der Abklärung der persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse dienen, die Trainingsphase der intensiven Förderung der Entwicklung des Angehaltenen bei Arbeit und Ausbildung sowie der gezielten Bearbeitung sozialer und persönlicher Defizite (vgl. das zu 3.1 erwähnte „Vier-Faktoren-Modell“). Dazu gehören angemessene Arbeits-, Ausbildungs- und Freizeitangebote sowie eine Förderung von Außenkontakten. Soweit in dieser Trainingsphase Freiheitsmaßnahmen in abgestufter und kontrollierter Form im Hinblick auf die zu erwartende Anhaltungszeit angezeigt und vertretbar erscheinen, sollten sie in Angriff genommen werden. In jedem Fall sollten die einzelnen Stufen des Vollzugsplanes und der Vollzugslockerungen flexibel gehandhabt werden und auf die Person des einzelnen Insassen abgestellt sein.

Die *Entlassungsphase* sollte voll in den Dienst der Vorbereitung auf ein verantwortliches Leben in Freiheit gestellt werden. Die Gewährung von Freiheitsmaßnahmen (Ausführung, Ausgang, Freigang) hat in dieser Phase besondere Bedeutung und sollte den Regelfall bilden. Dazu kommt die Vorbereitung der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung.

4. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen des Langzeitvollzuges und des Vollzuges an Angehaltenen mit psychischen Besonderheiten.

Die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen des Vollzuges wären nach Überzeugung der Kommission auf das dargestellte Modell eines sozialen Trainings und eines phasenweisen (Langzeit-)Vollzuges auszurichten. Die besonders im Normalvollzug – in den einzelnen Anstalten in unterschiedlichem Ausmaß – in dieser Hinsicht bestehenden Defizite hindern zwar einen Übergang zu einem solchen Vollzugsmodell nicht generell, erschweren aber insbesondere betreuungsintensivere Vollzugsformen in einem solchen Ausmaß, daß ein entschlossener, wenn auch schrittweiser, Ausbau der bestehenden personellen und organisatorischen Infrastruktur dringend geboten erscheint.

4.1 Dazu gehören im organisatorischen und baulichen Bereich

- die Gliederung der Anstalten in kleinere und besser überschaubare Einheiten bzw. die Teilung größerer Anstalten in Abteilungen mit differenzierten Behandlungskonzepten,
- die Schaffung der Voraussetzungen für den Wohngruppenvollzug (§ 124 Abs.1 und 4 StVG) als Grundform für weite Bereiche des Normalvollzuges,
- die Einrichtung ausreichender Möglichkeiten für produktive Arbeit sowie Berufsaus- und -fortbildung sowie körperliche Bewegung,

- Versuche zur Einschränkung des Grundsatzes der zwingenden Totalversorgung (bei Ernährung und Kleidung) sowie zur Einführung einfacher Formen der Gefangenenmitverantwortung (außerhalb unmittelbar sicherheitsrelevanter Sektoren),
- die Einrichtung von Abteilungen für den Vollzug in gelockerter bzw. offener Form und die Erarbeitung von Standards für die Einrichtung und Ausstattung solcher Abteilungen sowie die Schaffung geeigneter Übergangseinrichtungen für (betreutes) Wohnen und sozialpädagogisch-therapeutische Nachbetreuung,
- die Sicherstellung psychiatrischer und psychosozialer Einrichtungen zur Bewältigung der Entlassungs- und Übergangsphase und zur Nachbetreuung sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bewährungs- und Haftentlassenhilfe.

4.2 Dazu gehören in personeller Hinsicht und im Bereich der Vollzugsgestaltung

- eine ausreichende, im Einklang mit den konzeptiven Vorstellungen dieses Berichtes vermehrte Ausstattung mit sorgfältig ausgewählten, ausgebildeten und motivierten Vollzugsbediensteten,
- eine ausreichende sozialpädagogische und psychologische Ausbildung und Schulung des Vollzugspersonals sowie dessen regelmäßige Fortbildung und Praxisberatung (soweit möglich, unter Einschluß von Supervision),
- zum Zwecke der Erleichterung des Umgangs mit (dem steigenden Anteil an) ausländischen (fremdsprachigen) Insassen sowie einer Verbesserung des Vollzugsklimas Überlegungen zur Einstellung ausländischer Vollzugsbediensteter sowie zur Tätigkeit auch weiblicher Bediensteter in Abteilungen mit männlichen Insassen,
- die Vorsorge für eine ausreichende Anzahl vollzugsspezifisch ausgebildeter, angemessen entlohnter und motivierter Fachkräfte im Bereich der medizinischen, therapeutischen und sozialen Betreuung, insbesondere der Psychologie, vor allem aber der Sozialarbeit,
- eine personell-organisatorische Vorsorge für Freizeitangebote sowie sachkundige Beratung und Begleitung in persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten (Außenkontakte, Bildung, Schuldenberatung und -sanierung usw.),
- die Erarbeitung entsprechender genereller Betreuungsstandards, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der Entlassung und den Entlassungsvollzug,
- die Einführung bzw. konsequente Verwirklichung des „Konferenzprinzips“ (Besprechung und Vorklärung aller wesentlichen Fragen der Vollzugsgestaltung im ganzen und der Behandlung der einzelnen Insassen) unter Einbeziehung der Sonderdienste sowie die Förderung der Zusammenarbeit und Mitverantwortlichkeit aller Vollzugsbediensteten,
- die Erarbeitung und periodische Anpassung eines ausreichend differenzierten Vollzugs- und Behandlungsplanes, der die Entlassungsvorbereitung einbezieht (vgl. § 135 StVG),
- die Einbeziehung der Angehaltenen selbst in Fragen der Gestaltung des Vollzugsalltags und in Entscheidungsprozesse in einer jeweils zu diskutierenden, verantwortbaren Art und Weise.

5. Die Entlassungsvorbereitung Langstrafiger im Normalvollzug

Die Entlassungsvorbereitung – auch langstrafiger Gefangener soll in jeder Justizanstalt durchgeführt werden können.

Die Entlassungsvorbereitung muß als eine wesentliche Aufgabe des Normalvollzuges begriffen werden. Das in dieser Hinsicht bestehende Ungleichgewicht zwischen dem Normal- und dem Maßnahmenvollzug soll durch ein gezieltes Ausbauprogramm im Normalvollzug behoben werden.

Die Anstalten des Maßnahmenvollzuges mit ihren ärztlichen, psychologischen und sozialtherapeutischen Ressourcen sollten im wesentlichen auf die Entlassungsvorbereitung von Insassen des Maßnahmenvollzuges, psychisch Kranken und Angehaltenen mit psychischen Besonderheiten (vgl. §§ 129, 158 Abs. 2 StVG) beschränkt werden. Soweit in den großen Vollzugsanstalten weiterhin Abteilungen für den Maßnahmenvollzug bestehen, erscheint eine Intensivierung der Betreuung dringend geboten. Im Normalvollzug ist durch eine intensivierte psychologisch-

psychiatrische Beobachtung (Diagnostik) und Betreuung dafür vorzusorgen, daß psychische Probleme und Krisen von Insassen, insbesondere die konkrete Behandlungsbedürftigkeit, rechtzeitig erkannt und den gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zugeführt werden (§§ 66, 68, 68a, 70, 71, 129 StVG), erforderlichenfalls auch durch Überstellung in eine Anstalt des Maßnahmenvollzuges.

Die Kommission befürwortet eine möglichst weitgehende Vollzugskontinuität und sieht daher die Entlassungsvorbereitung grundsätzlich als Aufgabe jener Anstalt an, die im Einzelfall für den Vollzug bestimmt wird und deren Personal im Fall des Langzeitvollzuges Gelegenheit zur längerfristigen Beobachtung und Betreuung und zum Erwerb der damit verbundenen persönlichen Kenntnisse über den Insassen hat. Die Durchführung der Entlassungsvorbereitung (unter Gewährung von Vollzugslockerungen, in Freigängerabteilungen u. dgl.) wäre durch eine entsprechende personelle und bauliche Ausstattung der Justizanstalten zu sichern und zu erleichtern.

Soweit allerdings im Einzelfall in einer anderen Anstalt bessere Voraussetzungen für eine erfolversprechende Entlassungsvorbereitung und Wiedereingliederung des Angehaltenen bestehen (etwa durch die örtliche Nähe jener Verhältnisse, zu denen allenfalls noch soziale Bindungen vorhanden sind oder wieder aufgebaut werden können oder in denen Aussicht auf eine Arbeits- und Wohnungsbeschaffung besteht, oder auch infolge höherer Akzeptanz der Bevölkerung), sollte eine Überstellung zum Zweck der Entlassungsvorbereitung erwogen werden.

Im Vordergrund der Entlassungsvorbereitung sollte die sozialpädagogische und sozialarbeiterische Betreuung stehen. Dies erfordert eine wesentliche Erweiterung der derzeitigen personellen Ressourcen in diesem Bereich (siehe oben 4.2) sowie eine Verzahnung mit regionalen sozialen Diensten.

6. Vollzugslockerungen, insbesondere Freiheitsmaßnahmen (Ausführung, Ausgang, therapeutische Unterbrechung, Freigang)

6.1 Vollzugslockerungen sind als Teil des Vollzugsplanes anzusehen. Sie dienen der Heranführung an eigenverantwortliches Handeln und dessen Erprobung, der Vorbereitung auf die Entlassung und auf ein sozial angepaßtes Leben danach sowie dadurch letztlich auch der Erhöhung der Sicherheit.

6.2 Die Gewährung von Vollzugslockerungen sollte als Bestandteil des Vollzugskonzeptes eines sozialen Trainings und einer stufenweisen Vollzugsgestaltung (s. oben 3.1 und 3.3) stets in Betracht gezogen werden, soweit das unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Allgemeinheit vertretbar erscheint. Dabei sind im Einzelfall die Risiken sehr unterschiedlichen Gewichts (von der Gefahr bloßer Disziplinwidrigkeiten wie verspäteter Rückkehr über den Alkoholkonsum bis hin zur Gefahr der Begehung schwerer Straftaten) realistisch einzuschätzen. Die Risiken einer nicht vorbereiteten Entlassung und der damit verbundenen Rückfallgefahr sind mit denjenigen einer schrittweisen, kalkulierten und kontrollierten Vorbereitung auf das Leben in Freiheit abzuwägen.

6.3 Bei der nach Einschätzung der Kommission relativ kleinen Gruppe von Angehaltenen mit erhöhtem Risikopotential (hohe Deliktgefährlichkeit, insbesondere für Leib und Leben) fällt dieses jedoch bei der Abwägung besonders ins Gewicht. Vor allem bei dieser Gruppe sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das mit Vollzugslockerungen verbundene Risiko so gering wie nur möglich zu halten. In manchen Fällen werden zum Schutze der Allgemeinheit auch auf längere Sicht keine mit Freiheit verbundenen Vollzugslockerungen gewährt werden können oder werden solche mangels ausreichender Bewährung (vorübergehend) zurückgenommen werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, für Vollzugslockerungen geeignete *Entscheidungskriterien* und *Leitlinien (Standards)* zu erarbeiten, die im Einzelfall eine sachgerechte Entscheidung erleichtern. Entscheidungen über Vollzugslockerungen sollen stets nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles getroffen werden. Besondere Bedeutung kommt der Entscheidung über eine erstmalige Freiheitsmaßnahme zu. Spätere Entscheidungen können auch auf die Bewährung bei früheren Maß-

nahmen gestützt werden. Die Anwendung von Standards sollte andererseits aber auch nicht zu einer Entscheidungsautomatik führen, zumal sich Zwischenfälle und erneute Straffälligkeit gelegentlich auch erst nach mehrfach wiederholten Lockerungen ereignen können. Die Entscheidungen müssen ausreichend dokumentiert und begründet werden.

6.4 Um eine sachgerechte Entscheidung treffen und die Risiken abschätzen zu können, müssen als Grundlage für Lockerungsentscheidungen in Fällen mit erhöhtem Risikopotential neben dem Strafakt alle relevanten Unterlagen über Person und Vorleben des Angehaltenen sowie (bessere) Dokumentationen über den Vollzugsverlauf, das soziale Umfeld und den bisherigen Verlauf von Vollzugslockerungen dienen. Insbesondere bei sexuell motivierten Tötungs- und Aggressionsdelikten sollte auch auf eine umfassende Analyse der Dynamik der Täterhandlungen nicht verzichtet werden.

6.5 Entscheidungen über (mit Freiheit verbundene) Vollzugslockerungen sind entsprechend *vorzubereiten*. Dabei soll insbesondere bei Insassen mit langen Freiheitsstrafen oder psychischen Besonderheiten grundsätzlich die gesamte in der Anstalt vorhandene Kapazität an Beobachtungs- und Fachwissen (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Justizwachbedienstete usw.) ausgeschöpft werden. Externe Gutachter sollen nur aus besonderen Gründen (vor allem bei der unter Pkt. 6.3 erwähnten Gruppe mit erhöhtem Risikopotential oder wenn auf Grund bestimmter Umstände die Gefahr der Befangenheit besteht) herangezogen werden; dies können Fachkundige anderer Justizanstalten (z.B. ein Psychologe einer anderen Justizanstalt), allenfalls auch vollzugsexterne Sachverständige sein.

In diesem Zusammenhang wäre an die Einrichtung eines *vollzugsinternen Beobachtungs- und Begutachtungsdienstes* zu denken, der interdisziplinär zusammengesetzt und (überwiegend) nebenberuflich tätig ist. Hauptaufgabe eines solchen Dienstes wäre zwar die diagnostische Abklärung der Voraussetzungen für eine zweckentsprechende Unterbringung (Klassifikation, Unterbringung im Maßnahmenvollzug u.dgl.) einschließlich indizierter neurologischer und anderer organischer Abklärungen; Mitarbeiter einer solchen spezialisierten Einrichtung könnten jedoch in bestimmten Fällen mit besonderer Problematik auch als externe Gutachter für Entscheidungen während des Vollzuges herangezogen werden.

Eine solche Einrichtung sollte regional und personell mit einem oder mehreren verwandten (forensisch-psychiatrisch tätigen) Universitätsinstituten verbunden sein. Im übrigen wäre neben der bestehenden Beobachtungsstation in der JA Korneuburg die Einrichtung einer zweiten Beobachtungsstation im Westen des Bundesgebietes wünschenswert.

6.6 Die Kommission geht davon aus, daß die Letztverantwortung für Entscheidungen über Vollzugslockerungen (jedenfalls im Strafvollzug sowie im Maßnahmenvollzug an zurechnungsfähigen Rechtsbrechern) dem Anstaltsleiter zukommt. In den Entscheidungsfindungsprozesse sollen alle mit der Betreuung des Angehaltenen befaßten Personen sowie der Angehaltene selbst eingebunden werden. Divergierende Meinungen sind in einem geeigneten Kommunikationsprozeß abzuwägen (Teambesprechungen, Konferenzprinzip). Soweit in einer Anstalt eine psychiatrische oder therapeutische (Bereichs)Leitung eingerichtet ist, bedarf es klarer Regelungen für Kompetenzen und Entscheidungsfindungen, ihrer Dokumentation sowie enger Kooperation auf der Basis grundsätzlicher Übereinstimmung über Ziele und Aufgaben.

Das Bundesministerium für Justiz soll grundsätzlich nicht selbst Entscheidungen über Vollzugslockerungen treffen, jedoch Verfahrens- und Entscheidungsstandards (Richtlinien) vorgeben, deren Einhaltung in geeigneter Weise sowohl generell als auch erforderlichenfalls im Einzelfall zu überprüfen wäre. Die Kommission orientiert sich bei diesem Vorschlag am holländischen Modell gestufter Verantwortlichkeitsbereiche (Beilage/B).

6.7 Vollzugslockerungen sollen in geeigneter Weise und in angemessenem Ausmaß kontrolliert und überwacht werden. Sie dienen, insbesondere soweit sie mit der Einräumung vorübergehender Freiheit verbunden sind, der Bewährung des Insassen. Sie

dürfen nicht schrankenlos und in der Regel nur insoweit eingeräumt werden, als sich der Insasse bei früheren Vollzugslockerungen bewährt hat. Um diese Bewährung zu überprüfen, sind Kontrollen erforderlich. Dem Zweck der Vollzugslockerungen (Vorbereitung auf die Freiheit) entsprechend, werden mit zunehmender Dauer der Vollzugslockerungen die Kontrollen in der Regel abgeschwächt werden können.

Kontrollen können in der Begleitung durch Vollzugsbedienstete, Angehörige oder andere Bezugspersonen, im „Nachgehen“ bei Freiheitsmaßnahmen, im Überprüfen des Aufenthaltsortes und vor allem auch in der „Nachbereitung“ einer Freiheitsmaßnahme (durch Besprechung ihres Ablaufes und der Erfahrungen), ferner in Personendurchsuchungen und Alkohol- und Suchtgiftkontrollen anläßlich der Rückkehr bestehen.

Ziel der Kontrollen soll neben der Beobachtung des Fortschritts in der Bewährung die Etablierung einer geeigneten Selbstkontrolle der Insassen sein. Hierbei ist eine Förderung des Verantwortungsbewußtseins der Insassen für sich selbst und ihrer Mitverantwortung für andere anzustreben.

6.8 Besondere Bedeutung bei Vollzugslockerungen kommt ausreichenden Kontakten mit dem sozialen Umfeld des Angehaltenen zu, vor allem mit dessen Angehörigen. Diese sollten, soweit das möglich und im Einzelfall sinnvoll ist, als Begleitpersonen bei Freiheitsmaßnahmen sowie durch periodische Kontakte auch in die Förderung der Entwicklung des Angehaltenen und in das Kontrollsystem eingebunden werden.

6.9 Die Umstände, die zur Gewährung von Vollzugslockerungen führen, die Erfahrungen und Fortschritte sowie die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren und nachvollziehbar zu beschreiben.

Vollzugslockerungen können ohne hinreichende Dokumentation nicht verantwortungsbewußt eingeräumt werden. Diese ist auch für die mit der Behandlung befaßten Personen unumgänglich notwendig, um gefährlichen Entwicklungen gegensteuern und positive Entwicklungen verstärken zu können.

7. Bedingte Entlassung

7.1 Entscheidungsgrundlagen für die bedingte Entlassung sollen alle Erkenntnisse über das Vorleben des Insassen, sein Verhalten während der Anhaltung, die Beobachtungen im Vollzug und im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen, die auf den einschlägigen Fachgebieten daraus zu ziehenden Schlüsse sowie die Aussichten auf Bewährung und Fortkommen in Freiheit sein. Über die Frage der bedingten Entlassung soll in möglichst ganzheitlicher Sicht entschieden werden, wobei das Verhalten im Vollzug grundsätzlich nicht als isoliertes Kriterium, sondern in Relation zur Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und ihren Aussichten auf ein sozial angepaßtes Leben zu werten ist.

Die Kommission geht davon aus, daß vom Strafvollzugssystem erhebliche generalpräventive Wirkungen ausgehen. Sie hält jedoch die Bedachtnahme auf generalpräventive Erwägungen als Kriterium der Einzelfallentscheidungen über die bedingte Entlassung für problematisch und die derzeitige Entscheidungspraxis der Vollzugsgerichte, bedingte Entlassung häufig unter Berufung auf generalpräventive Erfordernisse abzulehnen, für sehr unbefriedigend. Generalpräventive Erwägungen sollten in Entscheidungen über bedingte Entlassungen entweder überhaupt nicht einbezogen oder strikt auf Ausnahmefälle (mit „besonderen Gründen“, vgl. § 46 Abs. 3 StGB) beschränkt werden.

7.2 Die bisherige Entscheidungspraxis bei bedingten Entlassungen mißt nach Meinung der Kommission den Erfordernissen einer angemessenen Entlassungsvorbereitung und anderen Gesichtspunkten der Vollzugserfahrung zu geringe Bedeutung bei. Es wären daher Überlegungen anzustellen, auf welche Weise sichergestellt werden kann, daß die Erfahrungen und Erfordernisse eines zeitgemäßen, am Modell eines phasenweise gestuften sozialen Trainings orientierten Vollzuges bei Entlassungsentscheidungen mehr Gehör und mehr Gewicht finden. In diese Überlegungen wären verfahrensrechtliche Gesichtspunkte (beispielsweise eine regelmäßige Anhörung des Insassen durch das Vollzugsgericht in der Anstalt) und organisatorische Aspekte (Vorkerungen für einen periodischen Gedankenaustausch zwischen Vollzugsgericht und Justizanstalt) einzubeziehen.

Die Überlegungen sollten sich auf eine Prüfung der Frage erstrecken, ob an die Stelle des Vollzugsgerichtes ein Entscheidungsgremium (unabhängiges „Tribunal“ im Sinne der MRK) treten soll, das richterliche und vollzugliche Fachkompetenzen in sich vereinigt. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in Österreich bis zum Jahre 1960 Vollzugskommissionen (bestehend aus Richter, Staatsanwalt und Anstaltsleiter) über bedingte Entlassungen entschieden haben und daß in der Schweiz grundsätzlich die „Strafvollzugsbehörde“ (Verwaltungsbehörde) hierzu berufen ist.

7.3 Für die Vorbereitung der Entlassung muß der Anstalt und dem Betroffenen hinreichend Zeit zur Verfügung stehen. Der Entlassungstermin soll daher in der Regel bereits längere Zeit vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt feststehen.

Die derzeitige Praxis, die bedingte Entlassung häufig kurzfristig auszusprechen oder aber unerwartet zu verweigern, erschwert die Entlassungsvorbereitung wesentlich. Eine Entscheidung, die nicht sofort wirksam wird, erleichtert die Vorbereitung der Entlassung. Bewährt sich der Insasse wider Erwarten im Entlassungsvollzug nicht, so könnte die Entscheidung nach Art eines Wiederannahmeverfahrens geändert werden.

Auch die in nicht wenigen Fällen lange Dauer des Verfahrens zur Entscheidung über Anträge auf bedingte Entlassungen (bzw. zur periodischen Überprüfung der Notwendigkeit einer weiteren Anhaltung im Maßnahmenvollzug) belastet den Vollzug und den davon betroffenen Insassen und erschwert die Entlassungsvorbereitung ganz erheblich.

7.4 Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und dem zur Entscheidung über die bedingte Entlassung berufenen Organ ist unerlässlich. Hiefür sind nicht nur eine geordnete Gesprächsbasis, sondern eine regelmäßige Kommunikation und eine Annäherung der Sichtweisen Voraussetzungen. Unter Wahrung des gesetzlich garantierten Therapiegeheimnisses ist in diesem Zusammenhang ein Höchstmaß an Transparenz anzustreben. Ein periodischer Erfahrungsaustausch in geeigneter Form (möglichst in der Anstalt) sollte erforderlichfalls gesetzlich normiert werden.

7.5 Auch nach der (bedingten oder endgültigen) Entlassung bedarf der Verurteilte entsprechender Betreuung und Unterstützung (Nachbetreuung). Zu diesem Zweck sollten Übergangseinrichtungen (Wohnheime, therapeutische und sozialpädagogische Nachbetreuungseinrichtungen u.dgl.) geschaffen und die Möglichkeiten der Bewährungshilfe voll genutzt werden. In der ersten Zeit nach der Entlassung ist die Gefahr erneuter Straffälligkeit bekanntermaßen am größten. Daher bedarf der Haftentlassene entsprechender Stützungen und Hilfen, wenn möglich im privaten Bereich, im übrigen aber durch geeignete öffentliche oder öffentlich geförderte Einrichtungen. Es empfiehlt sich, bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem die Entlassung abzusehen ist, noch in der Anstalt zwischen dem Betroffenen, den bisherigen Betreuern und künftigen Kontaktpersonen und Betreuern (Angehörige, Bewährungshilfe usw.) Kontakte herzustellen.

8. Controlling

Das in den Vollzugsanstalten (weiter) zu entwickelnde umfassende Besprechungssystem (Konferenzprinzip) sollte in Abständen von ein bis zwei Jahren jeweils zu einer Klausurtagung verdichtet werden, die der Bilanz und Reflexion über die geleistete Arbeit und über die Kooperation innerhalb der Anstalt sowie der Formulierung von Entwicklungszielen für die Weiterarbeit dienen soll.

An den internen Teil einer solchen Tagung sollte ein externer Teil unter Beteiligung von Angehörigen des BMJ anschließen, der der Präsentation der Anstalt (Leistungen, Probleme und Vorhaben), der Mitteilung von Wahrnehmungen, Einschätzungen und Rückmeldungen durch die Vertreter des BMJ sowie der Formulierung gemeinsamer Ergebnisse und Vorgangsweisen zur Bearbeitung offener Fragen gewidmet ist. Die Überprüfung der Ergebnisse einer Tagung bildet einen wesentlichen Teil der darauf folgenden Klausurtagung.

9. Forensische Psychologie und Psychiatrie

Die Kommission hält den Auf- und Ausbau forensisch-psychiatrisch-psychologischer Abteilungen an den österreichischen

Universitäten für unerlässlich. Ein solcher Ausbau einschlägiger universitärer Ressourcen in enger Verbindung mit der Vollzugspraxis erscheint unter folgenden Gesichtspunkten erforderlich:

- Sicherstellung einer qualifizierten und spezialisierten Forschung und Lehre mit Praxisbezug,
- Vorsorge für qualifizierte Begutachtungen im Strafverfahren (vgl. § 126 Abs. 2 StPO in der Fassung des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993), bei Entscheidungen über bedingte Entlassungen sowie bei besonders schwierigen Entscheidungen im Vollzug u.
- Etablierung eines ständigen Forums für den wissenschaftlichen und praxisbezogenen Erfahrungsaustausch zwischen der forensischen Psychiatrie und Psychologie, den freiberuflichen und sonstigen Fachgutachtern und den Fachleuten der Vollzugspraxis.

10. Sachverständige

Die notwendige Beiziehung psychologisch-psychiatrischer Sachverständiger durch die Gerichte und in besonderen Fällen auch durch die Vollzugsverwaltung (s. oben 6.5) setzt das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl qualifizierter Gutachter voraus, die zur Übernahme von Begutachtungsaufträgen in diesem Bereich bereit und in der Lage sind, die für die Befunderhebung jeweils angemessene Zeit aufzuwenden.

Eine unerlässliche Bedingung dafür bildet eine angemessene Honorierung, die nach Auffassung der Kommission so weit wie möglich dem außergerichtlichen Erwerbseinkommen des Sachverständigen angeglichen werden soll.

Eine weitere Rahmenbedingung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Gutachtern und Justizbehörden und für fachlich qualifizierte, praxisgerechte Gutachten sieht die Kommission in speziellen, auf die besonderen forensischen bzw. Vollzugszielsetzungen der Begutachtung ausgerichteten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

11. Erfahrungsaustausch, Fortbildung, Forschung

11.1 Die Justizanstalten sollten sowohl untereinander als auch mit ausländischen Vollzugseinrichtungen regelmäßigen Erfahrungsaustausch pflegen. Eine Gelegenheit dazu bieten Fachtagungen unter Einbeziehung in- und ausländischer Experten der Strafrechtslehre (Strafvollzugskunde) sowie von Richtern und Beamten des BMJ.

11.2 Den Mitarbeitern des Vollzuges sollten – im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Insassen auf die Entlassung und mit der Gestaltung von Vollzugslockerungen – vermehrt spezielle Fortbildungsangebote gemacht werden.

11.3 Die Forschung im Strafvollzugsbereich bedarf der Intensivierung. Forschungsarbeiten, insbesondere in bezug auf den Langzeitvollzug, den Maßnahmenvollzug, die Modalitäten sozialen Trainings, die Vollzugslockerungen, die bedingte Entlassung und Nachbetreuung sowie die Legal- und Sozialbewährung Haftentlassener, wären finanziell zu fördern. In diesem Zusammenhang wären auch Möglichkeiten von (methodisch einwandtfreien und fachkundig betreuten) Diplomarbeiten sowie Dissertationen zu nutzen.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Die Umsetzung der vorstehenden Empfehlungen bedarf – auch im Lichte des Anlaßfalles und seiner öffentlichen Diskussion – nach Überzeugung der Kommission einer Neukonzeption und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit. Diese ist zum einen als Teil der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit der Justiz zur Erläuterung der überaus komplexen Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, zur Vermittlung der Konzepte einer rationalen und humanen Kriminal- und Vollzugspolitik sowie im Bemühen um den Abbau irrationaler Ängste zu sehen. Zum anderen geht es um eine vollzugsspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

Letztere muß sich heute um eine offenere und offensivere Darstellung der Situation des Vollzuges, seiner Probleme, Schwierigkeiten und Anliegen bemühen, um der Öffentlichkeit eine realistische Einschätzung des Freiheitsentzuges als solchen und seiner ambivalenten Wirkungen, der Gefahrenpotentiale der Vollzugsinsassen und der Beweggründe für zeitgemäße Vollzugs- und

Behandlungskonzepte sowie für Vollzugslockerungen zu ermöglichen. Hierbei empfiehlt sich eine aktive (nicht bloß reagierende) Öffentlichkeitsarbeit sowohl auf lokaler, etwa auf bestimmte Anstalten oder Projekte und bestimmte regionale Medien bezogener, als auch auf überregionaler und bundesweiter Ebene.

Schlußbemerkung

Die Kommission ist sich bewußt, daß viele ihrer Anregungen und Empfehlungen nur im Zusammenwirken zahlreicher Personen und Stellen – auch außerhalb der Vollzugsverwaltung – und zum Teil nur in mehreren Schritten umsetzbar sind. Sie betont, daß insbesondere die unter 4. erwähnten organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen eine deutliche, gezielte und nachhaltige Steigerung des personellen und finanziellen Einsatzes für den Vollzug notwendig machen.

Sie empfiehlt, in einem zeitlichen Abstand von etwa einem Jahr und unter Berücksichtigung der inzwischen gewonnenen praktischen Erfahrungen sowie sich ergebender Schwierigkeiten eine angemessene Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung und Revision ihrer Vorschläge durchzuführen.

Thesen und Schlußfolgerungen zum Justizvollzug

Zur Einführung

Ungeachtet des derzeit verbissen geführten politischen Wettbewerbs darüber, wer zur „Wiederherstellung der inneren Sicherheit“ die geeigneteren Konzepte aus dem „Gesetzgebungsärmel“ ziehen könnte, haben sich sechs Bürger in Berlin Gedanken über die Verbesserung des Justizvollzuges gemacht. Maßstäbe waren verfassungsrechtliche Prinzipien und das Bemühen um die wirksamere Gestaltung des gesetzlichen Sozialisationsauftrages. Die Verfasser, die – sei es als Psychologe, Sozialarbeiter, Anstaltsbeirat, Bewährungshelfer oder Jurist – über vieljährige praktische Erfahrungen mit dem und im Justizvollzug verfügen, wollen sich ganz bewußt von tagespolitischen Versuchen absetzen, durch Verschärfungen des Straf(vollzugs)rechts Grundrechte einzuschränken und dadurch Glauben zu machen, die innere Sicherheit verbessern zu können. Ausgeklammert bleibt eine Auseinandersetzung mit den Präventionsstrategien für die Normtreue der Bevölkerung, insbesondere junger Menschen. Zu erwähnen wären hier etwa die Brutalisierung der Kindererziehung durch Einfluß von Film und Fernsehen oder die Vereinsamung des Einzelnen in unserer Gesellschaft und der damit einhergehende Verlust an Sozialkontrolle.

I. Vorbemerkungen

Kriminalpolitik kann nur letztes Mittel des Staates sein, den Rechtsfrieden zu sichern; vorrangig sollte Sozialpolitik es ermöglichen, kriminalpolitische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Sind aber staatliche Eingriffe in die Freiheitsrechte des Bürgers erforderlich, so müssen sie dem Gemeinwohl dienen.

Wegen der schädlichen Folgen einer Inhaftierung treten wir dafür ein, daß durch alternative Maßnahmen die Inhaftierung von Bürgern auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird. Dazu gehören das Soziale Training, die gemeinnützige Arbeit und der Täter-Opfer-Ausgleich.

Wir setzen uns des weiteren dafür ein, daß die Justiz neben den Rechten und Pflichten der Gefangenen die Interessen der Straftatopfer und der betroffenen Familien mehr beachtet. Hierfür ist im Rahmen des Vollzuges Voraussetzung, daß sich die Gefangenen für einen Beruf qualifiziert ausbilden, aber auch, daß sie leistungsgerecht entlohnte Arbeit verrichten und – gegebenenfalls mit staatlicher Hilfe – ihre Schulden zurückzahlen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen, einschließlich Wiedergutmachungsleistungen, nachkommen können.

II. Untersuchungshaft

Untersuchungshaft darf weder Erziehungs- noch Straffhaft sein. Sie dient in erster Linie dem Ziel, die Aufklärung der Straftat vor Gericht zu gewährleisten. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung ist von der Unschuld des Untersuchungsgefangenen auszu-

gehen. Deshalb muß der gegenüber dem Strafvollzug wesentlich schlechter ausgestattete Untersuchungsvollzug verbessert werden.

Hierzu gehört, bei der Vollzugsgestaltung *nach Haftgründen zu unterscheiden*. Im Falle von *Flucht- und Wiederholungsgefahr* sollen den Untersuchungsgefangenen innerhalb der Anstalt mehr Bewegungsfreiheit gewährt und dieselben Angebote – insbesondere Arbeits- und Behandlungsangebote – wie im Strafvollzug unterbreitet werden.

Die Verabschiedung eines seit Jahren geplanten *Untersuchungshaftvollzugsgesetzes* durch den Bund würde die Umsetzung dieser Forderungen begünstigen.

III. Offener Vollzug

Wir treten dafür ein, daß die bestehenden offenen Vollzugseinrichtungen in jeder Hinsicht ausgebaut werden. Dazu gehört, gesonderte und den Erfordernissen angepaßte Einrichtungen des offenen Vollzuges für Jugendliche und Frauen zu schaffen. Um im sozialen Umfeld der Gefangenen präsent zu sein, sind *Anstalten des offenen Vollzuges endlich auch in den östlichen Bezirken* einzurichten.

Die *Verlegung* der Gefangenen vom geschlossenen in den *offenen Vollzug* sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Da der offene Vollzug die dafür geeigneten Gefangenen *am wirkungsvollsten resozialisiert*, muß er mit dem erforderlichen Personal ausgestattet werden. Dieses ist regelmäßig fortzubilden, um die Aufgabe erfüllen zu können, die Fähigkeit der Inhaftierten zu gesetzmäßigem selbständigen Verhalten zu entwickeln. Externe Einrichtungen sind in verstärktem Maße in die Behandlungsmaßnahmen einzubeziehen.

Arbeit, Fortbildung und Beratung sind wesentliche Behandlungsmaßnahmen auch der Anstalten des offenen Vollzuges, die deshalb mit den dazu notwendigen Einrichtungen auszustatten sind. Der Vollzugsplan jedes Inhaftierten soll spätestens in der Endphase der Haftzeit die *Aufnahme eines externen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses* sowie die *Begründung eines Wohnsitzes* vorsehen.

IV. Geschlossener Vollzug

Der Strafvollzug kann nur letztes Mittel des Rechtsstaates gegenüber milderem, aber dennoch sanktionierten Eingriffen in die Freiheitsrechte des Bürgers sein. Alternativen zur Freiheitsstrafe müssen erweitert und fortentwickelt werden.

Die während des Strafvollzuges notwendigen Eingriffe in die Freiheit des Gefangenen dürfen nur erfolgen, soweit sie verhältnismäßig sind.

Zwischen behandlungswilligen und behandlungsunfähigen Straftätern ist zu *differenzieren*, um die knappen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen wirksamer einsetzen zu können. Der Vollzug ist heute in der Lage, zwischen Tätern zu unterscheiden, die für die Gesellschaft eine Gefahr bedeuten und solchen, die lediglich einer verstärkten Betreuung bedürfen.

Der Gesetzgeber verlangt, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich *anzugleichen* ist. Dieser Grundsatz soll durch folgende Maßnahmen mit Leben erfüllt werden:

- Die Eigenverantwortung und Entscheidungsfreiheit des Inhaftierten ist durch eine veränderte Vollzugsgestaltung zu fördern. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Gefangenen ihren *Tagesablauf weitgehend selbständig organisieren* können. Die Tätigkeit der Insassenvertretungen ist zu unterstützen.
- Wenn die Bedürfnisse der Gefangenen durch offenere Kommunikation und mehr Freizügigkeit in höherem Maße befriedigt würden, würde dies auch zu einem *Abbau der Subkultur* führen. Diese gedeiht insbesondere dort, wo es keine befriedigenden mitmenschlichen Kontakte und alternative Freizeitangebote gibt. In allen behandlungsorientierten Vollzugsbereichen sind Langzeitsprechstunden mit nahen Bezugspersonen zuzulassen.
- Die *Arbeitsverhältnisse* der Gefangenen sind den externen Anforderungen hinsichtlich der Arbeitszeit und der Entlohnung anzupassen. Die bereits bestehenden Angebote zur Schulden-

regulierung müssen verstärkt werden; dadurch werden die Voraussetzungen für ein straffreies Leben verbessert und die Rückfälligkeit gemindert.

Die seit Jahren notleidenden *Schuleinrichtungen* müssen mit dem zugesagten Personal ausgestattet werden, damit möglichst viele Gefangene an Bildungsmaßnahmen teilnehmen können.

Die erfolgte *Neukonzipierung der Drogenarbeit im Vollzug* nach den Ergebnissen der Arbeitsgruppe beim Berliner Landesdrogenbeauftragten von 1992 muß konsequent und nicht halbherzig umgesetzt werden. Die Strafverfolgung beim Besitz „weicher Drogen“ in der Haft sollte abgeschafft werden. Die Drogenabhängigen sollten Gelegenheit erhalten, sich in externen Einrichtungen um die Überwindung ihrer Suchtprobleme zu bemühen. Bei der Benutzung und Desinfektion von Spritzen müssen neue Wege beschritten werden, um die gesundheitliche Gefährdung der Abhängigen zu verringern. Durch personelle und organisatorische Maßnahmen sollten auch im Vollzug verstärkt Ersatzdrogen ausgegeben werden können, um die dortige Beschaffungskriminalität zu mindern und mehr Gefangene das Vollzugsziel erreichen zu lassen.

Die *Entlassungsvorbereitung* darf nicht an zu engen Vorschriften und am Personalmangel im Gruppenleiterbereich scheitern. Hier gilt es, neue Modelle zu entwickeln und die externen Mitarbeiter mehr als bisher einzubeziehen.

Die *Verlegung des Frauenvollzuges* vom hochgesicherten Standort *Plötzensee* in geeignetere Vollzugseinrichtungen muß vorangetrieben werden. Dadurch werden die derzeitige Unsicherheit beim Personal und bei den Gefangenen beseitigt und stehen dringend notwendige Haftplätze für den Männervollzug zur Verfügung.

V. Hauptamtliche und externe Mitarbeiter sowie Beiräte

Die Hauptamtlichen Mitarbeiter im Justizvollzug müssen durch Programme zur Motivation- und Leistungssteigerung in ihrer schwierigen Aufgabe ernst genommen werden. Abhilfe versprechen sowohl eine *individuelle Dienstplangestaltung*, die das Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein jedes Teammitgliedes erhöht, als auch eine verstärkte Delegation von Aufgaben des gehobenen Dienstes auf die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Bei den externen Mitarbeitern handelt es sich um Bürger von draußen, die als Gruppentrainer oder auch ehrenamtlich tätige Vollzugshelfer arbeiten. Ihre Zahl muß durch regelmäßige Werbemaßnahmen erhöht werden. Diese Mitarbeiter stellen eine Brücke von drinnen nach draußen dar. In Jahren leerer öffentlicher Kassen sollten sich noch mehr ehrenamtlich tätige Bürger als Gesprächspartner zur Verfügung stellen. Ihre Arbeit sollte *mehr Anerkennung* finden, nach Möglichkeit auch durch eine Aufwandsentschädigung.

Die ebenfalls ehrenamtlich arbeitenden Beiräte an den Justizvollzugsanstalten sollten verstärkt *mit den externen Mitarbeitern kooperieren*, diese beraten und regelmäßig an ihren Treffen teilnehmen. Die Beiräte sollten sich auch dafür einsetzen, daß die hauptamtlichen Mitarbeiter die externen Mitarbeiter anerkennen und unterstützen.

Axel Herzog
Friederike Kyrieleis
Dr. Michael Matzke

Wolfgang Ihle
Fritz Krause Uhl
Bernd von Seefranz

Die Entlassung von Gefangenen mit lebenslanger Strafe

Die durchschnittliche Verbüßungsdauer lebenslanger Strafen beträgt für wegen „terroristischer Straftaten“ Verurteilte in Nord-Irland 14 bis 15 Jahre, während Personen, die in England wegen ähnlicher Straftaten verurteilt wurden, mit einer Strafzeit von wenigstens 20 Jahren rechnen müssen.

Dies ist eine eindeutig politische Entscheidung und Teil einer Politik, die darauf ausgerichtet ist, den Aktivismus der Entlassenen einzugrenzen. Sie wird in einem komplexen Überprüfungsverfahren

umgesetzt. Eine Kommission von „unabhängigen“ Fachleuten überprüft die Fälle, spätestens nachdem zehn Jahre verbüßt sind. ... Die Kommission besteht aus hochrangigen Beamten, dem Leitenden Bewährungshelfer, einem Psychiater und einem Medizinbeamten.

Als Ergebnis dieses Systems wurden seit 1985 annähernd 200 Lebenslängliche und über 50 Sicherungsverwahrte entlassen. Das Besondere ist, daß zur Zeit der Abfassung dieses Berichts nur für eine Handvoll von ihnen die Entlassung wegen weiterer Straftaten endgültig widerrufen werden mußte, in keinem Fall aber für eine Beteiligung an politischen Gewalttaten.

Im allgemeinen sind ehemalige Lebenslängliche nicht verbitterte institutionsgeschädigte Ausgestoßene, sondern Männer in den frühen mittleren Jahren, oft sehr reif, bemüht etwas aus dem Rest ihres Lebens zu machen. Eine Verweigerung der Entlassung aus punitiven Gründen würde zu einer entschiedenen Entwicklung zum Schlechteren führen. ... Dies ist ein Fall von pragmatischer, die punitive Ideologie überwindender Politik, jedoch bei angemessener Berücksichtigung der Sicherheit der Gesellschaft.

B. Gormally/K. McEvoy/D. Wall, *Politics and Prison Management – The Northern Ireland Experience*, *Prison Service Journal* May 1994, Nr. 93, S. 17-22 19 f. Die Verfasser sind Vorstandsmitglieder der Northern Ireland Association for the Care and Resettlement of Offenders. Vgl. für das Verfahren zur Entlassung Lebenslänglicher in England und Wales, das in seinen Grundzügen dem für Nordirland entspricht: Victoria V.C. Harris, *ZfStrVo* 1991, 131 ff.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Verantwortungsbewußter Umgang mit Lockerungen für Strafgefangene

Die Mißbrauchsquote bei Lockerungen im baden-württembergischen Strafvollzug ist wie in den Jahren zuvor außerordentlich gering: 1993 sind von 2 450 Gefangenen, die Urlaub aus dem Strafvollzug erhalten hatten, lediglich 64 oder 2,61 Prozent nicht oder nicht rechtzeitig zurückgekehrt. Bei Ausgängen, die regelmäßig nur für Stunden bewilligt werden, kamen von 3 316 Gefangenen 105 oder 3,17 Prozent nicht zurück. Von den 1 681 Freigängern sind 20 oder 1,19 Prozent nicht zurückgekehrt. Da Gefangene, die Lockerungen bekommen, regelmäßig mehrmals Urlaub oder Ausgang erhalten, ist die Mißbrauchsquote bezogen auf die Zahl der Urlaubs- und Ausgangsbewilligungen noch günstiger: Bei 21 230 bewilligten Urlauben lag sie bei 0,3 Prozent, bei 37 450 bewilligten Ausgängen bei 0,28 Prozent.

„Diese Zahlen sind ein deutlicher Beleg dafür, daß die Anstaltsleiter ihre Entscheidungen über Lockerungsmaßnahmen sorgfältig und verantwortungsbewußt treffen“, sagte Justizminister Dr. Thomas Schäuble in Stuttgart. Bei den im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen „Lockerungen des Vollzugs“ gehe es darum, sachgerecht zwischen den Individualinteressen der Gefangenen und dem Schutz der Bürger abzuwägen, wobei ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden könne. Es sei jedoch gesetzlicher Auftrag und liege im Interesse der Resozialisierung, den Gefangenen nach einer gewissen Zeit der Strafverbüßung wieder auf ein straffreies Leben in Freiheit vorzubereiten. Lockerungen dienen dazu, den Gefangenen wieder langsam an ein Leben in Freiheit, an Arbeit und an Beziehungen zur Außenwelt heranzuführen. Die Erfahrungen mit Lockerungsmaßnahmen zeigten im übrigen, daß sie geeignet seien, den Freiheitsentzug besser zu bewältigen. Dazu komme, daß Gefangene, die als Freigänger in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb arbeiteten, mit dem Verdienst den Unterhalt für Familienangehörige bestreiten oder Schulden tilgen könnten. Schäuble: „Die Startchancen nach der Entlassung sind für diese Gefangenen eindeutig besser, weil sie dem Sozialamt nicht zur Last fallen.“

Der Landesjustizminister wies darauf hin, daß Lockerungen laut Strafvollzugsgesetz nur gewählt werden, „wenn nicht zubeifürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde.“

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 29-30 Juli 1994)

Stärkung des Besuchsrechts in Untersuchungshaft

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) in Karlsruhe hat das Besuchsrecht der Ehepartner von Untersuchungshäftlingen gestärkt. In einer am 29. Juli 1994 veröffentlichten Entscheidung weist eine Kammer des Zweiten Senats darauf hin, daß die Behörden die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen müssen, um „im angemessenen Umfang Besuche von Ehegatten von Untersuchungsgefangenen zu ermöglichen“. (AZ: 2 BvR 806/94)

Mit der einstimmigen Entscheidung der drei Verfassungsrichter wurde der Verfassungsbeschwerde eines Untersuchungshäftlings stattgegeben, der erfolglos den Besuch seiner schwangeren Frau von zweimal einer Stunde im Monat beantragt hatte. Statt dessen blieb die Besuchszeit auf monatlich zweimal eine halbe Stunde beschränkt. Auch sein Gesuch auf Benutzung seiner elektronischen Schreibmaschine wurde vom Landgericht Krefeld mit Hinweis auf die Personalnot und Sicherheitsvorkehrungen der Haftanstalt abgelehnt.

Die BVG-Kammer hob den Beschluß auf und verwies den Fall an das Gericht zurück.

In der Begründung weisen die Karlsruher Richter darauf hin, daß Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes stehen. Deshalb sei es Aufgabe des Staates, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren einer Entfremdung zwischen dem Inhaftierten und seinem in Freiheit lebenden Angehörigen entgegenzuwirken. Das Gesuch eines verheirateten Gefangenen auf mehr Besuchszeit könne nicht mit dem Argument abgelehnt werden, es sei unmöglich, jedem Untersuchungshäftling Besuchszeit in der beantragten Höhe zu gewähren. Die Gerichte hätten zu prüfen, ob es zumutbar sei, von der Anstalt die Organisation zusätzlicher Besuchszeiten – und etwa Überstunden des Personals – zu verlangen.

Auch der allgemeine Verweis auf die Sicherheit genüge nicht, um die Benutzung der elektrischen Schreibmaschine zu untersagen. Vielmehr müßten in der Untersuchungshaft konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen. Auch sei zu prüfen, ob durch Versiegelung des Schreibmaschinengehäuses Gefahren für die Sicherheit auszuschließen seien.

(Ursula Knapp: Besuchsrecht in U-Haft gestärkt. Karlsruhe will Entfremdung von Ehegatten entgegenwirken. In: Heilbronner Stimme vom 2. August 1994)

Hamburger Modellprojekt mit Arbeitsentlohnung

Es stinkt nach Schweißdraht, der Lärm ist ohrenbetäubend, und der Mann an der Stanzmaschine muß noch tausendmal denselben Handgriff verrichten. Er wirkt dennoch ausgesprochen zufrieden. Der Arbeiter ist einer von zehn Häftlingen der Hamburger Strafvollzugsanstalt „Vierlande“, die jeden Morgen motiviert zur Arbeit gehen. Ihr Eifer hat einen guten Grund. In Peter Gonses Metallfirma „PeGo“ auf dem Gefängnisgelände erhalten die Häftlinge zwischen 15 und 18 Mark pro Stunde, während die meisten „Knastfirmen“ den Gefangenen noch immer nur 8,90 Mark für den ganzen Tag Arbeit bezahlen.

Soziale Gründe waren es nicht, die den 56jährigen Unternehmer Gonse bewegen haben – er hat einfach gerechnet. Über Jahre hinweg hatte sich die Qualität seines Produktes – Werbeposter und Verkaufshilfen – verschlechtert. Zuletzt konnte „PeGo“ Liefertermine nicht mehr einhalten, doch gegen die Arbeitsmoral der schlechtbezahlten Häftlinge ließ sich nichts machen. „Früher war der Betrieb das reinste Lotteriespiel. Teilweise habe ich morgens alleine dagestanden“, sagt Gonse.

Als Kunden drohten, zur Konkurrenz abzuwandern, ließ sich der Unternehmer vor fast drei Jahren von der Anstaltsleitung zu einem sechsmonatigen Modellversuch überreden. Kaum war der Tariflohn für die Häftlinge eingeführt, lösten sich die Probleme, aus der Probephase wurde eine Dauereinrichtung. „Ich komme mit der Hälfte der Leute aus, die Qualität ist top und es wird weniger Ausschuß produziert“, sagt Gonse.

Auch die Häftlinge sind zufrieden. „Bis ich rauskomme, kann ich mir ein schönes Polster schaffen“, sagt Erich J. Der 30jährige hat sich in die Haftanstalt Vierlande verlegen lassen, um bei „PeGo“ arbeiten zu können. Früher seien die Häftlinge zwar bei Gonse aufgelaufen, weil die Arbeit Bedingung für eine vorzeitige Entlassung ist. „Aber für 8,90 Mark pro Tag ist nicht viel mehr passiert“, sagt er.

Heute hat Erich J. am Monatsende fast zweitausend Mark in der Lohntüte, Geld, das seine Chancen für einen Neuanfang verbessert. Der Arbeiter bezahlt mit dem Verdienten jeden Monat die Miete für seine Wohnung. „Mit dem üblichen Lohn hätte ich sie abgeben müssen und wäre nach meiner Entlassung obdachlos.“

Anstaltsleiter Wolfgang Schuchardt hält das Hamburger Modellprojekt für nachahmenswert; selbst das Strafvollzugsgesetz sieht seit langem eine höhere Bezahlung der Häftlingsarbeit vor. In Zeiten knapper Kassen aber verweigerten sich die Länderfinanzminister aller politischen Parteien, sagt der Anstaltsleiter. Weil auf viele Verurteilte in Freiheit Zahlungsbefehle und Offenbarungseide warteten, sei anständige Bezahlung eine Chance für Wiedereingliederung, sagt Schuchardt. Die Gonse-Mitarbeiter könnten im Knast mit der Rückzahlung ihrer Schulden beginnen. Bei ihrer Entlassung sähen sie einen Lichtstreif am Horizont – entsprechend werde sich die Rückfallquote verringern, hofft er.

In die Lohntüte der Gonse-Mitarbeiter greift die Anstalt aber auch selbst hinein. Neben 500 Mark Haftkosten holt sich der Staat monatlich auch noch 100 Mark Entlassungsgeld heraus, ärgert sich Erich J. Den nichtarbeitenden Kollegen hingegen wird – da sie kaum etwas haben – nichts abgezogen. „Das ist ungerecht“, sagt nicht nur Gonse.

Haftanstaltsleiter Schuchardt läßt dies nicht gelten. Schließlich koste jeder Häftling den Staat eine Menge Geld, nur ein Drittel der Kosten holten die Anstalten mit der Arbeitsleistung der Häftlinge wieder herein.

Gonse findet unter den Häftlingen immer wieder gutausgebildete Fachleute. Zum Beispiel Henri M., der die computergesteuerte Stanzmaschine bedienen kann. Für 16 Mark in der Stunde ist er betriebswirtschaftlich gesehen eine ausgesprochen attraktive Fachkraft. Allerdings kommt Henri M. demnächst in den freien Strafvollzug und darf dann auch außerhalb des Geländes arbeiten. Das ist bitter für Gonse. Wenn er den Mann halten will, muß er was drauflegen.

(Michael Netzhammer: Freie Marktwirtschaft hinter Gittern. Hamburger Gefängnisfirma zahlt Häftlingen Tariflohn/Verdienst erleichtert Resozialisierung. In: Süddeutsche Zeitung vom 10. August 1994)

Nur wenige Häftlinge mißbrauchen Ausgang

Häftlinge, die während ihrer Inhaftierung Urlaub oder Ausgang erhalten, mißbrauchen diese Lockerung des Strafvollzugs nur äußerst selten. Das geht aus einer Statistik hervor, die Justizminister Herrmann Leeb in München vorlegte: Danach kehrten 1993 jeweils weniger als ein Prozent der Gefangenen nicht oder verspätet von Urlaub oder Ausgang in die Haftanstalten zurück. Auch bei den Freigängern, Häftlingen, die außerhalb der Anstalt arbeiten, liegt die Quote nur geringfügig höher. Leeb sagte, diese Zahlen seien ein deutlicher Beleg dafür, daß die Leiter der Haftanstalten ihre „Entscheidungen über Lockerungsmaßnahmen sorgfältig und verantwortungsbewußt treffen“. 1993 wurde in knapp 26 000 Fällen Urlaub und in etwa 15 000 Fällen Ausgang gewährt, knapp 2 500 Häftlinge arbeiteten als Freigänger. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Lockerungen trugen erfolgreich dazu bei, die Gefangenen wieder an ein Leben in der Freiheit zu gewöhnen. Bei Anträgen werde zwischen den Interessen der Gefangenen und dem Schutz der Bürger abgewogen.

(Aus Süddeutsche Zeitung vom 21. Juli 1994)

Würdigung von Herbert Hilkenbach

Auf der diesjährigen Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Vollzug e.V. in Malente/Schleswig-Holstein vom 8.5.-11.5.94 wurde Herbert Hilkenbach als 1. Vorsitzender verabschiedet, nachdem er für dieses Amt nicht mehr kandidierte.

Herbert Hilkenbach, der fast 25 Jahre der Bundesarbeitsgemeinschaft als 1. Vorsitzender vorstand, war auch Gründungsmitglied dieser Organisation. Aus Anlaß seiner Verabschiedung hielt der frühere 2. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, Walter Roos, die folgende Laudatio:

Meine Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn unser 1. Vorsitzender vorhin Dankesworte, vor allem an uns hier, gerichtet hat, so blieben doch Worte des Dankes für einen aus, nämlich für Herbert Hilkenbach selbst.

Nun, man kann sich ja auch schlecht selbst „danke“ sagen. Deshalb möchte ich dies heute in unserer aller Namen tun und dabei auch einige Stationen des Berufslebens unseres 1. Vorsitzenden ins Gedächtnis rufen.

Herbert Hilkenbach trat 1957 in Oldenburg in den Justizvollzugsdienst ein. 1958 erfuhr er, daß sich in Butzbach Lehrer aus dem Vollzug getroffen haben, die eine Bundesarbeitsgemeinschaft gründen wollten. Von diesem Gedanken begeistert, engagierte sich Herbert Hilkenbach von Anfang an, diese Idee möglichst bald Wirklichkeit werden zu lassen. Es wurde eine Satzung erarbeitet und schon am 22. April 1959 konnte die „Arbeitsgemeinschaft der Oberlehrer an Justizvollzugsanstalten in der BRD“, wie sie zunächst hieß, in Schwäbisch Hall in das Vereinsregister eingetragen werden. In der Eintragsbestätigung finden wir u.a. die Unterschrift unseres jetzigen 1. Vorsitzenden.

Herbert Hilkenbach ist damit Gründungsmitglied unserer Bundesarbeitsgemeinschaft und von den Gründungsmitgliedern der letzte, der noch aktiv im Dienst ist. Die Erfahrungen, die Herbert Hilkenbach dann in Vechta im Vollzug sammelte, machte sich bald das Land NRW zunutze, indem es ihm den Auftrag erteilte, für den Präsidenten des Justizvollzugsamtes Hamm ein päd. Konzept für die JVA Hennen zu erarbeiten, danach sollte er das Dezernat „Fachaufsicht für Lehrer in Justizvollzugsanstalten“ einrichten. – Eine Berufung in eine „Projektgruppe Kriminalpädagogik“ und in eine nebenamtliche Dozentenstelle bei der Päd. Hochschule Bielefeld folgten.

Sein außerordentliches Engagement im Vollzug des eigenen Bundeslandes brachte es mit sich, daß viele Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft auf ihn aufmerksam wurden. – So blieb es nicht aus, daß die Mitgliederversammlung ihn 1970 zum 1. Vorsitzenden der BAG wählte. Dieses Amt bekleidete Herbert Hilkenbach ohne Unterbrechung bis zum heutigen Tag.

Waren es Ehrgeiz, Rivalität, Geltungssucht, die ihn bewegten, sich immer wieder zur Wahl zu stellen? Rivalität und Geltungssucht sind, wer Herbert Hilkenbach kennt, mit Sicherheit auszuschließen.

Ehrgeiz?

Ehrgeiz war es sicherlich, aber nicht falsch verstandener in der Form, immer die „erste Geige“ spielen zu wollen, sondern

- der Ehrgeiz, im Vollzug etwas zu bewegen zu wollen, nicht nur landes-, sondern bundesweit; nicht nur für den Berufsstand der Pädagogen, sondern auch für die zu „Behandelnden“, die Gefangenen.
- Ehrgeiz war es, die Bundesarbeitsgemeinschaft aus allen direkten gewerkschaftlichen und parteipolitischen Ideen und Strömungen herauszuhalten.
- Ehrgeiz war es, der BAG und damit auch den Pädagogen in den einzelnen Ländern und Anstalten das Ansehen zu verschaffen, das ihrer Arbeit gezollt werden sollte.

Die Weiterbildung der Pädagogen im Vollzug, der Erfahrungsaustausch untereinander waren und sind für Herbert Hilkenbach ein besonderes Anliegen.

So reifte bei ihm die Idee der so erfolgreich durchgeführten Grundseminare. Kontakte zu anderen europäischen Staaten wurden geknüpft: zu Dänemark, Holland, England, Frankreich, Luxemburg, Ungarn, zu Tschechien und zu Österreich. Letztere gipfelte in der unvergeßlichen Tagung 1993 in Wels, die unsere österreichischen Kollegen zusammen mit unserem Schriftführer, Herbert Bauer, ausrichteten.

„Strafvollzug und Pädagogik“ war eine Zeitschrift, die lange unter Herbert Hilkenbach herausgegeben wurde. Erst dann, als

die Herausgabe finanziell zu aufwendig wurde, hat er die eigene Zeitschrift der BAG aufgegeben und durch Verhandlungen mit der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten erreicht, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft Mitherausgeber der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ werden konnte. Dies ist bis zum heutigen Tag so geblieben.

Im Bundeszusammenschluß gehörte unser 1. Vorsitzender viele Jahre den Ausschüssen „Sozialtherapeutische Anstalten und Öffentlichkeitsarbeit“ an und war ab 1970 auch Mitglied im erweiterten Vorstand.

Auch dort hat er unsere Interessen vertreten und immer wieder Zuschüsse für unsere Tagungen erhalten. Als einziger Pädagoge gehörte Herr Hilkenbach der 1976 vom Bundesminister der Justiz einberufenen Kommission für die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzuges an.

Nicht nur im Bereich der Justiz ist das Engagement unseres 1. Vorsitzenden bekannt und geschätzt. Auch bei der Kirche, nämlich im „Kath. Arbeitskreis Strafvollzug“ beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn sind seine Erfahrungen und sein Rat gefragt. Die Reihe ehrenamtlicher Tätigkeiten könnte noch fortgeführt werden, doch lassen sie mich wieder auf unsere BAG zurückkommen:

Oft war es schwierig für unsere Tagungen Themen zu finden, die die meisten Kolleginnen und Kollegen ansprechen sollten. Diese Probleme hat Herbert Hilkenbach immer wieder gemeistert. Bei der Suche nach Referenten waren seine Bekanntschaft und seine guten Kontakte stets eine große Hilfe.

Herbert Hilkenbach steht nun schon fast 25 Jahre unserer BAG als 1. Vorsitzender vor. In dieser Zeit hat er auch manche Widerwärtigkeiten durchstehen müssen. So mußte er lange Zeit zusätzlich auch das Amt des Schriftführers übernehmen, weil dieser schwer erkrankt war. In den letzten Jahren hat er trotz seines oft schlechten Gesundheitszustandes seine Aufgaben mit der uns allen bekannten Gewissenhaftigkeit wahrgenommen.

Seit der Entlastung des Vorstandes am heutigen Nachmittag, ist Herbert Hilkenbach nicht mehr der 1. Vorsitzende der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug“.

Lieber Herr Hilkenbach, lieber Herbert, wir alle sind dankbar für Deinen Einsatz, der uns allen zugute kam und der unserer Bundesarbeitsgemeinschaft zu dem Ansehen verhalf, das sie heute überall genießt. Wir respektieren Deinen Entschluß, nicht mehr zu kandidieren und den Vorsitz in andere Hände geben zu wollen.

Wir haben uns oft gefragt, wie kann jemand all dies schaffen – und das auch noch zur Zufriedenheit der meisten Mitglieder.

Wir glauben, die Antwort zu wissen:

Dies hängt zusammen mit dem zuvor genannten Ehrgeiz, mit Deiner Zähigkeit, Deiner Ausdauer, Deiner Energie, Deinem Engagement, Deiner Uneigennützigkeit, Deiner Zuverlässigkeit und Deiner Gradlinigkeit.

Meines Erachtens findet all dieses Tun seine Ursachen:

- in der Liebe zu Deinem Beruf
- in der Sorge um den Mitmenschen
- in Deiner klaren Einstellung zu einer demokratischen Grundordnung

U n s wünschen wir heute, daß wir mit Deinem geschätzten Rat und Deiner Hilfe auch in Zukunft rechnen dürfen. Dir persönlich wünschen wir vor allem Gesundheit, mehr Zeit für Deine Familie und weiterhin Erfolg als Leiter der JVA Herford.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V.

36. Bundesarbeitstagung vom 8.-11. Mai 1994
in Malente (Schleswig-Holstein)

Die 36. Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug begann traditionsgemäß am Sonntagabend, dem 8. Mai 1994, mit der Mitgliederversammlung, zu der Herbert Hilkenbach, der

1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, rund 100 Lehrerinnen und Lehrer begrüßen konnte.

Bei der Mitgliederversammlung stand in diesem Jahr, neben den üblichen Berichten des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer sowie des Schriftleiters, die Wahl des Vorstandes sowie des Schriftleiters auf der Tagesordnung. Die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

- 1. Vorsitzender: Oberlehrer Herbert Josef Bauer (JVA Straubing)
- 2. Vorsitzender: Klaus-Dieter Vogel (JVA Tegel/Berlin)
- Schatzmeister: Oberstudienrat Dr. Georg Große-Boes (JVA Wilhelmshaven)
- Schriftführer: Bernhard Detmer (JVA Hameln)
- Schriftleiter: Rektor Manuel Pendon (ZfStrVo) (JVA Zweibrücken)

Vor der Wahl wurde der langjährige Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, Herbert Hilkenbach, ehrenvoll verabschiedet, nachdem er für dieses Amt nicht mehr kandidierte. Herbert Hilkenbach war fast 25 Jahre 1. Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft. Im Anschluß an die Vorstandswahlen wurde er einstimmig zum Ehrenvorsitzenden gewählt.

Die eigentliche Tagung mit dem Thema „Erziehung-Behandlung-Sicherheit“ wurde vom neuen Vorsitzenden, Oberlehrer Bauer, am Montag, dem 9.5.1994, eröffnet. Hierbei konnte er nach seinen Eröffnungsworten eine Reihe von Ehrengästen begrüßen. Es waren dies

- Dr. Klaus Klingner (SPD), Justizminister von Schleswig-Holstein
- Frau Dr. Kötschan (SPD), Vorsitzende des Landtagsausschusses „Innen und Recht“
- Frau Volquartz, Bildungspolitische Sprecherin der CDU-Landtagsfraktion
- Dr. Wolfgang Gödl, Bundesministerium der Justiz in Wien
- Oberschulrat Erich Bober, dito

Bevor die Ehrengäste Frau Dr. Kötschan, Frau Volquartz und Dr. Gödl herzliche Grußworte sprachen, ließ es sich Justizminister Dr. Klingner nicht nehmen, seinerseits die Teilnehmer der Bundestagung in einer kurzen Ansprache auf das allerherzlichste willkommen zu heißen. In einigen weiteren grundsätzlichen Ausführungen ging Dr. Klingner auf Probleme im Strafvollzug von Schleswig-Holstein ein. Er beklagte in erster Linie die überfüllten Anstalten sowie die steigenden Anteile der Gewalttäter und der organisierten Kriminalität innerhalb der Gefängnispopulation.

Am ersten Tag standen zwei Referate im Mittelpunkt der Veranstaltung:

Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, der Leiter der Abteilung Strafvollzug im Justizministerium Kiel, beschäftigte sich in seinem Beitrag „Erziehung-Behandlung-Sicherheit, Entwicklung des Strafvollzugs“ schwerpunktmäßig mit den Erfahrungen, die nach fast 20 Jahren Strafvollzugsgesetz mit dem Behandlungsvollzug gemacht worden sind, und stellte ein – modernisiertes – Konzept des Resozialisierungsvollzuges vor. Dieses setzt nicht mehr auf den Behandlungsvollzug als allein wirksame Maßnahme, sondern versteht Resozialisierung als lang anhaltenden und durchgehenden Prozeß, in dem vielfältige persönliche und strukturelle Faktoren produktiv wie kontraproduktiv zusammenwirken. Entscheidend für eine erfolgreiche Resozialisierung ist ein rückfallfreies Leben nach der Entlassung, deshalb sind vor allem im ambulanten Bereich die sozialintegrierenden Unterstützungsleistungen zu intensivieren (Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe etc.)

Der zweite Referent an diesem Tag war Ministerialrat Dr. Jürgen Behr vom Justizministerium Mainz. Er hatte das Thema „Aus- und Weiterbildung im Vollzug unter sicherheitsrelevanten Aspekten“. Der Referent, der im Justizministerium sowohl für den Bereich Sicherheit, als auch für die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen zuständig ist, verstand es auf sehr anschauliche Weise den immer wieder entstehenden Zielkonflikt zwischen Behandlungs-

maßnahmen und Sicherheit aufzuzeigen. Dr. Behr machte deutlich, daß heute die Frage, Strafvollzug mit oder ohne Aus- und Weiterbildung, sich nicht mehr stellt. Das Problem sei vielmehr, im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, ein ausgewogenes Maß an Sicherheit nach dem Motto: So wenig Sicherheit wie möglich, aber so viel Sicherheit wie nötig, zu gewährleisten. Im Zweifelsfall, so der Referent, würde ein Mehr an Sicherheit letztendlich auch dem Behandlungsvollzug nützen. Mit einer Aussprache wurde dieser Tagungsteil abgeschlossen.

Anschließend wurden unter dem Tagungspunkt „Lehrer im Justizvollzug – Beschreibung eines pädagogischen Arbeitsfeldes“ erste genaue Ergebnisse einer ständigen Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft durch den 1. Vorsitzenden, Herbert Bauer, vorgetragen. Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften beendeten den ersten Tag.

Am zweiten Tag, Dienstag, dem 10. Mai 1994, wurden den Tagungsteilnehmern zunächst zwei Kurzreferate geboten:

- Oberlehrer Gert Wehden von der JVA Neustrelitz sprach über „Bildung von Gefangenen in den neuen Bundesländern am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern“
- Regierungsdirektor Siegfried Bayer, Leiter der Justizvollzugsschule Chemnitz, berichtete über „Aus- und Fortbildung der Bediensteten in den neuen Bundesländern am Beispiel Sachsens“.

Beide Referate waren praxisbezogen, von hohem Informationswert und fanden daher viel Beachtung im Plenum. Im Anschluß an die Referate hatten die Tagungsteilnehmer jeweils Gelegenheit zu Aussprachen. Nach der Mittagspause stand eine Fünf-Seen-Fahrt mit anschließendem gemeinsamem Abendessen auf dem Tagungsprogramm.

Am letzten Tag der Bundesarbeitstagung, Mittwoch, dem 11. Mai 1994, stand die Arbeit von fünf Arbeitsgruppen auf dem Programm, die sich mit den folgenden Themen befaßten:

- Arbeitsgruppe 1:*
Pädagogik im Vollzug heute und morgen (Stellenwert und Ziele)
- Arbeitsgruppe 2:*
Der Lehrer als Mitarbeiter im Vollzug (Standortbestimmung, Konflikte und Hindernisse, Lösungsansätze)
- Arbeitsgruppe 3:*
Veränderungen in der Insassenstruktur und deren Auswirkungen auf die Arbeit der Lehrer
- Arbeitsgruppe 4:*
Vollzugsspezifische Weiterbildung für Lehrer (Inhalte, organ. Rahmenbedingungen, institutionelle Absicherung)
- Arbeitsgruppe 5:*
Die pädagogische Abteilung.
Ein Arbeitspapier zum Berufsbild der Lehrer im Justizvollzug Niedersachsens.

Nach der Gruppenarbeit wurden die Ergebnisse im Plenum vorgestellt. Eine Abschlußbesprechung mit Rückblick auf die diesjährige und Vorschau auf die nächste Tagung 1995 in Ravensburg beendete um die Mittagszeit die Tagung.

Manuel Pendon

Beiträge zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe

Heft 3, Jahrgang 41 (1993) der Zeitschrift „Bewährungshilfe“, dessen thematische Schwerpunkte neue Konzepte der sozialen Dienste sowie die neuen Bundesländer bilden, enthält folgende Beiträge zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe:

- Martin Pescheck: Vergleich von Ansätzen der Straffälligenhilfe heute und in der ehemaligen DDR
- Wolfgang Wirth: Zusammenarbeit von Bewährungshilfe und Strafvollzug
- Doris Meyer: Wohnungsnot – eine Herausforderung für die Straffälligenhilfe
- Heyde Valentin, Ingeborg Kolitsch: Resozialisierung im Pankehaus (Betreuungsarbeit mit Straffälligen)
- Almuth Kummerow: Straffälligenhilfe und Drogenhilfe für Frauen

Aus der Rechtsprechung

§§ 2 Satz 1, 70 StVollzG (Zum Besitz eines PC)

1. Die Auffassung, schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit schließe einen Rechtsanspruch auf Besitzerlaubnis aus, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt, daß die einem Gegenstand generell-abstrakt zukommende Eignung, in einer die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, in Beziehung zu den Kontrollmitteln gesetzt werden muß, die der Anstalt zu Gebote stehen und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewendet werden.
3. Geht hiernach vom Besitz des Gegenstandes keine nennenswerte Gefährdung aus, ist die Versagung der Erlaubnis unverhältnismäßig. Sie kann unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit nur dann Bestand haben, wenn ein milderer Mittel – etwa die Verplombung und regelmäßige Kontrolle durch die Anstalt – nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährdung zu begegnen.

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2731/93 – (Leitsätze der Schriftleitung)

Aus den Gründen:

Die dem Nichtannahmebeschluß zugrundeliegende Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, welche Gegenstände der Gefangene zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung im Strafvollzug besitzen darf. Sie richtete sich dagegen, daß dem Antragsteller der Kauf einer Schreibmaschine mit Speicher und Diskettenlaufwerk sowie eines Computers mit Drucker nicht gestattet wurde. ...

Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist, liegen nicht vor. Weder kommt der Verfassungsbeschwerde grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93 a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG), noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG). Sie gibt jedoch Anlaß zu den folgenden Hinweisen:

1. Die Auffassung des Bezirksgerichts, schon die einem Gegenstand generell und losgelöst von einem bestimmten Gefangenen innewohnende Gefährlichkeit schließe einen Rechtsanspruch auf die Besitzerlaubnis aus, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Gefangene darf, wie sich aus § 70 Abs. 3 StVollzG ergibt, Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde besitzen. Sein Recht, die Erlaubnis zum Besitz zu erlangen, wird durch § 70 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG begrenzt (vgl. Schwind in: Schwind/Böhm, StVollzG, 2. Aufl. 1991, § 70 Rdnr. 3). Unter anderem von vornherein ausgeschlossen sind Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Bestimmt der Gesetzgeber in solcher Weise den Inhalt eines Rechts, so handelt es sich – anders als etwa bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 88 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG – nicht um Eingriffe in ein Freiheitsrecht, die, sofern sie zur Abwendung von Gefahren gesetzlich zugelassen sind, mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung konkrete Anhaltspunkte für eine reale Gefährdung zur Voraussetzung haben müssen (vgl. BVerfG, Beschluß vom 8. Dezember 1993 – 2 BvR 736/90 –, Umdruck S. 10; zur Untersuchungshaft BVerfGE 35, 5 [9 f.]).

a) Allerdings werden Auslegung und Anwendung des § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG dadurch bestimmt, daß der Strafvollzug die

Menschenwürde des Gefangenen zu achten und zu schützen und bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung (§ 2 Satz 1 StVollzG; vgl. auch BVerfGE 45, 187 [238 f.]) die Grundrechtspositionen des Gefangenen zu beachten hat (vgl. BVerfG, Beschluß vom 8. Dezember 1993, Umdruck S. 9), dementsprechend also dem Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegen. Daraus folgt, daß die einem Gegenstand generell-abstrakt zukommende Eignung, in einer die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, in Beziehung zu den der Anstalt zu Gebote stehenden und von ihr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht auch angewendeten Kontrollmitteln gesetzt werden muß. Ergibt sich unter Berücksichtigung der von der Anstalt zu erwartenden Kontrolle, daß von dem Besitz, der Überlassung oder der Nutzung des Gegenstandes keine nennenswerte Gefährdung ihrer Sicherheit oder Ordnung ausgehen kann, so ist die Versagung der Besitzerlaubnis nicht erforderlich, der Gefährdung zu begegnen; sie stellt sich als unverhältnismäßig dar (vgl. OLG Frankfurt am Main, ZfStrVo 1989, 245 f. zum Umbau eines CD-Players zur Nachrichtenübermittlung; LG Karlsruhe, ZfStrVo 1986, 382 und OLG Nürnberg, ZfStrVo 1983, 253 f. zu werkseitig verplombten Schachcomputern; KG, StV 1987, 542 f. zu Malutensilien). Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit kann die Versagung der Besitzerlaubnis insbesondere nur dann Bestand haben, wenn ein milderer Mittel, etwa die Verplombung durch die Justizvollzugsanstalt und die ihr mögliche regelmäßige Kontrolle der Plomben, nicht in gleicher Weise geeignet ist, der Gefährdung zu begegnen (vgl. einerseits OLG Frankfurt am Main, ZfStrVo 1989, 245 f. und andererseits OLG Zweibrücken, NStZ 1989, 143). Dabei bleibt der Anstalt unbenommen, einen in der Person des Gefangenen begründeten erhöhten Kontrollaufwand mit in die Bewertung einzustellen. Schließlich ist im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn) zu beachten, daß wichtige Belange des Gefangenen, etwa ein ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- oder Weiterbildung, es verbieten können, eine nach Schadenswahrscheinlichkeit oder Schadensausmaß geringfügige Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zum Anlaß für die Verweigerung einer Besitzerlaubnis zu machen.

b) Diesem Maßstab wird die Entscheidung des Bezirksgerichts gerecht. Die Ausführungen dazu, daß die fraglichen Geräte die Möglichkeit zu extensivem und von der Anstalt in keiner Weise mehr kontrollierbarem Informationsaustausch der Gefangenen untereinander oder mit der Außenwelt eröffnet, sind nachvollziehbar und keineswegs willkürlich. Gleiches gilt für die Annahme, daß ein derartiger Informationsfluß die Sicherheit der Anstalt gefährden würde, da dadurch auch Kenntnisse über die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt ausgetauscht werden könnten. Dies steht im übrigen im Einklang mit der Vorschrift des § 83 Abs. 4 StVollzG, wonach die Vollzugsbehörde Gegenstände, die solche Kenntnisse vermitteln, vernichten oder unbrauchbar machen darf. Mithin war das Bezirksgericht nicht gehindert, eine von den fraglichen Geräten ausgehende Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt anzunehmen und dem Beschwerdeführer ein Recht auf ihren Besitz abzusprechen.

Daß das Bezirksgericht nicht der Frage nachgegangen ist, ob der Gefahr durch das mildere Mittel der Versiegelung des Diskettenlaufwerks der Schreibmaschine begegnet werden könnte, ist vorliegend nicht zu beanstanden, da es dem Beschwerdeführer, der schon seinen Antrag an die Vollzugsanstalt mit seiner Schreibmaschine verfaßt hatte, ersichtlich nicht um die Gestattung einer Schreibmaschine an sich, sondern gerade um die Nutzung der gesteigerten Speicherungsmöglichkeiten geht.

Ebenfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet es, daß das Gericht die Ablehnung auch unter Abwägung der Sicherheitsbelange der Anstalt mit dem – möglicherweise beruflichen – Nutzungsinteresse des Beschwerdeführers für zulässig erachtet hat. Denn der Beschwerdeführer hat keine Gründe für sein Anliegen vorgebracht, die jede andere Entscheidung als die Zustimmung zur Überlassung grundrechtswidrig erscheinen lassen würden.

Schließlich war es dem Bezirksgericht auch nicht verwehrt, den Umstand, daß der Beschwerdeführer nach eigenem Vortrag zwei Monate lang eine Schreibmaschine mit Diskettenlaufwerk unbeanstandet genutzt habe, nicht zu berücksichtigen. Gegen-

stand des Rechtsbeschwerdeverfahrens war alleine der Ausspruch der Strafvollstreckungskammer, daß die Justizvollzugsanstalt dem Beschwerdeführer die fraglichen Gegenstände zu überlassen habe. Dem mitgeteilten Sachverhalt ist weder zu entnehmen, daß die Strafvollstreckungskammer bereits in Kenntnis des unbeantstandenen Besitzes entschieden hätte, noch auch nur, auf welche Weise der Beschwerdeführer in den Besitz einer solchen Schreibmaschine gekommen ist, nachdem der Anstaltsleiter ihm dafür die Besitzerlaubnis versagt hatte.

Die spätere Versiegelung des Diskettenlaufwerks durch die Justizvollzugsanstalt mag sich als Teilwiderruf oder nachträgliche Auflage darstellen, war aber in jedem Fall nicht Gegenstand des Verfahrens vor der Strafvollstreckungskammer oder dem Bezirksgericht. Für die dem Bezirksgericht vorgelegte Frage, ob dem Beschwerdeführer der Besitz eines Computers und einer solchen Schreibmaschine erstmals zu ermöglichen sei, konnte der beim Widerruf bedeutsame Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (vgl. Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, NSTz 1994, 100 f.) keine Bedeutung haben. ...

Art. 20 Abs. 3 GG, § 70 StVollzG (Auslegung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung, hier: Antrag auf Aushändigung eines Keyboards)

Das Rechtsstaatsprinzip verbietet es dem Richter, das Verfahrensrecht so auszulegen und anzuwenden, daß den Beteiligten der Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Rechtsbehelf- und Rechtsmittelinstanzen in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird. Diesem verfassungsrechtlichen Grundgedanken widerspricht es, dem Sachvortrag eines Beteiligten in einem gerichtlichen Verfahren entgegen Wortlaut und erkennbarem Sinn eine Bedeutung beizulegen, die zur Zurückweisung des Rechtsbehelfs als unzulässig führen muß, während bei sachdienlicher Auslegung eine Sachentscheidung möglich wäre.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 1993 – 2 BvR 1004/93 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Auslegung des Antrags eines Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG.

I.

1. Der Beschwerdeführer verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in der Justizvollzugsanstalt D. Am 15. November 1992 beantragte er die Erlaubnis zum Besitz eines Keyboards. Diesen Antrag lehnte die Anstalt am 17. November 1992 mündlich mit dem Hinweis ab, daß Keyboards in der Justizvollzugsanstalt nicht zugelassen seien.

2. Dagegen stellte der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer und führte zur Begründung aus, die Ablehnung sei ermessensfehlerhaft. Sie sei daher aufzuheben und die Anstalt zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten. Mit Beschluß vom 11. Februar 1993 wies das Landgericht Koblenz – Strafvollstreckungskammer D. – den Antrag als unbegründet zurück. Der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf Überlassung eines Keyboards. Er dürfe zwar nach § 70 Abs. 1 StVollzG in angemessenem Umfang Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Dies gelte jedoch gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG nicht, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Dieser Versagungsgrund stehe der Überlassung eines Keyboards entgegen.

3. In der hiergegen vom Beschwerdeführer eingelegten Rechtsbeschwerde beantragte dieser, die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufzuheben und das Gericht oder hilfsweise die Anstalt zur Neuentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts zu verpflichten. Mit Beschluß vom 20. April 1993 verwarf das Oberlandesgericht Koblenz die Rechtsbeschwerde mit der Maßgabe, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zurückgewiesen werde. Zur Begründung ist ausgeführt, der Antrag sei bereits unzulässig, da er sich nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers lediglich gegen die seiner Auffassung nach unzureichende Bescheidung seiner Eingabe durch die Vollzugsbehörde richte. Der Beschwerdeführer begehre ausdrücklich nur die Feststellung, daß die seiner Auffassung nach unzureichende Begründung der ablehnenden Verfügung der Vollzugsbehörde rechtswidrig sei, und verlange deren Aufhebung. Der danach als Feststellungsbegehren zu behandelnde Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei indes unzulässig, da für eine eigenständige Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung kein Raum sei. Gleiches gelte für einen Antrag auf (isolierte) Anfechtung des die Erlaubnis verweigernden Bescheides, da der Beschwerdeführer dadurch seinem Ziel, eine Erlaubnis zum Besitz eines Keyboards zu erhalten, keinen Schritt näher komme. Der Beschluß des Oberlandesgerichts ist dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 29. April 1993 zugegangen.

II.

1. Die am 24. Mai 1993 eingegangene Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts und den Beschluß des Landgerichts. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seiner Rechte aus Art. 1, 3, 19, 20 und 103 GG. Zur Begründung trägt er ergänzend vor, die Anstalt habe ermessensfehlerhaft entschieden, weshalb er beantragt habe, diese zur Erteilung eines neuen Bescheides zu verpflichten. Seinen Antrag habe das Landgericht zu Unrecht in einen Verpflichtungsantrag und das Oberlandesgericht in einen Feststellungsantrag umgedeutet.

2. Das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz hält die Verfassungsbeschwerde wegen der dem Beschwerdeführer in den ergangenen Entscheidungen gegebenen und der ihm bereits vor seinem Antrag bekannten Begründung für die Ablehnung des Keyboards für unzulässig.

III.

1. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts wendet, ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473) zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt.

Insoweit ist die Verfassungsbeschwerde zulässig und im Sinne von § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG offensichtlich begründet. Der Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. April 1993 verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG in dessen Bedeutung als Willkürverbot (vgl. BVerfGE 18, 85 [96]). Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers mit der Maßgabe verworfen, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig sei. Dabei ist es davon ausgegangen, der Beschwerdeführer habe ausdrücklich nur einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Entscheidung bzw. auf Aufhebung derselben gestellt. Diese Auslegung des Klagebegehrens des Beschwerdeführers ist sachwidrig und nicht nachvollziehbar. Denn der Beschwerdeführer hat im Laufe des gerichtlichen Verfahrens in jedem seiner Schriftsätze ausdrücklich beantragt, die Anstalt unter Aufhebung der ergangenen Entscheidung zur Neubescheidung zu verpflichten (vgl. die Anträge im Schriftsatz vom 18. November 1992 a.E., im Schriftsatz vom 23. Dezember 1992 a.E. und im Schriftsatz vom 28. Februar 1993 a.E.). Damit hat er eindeutig zu erkennen gegeben, daß er nicht bloß die Rechtswidrigkeit der behördlichen Maßnahme festgestellt haben will und ihre Aufhebung begehrt, sondern es ihm darüber hinaus darum geht, die Erlaubnis zu erhalten. Allerdings ist der Beschwerdeführer irrtümlich davon ausgegangen, die Erlaubnis für den Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung gemäß § 70 StVollzG stehe im Ermessen der Behörde, weshalb er lediglich einen Antrag auf Verpflichtung der Anstalt zur Neubescheidung, statt direkt auf

Verpflichtung zur Erteilung stellte. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß der Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 23. Dezember 1992 erklärte, Gegenstand des Verfahrens sei nur der ablehnende Bescheid. Denn entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts ergibt sich insoweit aus dem Gesamtzusammenhang, daß der Beschwerdeführer damit nicht den Verfahrensgegenstand auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit bzw. isolierte Aufhebung begrenzen wollte, sondern daß er – ausgehend von seiner irrümlichen Rechtsauffassung, die Erlaubnis stehe im Ermessen der Anstalt – darauf hinweisen wollte, daß die Anstalt im Laufe des Gerichtsverfahrens ihre Ermessenserwägungen nicht nachholen kann.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts beruht mithin darauf, daß das Gericht dem Antrag des Beschwerdeführers einen Inhalt gegeben hat, der sowohl dem Wortlaut, als auch dem Sinn seines Klagebegehrens widerspricht. Diese Auslegung war objektiv willkürlich. Denn das Rechtsstaatsprinzip verbietet es dem Richter, das Verfahrensrecht so auszulegen und anzuwenden, daß den Beteiligten der Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Rechtsbehelf- und Rechtsmittelinstanzen in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird (vgl. BVerfGE 77, 275 [284]). Diesem verfassungsrechtlichen Grundgedanken widerspricht es, dem Sachvortrag eines Beteiligten in einem gerichtlichen Verfahren entgegen Wortlaut und erkennbarem Sinn eine Bedeutung beizulegen, die zur Zurückweisung des Rechtsbehelfs als unzulässig führen muß, während bei sachdienlicher Auslegung eine Sachentscheidung möglich wäre.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts war daher aufzuheben und die Sache an dasselbe zur erneuten Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zurückzuverweisen. Das Oberlandesgericht wird dabei zu prüfen haben, ob der vom Beschwerdeführer gestellte Verpflichtungsantrag auf Neubescheidung zulässig ist bzw. gegebenenfalls – wie es das Landgericht getan hat – sachdienlich in einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ausgelegt werden kann.

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts richtet, wird sie nicht zur Entscheidung angenommen (§ 93a BVerfGG). Denn die Zurückweisung der Sache an das Oberlandesgericht eröffnet den Rechtsweg neu (§ 90 Abs. 2 BVerfGG), so daß der Verfassungsbeschwerde insoweit der Grundsatz der Subsidiarität entgegensteht.

IV.

Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers beruht auf § 34a BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§§ 24 Abs. 2, 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG (Rechtsanspruch auf Besuch, Vorliegen der Spruchreife)

1. § 24 Abs. 2 StVollzG gewährt bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen dem Gefangenen einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf weitere Besuche über die monatliche Mindestdauer von einer Stunde hinaus.

2. Spruchreif im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG sind auch die Fälle, in denen der Senat die Verpflichtung aussprechen kann, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu bescheiden.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 29. Juli 1994 – 3 Ws 68/94 –

Gründe:

I.

Die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen mit dem Sitz in Donau-

wörth wies am 27.1.1994 erneut die Anträge des Strafgefangenen S. vom 5.5.1993 auf gerichtliche Entscheidung zurück, nachdem der Senat am 12.10.1993 auf Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen die erste ablehnende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 23.7.1993 aufgehoben und die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung auch über die Kosten an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen hatte.

Nach den nunmehrigen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer beantragte der Strafgefangene, der eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes u.a. verbüßt und wovon 15 Jahre mit Ablauf des 27.4.2002 vollstreckt sein werden, zu erkennen:

„1. Die Anstalt (JVA K.) wird verpflichtet, dem Antragsteller eine Dauergenehmigung für einen monatlichen Zweitbesuch für dessen Freundin F. zu erteilen.

2. Die hausinterne Regelung vom August 1992 der JVA K. mit Einschränkung des Besuchsrechts für nichtverheiratete Gefangene ist rechtswidrig und unzulässig, da diese Regelung dem Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 des GG zuwiderläuft. In Ursächlichkeit hierzu ist der Antragsteller darüber hinaus in seinem Recht auf ermessensfehlerfreie Anwendung des Ermessensspielraumes durch die JVA verletzt, da dessen Antrag vom 17.4.1993 ermessensfehlerhaft und willkürlich verbeschieden worden ist.“

Am 29.4.1993 hatte die Justizvollzugsanstalt K. den Antrag des Antragstellers vom 17.4.1993 auf Dauergenehmigung eines Zweitbesuches für seine Freundin zurückgewiesen. Der Bescheid lautet:

„Ein Zweitbesuch wird nur für nahe Angehörige (Ziff. 5.3 der Hausordnung) zugelassen; darüber hinaus kann lediglich in begründeten Ausnahmefällen ein Sonderbesuch genehmigt werden; Antrag auf dauernden Zweitbesuch der Lebensgefährtin wird nicht genehmigt.“

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt K. bestimmt in Ziffer 5.3 folgendes:

„Der Strafgefangene darf darüber hinaus zum zweiten Mal im Monat Besuch auf Dauer von 1 Stunde empfangen, wenn er
a) von seiner Ehefrau, seinen Eltern, Großeltern, Geschwistern oder Kindern besucht wird und
b) der Besuch Montag bis Freitag oder am Vormittag des Samstags oder Sonntags stattfindet.“

In ihrer erneuten Entscheidung hält die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung insoweit für unzulässig, als der Gefangene die Verfügung der JVA K. vom August 1992 – es soll sich hierbei um die Bekanntmachung der JVA vom 9.7.1992 handeln, in der angekündigt wird, daß ab August 1992 strikt nach Ziffer 5.3 der Hausordnung verfahren werde – angreife. Dagegen sei der Antrag, die Anstalt auf Genehmigung eines Regelzweitbesuches des Antragstellers durch dessen Freundin zu verpflichten, nicht begründet.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller wiederum mit Rechtsbeschwerde. Er erhebt die allgemeine Sachrüge und beanstandet insbesondere, daß die angefochtene Entscheidung die Regelung des § 24 Abs. 2 StVollzG verkannt habe.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) ist zulässig, weil es aus den nachfolgenden Gründen geboten erscheint, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Strafvollstreckungskammer hat verkannt, daß sich der Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung ausschließlich auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 29.4.1993 und Verpflichtung zur Genehmigung des beantragten Dauerezweitbesuches richtet, der ablehnende Bescheid der Justizvollzugsanstalt K. vom 29.4.1993 rechtswidrig ist und den Rechtsbeschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat.

a) Der von der Strafvollstreckungskammer nunmehr wörtlich mitgeteilte Antrag des Rechtsbeschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung vom 5.5.1993 stellt sich als eine Verpflichtungsklage im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG dar. Ziel des Rechtsbeschwerdeführers ist ersichtlich die Aufhebung des seinen Antrag vom 17.4.1993 ablehnenden Bescheides der Anstalt vom 29.4.1993 sowie Genehmigung des beantragten Dauerzweitbesuches. Soweit der Rechtsbeschwerdeführer in seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung unter 2. ausführt, die hausinterne Regelung vom August 1992 sei rechtswidrig und unzulässig, nimmt er lediglich einen Teil der Begründung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung in die Fassung des vom Gericht begehrten Ausspruches auf. Dies zeigt sich insbesondere aus der Wendung „... in Ursächlichkeit hierzu ...“.

b) Die ablehnende Entscheidung der Justizvollzugsanstalt vom 29.4.1993 ist wegen Ermessensfehlergebrauch rechtswidrig.

Nach § 24 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene regelmäßig „Besuch“ empfangen, dessen Gesamtdauer mindestens eine Stunde im Monat beträgt. Darüber hinaus sollen gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG „Besuche“ zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können. Als Sollvorschrift gewährt letztere Bestimmung dem Gefangenen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen – und im Rahmen des § 25 StVollzG – einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf weiteren Besuch über das gesetzliche Mindestmaß hinaus. In deren Rahmen ist regelmäßig so zu entscheiden, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur für atypische Fälle steht die Möglichkeit offen, anders zu entscheiden (BVerwGE 49, 16, 23; 56, 220, 223; 64, 7, 9; 77, 164, 180; OLG Hamm ZfStrVo 1987, 369, 370; so auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl., Rn. 15 zu § 115). Das verkennt die Strafvollstreckungskammer, wenn sie unter Bezugnahme auf Calliess/Müller-Dietz (StVollzG, Rn. 4 zu § 24 im Widerspruch zur o.a. Anmerkung) einen Rechtsanspruch des Gefangenen verneint und lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung erachtet. Letztere können sich zwar ihrerseits auf die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf für das Strafvollzugsgesetz (BT-Drucksache 7/918, S. 58) berufen, doch ist diese insoweit rechtlich unzutreffend. Dort heißt es unter anderem:

„Der Entwurf schreibt deshalb in Absatz 3 (jetzt 2 – Anm. des Senats) den Vollzugsbehörden vor, weitere Besuche zuzulassen, die die Behandlung oder Eingliederung fördern können. Im Gegensatz zu den zeitlich begrenzten Besuchen nach den Absätzen 1 und 2 (jetzt 1 – Anm. des Senats) kann hierauf jedoch dem Gefangenen kein Rechtsanspruch zugebilligt werden. Es muß der Vollzugsbehörde überlassen bleiben, die zur Behandlung und Eingliederung zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, wie sie es nach ihrer Planung verantworten kann. Dabei muß sie auch denjenigen Gefangenen besonders berücksichtigen, der keine Besuche erhält und deshalb auf andere Weise – etwa durch Ausführungen – besonders betreut werden muß. Die Vollzugsbehörde muß daher in diesem Rahmen einen Gefangenen darauf verweisen können, unter mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln, wie Urlaub, Ausgang, Ausführung und Schriftwechsel, dasjenige auszuwählen, das dem verfolgten Zweck am wirkungsvollsten und wirtschaftlichsten entspricht.“

Allein schon die Auffassung in dieser Begründung, der Vollzugsbehörde hätte ein Auswahlmessen hinsichtlich der Art und Weise des Verkehrs des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt zugestanden, ist nicht durch den Text des § 24 RegE, geschweige denn durch die Gesetz gewordene Fassung gedeckt. Zudem würdigt die Begründung nicht, daß weitere Besuche bereits nach dem Regierungsentwurf – wie jetzt auch nach § 24 StVollzG – nicht nur zugelassen werden können, sondern vielmehr sollen. Schließlich steht einer schlichten Bezugnahme auf die Regierungsvorlage insoweit entgegen, daß § 24 StVollzG zugunsten der Gefangenen deutlich über den Entwurf hinausgeht; er beschränkt zum Beispiel das Besuchsrecht nicht auf bestimmte Besucher.

Ein atypischer Fall liegt indes bei dem hier beantragten Dauerzweitbesuch jedenfalls nach den von der Strafvollstreckungskammer mitgeteilten Feststellungen nicht vor. Wenn gleichwohl die Anstalt wie hier unter Bezugnahme auf ihre Hausordnung die Zulässigkeit von Zweitbesuchen auf Bezugspersonen beschränkt, die nahe Angehörige sind, wobei der Begriff „nahe Angehörige“ enger gesehen wird als zum Beispiel in § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB, so macht die Anstalt von dem ihr in § 24 Abs. 2 StVollzG eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Die von der Anstalt vorgenommene Einschränkung, die noch im Regierungsentwurf für das StVollzG vorgesehen war, ist, wie sich ja aus dem Wortlaut des § 24 StVollzG ergibt, gerade nicht Gesetz geworden, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich „fallengelassen“ worden (BT-Drucksache 7/3998, S. 13 f. und 63).

Der angegriffene Bescheid der Anstalt läßt sich mithin nicht mit dem Gesetz vereinbaren und verletzt den Rechtsbeschwerdeführer in seinen Rechten.

3. Gemäß § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG waren daher die angefochtene Entscheidung und der angegriffene Bescheid der Anstalt aufzuheben. Ferner war nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG die Justizvollzugsanstalt K. zu verpflichten, den Antrag des Gefangenen vom 17.4.1993 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden. Eine endgültige Sachentscheidung war dem Senat nicht möglich, da offensichtlich die Anstalt ihren Bescheid nur darauf gestützt hat, daß F. keine nahe Angehörige im Sinne der Hausordnung ist, und weitere etwa in Betracht kommende Gesichtspunkte bei der Verbescheidung des Antrags des Gefangenen nicht geprüft hat.

Zur Verpflichtung der Anstalt zur erneuten Verbescheidung ist noch anzumerken, daß Spruchreife im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG eine andere ist als die in § 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG. Spruchreif nach der erstgenannten Bestimmung sind nicht nur die Fälle des Abs. 4 Satz 1, sondern auch die des Abs. 4 Satz 2 des § 115 StVollzG. Letztere stellen aus Sicht des Rechtsbeschwerdegerichts ebenfalls eine Sachentscheidung dar, die eine Zurückverweisung nach § 119 Abs. 4 Satz 3 StVollzG erübrigen. Das verkennt das OLG Karlsruhe in seinem Beschluß vom 16.10.1984 (ZfStrVo 1985, 245, 247), kommt aber zum selben Ergebnis wie hier (so im Ergebnis auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 6. Aufl., Rn. 5 zu § 119; AK-Volckart Rn. 6 zu § 119).

4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 467 Abs. 1, 473 Abs., 3 StPO.

5. Die Festsetzung des Geschäftswertes für beide Instanzen richtet sich nach §§ 13 Abs. 1, 25 Abs. 1 Satz 3, 48a GKG.

§§ 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB, 454 b Abs. 2 Nr. 1 StPO (Strafrestaussetzung nach Halbstrafenverbüßung)

1. Die Vorverbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe hindert nicht die Anwendung der Erstverbüßerregelung.
2. Sind gegen einen Verurteilten, der erstmals Freiheitsstrafe verbüßt, nacheinander mehrere zwei Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafen zu vollstrecken, so ist die Vollstreckung jeder dieser Strafen zunächst nach § 454 b Abs. 2 Nr. 1 StPO zu unterbrechen.
3. Das gilt auch dann, wenn die Gesamtdauer dieser Strafen zwei Jahre übersteigt (gegen OLG Karlsruhe, Justiz 1987, 319 und OLG Stuttgart – 1. StS –, Justiz 1988, 376, im Anschluß an OLG Stuttgart – 3. StS –, Justiz 1987, 510 = NSTz 1988, 128 und – 4. StS –, Justiz 1987, 436 = JZ 1987, 1085).

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. Januar 1994 – 2 Ws 4/94 –

Gründe:

1. Der Verurteilte wurde durch Urteil des Amtsgerichts – Schöfengericht – S. vom 20.04.1993, rechtskräftig seit 09.07.1993, zahlreicher Straftaten – mehrfachen Betrugs, Computerbetrugs, Urkundenfälschung, Diebstahls u.a. – für schuldig befunden und hierwegen zu drei Gesamtstrafen verurteilt, nämlich

- a) unter Einbeziehung der durch Urteil des Amtsgerichts S. vom 24.03.1992 verhängten Einzelstrafen (sämtlich Geldstrafen) zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten,
- b) unter Einbeziehung der durch Strafbefehl des Amtsgerichts M. vom 19.06.1992 verhängten Geldstrafe zur Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten und zwei Wochen,
- c) sowie zu der weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten.

Der Verurteilte war am 29.09.1992 fest- und aufgrund eines Haftbefehls vom 30.09.1992 in Untersuchungshaft genommen worden. Diese wurde unterbrochen in der Zeit vom 12.01. bis 17.03.1993 zur Verbüßung von zwei Dritteln einer Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Tagen aus einem Gesamtstrafenbeschluß des Amtsgerichts S. vom 25.11.1991; die Reststrafe beträgt nach weiterer Anrechnung von einem Tag Untersuchungshaft noch 34 Tage. Unter Anrechnung der seit 29.09.1992 erlittenen Untersuchungshaft berechnet sich bezüglich der ersten der drei im Anschluß zu vollstreckenden Gesamtfreiheitsstrafen der Zeitpunkt der Halbstrafenverbüßung auf 02.08.1993.

Der Verurteilte beantragte mit Gesuch vom 25.10.1993, die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafen jeweils zum Halbstrafenzeitpunkt zu unterbrechen. Die Staatsanwaltschaft S. als Vollstreckungsbehörde hat das Gesuch zurückgewiesen und die Unterbrechung der Vollstreckung aller drei Gesamtfreiheitsstrafen jeweils erst zu den Zwei-Drittel-Zeitpunkten angeordnet.

Mit auf Antrag des Verurteilten ergangenem Beschluß vom 30.12.1993 hat die Strafvollstreckungskammer unter Abänderung der staatsanwaltschaftlichen Verfügung angeordnet, daß die Vollstreckung der durch Urteil des Amtsgerichts S. vom 20.04.1993 festgesetzten (ersten) Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten zum 02.08.1993 (Halbstrafenzeitpunkt) unterbrochen wird.

2. Die hiergegen zulässige sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft H. bleibt ohne Erfolg.

Nach § 454 b Abs. 2 StPO unterbricht die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der von mehreren Freiheitsstrafen zunächst zu vollstreckenden Strafe, wenn unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate, im übrigen zwei Drittel verbüßt sind. Zweck der Regelung ist es, trotz der Selbständigkeit der im Anschluß zu vollstreckenden Freiheitsstrafen die gleichzeitige Entscheidung des Gerichts über die Aussetzung der Vollstreckung aller Strafreste nach § 57 StGB im gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt zu gewährleisten (BVerfG NStZ 1988, 474).

Die Vollstreckungsunterbrechung nach Verbüßung der Halbstrafe setzt voraus, daß der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt.

Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der zwei Gesamtfreiheitsstrafen von jeweils einem Jahr vier Monaten vor.

Die Teilverbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe vor Beginn der Vollstreckung der ersten Gesamtfreiheitsstrafe hindert entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft die Anwendung der „Erstverbüßer“-Regelung nicht (ebenso OLG Zweibrücken, MDR 1988, 984; KK-Fischer, StPO 3. Aufl. 1993, Rdnr. 14 zu § 454 b). Ersatzfreiheitsstrafe ist keine Freiheitsstrafe im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Dies folgt schon daraus, daß der Gesetzgeber die Begriffe „Freiheitsstrafe“ und „Ersatzfreiheitsstrafe“ in § 454 b StPO nicht synonym, sondern nebeneinander verwendet und die Unterbrechung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Abs. 2 dieser Vorschrift nicht vorgesehen hat. In der Begründung zum RegE des 23. StÄg wird entsprechend ausgeführt, von der Beurteilung einer Mehrfachverbüßung als resozialisierungsfeindlich müsse die Ersatzfreiheitsstrafe ausgenommen werden (BT-Drucksache 10/2720, S. 11). Die abweichende Auffassung der Staatsanwaltschaft würde

außerdem zu einer mit dem Gebot der Gerechtigkeit unvereinbaren Schlechterstellung des nichtvermögenden Verurteilten führen.

Auch hinsichtlich der an 2. bzw. 3. Stelle zu vollstreckenden zweiten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr vier Monaten ist der Verurteilte Erstverbüßer i.S. des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Dies ist inzwischen in der obergerichtlichen Rechtsprechung und in der Literatur nahezu unstrittig (OLG Düsseldorf, StV 1990, 271; OLG München, MDR 1988, 601; OLG Karlsruhe, Justiz 1987, 319; OLG Stuttgart, Justiz 1988, 376, je m.w.N.; zum Meinungsstand in der Literatur Schönke-Schröder-Stree, StGB 24. Aufl. 1991, Rdnr. 23 a zu § 57 einerseits und LK-Gribbohm, StGB 11. Aufl. 1993, Rdnrn. 36, 37 zu § 57 andererseits, je m.w.N.). Die vom OLG Hamm (NStE Nr. 14 zu § 57 StGB = MDR 1987, 512) und einzelnen Stimmen im Schrifttum (LK-Gribbohm a.a.O.; Greger, NStZ 1986, 573) vertretene Auffassung, das Erstverbüßerprivileg gelte nur für die an 1. Stelle vollstreckte Freiheitsstrafe, wird durch den (allerdings) mehrdeutigen Wortlaut (vgl. zum Meinungsstreit Maatz, NStZ 1988, 114, 115) des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht erzwungen. Der Intention des Gesetzgebers und dem Zweck der Vorschrift wird sie nicht gerecht. Zwar trifft zu, daß der Täter begünstigt wird, der nach einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe erneut eine mit Freiheitsstrafe geahndete Tat begangen hat. Aber auch dieser wird nach der Begründung des Regierungsentwurfs von der Erstverbüßer-Regelung erfaßt. Auch bei ihm handelt es sich um einen Verurteilten, der sich erstmals im Strafvollzug befindet und der diesen ersten Freiheitsentzug „in aller Regel am spürbarsten empfinden wird“ (Begründung des RegE zum 23. StÄg, BT-Drucksache 10/2720, S. 11). Diese „vollzugliche“ Lösung vermeidet im übrigen eine Schlechterstellung des Verurteilten, gegen den wegen der gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVollstrO festgelegten Vollstreckungsreihenfolge lediglich die kürzere Freiheitsstrafe zur Hälfte, die längere zu zwei Dritteln vollstreckt werden würde.

Aus der Selbständigkeit der Freiheitsstrafen, die durch die vollzugsrechtliche Regelung des § 454 b StPO nicht aufgehoben wird, folgt, daß sich die Zeitgrenze von zwei Jahren in § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB nach jeder einzelnen Strafe, nicht nach der Summe der im Anschluß vollstreckten Freiheitsstrafen bestimmt (so auch OLG Oldenburg, NStZ 1987, 174 = NStE Nr. 9 zu § 57 StGB und ständig; OLG Düsseldorf, a.a.O. sowie StV 1989, 215 [1. Senat] und NStE Nr. 45 zu § 57 StGB [3. Senat]; OLG München, a.a.O.; OLG Hamm, a.a.O.; OLG Zweibrücken, MDR 1988, 983 = JR 1989, 511 = NStE Nr. 30 zu § 57 StGB; OLG Stuttgart [3. Senat], NStZ 1988, 128; wohl auch 4. Strafsenat, wenn im Anschluß Jugendstrafe zu vollstrecken ist, JZ 1987, 1085 = Justiz 1987, 436; aus der Literatur KK-Fischer, StPO 3. Aufl. 1993, Rdnr. 10 zu § 454 b).

Der Grundsatz der vollstreckungsrechtlichen Selbständigkeit mehrerer nichtgesamtrafenfähiger Freiheitsstrafen ist durch die gleichzeitig mit der Erstverbüßer-Regelung in die StPO eingefügten Unterbrechungsbestimmungen des § 454 b StPO ausdrücklich bestätigt worden. Er durchzieht das gesamte Straf- und Strafvollstreckungsrecht. So werden bei der Entscheidung über die Vollstreckungsaussetzung mehrere Strafen im Hinblick auf die Obergrenze des § 56 Abs. 2 StGB nicht zusammengerechnet. Im Bereich des Betäubungsmittelrechts ist die Zurückstellung der Vollstreckung (§ 35 BtMG) mehrerer nichtgesamtrafenfähiger Freiheitsstrafen nicht deshalb ausgeschlossen, weil aus ihnen insgesamt Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren noch nicht vollstreckt ist (BGH NStZ 1985, 126). Für die Zuständigkeitsregel des § 78 b GVG ist bis zur Neufassung der Vorschrift durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz ebenfalls nicht die Summe, sondern die Höhe der einzelnen zu vollstreckenden Strafen für die Bestimmung der funktionell zuständigen Strafvollstreckungskammer maßgeblich gewesen (OLG Hamm, a.a.O.). Gleiches gilt für die Kompetenzvorschrift des § 24 Abs. 2 GVG (vgl. BGH NJW 1987, 1211 obiter dictum unter ausdrücklichem Hinweis auf § 454 b StPO).

Das von der Gegenmeinung angezogene Argument, das Halbstrafenprivileg des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB führe bei vollstreckungsrechtlicher Selbständigkeit der Freiheitsstrafen wegen der zahlreichen Zufälligkeiten im Erkenntnisverfahren – die eine Gesamtstrafenbildung verhinderten – oder wegen dolosen Verhaltens des Verurteilten im Vollstreckungsverfahren – mit dem Anschlußvollstreckungen herbeigeführt würden – zu unbilliger

Ungleichbehandlung (so OLG Karlsruhe, Justiz 1987, 319; Justiz 1988, 436; NSTZ 1989, 323; OLG Nürnberg, NSTE Nr. 32 zu § 57 StGB; ebenso noch OLG Stuttgart – 1. Senat –, Justiz 1988, 376), überzeugt nicht. Zum einen rechtfertigen solche vereinzelt auftretenden Fälle eine Einschränkung der kriminalpolitisch vom Gesetzgeber für erforderlich gehaltenen und entsprechend ausgestalteten Erstverbüßer-Regelung zumindest dann nicht, wenn – wie hier – alle Freiheitsstrafen im selben Urteil verhängt worden sind, dem Verurteilten also nicht vorzuwerfen ist, er habe nach Verhängung einer Freiheitsstrafe neue Straftaten begangen. Zum anderen kann selten ausgeschlossen werden, daß im Falle einer einheitlich getroffenen Strafbemessung die gebildete Gesamtstrafe zwei Jahre nicht überschritten hätte. Dafür ist gerade der vorliegende Fall ein Beispiel.

Die höchste Einzelstrafe (für einen Computerbetrug, Schaden ca. 6.100,00 DM) wurde mit zwölf Monaten Freiheitsstrafe bemessen, daneben wurden für Einmiet- und Zechbetrügereien mit geringem Schaden sowie Erschleichen von Leistungen (vier Bahnfahrten à 4,00 DM) kurze Freiheitsstrafen und Geldstrafen festgesetzt. Hätten die drei (Gesamt-) Freiheitsstrafen auf eine einzige Gesamtfreiheitsstrafe zurückgeführt werden können, hätte diese möglicherweise zwei Jahre nicht überschritten. Das sachlichrechtliche Hindernis für die Bildung einer einzigen Gesamtfreiheitsstrafe, nämlich hier die Zäsurwirkung zweier auf Geldstrafen lautender Erkenntnisse, kann nicht dazu führen, daß der Verurteilte dazuhin auch das hiermit in keinem Sinnzusammenhang stehende Erstverbüßerprivileg des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB verliert.

Danach lagen hinsichtlich der hier an 1. Stelle vollstreckten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr vier Monaten und liegen hinsichtlich der weiter zu vollstreckenden 2. Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr vier Monaten die Voraussetzungen für eine Vollstreckungsunterbrechung im Halbstrafenzeitpunkt nach § 454 b Abs. 2 Nr. 1 StPO vor. Die 3. Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten zwei Wochen ist nicht halbstrafenfähig.

Daß die Strafvollstreckungskammer die von der Vollstreckungsbehörde unterlassene Halbstrafenunterbrechung rückwirkend angeordnet hat, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung. Unzulässig ist eine rückwirkende Vollstreckungsunterbrechung nicht; sie ist aber auch nicht geboten, um dem grundrechtlich verbürgten Anspruch des Verurteilten auf eine möglichst frühzeitige Entscheidung nach § 454 b Abs. 3 Rechnung zu tragen (BVerfG NSTZ 1988, 474 f.; OLG Stuttgart – 3. Strafsenat –, Beschluß vom 28.04.1992, 3 Ws 116/92; Maatz, NSTZ 1990, 214; vgl. auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 41. Aufl. § 454 b Rdnr. 2).

§ 62 StVollzG (Eigenanteil des Gefangenen an Kosten für zahntechnische Leistungen)

- 1. Die Festsetzung der Höhe der Zuschüsse zu den Kosten für zahntechnische Leistungen und des Eigenanteils des Strafgefangenen (Sicherungsverwahrten) daran richtet sich ausschließlich nach § 62 StVollzG in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften. Im Hinblick auf die abschließende Regelung der (zahn-)ärztlichen Versorgung des Gefangenen durch das StVollzG kommt ein Rückgriff auf das SGB nicht in Betracht.**
- 2. Die Festsetzung des vom Gefangenen zu tragenden Kostenanteils steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Insoweit ist das Gericht auf eine Überprüfung der Vollzugsentscheidung unter den Gesichtspunkten der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehlgebrauchs beschränkt (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Lediglich die Feststellung, ob der Gefangene bedürftig ist, unterliegt der uneingeschränkten Nachprüfung durch das Gericht.**

Beschluß des Landgerichts Freiburg i.Br. vom 20. Oktober 1993 – XIII StVK 164/93 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der sich gegenwärtig in Sicherungsverwahrung befindet, hat beantragt, den auf ihn selbst entfallenden Eigenanteil an den Kosten für zahntechnische Leistungen in voller Höhe durch den Justizfiskus zu übernehmen.

... Der Antrag des Sicherungsverwahrten erweist sich jedoch als unbegründet.

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist vorliegend § 62 des Strafvollzugsgesetzes i.V.m. der auf dieser ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen ergangenen Ausführungsverordnung des Justizministeriums vom 27. Juli 1989 (4550 – IV/320) – Die Justiz Seite 338 –.

§ 62 StVollzG bestimmt:

Die Landesjustizverwaltungen bestimmen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten der zahnärztlichen Behandlung und der zahntechnischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz. Sie können bestimmen, daß die gesamten Kosten übernommen werden.

Nach Nr. 3, 4 und 5 der genannten AV ist bestimmt:

Die Kosten der zahnärztlichen Behandlung bei der notwendigen Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen werden vom Land voll übernommen. Zu den Kosten für notwendige zahntechnische Leistungen erhält der Gefangene nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Zuschuß aus Haushaltsmitteln (Nr. 3).

Der vom Land für notwendige zahntechnische Leistungen zu gewährende Zuschuß beträgt in der Regel 60 v.H. der Kosten, wobei im einzelnen die in den Richtlinien nach § 92 SGB V getroffenen Zuschußregelungen entsprechend anzuwenden sind.

Bei Verurteilten, deren voraussichtliche Verweildauer im Zeitpunkt der Antragstellung auf Zahnersatz weniger als neun Monate beträgt, ist der Zuschuß im Verhältnis dazu zu kürzen. In der Regel wird eine Kürzung um 5 % je Monat angemessen sein. Ist vorauszusehen, daß der in Aussicht genommene Zahnersatz nicht mehr während der restlichen Verweildauer fertiggestellt werden kann, darf ein Zuschuß aus Haushaltsmitteln grundsätzlich nicht gewährt werden.

In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von Zuschußregelungen der Sätze 1 bis 4 abgewichen werden. (Nr. 5)

Liegen die Voraussetzungen der Nr. 3 und 4 nicht vor, kann der Gefangene auf eigene Kosten Zahnersatz oder Zahnkronen anfertigen lassen, sofern dies vom Anstaltsarzt für zweckmäßig gehalten wird. (Nr. 6)

1. Unzutreffend ist der Ausgangspunkt des Vertreters des Antragstellers, wonach die durch das am 1. Januar 1989 in kraft getretene „Gesundheitsreformgesetz“ vom 20. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I Seite 2477) erfolgten Neuregelungen vorliegend nicht genügend berücksichtigt seien und insbesondere die vor dieser Gesetzesänderung ergangene AV diese Neuregelung noch nicht in die Praxis umgesetzt habe, mithin ein entsprechendes Defizit aufweise.

Gegenteiliges ist der Fall. Die genannte AV erging erst nach der gesetzlichen Neuregelung und auf ihrer Grundlage, die ausdrücklich im Vorspann zu einzelnen Nummern der AV auch ausgeführt wurde.

Im übrigen würden diese Neuregelungen nicht die vom Vertreter des Antragstellers dargelegten Verbesserungen bringen. Hintergrund des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen ist nämlich eine ausdrücklich erklärte „Kostendämpfung“ auf der Grundlage des Wunsches nach Kostensenkung (vgl. hierzu Rüfner, NJW 1989, S. 1001 ff.), was auch im Bereich zahnärztlicher Leistungen zu Einschränkungen geführt hat, worauf unten noch näher einzugehen sein wird.

2. Unzutreffend ist der weitere Vortrag des Vertreters des Antragstellers, die Gleichstellung des Sicherungsverwahrten mit in Freiheit befindlichen gesetzlich versicherten Arbeitnehmern und deren Einkommenssituation verbunden mit der hinter § 62 StVollzG liegenden gesetzlichen Ratio, den Justizfiskus zwar durch Auflegung einer höheren Kostenlast schlechter stellen zu können, jedoch keinesfalls zu einer Schlechterstellung von Gefangenen genügend Ermächtigung zu geben, verbiete vorliegend die Belastung des Antragstellers mit einem Eigenanteil.

Diese Auffassung berücksichtigt nicht genügend die Unterschiede der Gesamtkonzeption der Krankenbehandlung eines in Freiheit befindlichen Patienten und eines Gefangenen. Auch wenn den Gesamtregelungen der §§ 56 ff. StVollzG als Zweck zugrundeliegt, die Stellung des Gefangenen möglichst weitgehend der des Pflichtversicherten anzugleichen, richtet sich die Gesundheitsfürsorge für Gefangene ausschließlich nach dem Strafvollzugsgesetz. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB hat der Gefangene nicht (vgl. hierzu Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., § 58 Rdnr. 1). Insbesondere ist auf das SGB V erst und dann zurückzugreifen, soweit das Strafvollzugsgesetz bzw. andere Vorschriften darauf verweisen (beispielsweise § 62 StVollzG, beispielsweise Nr. 5 Abs. 1 der genannten AV).

In dieser Hinsicht läßt der Hinweis auf die geringe Einkommenssituation des Gefangenen (insbesondere den Grenzwert vollständiger Zuzahlungsbefreiung mit 1.484,- DM monatlichem Bruttoeinkommen) keinerlei Rückschlüsse zu: Der Gefangene bezahlt keinerlei Haftkostenbeitrag, er bezahlt auch keine Krankenversicherungsbeiträge, er unterliegt keiner freien Arztwahl und teilweise geht, gerade bei Zahnbehandlungsmaßnahmen, das Strafvollzugsgesetz – zugunsten der Gefangenen – weiter als das SGB V. Normiert nämlich § 30 SGB V für zahnärztliche Behandlung und zahn technische Leistungen gleichermaßen lediglich eine Kostenerstattung durch Zuschuß und diesen in Höhe von 50 %, so werden nach Nr. 3 der genannten AV die zahnärztlichen Behandlungskosten voll übernommen und beträgt der Zuschußprozentsatz für Zahnersatz regelmäßig 60 %.

Die strukturellen Unterschiede der Gesamtkonzeption der Krankenversorgung nach dem SGB V und den §§ 56 ff. StVollzG i.V.m. der genannten AV erlauben daher grundsätzlich keinerlei Heranziehung einzelner Vorschriften des SGB V zugunsten der Gefangenen.

3. Die Behandlung des vorliegenden Antrages ist somit grundsätzlich an § 62 StVollzG i.V.m. der dazu ergangenen AV zu messen.

Dabei geht die Kammer in rechtlicher Hinsicht davon aus, daß die Festsetzung des vom Gefangenen zu tragenden Kostenanteils eine Ermessensentscheidung der Justizbehörden darstellt. Die Strafvollstreckungskammer kann hinsichtlich des Kostenanteils des Gefangenen keine eigene Ermessensentscheidung treffen, sondern muß ihre Überprüfung auf die Gesichtspunkte der Ermessensüberschreitung und des Ermessensfehlggebrauchs beschränken. Lediglich hinsichtlich des Vorliegens der „Bedürftigkeit“ hat die Strafvollstreckungskammer eine uneingeschränkte Nachprüfungsmöglichkeit (so auch das OLG Hamm, Beschluß vom 24. Januar 1989, ZfStrVo 1989, 248).

Daß die Justizbehörden vorliegend einen begründeten Ausnahmefall für die volle oder auch nur teilweise Übernahme des Eigenanteils des Antragstellers abgelehnt haben (§ 62 Satz 2 StVollzG i.V.m. Nr. 5 Abs. 3 der AV), ist auf der Grundlage der eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeit durch die Kammer nicht zu beanstanden.

Insbesondere sind die Justizbehörden von zutreffenden tatsächlichen Grundlagen ausgegangen, haben die einschlägigen rechtlichen Vorschriften richtig ausgelegt und angewandt und ist schließlich ein Ermessensfehlgbrauch oder eine Ermessensüberschreitung nicht zu besorgen.

Der Antragsteller ist weder mittellos noch bedürftig im Sinne des § 46 StVollzG. Auch leidet er nicht etwa an einer besonderen Erkrankung, die die Ablehnung der Übernahme seines Eigenanteils als unzumutbare Härte erscheinen lassen könnte (vgl. hierzu Schwind/Böhm, StVollzG, § 62 Nr. 2). Daß er subjektiv die Berücksichtigung seines angesparten Überbrückungsgeldes als „Strafe für sein arbeitssames und gleichermaßen sparsames bisheriges Vollzugsverhalten“ empfinden mag, übersieht, daß er insoweit einer gesetzlichen Pflicht unterlag, das notwendige Überbrückungsgeld zu bilden (sogenanntes „Zwangssparen“, vgl. Calliess/Müller-Dietz, § 51 Rdnr. 1), und berücksichtigt weiter nicht, daß solche „Empfindungen“ auch für in Freizeit befindliche Arbeitnehmer hintanzustellen sind; denn auch hier gilt der Grundsatz, daß derjenige, der (mehr) verdient, auch mehr von seinen Einnahmen abzugeben muß (durch höhere Beiträge und im Leistungsbe- reich durch höhere/volle Eigenanteile). Schließlich ist auch die Berücksichtigung der Erwartung, der Antragsteller könne im weiteren Vollzug wieder Überbrückungsgeld in Höhe des gesetzlichen Erfordernisses (der angemessenen Höhe des Überbrückungsgeldes nach § 51 StVollzG, welches bei dem Antragsteller 3.300,- DM beträgt) wieder ansparen, nicht zu beanstanden. Die Prognose nach dem maßgeblichen Vollzugsende ist gerade vom Gesetz vorgesehen, und das nicht nur bei der Krankenversorgung, sondern auch anderen zahlreichen wichtigen Vollzugsentscheidungen. Die Hoffnung/Erwartung des Antragstellers, „noch im laufenden Jahr 1993 wieder in Freiheit entlassen zu werden“, hat bei der hier gebotenen vorläufigen und summarischen Prüfung noch nicht derart konkrete Gestalt annehmen können, daß die anders angenommene Beurteilung der Justizbehörden deren Prognosebeurteilung untauglich machen könnten. Im übrigen würde die Berücksichtigung der Möglichkeit des Wiederansparens der erforderlichen Höhe des Überbrückungsgeldes beim Antragsteller nicht die Prognose des vollständigen Vollzugs der Sicherungsverwahrung voraussetzen. Der Antragsteller erzielte als Verdienst im Juni 93 114,67 DM, im Juli 214,54 DM, im August 152,17 DM und im September 61,61 DM und würde im Idealfall (ohne Krankheit und ohne Fehlzeiten) auf einen monatlichen Verdienst von 273,69 DM kommen können. Einmal durchschnittlich monatlich 150,- DM Verdienst unterstellt würde dies bedeuten, daß er im Verlauf eines Jahres und zehn Monaten wieder das für ihn maßgebliche Überbrückungsgeld würde ansparen können.

Schließlich ist auch die Freigabe des Überbrückungsgeldes nach § 51 Abs. 3 StVollzG für den vom Antragsteller zu tragenden Eigenanteil nicht zu beanstanden. Der Einsatz des Überbrückungsgeldes nach dieser Vorschrift entspricht gängiger Praxis und die Bewertung dahin, daß mit den in Rede stehenden zahnärztlichen Maßnahmen auch der (späteren) Wiedereingliederung des Gefangenen gedient ist, läßt Ermessens- bzw. Bewertungsfehler nicht erkennen.

Ob der Antragsteller die Voraussetzungen für den Erhalt von Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erfüllt und auf diesem Wege (Mit-) Bezahlung seines Eigenanteiles erreichen kann, brauchte vorliegend nicht entschieden zu werden.

Nach alledem war sein Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

§ 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Ausschluß von Pornoheften)

Die Aushändigung und der Bezug von Pornoheften, die dem Vertriebsverbot des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB unterfallen, können gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG sowie aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt abgelehnt werden.

Beschluß des Landgerichts Freiburg i.Br. vom 10. Nov. 1993
– XIII StVK 177/93 –

Aus den Gründen:

... Bei den in Streit stehenden Pornoheften handelt es sich um Hefte, die, wie das Justizministerium im angefochtenen Bescheid richtig ausführt, losgelöst von jedem anderen Sinnzusammenhang in grob aufdringlicher und anreißerischer Form Praktiken sexueller Befriedigung in Wort und Bild darstellen. Solche Pornohefte sind nach der auch durch Übung, Praxis und Hausordnung geprägten Regelung in der Vollzugsanstalt F. vom Besitz ausgeschlossen.

Zugelassen sind „lediglich“ solche Sexhefte, die auch „draußen“ offen über den Ladentisch verkauft werden, wie „Playboy“, „Penthouse“ oder auch „Sexy“. Diese „Sexhefte“ (Softpornographie) enthalten überwiegend auch die Darstellung nackter Frauen ohne weitergehende sexuelle Praktiken wie dem Geschlechtsverkehr, Oralverkehr, Analverkehr u.ä.. Der Erwerb und Bezug von in der Vollzugsanstalt F. generell verbotenen Pornoheften ist auch im freien Leben außerhalb von Vollzugsanstalten nicht „ungehindert“ möglich, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, deren Einhaltung gar durch die Strafbestimmung des § 184 StGB sanktioniert ist.

Vor diesem Hintergrund und im Zusammenwirken der gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsgesetzes sowie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse im Strafvollzug betreffend die JVA F. erweisen sich die angefochtenen Maßnahmen als rechtmäßig.

Die Kammer schließt sich im Ergebnis den Auffassungen der Anstaltsleitung und des Justizministeriums Baden-Württemberg an, was auch der eigenen bisherigen Rechtsprechung der Kammer entspricht (vgl. Beschluß vom 27.07.1987, XIII StVK 52/87).

Trotz geänderter und gerade auf dem Gebiet sexueller Darstellungen und Beschreibungen toleranter gewordenen Auffassungen ist eine Schrankenlosigkeit noch nicht erreicht, vielmehr wird zunehmend den Erfordernissen besonders schützenswerter Grenzen (Jugendschutz; Schutz der Frau vor der bloßen Degradierung zum Objekt; Schutz der Intimsphäre und Menschenwürde) wie auch dem Moral-, Sittlichkeits- und Ehrgefühl des überwiegenden Durchschnitts der Bevölkerung Rechnung getragen, wie es auch der Ratio der entsprechenden Strafbestimmung des § 184 StGB zugrundeliegt. Für den Strafvollzug im besonderen gilt darüber hinaus, daß zum einen naheliegende Mißbrauchsgefahren, wie sich in Vergangenheit in der JVA F. mehrfach gezeigt hat, darin liegen, daß pornographische Darstellungen in der Haft als beliebte Handels- und Tauschobjekte Anwendung finden und zum anderen angesichts der sexuellen Ausnahmesituation der in einer abgeschlossenen Vollzugsanstalt lebenden Gefangenen solche Zeitschriften konkret geeignet sind, die ohnehin durch erzwungene, der Sache nach nicht vermeidbare sexuelle Enthaltsamkeit gespannte Atmosphäre noch künstlich zu erhitzen und die Gefangenen zu verleiten, solche Auswege aus dieser Situation zu suchen, die leicht zu Abhängigkeitsverhältnissen unter den Gefangenen führen können. Dadurch wird außerdem die Gefahr gewaltsamer sexueller Handlungen erhöht. Dies gilt in erhöhtem Maße für die Vollzugsanstalt F., in welcher sich eine Vielzahl von Sexualsträtlern befindet. Damit ist die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erheblich tangiert und gefährdet.

Bei diesem Sach- und Rechtsstand trifft schon die Behauptung des Antragstellers nicht zu, die Pornohefte seien *frei* und für *jedermann* im einschlägigen *Handel* zu beziehen. Bereits die Strafvorschrift des § 184 StGB verbietet zahlreiche Formen des Vertriebs und Erwerbs, so daß von einem *freien* Bezug nicht die Rede sein kann; diese bereits eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten gelten auch nicht für *jedermann*, wie u.a. der Jugendschutz zeigt; schließlich ist auch der Bezug im *Versandhandel* untersagt. Im Ergebnis geht daher schon der Vergleich des Gefangenen mit in Freiheit befindlichen Personen fehl.

Nach alledem scheidet der Antrag Ziff. 2 des Gefangenen bereits daran, daß der Vertrieb im Versandhandel nach § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB gesetzlich verboten ist und somit nach § 68 Abs. 2 S. 1 StVollzG der Bezug zu untersagen war.

Was die mit dem Antrag Ziff. 1 begehrte Aushändigung von drei bei seinen Effekten befindlichen Pornoheften angeht, rechtfertigt sich die Ablehnung aus mehreren Gründen, die sich bereits die Vollzugsbehörden zu eigen gemacht haben und die auch von der Kammer im Ergebnis geteilt werden:

Einmal sind, wie bereits erwähnt, Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt F. durch deren Aushändigung erheblich tangiert und gefährdet. Dies nicht nur unter dem Gesichtspunkt der sonst zu besorgenden dringenden Gefahr, daß mit solchen Pornoheften verbotener Tauschhandel betrieben wird, sondern auch aus dem Umstand konkret zu besorgender Abhängigkeiten bei den dargestellten besonderen Vollzugsverhältnissen mit nicht zu vermeiden-

der sexueller Enthaltsamkeit und daraus abzuleitender Probleme und Befürchtungen (vgl. hierzu auch OLG Nürnberg, Beschluß vom 15.08.1983, Ws 552/83). Zum anderen wird zu Recht darauf hingewiesen, daß die Vollzugsanstalt gerade im Hinblick auf die genannten Strafvorschriften gezwungen wäre, vor Aushändigung die Pornohefte durchzusehen und einer Inhaltskontrolle nachzugehen, was den Vollzugsbediensteten jedoch schlechterdings nicht zugemutet werden kann; ob hierdurch schon § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB erfüllt ist und aus diesem Grund nach § 68 Abs. 2 S. 1 StVollzG die Aushändigung bereits versagt werden könnte, kann dahinstehen, da die Kammer der Auffassung ist, daß jedenfalls durch die gebotene und nicht zu vermeidende Durchsicht und Inhaltskontrolle durch Vollzugsbeamte bei der für diese bestehenden Unzumutbarkeit zumindest die Ordnung in der Vollzugsanstalt konkret gefährdet ist. Schließlich teilt die Kammer auch die Bedenken der Vollzugsbehörden im Hinblick auf die Gefährdung des Vollzugszieles.

Demgegenüber sind keine entgegenstehenden schutzwürdigen oder gar höherrangigen Interessen des Gefangenen zu erkennen. Grundrechte seinerseits (Informationsfreiheit und Meinungsfreiheit) sind vorliegend nicht verletzt, da rein pornographische Zeitschriften – wenn überhaupt – allenfalls geringfügige Informationsträger sind. Der Hinweis auf mögliche Praktiken in anderen Vollzugsanstalten kann auch zu keiner abweichenden Bewertung führen. Abgesehen davon, daß jede Vollzugsanstalt in Baden-Württemberg andere Vollzugsverhältnisse, Sicherheits- und Ordnungsbedürfnisse hat, kommt vorliegend hinzu, daß gerade in F. ein hoher Anteil an Sittlichkeitsdelinquenten im Strafvollzug sich befindet und hier zumindest der Bezug von „Softpornos“ „über den Ladentisch“ gestattet ist. Auch auf die erfolgte Aushändigung der drei Pornohefte in der Vollzugsanstalt R. kann sich der Gefangene nicht berufen, da eine für die Vollzugsanstalt F. verbindliche ausdrückliche Besitzgenehmigung nicht vorliegt. Auch das vom Gefangenen angetragene „Umtauschverfahren“ kann nach Auffassung der Kammer die angeführten konkreten Befürchtungen nicht genügend abschwächen, zumal sich darauf dann auch aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung alle anderen Gefangenen berufen könnten. Schließlich ist die angefochtene Maßnahme auch verhältnismäßig und trägt dadurch den von dem Gefangenen vorgebrachten Bedenken Rechnung, daß die Vollzugsanstalt F., wie bereits erwähnt, normale „Sexzeitschriften“ wie „Playboy“ u.a. zum regelmäßigen Bezug zuläßt.

Nach alledem war der Antrag des Gefangenen daher als unbegründet zurückzuweisen. ...

§ 70 StVollzG (Zum Besitz eines CD-Players)

1. Die Auffassung, daß einem CD-Player eine Gefährlichkeit innewohnt, mit der Folge, daß dem Gefangenen im Rahmen seiner Ausstattung mit Gegenständen in angemessenem Umfang (§ 70 Abs. 1 StVollzG) nicht ohne weiteres eine Besitzerlaubnis erteilt werden muß, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Ebensowenig ist von Verfassungen wegen zu beanstanden, daß die JVA die Erlaubnis wegen der Verurteilung des Beschwerdeführers nach dem Betäubungsmittelgesetz versagt hat. Es ist einleuchtend und keineswegs sachfremd, die Möglichkeit in Rechnung zu stellen, daß ein im Urteil als stark abhängig beschriebener Rauschgifthändler in der Haft rückfällig wird und dann Betäubungsmittel in den ihm überlassenen Gegenständen zu verstecken sucht.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2766/93 –

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Überlassung eines CD-Players an einen Strafgefangenen. ...

Die Voraussetzungen, unter denen eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen ist, liegen nicht vor. Weder kommt der Verfassungsbeschwerde grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (§ 93 a Abs. 2 Buchst. a BVerfGG), noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG).

Die Prüfung, ob ein Strafgefangener aus Gründen der Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zum Besitz eines Gegenstandes berechtigt ist, obliegt in erster Linie den dafür allgemein zuständigen Fachgerichten. Deren Entscheidungen unterliegen keiner allgemeinen Rechtskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht kann hier nur eingreifen, wenn Verfassungsrecht verletzt ist; dies ist der Fall, wenn die angegriffene Entscheidung willkürlich erscheint (vgl. BVerfGE 18, 85 [96]) oder auf Auslegungsfehlern beruht, die eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung und Reichweite eines Grundrechts erkennen lassen (vgl. BVerfGE a.a.O. S. 92 f.). Beides liegt hier nicht vor.

1.a) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, daß es die Zulassung eines CD-Players mit Rücksicht auf den damit nach den jeweiligen Umständen verbundenen unterschiedlichen Kontrollaufwand als Einzelfallentscheidung ansieht. Es geht damit ersichtlich von einer diesen Geräten selbst innewohnenden Gefährlichkeit aus, mit der Folge, daß es dem Gefangenen im Rahmen seiner Ausstattung mit Gegenständen in angemessenem Umfang (§ 70 Abs. 1 StVollzG) nicht ohne weiteres erlaubt werden muß, ein solches Gerät zu besitzen. Diese Auffassung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2731/93 –).

b) Ebenfalls nicht von Verfassungs wegen zu beanstanden ist, daß das Oberlandesgericht die Versagung der Erlaubnis durch die Justizvollzugsanstalt wegen der Verurteilung des Beschwerdeführers nach dem Betäubungsmittelgesetz bestätigt. Es ist einleuchtend und keineswegs sachfremd, die Möglichkeit in Rechnung zu stellen, daß ein im Urteil als stark abhängig beschriebener Rauschgiftändler in der Haft rückfällig wird und dann Betäubungsmittel in den ihm überlassenen Gegenständen zu verstecken sucht.

2. Der Beschwerdeführer ist nicht dadurch in seinen Grundrechten verletzt, daß das Oberlandesgericht die Sache nicht gemäß § 121 GVG dem Bundesgerichtshof vorgelegt hat. Das hier angesprochene Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) – die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG ist nicht einschlägig – schützt nur vor willkürlicher Handhabung der Vorlagepflicht (st. Rspr., vgl. zuletzt BVerfGE 87, 282 [285 f.]). Es ist nachvollziehbar, keineswegs willkürlich, daß sich das Oberlandesgericht nicht zur Vorlage gemäß § 121 GVG verpflichtet gesehen hat. In der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main – 3 Ws 712/88 (StVollz) –, veröffentlicht in NSTZ 1989, 343 f., ist zwar allgemein ausgeführt, die nach Verplombung bzw. Versiegelung verbleibende Gefahr, daß ein CD-Player als Versteck für kleinere Gegenstände diene, stelle ein derart geringes Restrisiko dar, daß es zurücktreten müsse. Nicht eingegangen ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main auf die Frage, ob die besondere Situation eines wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz Verurteilten etwa wegen des gesteigerten Kontrollaufwands eine andere Bewertung zulasse. ...

§ 119 Abs. 3 StPO (Sicherungsmaßnahmen und Tatvorwurf, zulässige Haftraumgröße)

1. Die Auslegung des § 119 Abs. 3 StPO hat der Tatsache Rechnung zu tragen, daß ein Untersuchungsgefangener noch nicht verurteilt ist und deshalb nur unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf.

2. Bei Sicherungsmaßnahmen dürfen Art und Schwere des Tatvorwurfs berücksichtigt werden.

3. Die Untersuchungshaft steht – auch wenn für Gefangene die Unschuldvermutung streitet – grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Bedingungen der vorhandenen Justizvollzugsanstalten (zur Haftraumgröße).

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1993 – 2 BvR 1778/93 –

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Wechselwirkung von besonderen Sicherungsvorkehrungen und sonstigen Untersuchungshaftbedingungen.

Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung. Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der verfassungsrechtlich garantierten Rechte des Beschwerdeführers angezeigt (vgl. § 93 a Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993, BGBl. I S. 1473).

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Nummern 1 und 4 bis 10 der Sicherungsverfügung in der vom Landgericht mitgeteilten Fassung richtet. Insoweit ist der Rechtsweg nicht erschöpft (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Ziel der Beschwerde zum Landgericht war nach ihrem eindeutigen Wortlaut lediglich, dem Beschwerdeführer die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und die Arbeitsaufnahme zu ermöglichen. Die übrigen Sicherungsvorkehrungen wurden nicht angegriffen.

2. Die angegriffenen Entscheidungen halten im übrigen der verfassungsrechtlichen Überprüfung stand.

a) Untersuchungsgefangenen dürfen nach § 119 Abs. 3 StPO nur solche Freiheitsbeschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert. Wie alle grundrechtseinschränkende Bestimmungen ist auch diese Vorschrift an den durch sie eingeschränkten Grundrechten zu messen; ihre Auslegung hat der Tatsache Rechnung zu tragen, daß ein Untersuchungsgefangener noch nicht verurteilt ist und deshalb nur unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf (BVerfGE 42, 95 [100]).

b) Diesem Maßstab tragen die fachgerichtlichen Entscheidungen Rechnung. Dem Beschwerdeführer liegen die Verbrechen des schweren Bandendiebstahls (§ 244 a StGB) und der gewerbsmäßigen Bandenhehlerei (§ 260 a StGB) zur Last. Es liegt in der Natur banden- und gewerbsmäßig begangener Verbrechen, daß Täter und Teilnehmer bei jeder Art des Zusammenwirkens auf konspirative Verhaltensweisen angewiesen sind, um Entdeckung und Strafverfolgung zu verhindern. Es entspricht kriminalistischer Erfahrung, daß solche Verhaltensweisen häufig auch nach der Festnahme in der Haft mit dem Ziel fortgesetzt werden, den Umfang des jeweils eigenen Tatbeitrags zu verschleiern, Mitgefangene zu abschwächenden Aussagen zu veranlassen, in Freiheit befindliche Tatbeteiligte zu decken und auf Belastungszeugen – insbesondere auch mittelbar durch Dritte – in unlauterer Weise einzuwirken. Daher besteht in Fällen der Verbrechensart, die dem Beschwerdeführer angelastet wird, regelmäßig die Gefahr, daß die Ermittlung des wahren Sachverhalts im Strafverfahren erschwert oder behindert wird.

Diese den angegriffenen Entscheidungen zugrundeliegende Einschätzung wird bestätigt durch die Feststellung, daß einige – ebenfalls inhaftierte – Tatgenossen des Beschwerdeführers Kassiber austauschten, um verfahrensbezogene Absprachen zu treffen. Nach alledem begegnet die Ansicht der Fachgerichte, daß bei dem Beschwerdeführer ein besonders hohes Maß an Verdunkelungsgefahr bestehe, keinen Bedenken.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und auch erforderlich, um dieser Gefahr zu begegnen. Insbesondere ist in dem vom Landgericht bestimmten Umfang die Gesamtheit aller Maßnahmen notwendig, um die Kontaktaufnahme des Beschwerde-

führers mit anderen Tatbeteiligten – die auch von diesen ausgehen kann – sicher zu unterbinden.

Angesichts der Schwere der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten, die in der Regelstrafandrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Ausdruck kommt, kann derzeit die Unzumutbarkeit der zulässig (siehe oben Nummer 1.) angegriffenen Maßnahmen auch unter Berücksichtigung ihres kumulierenden Zusammenwirkens mit den anderen Vorkehrungen nicht festgestellt werden. Sie bewegen sich im Rahmen dessen, was ein Untersuchungsgefangener bei einem schweren Tatvorwurf hinnehmen muß. Das gilt auch, wenn mitberücksichtigt wird, daß der dem Beschwerdeführer zugewiesene Haftraum relativ klein ist. Die Untersuchungshaft steht, auch wenn für Gefangene die Unschuldsumutung streitet, grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Bedingungen der vorhandenen Justizvollzugsanstalten. Die Bodenfläche des Haftraums entspricht noch den Mindestanforderungen im Strafvollzug (vgl. Kaiser/Kerner/Schöch, *Strafvollzug*, 4. Aufl. 1992, § 6 Rdnr. 61: 6 m² bis 7 m² Grundfläche und 15 m³ bis 20 m³ Rauminhalt derzeit gerade noch hinnehmbar; Böhm in: *Schwind/Böhm* [Hrsg.], *StVollzG*, 2. Aufl. 1991, § 144 Rdnr. 3: Untergrenze 22 m³ Mindestluftraum; Huchting/Schumann in: *Alternativkommentar-StVollzG*, 3. Aufl. 1990, § 144 Rdnr. 3: Untergrenze 10 m² Grundfläche; § 10 Abs. 3 Satz 2 Alternativentwurf-StVollzG, 1973: nicht unter 10 m² Wohnfläche; siehe auch Nr. 91 des Berichts des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe über seinen Besuch in Deutschland vom 2. Oktober 1992, *EuGRZ* 1993, S. 329 [339]: in der Justizvollzugsanstalt Moabit Einzelzellen mit angemessener Größe [etwa 8 m²]). Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Strafgefangener – anders als der Beschwerdeführer – regelmäßig Gelegenheit zum Aufenthalt in anderen Räumen hat, geben die zitierten Werte auch Anhaltspunkte für die Untersuchungshaft, da diese regelmäßig nur eine vergleichsweise kurze Zeit andauert. Der Ausschluß von Gemeinschaftsveranstaltungen und der Arbeit außerhalb des Haftraums vermögen daher trotz der geringen Größe des Haftraums einen Verstoß gegen das Gebot der Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) jedenfalls derzeit nicht zu begründen.

Ob die mit zunehmender Dauer der Haft wachsende Belastung des Beschwerdeführers durch die Sicherungsvorkehrungen zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Beurteilung gebieten könnte, bedarf im vorliegenden Stadium des Ermittlungsverfahrens keiner Entscheidung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Für Sie gelesen

Die Therapieregulungen des Betäubungsmittelrechts – deutsche und ausländische Erfahrungen –. Hrsg. von **Rudolf Egg** (Kriminologie und Praxis = KUP. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. = KrimZ. Hrsg. von **Jörg-Martin Jehle** und **Rudolf Egg** Bd. 9). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle: Wiesbaden 1992. 262 S. DM 28,-

Im Dezember 1991 fand eine Fachtagung über die Therapieregulungen des zehn Jahre zuvor neugefaßten Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) in Wiesbaden statt. Im Mittelpunkt der deutschen Beiträge standen demgemäß die §§ 35 ff. BtMG über die „Zurückstellung der Strafvollstreckung“. Dabei ging es in der Hauptsache darum, rechtspraktische und therapeutische Erfahrungen im Umgang mit jenen Regelungen auszutauschen. Ebenso sollten ausländische Erkenntnisse auf diesem Gebiet in die vergleichende Analyse einbezogen werden; deshalb kamen auch österreichische und niederländische Sachverständige zu Wort. Der vorliegende Band versammelt die Beiträge jener Veranstaltung; er dokumentiert darüber hinaus eine anderthalbstündige Podiumsdiskussion, an der vier Experten aus Wissenschaft, Praxis und Verwaltung beteiligt waren (Johannes Hellebrand, Oskar Katholnigg, Walter Kindermann und Arthur Kreuzer). Mit seiner Ausrichtung auf drogentherapeutische Ansätze und Möglichkeiten im Rahmen des geltenden Rechts knüpft das Werk inhaltlich an Bd. 3 der Reihe KUP an, der das Verhältnis „Drogentherapie und Strafe“ (1988) zum Gegenstand hatte.

Der Band ist in vier Teile gegliedert. An das Vorwort schließen sich Grußworte der an der Tagung beteiligten und interessierten Ministerien (Hessisches Ministerium der Justiz, Bundesministerium der Gesundheit, Bundesministerium der Justiz) an. Den inhaltlichen Schwerpunkt des Bandes bilden die acht Referate, welche die deutschen, holländischen und österreichischen Erfahrungen mit der Drogentherapie von verschiedenen Aspekten aus wiedergeben und reflektieren. In diesem Rahmen vermittelt der Herausgeber, Rudolf Egg, einen Überblick über den damaligen Stand des einschlägigen Projekts der Kriminologischen Zentralstelle, das der Praxis und Bewährung der §§ 35 ff. BtMG gilt. Das Projekt bestand im wesentlichen in einer Auswertung des Bundeszentralregisters, einer Umfrage unter den anerkannten Therapieeinrichtungen, einer Analyse von Strafverfahrensakten sowie einer Expertenbefragung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Im Anhang des Bandes findet sich eine Übersicht über die bis September 1992 erschienenen Arbeiten zu diesem Projekt. Verfahren und Ergebnisse der Aktenanalyse werden in einem eigenen Beitrag von Martin Kurze dargestellt. Deutlich wird, wie schwierig es ist, „allein mit einer therapeutischen Behandlung dauerhafte Wirkungen zu erzielen“; verläuft eine Therapie jedoch erfolgreich, dann gelinge es doch, „die Gefahr und das Ausmaß einer erneuten Straffälligkeit erheblich zu mindern“ (S. 86). Der dritte Beitrag von Petra Knötzele dokumentiert das Verfahren und die Ergebnisse der Richter- und Staatsanwälte-Befragung. Danach akzeptiert die Praxis das BtMG in seiner jetzigen Gestalt weitgehend; jedoch zeichnet sich ein starkes Unbehagen darüber ab, daß Suchtkranke als Straftäter verurteilt werden müssen. Drogenabhängigkeit begreift man „in erster Linie als ein gesundheitliches und soziales Problem“ (S. 120). Der folgende Beitrag von Harald Hans Körner und Michael Sagebiel, der „die Vorschaltbeschwerde gegen die Verweigerung der Zurückstellung der Strafvollstreckung“ thematisiert, ist bereits in der NSTZ (1992, S. 216-220) erschienen.

Daran schließen sich mehrere Referate an, die über praktische Erfahrungen mit Drogentherapie informieren. Gerhard Bühringer, Klaus Herbst und Heinrich Küfner berichten auf der Grundlage von Untersuchungen des Münchener Instituts für Therapieforschung über die Situation der stationären Drogentherapie in der Bundesrepublik. Dabei werden – wie nicht anders zu erwarten – verschiedene Mängel des Versorgungssystems sichtbar; gleichwohl meinen die Autoren der Bundesrepublik einen vergleichsweise hohen qualitativen und quantitativen Standard bescheinigen zu können (S. 157). Im Anschluß daran stellt Günter Gröbl das Crailsheimer Programm der Drogentherapie an inhaftierten Jungtätigen vor. Er erblickt auf Grund der bisherigen Erfahrungen darin einen ermutigenden Ansatz für solche Straffällige, für die eine Behandlung in Freiheit nicht (mehr) in Betracht kommt.

Aus dem Beitrag von Ed. Leuw über die niederländische Praxis wird ersichtlich, daß dort „eine breite Skala von Hilfsmaßnahmen“ für Drogenabhängige innerhalb des strafrechtlichen Rahmens existiert. Auf der anderen Seite hegt man in Holland aber anscheinend auch starke Vorbehalte dagegen, „die Motivation der Abhängigen über die Anwendung von Strafrechtsmaßnahmen zu forcieren“ (S. 200). Alfred Springer charakterisiert den durch das österreichische Suchtgiftgesetz geregelten Umgang mit Drogenabhängigen als einen „Balanceakt zwischen Pönalisierung und Medikalisation/Pathologisierung des Drogengebrauchs“. Auf der einen Seite werde der Behandlung und Hilfe Vorrang vor der Bestrafung des Suchtkranken eingeräumt. Auf der anderen Seite aber stelle sich die Art der medizinischen Versorgung Drogenabhängiger als eine Form „weicher Kontrolle“ dar (S. 220). Hier wird einmal mehr das Spannungsverhältnis zwischen Therapie und Strafe, das ja auch die deutsche Situation kennzeichnet, deutlich.

Die letzten Teile des lesenswerten und informativen Bandes bestehen in einer Zusammenfassung der Podiumsdiskussion – die um die kriminalpolitischen Perspektiven der deutschen Therapierregelungen kreiste – und in einem Anhang, der neben dem Überblick über die Veröffentlichungen zum KrimZ-Projekt ein Autorenverzeichnis sowie den Text der §§ 35 bis 38 BtMG enthält.

Heinz Müller-Dietz

Peter-Alexis Albrecht/Winfried Hassemer/Michael Voß (Hrsg.): **Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung.** Vorschläge der Hessischen Kommission „Kriminalpolitik“ zur Reform des Strafrechts. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1992. 133 S. Brosch. DM 38,- (Im folgenden als „I“ zit.)

Peter-Alexis Albrecht/Heinrich Beckmann/Monika Frommel/Alexandra Goy/Gerald Grünwald/Heinrich Hannover/Werner Holtfort/Heribert Ostendorf: **Strafrecht – ultima ratio.** Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1992. 101 S. Brosch. DM 36,- (Im folgenden als „II“ zit.)

I. Kriminalpolitik hat Konjunktur. Das Stichwort „Innere Sicherheit“ ist zum Schlag-, ja Kampfwort geworden, das ebenso Ängste wie Verheißungen signalisiert. Freilich bietet sie insgesamt ein schillerndes, ambivalentes Bild. Die Tendenzen und Bestrebungen gehen weit auseinander. Die unterschiedlichen Vorstellungen haben auch oft genug ganz verschiedene Deliktsbereiche zum Gegenstand. Auf der einen Seite setzt man auf härtere Strafen und schnellere Prozesse. Auf der anderen Seite erblickt man in einer weiteren Zurückdrängung des Strafrechts – namentlich des Freiheitsentzugs – einen wirksameren Beitrag zum Rechtsgüterschutz und zur sozialen Befriedung.

Inzwischen liegt eine ganze Reihe von Empfehlungen und Vorschlägen vor. Sie gelten keineswegs nur besonderen, spektakulären Erscheinungsformen strafrechtlich verpönten Verhaltens wie der sog. Organisierten Kriminalität (und ihrer Kontrolle). Vielmehr haben sie nicht zuletzt auch das im Blick, was man die Alltagskriminalität nennt. Dabei erscheint wesentlich, daß man sich – jenseits immer bedeutsamer Details – Klarheit hinsichtlich der Grundkonzeption strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes verschafft. Spätestens seit dem Siegeszug präventiver Zielsetzungen kommt man um die Beantwortung der Frage nicht mehr herum, was ein rechtsstaatliches Strafrecht zur mehr oder minder effektiven Verbrechenskontrolle beitragen kann. Diese Frage stellt sich um so dringlicher in einer Zeit, in der der Gesetzgeber fast ständig der Versuchung ausgesetzt ist, sich an realen oder auch vermeintlichen tagespolitischen Bedürfnissen auszurichten und damit die Stetigkeit und Beständigkeit der Kriminalpolitik zu gefährden droht.

II. Orientierungssicherheit in jenem Sinne streben die Vorschläge und Empfehlungen an, die zwei Kommissionen 1992 zur künftigen Kriminalpolitik vorgelegt haben. Im Sommer 1991 hat das Hessi-

sche Justizministerium im Wege einer Befragung von Praktikern der Strafrechtspflege zu klären versucht, welches „Potential an Vorstellungen der Praxis zur Entkriminalisierung und strafrechtlichen Vereinfachung“ tatsächlich existiert. Im Oktober 1991 hat es dann eine unabhängige Kommission von Praktikern und Wissenschaftlern berufen, „deren Aufgabe es sein sollte, eigenständig Möglichkeiten der Entkriminalisierung und Entlastung im materiellen Strafrecht vorzuschlagen“ (I, S. 7 f.). Der Kommission gehörten an: P.-A. Albrecht (Vorsitzender), Ulrich Baltzer, Peter Frerichs, Roland Frischkorn, W. Hassemer, Rainer Hamm, Wolfgang Jakubski, Manfred Maurer, Hans-Joachim Weider, M. Voß. Beratend wirkten mit: Karl-Heinz Groß, Harald Koch, Jochen Schroers. Die Kommission legte im August 1992 ihre Vorschläge vor.

Die zweite, niedersächsische Kommission sollte Empfehlungen zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts erarbeiten. Sie wurde von Justizministerin Heidrun Alm-Merk berufen. Der Kommission gehörten die als Verfasser des Bandes II genannten Praktiker und Wissenschaftler an. Sie legte ihre Empfehlungen nach eineinhalbjähriger Tätigkeit im Oktober 1992 vor.

Während die Vorstellungen dieser beiden Kommissionen zur Reform des Strafrechts im ganzen beitragen sollten, liegt seit Ende 1993 auch eine Stellungnahme zu einem wichtigen Teilgebiet der Kriminalpolitik, nämlich der Vollzugspraxis und -politik, vor. So befaßt sich der Abschlußbericht der Kommission Hessischer Justizvollzug mit den Sicherheitsvorkehrungen und -risiken im Strafvollzug, namentlich dem Ausbruch und der Entweichung von Gefangenen sowie dem Mißbrauch von Vollzugslockerungen (vgl. den Bericht in der Frankfurter Rundschau vom 11.1.1994: Der Glaube an absolute Sicherheit ist illusionär. Nach dem Ausbruch von Gefangenen: Zur Haftlockerung gibt es keine sinnvolle Alternative). Auch dieser Bericht greift – über sein spezielles Thema hinaus – grundsätzliche Fragen der Kriminalpolitik auf, wenn und in dem er sich mit verbreiteten Kriminalitäts- und Sicherheitsängsten in der Bevölkerung auseinandersetzt.

III. 1. Die Zielrichtung der beiden Kommissionen, die Gegenstand dieser Besprechung sind, liegt auf einer ähnlichen, wenn nicht derselben Linie. Schon die Titel der Vorschläge und Empfehlungen bringen das gleichsam programmatisch zum Ausdruck: „Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung“ (I), „Strafrecht – ultima ratio“ (II). Hier wie dort geht es letztlich um eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Strafrechts und um – als durchaus erwünschte Konsequenz – eine Entlastung der Strafrechtspflege. Diese Tendenzen kommen nicht zuletzt in der Zusammensetzung der Kommissionen zum Ausdruck; zumindest die wissenschaftlichen Mitglieder haben sich durch Plädoyers für eine rechtsstaatliche und kriminalpolitisch ins Gewicht fallende Begrenzung des Strafrechts einen Namen gemacht. Das hat in den Vorschlägen und Empfehlungen seinen Niederschlag gefunden. Man geht wohl schwerlich fehl in der Annahme, daß diese Vorstellungen in vielfacher Hinsicht dem sog. Zeitgeist zuwiderlaufen, der sich von einer Verschärfung und Ausweitung des Strafrechts sowie der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten des Zugriffs auf Verdächtige eine Effektivierung der Kriminalpolitik verspricht. Aber auf der anderen Seite verdienen manche dieser Überlegungen die ernsthafte Prüfung auch durch jene, die mit der kriminalpolitischen Grundkonzeption nicht übereinstimmen.

Schon in Vorwort und Einleitung wird jener programmatische Charakter der Vorschläge und Empfehlungen hervorgehoben. Da heißt es etwa: „Der Überfrachtung des Strafrechts mit politisch aufgeladenen Steuerungsansprüchen ist eine deutliche Absage zu erteilen. Adressat dieser Mahnung ist die Politik. Sie belastet das Strafrecht mit Steuerungsansprüchen gesellschaftlicher Art: Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialsysteme werden strafrechtlich aufgerüstet, indessen sind sie ausschließlich durch angemessene Strukturpolitiken und entsprechende Regelungssysteme des Wirtschafts-, Sozial-, Zivil-, Steuer- und Verwaltungsrechts erreichbar.“

Das primär auf die Entscheidung von Individualkonflikten angelegte Strafrecht kann hier nicht greifen. Der Auftrag zum rein symbolischen Rechtsgüterschutz – mehr bleibt nicht übrig – zerstört die Geltungsgrundlagen des rechtsstaatlichen Strafrechts. Das symbolische strafrechtliche Zähnezeigen überzeugt vielleicht

im Augenblick Teile der Wählerschaft; das Kriminaljustizsystem geht freilich an der Überfrachtung mit nicht steuerbaren Zielsetzungen zugrunde.“ (I, S. 7)

„Das Strafrecht hat die Funktion einer Ultima ratio der Sozialkontrolle. Die Aussicht, durch Strafdrohung zu einer Verhaltensregelung beizutragen, darf nicht überschätzt werden. Insbesondere ist das Strafrecht kein Allheilmittel zur Bewältigung gesellschaftlicher Konflikte oder zur Einwirkung auf verbreitete Vorstellungen in der Bevölkerung.“ (II, S. 13) „Zu den ökonomischen Grenzen des Steuerungsinstruments ‚Strafrecht‘ zählen seine Verständlichkeit, eine angemessene Regelungsdichte sowie Möglichkeiten einer praktikablen Anwendung. Die Entwicklung etwa im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität, der Straßenverkehrsdelinquenz oder der Drogensucht stellen die Appellationskraft des Strafrechts zum Teil in Frage. Eine Begrenzung auf relevant sozialschädliche Verhaltensweisen, die strafwürdig und -bedürftig sind, würde dem Kernstrafrecht eine höhere Bedeutung als Instrument der Sozialkontrolle verschaffen.“ (II, S. 13 f.) Was man vielleicht hinzufügen könnte, ist der Hinweis darauf, daß ein inflationärer Gebrauch von Strafrecht dessen Funktion der Normverdeutlichung und -verstärkung im allgemeinen Bewußtsein eher beeinträchtigen dürfte.

2. Die Vorschläge und Empfehlungen im einzelnen vorzustellen und zu diskutieren ist im Rahmen einer Rezension nicht angemessen möglich. Reichen sie doch von der Entkriminalisierung und der Zuordnung ganzer Deliktgruppen zum Ordnungswidrigkeitenrecht über die Grundsätze der Strafzumessung und Ausgestaltung des Sanktionensystems bis hin zur Reform des Besonderen Teils des StGB im Sinne der Streichung oder Einschränkung von Tatbeständen. Darüber hinaus haben es sich beide Kommissionen angelegen sein lassen, auch Vorschläge zur Reform des Strafverfahrensrechts vorzulegen. Deshalb müssen im folgenden einige wenige Hinweise auf besonders hervorstechende Reformvorstellungen genügen.

3. Im Bereich der Straßenverkehrsdelikte schlägt die Hessische Kommission etwa die Ausgestaltung der fahrlässigen Körperverletzung und des unerlaubten Entfernens vom Unfallort als reine Antragsdelikte vor. Die Entziehung der Fahrerlaubnis soll entfallen; das Fahrverbot bis zu fünf Jahren soll zur Hauptstrafe werden. Auf dem Gebiet des Betäubungsmittelstrafrechts hält die Kommission eine staatlich kontrollierte Drogenabgabe als „gesundheitpolitische Intervention“ und eine „personenbezogene Entkriminalisierung harter Drogen“ (die dem Eigenverbrauch dienen) für geboten. Sie geht dabei von einem gesundheitspolitischen Präventions- und Interventionsansatz aus. Bloßer Selbstschädigung soll primär mit nichtstrafrechtlichen Mitteln, dem Drogenelend mit ökonomischen Instrumenten des Marktes begegnet werden. Der letztere Gedanke hat in der Tat längst schon prominente volkswirtschaftliche Anhänger (z.B. Pommerehne, dessen Name allerdings im einschlägigen Literaturverzeichnis nicht erwähnt wird). Entkriminalisiert werden soll im Bereich des Eigentums- und Vermögensstrafrechts der Ladendiebstahl geringwertiger Sachen. Auch die – häufige – Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge soll strafrei gestellt werden. Als „legislative Formen der Entpönalisierung“ werden hier in Betracht gezogen: die Einführung des Opportunitätsprinzips für die Polizei, die Schaffung absoluter Strafverfolgungshindernisse, die Ausdehnung der verfahrensrechtlichen Einstellungsmöglichkeiten. Ebenso werden Herabstufungen leichter Delikte zu Ordnungswidrigkeiten oder Streichung von Tatbeständen zur Diskussion gestellt.

Auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts spricht sich die Kommission gegen weitere Flexibilisierungen und Entformalisierungen der Strafverfolgung aus. Stattdessen soll das Strafverfahren durch Rücknahme des Strafrechts entlastet werden. Die Freiheitsrechte der Bürger sollen (durch Abbau der Beschränkungen der Beweisaufnahme und der Rechtsmittel) gestärkt werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die im Wege der sog. Terrorismusgesetzgebung geschaffenen Restriktionen auf ihre Erforderlichkeit und Sinnhaftigkeit hin überprüft werden. Die Überlegungen münden letztlich in eine Vielzahl von Vorschlägen zur Änderung der StPO. Bemerkenswert erscheint, daß sich die Kommission keineswegs in allen Detailfragen des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts zu einer einheitlichen Meinung durchringen konnte. Das läßt zweierlei erkennen: Zum einen

bleibt trotz gemeinsamer kriminalpolitischer Grundpositionen einiger Raum für unterschiedliche Einschätzungen und Vorstellungen. Zum anderen besagt eine übereinstimmende Grundlinie noch nichts (oder jedenfalls nicht genügend) für kriminalpolitische Lösungen in Einzelfagen.

4. Die weitgehende Deckungsgleichheit der Vorstellungen beider Kommissionen in grundsätzlicher Hinsicht hatte jedoch keineswegs zur Folge, daß sie sich jeweils mit denselben Themen und Problemen beschäftigt hätten. So hat sich die Niedersächsische Kommission mit kriminalpolitischen Reformfragen auseinandergesetzt, die im Bericht der Hessischen Kommission selbst nicht zur Sprache gekommen sind. Das gilt namentlich für die Vorschläge, welche die Reform des Sexualstrafrechts, des Nötigungstatbestandes und der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Gegenstand haben. Zunächst einmal liegen die Empfehlungen zur Behandlung der Bagatellverstöße gegen Eigentum und Vermögen sowie der Straßenverkehrsdelinquenz auf der Linie der Hessischen Kommission. Das gilt auch für die anvisierte Reform des Betäubungsmittelstrafrechts. Doch sehen die Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission im Allgemeinen Teil des StGB, vor allem im Bereich des Sanktionensystems, eine ganze Reihe von Neuerungen vor: die Einführung eines materiellrechtlichen Geringfügigkeitsprinzips, die Anhebung des Mindestalters für Freiheitsentziehende Sanktionen auf 16 Jahre, die Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung, die Ausdehnung der „Verwarnung mit Strafvorbehalt“, das Absehen von Strafe nach Täter-Opfer-Ausgleich.

Die Vorschläge zur Reform des Sexualstrafrechts zielen freilich nicht nur auf eine Einschränkung des Strafbarkeitsbereichs ab. So soll beispielsweise das als anstößig empfundene Merkmal „außerehelich“ im Tatbestand der Vergewaltigung gestrichen werden; dies wird vor allem damit begründet, daß Vergewaltigungen in der Ehe – leider! – Teil der sozialen Realität sind, aber kein Grund besteht, sie strafrechtlich anders zu behandeln als Vergewaltigungen außerhalb einer Ehe. Dagegen will die Kommission eine ganze Reihe weiterer Tatbestände entweder mangels Strafbedürftigkeit oder im Hinblick auf eine anderweitige Gewährleistung des Strafrechtsschutzes – gestrichen wissen (z.B. §§ 173, 175, 182, 183 a, 236, 237). Der Nötigungstatbestand soll auf die Fälle der Gewalt oder Drohung mit Gewalt – unter Zugrundelegung einer gesetzlichen Gewaltdefinition – eingeschränkt werden. Reformen werden auch hinsichtlich der Anti-Terrorismus-Gesetzgebung und des Strafverfahrensrechts angestrebt. In letzter Hinsicht stehen vor allem zwei Themen im Mittelpunkt, die schon seit langem Gegenstand einer ausgiebigen Diskussion sind: zum einen sollen die Rechte des Beschuldigten in der ersten Phase der Ermittlungstätigkeit (in Gestalt anwaltlichen Beistandes) gestärkt werden. Zum zweiten soll die – umstrittene – Regelung der Kostentragungspflicht einer Revision unterzogen werden.

Besonders weitreichende Konsequenzen zieht die Kommission aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe. Sie hält die Abschaffung dieser Sanktion ebenso für geboten wie eine Reform der Tötungstatbestände. Die Höchststrafe auch für vorsätzliche Tötungen soll auf 15 Jahre begrenzt werden. Ein darüber hinausgehender Freiheitsentzug soll nur für Täter in Betracht kommen, „die entweder aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur oder nach den Tatumständen als besonders gefährlich erscheinen.“ (S. 77) Mit diesen Forderungen liegt die Kommission auf der Linie einer Kriminalpolitik, die zunehmend wissenschaftlich an Boden gewinnt, freilich nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung gegen sich hat. Daß sich der Gesetzgeber in absehbarer Zeit zu einem derart radikalen Schritt entschließt, muß man eher bezweifeln. Erträglichere Verhältnisse, als sie nach Gesetzeslage und verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung derzeit bestehen, würde er schon dadurch herstellen, daß er die absolute Strafdrohung des § 211 I StGB durch eine Alternative – die dem Gericht die Wahl zwischen lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafe ließe – ersetzt.

Heinz Müller-Dietz

Helmut Pollähne: Lockerungen im Maßregelvollzug. Eine Untersuchung am Beispiel der Anwendung des nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetzes im Westfälischen

Zentrum für Forensische Psychiatrie (Lippstadt) (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 44). **Peter Lang**, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994. XIV, 352 S. DM 89,-

Die empirischen Studien zum Maßregelvollzug nehmen zu. Das ist aus wenigstens zwei Gründen zu begrüßen: Zum einen fehlt es trotz mancher Untersuchungen nach wie vor an zuverlässigen und theoretisch überprüften Informationen über die einschlägige Praxis. Zum andern existieren seit einiger Zeit in verschiedenen Einrichtungen der forensischen Psychiatrie Modellversuche, die einer wissenschaftlichen Begleitung und Reflexion bedürfen. Neue Wege wurden nicht nur im organisatorischen und personellen Bereich, sondern auch und vor allem im Umgang mit den Patienten beschritten; ein markantes Beispiel dafür bildet die (in manchen Ländern) maßregelvollzugsrechtlich abgesicherte Praxis der (abgestuften) Vollzugslockerungen.

Das gilt nicht zuletzt für das Westfälische Zentrum für Forensische Psychiatrie, das namentlich unter der (früheren) Leitung von Vera Schumann sich um eine stärkere konzeptionelle Grundlegung in der Gestaltung des Maßregelvollzugs und der Behandlung der Patienten bemüht hat.

So ist es auch kein Zufall, daß jene Einrichtung und ihre Lockerungspraxis zum Gegenstand einer empirischen Studie geworden ist, die mit einem beachtlichen theoretischen Aufwand und rechnerischen Instrumentarium Grundfragen der Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug untersucht hat. Überprüft und analysiert wurden vornehmlich jene Aspekte, die – zu Recht – einen Schwerpunkt heutiger Theorie und Praxis des Maßregelvollzugs bilden: Wie handhabt eine Einrichtung, welche die Integrationschancen ihrer Patienten zu erhöhen sucht, die Vollzugslockerungen? Welche Konsequenzen ergeben sich mit dem allmählichen, freilich wohl dosierten Ausbau der Vollzugslockerungen für den Schutz der Allgemeinheit? Inwieweit lassen sich aus dem Kriterienkatalog, der in der Einrichtung im Rahmen der Entscheidung über Vollzugslockerungen verwendet wird, brauchbare und verlässliche Daten und Aussagen für die Prognosestellung gewinnen? Dies sind gewiß Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie zentral die Abwägung von (Re-)Sozialisierungschance und Rückfallrisiko zum Gegenstand haben – Fragen, die verständlicherweise weit über den Kreis der Fachleute hinaus die Öffentlichkeit bewegen.

Man merkt der Studie an, daß der Verfasser über praktische Kenntnisse auf diesem Gebiet verfügt. Das zeigt sich nicht nur daran, daß er bereits eine Reihe von Arbeiten – namentlich zum schwierigen Thema der Prognosestellung und zum Grundrechtsstatus Untergebrachter – vorgelegt hat. Vielmehr hat er auch im „Westfälischen Arbeitskreis Maßregelvollzug“ mitgearbeitet, der 1991 eine bemerkenswerte Stellungnahme zur Problematik der „Lockerungen im Maßregelvollzug“ (NSTZ 1991, S. 64-70) veröffentlicht hat, die gerade auf einer wissenschaftlichen Auswertung der Lockerungspraxis im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt/Eickelborn fußt. Die Fragen, um die es hier geht, sind also Pollähne vollauf geläufig – er behandelt sie denn auch auf einem (theoretischen) Niveau, das Vergleiche mit den jüngsten, empirischen (und kriminalpolitischen) Untersuchungen auf diesem ebenso komplexen wie an Fußängeln reichen Feld nicht zu scheuen braucht.

Nicht zuletzt hat er die Notwendigkeit einer möglichst exakten Durchleuchtung der Prognosekriterien und -stellung sowie einer differenzierten Analyse sehr stark empfunden; sonst wäre die Arbeit gewiß nicht so umfangreich ausgefallen. Immerhin breitet sie ihr Material in nicht weniger als 85 Tabellen aus. Auch der Anhang, der die bei der Untersuchung verwendeten Beurteilungs- und Erhebungsbögen wiedergibt, kann sich schon vom Umfang her sehen lassen. Fast überflüssig ist angesichts der so weit ausgreifenden Anlage der Studie der Hinweis darauf, daß die einschlägige Literatur in einem Maße eingearbeitet ist, wie man es nicht häufig antrifft; allerdings hat sich der Verfasser in der Hauptsache auf deutschsprachige Veröffentlichungen beschränkt. Es fehlen nur wenige neuere Arbeiten (z.B. R. Müller-Isberner, Die Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher in Hessen, ZfStrVo 1992, 363 ff.) – was wohl auch mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Untersuchung zusammenhängen mag.

Pollähne entfaltet seinen umfangreichen Stoff in vier Teilen. Im ersten Teil arbeitet er gleichsam den bisherigen Erfahrungs- und Diskussionsstand auf dem Gebiet der Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug auf. Er legt in diesem Zusammenhang die Verrechtlichungstendenzen hinsichtlich der forensischen Psychiatrie dar, beschreibt therapeutische und juristische Konzeptionen und die insoweit auftretenden Zielkonflikte und umreißt die Problematik der Zwischenfälle, die sich im Rahmen der Unterbringung und der Vollzugslockerungen ereignen, das Prognosedilemma und die Risikoperspektiven. Die Ansätze zur Lösung der Schwierigkeiten, die sich hier aufgrund des Personenkreises sowie der therapeutischen Möglichkeiten und ihrer Grenzen ergeben, bringt er auf die dreifache Formel des kalkulierten Risikos, des vertretbaren Risikos und der kalkulierten Verantwortlichkeit.

Im zweiten, kürzeren Teil stellt Pollähne die einschlägige gesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen, nämlich § 16 des dortigen, 1984 erlassenen Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG), vor. Er schildert im einzelnen Entstehungsgeschichte und normativen Gehalt jener Vorschrift. Dabei wird deutlich, daß hiernach der Ausschluß von Vollzugslockerungen auf Tatsachen gegründete Befürchtungen in bezug auf Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr erfordert und daß die Mißbrauchsgefahr ausdrücklich auf „rechtswidrige Taten“ beschränkt ist. Beim Vergleich mit entsprechenden Regelungen anderer Länder schneidet § 16 MRVG als liberalste Normierung ab: Die Vorschrift weist eine geringere Regelungsdichte auf, sieht die engsten Kontraindikationen für die Gewährung von Vollzugslockerungen vor, integriert diese in das Behandlungskonzept, kennt keinerlei Fristen für ihre Bewilligung und weist die Entscheidung darüber der Einrichtung (und nicht der Vollstreckungsbehörde) zu.

Der dritte Teil macht den eigentlichen Schwerpunkt der Studie aus. Er hat die Praxis der Vollzugslockerungen in Lippstadt zum Gegenstand. Hier beschreibt Pollähne die Zielsetzung und Methodik seiner Untersuchung, stellt die dortige Lockerungspraxis dar, analysiert die einschlägigen Entscheidungen, arbeitet die zugrundeliegenden Beurteilungskriterien heraus und unterzieht die bisherige Praxis einer Verlaufsanalyse, die einerseits Aussagen über die prognostische Relevanz jener Kriterien, andererseits Erkenntnisse für die künftige Praxis ermöglichen soll. Grundlage der Ende 1987 durchgeführten empirischen Erhebung, in die insgesamt 202 Patienten einbezogen wurden, bildete ein Beurteilungsbogen, der seit 1986 für die Entscheidungen über Vollzugslockerungen verwendet wurde.

Wie die Entscheidungsanalyse ergab, bedeutete der Beurteilungsbogen anscheinend keine Hilfe für die jeweils zu treffende Entscheidung über Vollzugslockerungen. Er hatte eher die Funktion einer Dokumentation und einer Legitimation bereits anderweitig vorgenommener Einschätzungen. Immerhin spricht ihm Pollähne insoweit eine Kontrollfunktion zu. Die Lockerungspraxis selbst war den Befunden zufolge durch zwei herausragende Merkmale gekennzeichnet: Zum einen war sie recht extensiv; zum anderen fußte sie auf einem Stufenmodell. Nach der Verlaufsanalyse waren über drei Viertel der Lockerungen positiv zu beurteilen. Nur ein knappes Viertel der Maßnahmen mußte wegen Entweichung, psychischer Destabilisierung oder Alkoholgenusses abgebrochen werden. Lediglich in fünf Fällen kam es zu Straftaten. Nach hauseigenen Feststellungen ist in Lippstadt jährlich mit ca. 50 Entweichungen zu rechnen, die indessen in aller Regel keine schwerwiegenden Folgen haben. „Insgesamt bleibt festzustellen, daß sich die Gefahren, die von den im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten ausgehen (sollen), im Zuge der Durchführung von Vollzugslockerungen nur äußerst selten realisieren.“ (S. 292)

Die Analyse der Beurteilungskriterien ergab, daß prognostisch folgende Dimensionen eine Rolle spielten: Tatkomplex, Persönlichkeit (Krankheit, Verhalten im Beobachtungszeitraum und [Zukunfts-] Perspektiven). Als maßgebend erwies sich letztlich ein Raster von zehn Beurteilungskriterien. Bedeutsame Einflußgrößen bildeten namentlich das Stufenmodell selbst (z.B. erfolgreicher Verlauf bisheriger Vollzugslockerungen, Zurückstufung infolge Abbruchs usw.) sowie therapeutische Kriterien. Persönlichkeitsbezogene Aspekte hatten eher untergeordnete Bedeutung. Dem Tatkomplex selbst kam lediglich insoweit Gewicht zu, als sexuelle Gewaltdelikte tendenziell weitergehenden Lockerungen entgegenstanden.

Besonderen Rang nahm in der Untersuchung die Verlaufsanalyse ein, sollte sie doch Aufschluß darüber geben, welche Beurteilungskriterien eine probate Grundlage für (künftige) Lockerungsentscheidungen liefern können. Das Ergebnis, zu dem Pollähne insoweit gelangte, ist überaus ernüchternd; es bestätigt letztlich bisherige Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem heiklen Gebiet der Prognoseforschung: Die Verlaufsanalyse ergab „kein valides Kriterienmodell zur Vorhersage des weiteren Lockerungsverlaufs“ (S. 294). Man muß also zur Kenntnis nehmen, „daß die Lockerungspraxis im westfälischen Maßregelvollzug offenbar auf Entscheidungskriterien basiert, die sich letztlich als prognostisch irrelevant erwiesen haben“ (S. 297). Pollähne hält denn auch die Suche nach einem verlässlichen Prognose-Instrumentarium für wenig aussichtsreich. Er setzt statt dessen auf eine sorgfältige („observative“) „Verlaufskontrolle der Lockerungsmaßnahmen“ (S. 298) und spricht sich auch für eine permanente Selbstkontrolle derer aus, die im Maßregelvollzug (therapeutisch) tätig sind und an Lockerungsentscheidungen mitwirken.

In der abschließenden – aber keineswegs das Thema selbst abschließenden – Diskussion zeigt Pollähne die Perspektiven auf, die er in Anbetracht der enormen Schwierigkeiten sieht: Ihm ist um eine möglichst gründliche Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung von Vollzugslockerungen zu tun. Die Zukunft der forensischen Psychiatrie erblickt er in der Öffnung des Maßregelvollzugs, die er auch offensiv – mit Blick auf die (immer wieder verunsicherte und desinformierte) Öffentlichkeit – vertreten wissen möchte. Er unterstreicht die banale – aber dem Laien nur schwer zu vermittelnde – Erkenntnis, daß es selbst bei größtmöglicher Sorgfalt in Therapie und Prognosestellung auch in Zukunft zu gravierenden Zwischenfällen kommen kann. Daran ändert auch die Erfahrung nichts, daß die von Patienten des Maßregelvollzugs ausgehenden Risiken und Gefahren zumeist überschätzt zu werden pflegen. Pollähne verweist deshalb auf die Möglichkeit, daß im Einzelfall eine Verkürzung der Freiheitsinteressen des Patienten eintreten könne. Seinem Plädoyer für ein ausgewogene Balance zwischen diesen Interessen und dem legitimen Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit kann man sich nur anschließen. Die Erinnerung daran, daß therapeutische Erfahrungen und verfassungsrechtliche Garantien in einem – freilich leicht mißzuverstehenden, weil undifferenziert erscheinenden – Grundsatz zusammentreffen, sollte nicht in Vergessenheit geraten; er bildet Anfang wie Ende der Studie: „Freiheit heilt“ (S. 310).

Heinz Müller-Dietz

Christine Gutmann: Freiwilligkeit und (Sozio-) Therapie – notwendige Verknüpfung oder Widerspruch? (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 39). Peter Lang: Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1993. 215 S. DM 59,-

Die Frankfurter Dissertation (1992), die anscheinend auf Klaus Lüderssen und Herbert Jäger sowie deren Straftatlassenenprojekt „Soziotherapie mit Delinquenten“ zurückgeht, hat ein zentrales Thema sozialintegrativer Bemühungen um Straffällige zum Gegenstand: die Frage, ob und inwieweit im Strafvollzug im allgemeinen und in therapeutischen Institutionen im besonderen von freiwilliger Mitwirkung der Betroffenen die Rede sein kann, ob Freiwilligkeit – was immer konkret darunter verstanden werden mag – unerläßliche Voraussetzung für chancenverbessernde „Behandlung“ von Straftätern ist. Hervorgegangen ist das Frankfurter Projekt aus Arbeiten und Überlegungen des dortigen Sigmund Freud-Instituts für Psychoanalyse; praktisch erprobt wurde das Therapiekonzept von Januar 1982 bis Dezember 1984. Gefördert wurde es von der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Ziel stellte die Überwindung der Beziehungslosigkeit der Probanden dar; zugrunde lag die Annahme, daß ohne Reduzierung des grundlegenden Mißtrauens, Erhöhung der meist geringen Frustrationstoleranz und Ausbildung der Fähigkeit, Bedürfnisse aufzuschreiben, kein Legalverhalten erwartet werden kann. Vordringliches Ziel der Behandlung war demgemäß die Angstbewältigung (S. 67). Anders als Einrichtungen, die – wie etwa die Van-Mesdag-Klinik in Groningen (Niederlande) – mit vergleichbaren (psychoanalytischen) Therapiekonzepten arbeiten, hielten die

Projektmitarbeiter den äußeren Zwang des Freiheitsentzugs für kontraproduktiv. Von den 65 Insassen hessischer Strafanstalten, die für das Projekt in Betracht kamen, kristallisierten sich im Wege des Auswahlverfahrens letztlich 21 Teilnehmer heraus. Ein erheblicher Teil der Probanden wurde wegen hohen Aggressionspotentials, andere wegen einer starken Alkohol- oder Drogenproblematik abgelehnt. Verschiedene weitere Probanden schieden wegen mangelnder Motivation aus. 16 der 21 Klienten, die übrigblieben, wurden mit der Weisung, an der Soziotherapie teilzunehmen, auf Bewährung entlassen; die restlichen fünf Klienten wurden ohne Weisung in das Therapiekonzept einbezogen. Den Klienten wurde die Möglichkeit geboten, in Einzelzimmern im Institut zu wohnen sowie sich an der Soziotherapie zu beteiligen, die den Klienten im Wege sozialarbeiterischer Aktivitäten und psychoanalytischer Behandlung neue Beziehungserfahrungen und Verhaltensalternativen vermitteln sollte. Ein wesentliches Element der Therapie bildeten feste Begleiterinnen oder Begleiter, die den Klienten bei der Überwindung von Ängsten und beim Aufbau tragfähiger Beziehungen behilflich sein sollten. Die Behandlung begann mit einer „Basistherapie“, die über verschiedene weitere therapeutische Schritte bis hin zur „Rehabilitationsphase“ führte. Zu Beginn wurden die Klienten über das Projekt informiert. Ein Motivierungsgespräch sollte der Bereitschaft zur Mitwirkung vorarbeiten. Denn Freiwilligkeit wurde von den Projektbeteiligten nun einmal als unabdingbare Voraussetzung angesehen. Das hat denn auch nach der Prämisse der Verfasserin Spannungen zur Folge, wenn die Einwilligung in eine Therapieweisung nach § 56 c III StGB zurückgezogen wird und dann der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung droht.

Ein sog. „Schalenmodell“ sollte den therapeutischen Prozeß absichern. Es bestand in der Gesamtheit der Therapeuten, der Abteilungsleitung mit täglichen Fallkonferenzen und der psychoanalytischen Supervision der Begleiter durch externe Analytiker. Mit den Klienten wurden strukturierte Interviews geführt. Ihnen wurde dann auf der Grundlage psychologischer Tests sowie der Gespräche die Diagnose, die in einer ganzen Reihe von Fällen (12) auf „dissoziales Syndrom“ lautete, mitgeteilt. Worüber und in welcher Weise sie im einzelnen informiert wurden, ist dem Projekt allerdings nicht mit letzter Klarheit zu entnehmen.

Der Begleitforschung zufolge hat die Evaluation des Behandlungserfolgs ergeben, daß die Intervalle zwischen den einzelnen Delikten in aller Regel länger wurden und deren Intensität abnahm (S. 171). Freilich reduziert sich die Aussagekraft dieser Daten aufgrund der begrenzten Laufzeit des Projekts; die praktische Phase hat lediglich drei Jahre gedauert. Immerhin hat ein Klient ein Tötungsdelikt begangen. Überhaupt konstatiert die Verfasserin eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, namentlich soziale Konflikte und psychisch-seelische Spannungen, die nicht zuletzt aus dem grundsätzlichen Mißtrauen der Klienten und einer weitverbreiteten Aggressivität resultierten und auch Therapieabbrüche zur Folge hatten. Deutlich wird, wieviel von einer sorgfältigen Auswahl der Klienten abhängt, diese aber, wenn sie innerhalb der Haft stattfindet, gewichtigen diagnostischen und prognostischen Hemmnissen begegnet. Bemerkenswert erscheint, daß die Hauptmotivation der Probanden, sich an dem Projekt zu beteiligen, die Entlassung aus der Haft, verbunden mit einer Wohnmöglichkeit, war. Belastet wurde die Durchführung nicht zuletzt durch Ungewißheiten hinsichtlich der Weiterführung – was angesichts des psychoanalytischen Zuschnitts einigermaßen grotesk wirkt: Wenn sich schon ein Geldgeber bereitfindet, ein derart anspruchsvolles Therapiekonzept, das auf komplexe und heikle psychisch-seelische Sachverhalte rekurriert, zu unterstützen, dann sollte es wenigstens ohne solchen äußeren Druck auch zu Ende geführt werden können!

Die Verfasserin läßt die Schwierigkeiten, die mit der Verwirklichung eines solchen Projekts verknüpft sind, plastisch hervortreten und reflektiert sie auch im Hinblick auf künftige Vorhaben dieser Art. Gezeigt hat sich, „daß der therapeutische Behandlungsalltag nicht selten mit einer Gratwanderung zwischen notwendiger Konfrontation und Zwang verbunden war“ (S. 175). Bestätigt hat sich der Studie zufolge die Annahme, daß eine psychoanalytisch orientierte Therapie – auch im Vorstadium – möglichst von Elementen des Zwangs freigehalten werden sollte. Die Verfasserin unterbreitet zum Schluß eine ganze Reihe von Vorschlägen, die

einer praktischen (und wissenschaftlichen) Weiterentwicklung soziotherapeutischer Ansätze dienen sollen: die Zuziehung psychoanalytischer Sachverständiger in entsprechenden Strafverfahren, die Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts für nicht-ärztliche Betreuungspersonen, die Einbeziehung von Soziotherapie in die Arbeit der Bewährungshilfe usw. Die lesenswerte und erfahrungsreiche Studie schließt mit der These: „*Menschlich emotionale Beziehungen können – so die konzeptionelle Idee, die sich bestätigt hat und die weiterhin erforscht werden sollte – eine geschlossene Tür ersetzen.*“ (S. 189)

Heinz Müller-Dietz

Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 6). Erläutert von **Theodor Kleinknecht** und **Karlheinz Meyer**. Fortgeführt von **Lutz Meyer-Goßner**. 41. Auflage. C.H. Beck: München 1993, LV, 2199 S. In Leinen. DM 108,-

Die Voraufgabe (40. Aufl. 1991) des bewährten Praktikerkommentars zur StPO und zum GVG ist noch unter dem alten Namen „Kleinknecht/Meyer“ veröffentlicht worden; Meyer selbst hat das Erscheinen dieser Auflage nicht mehr erlebt. Die Neuauflage firmiert nunmehr „Kleinknecht/Meyer-Goßner“, um auf diese Weise zu dokumentieren, daß Meyer-Goßner, der schon an der Voraufgabe maßgeblich mitgewirkt hat, nunmehr als Bearbeiter fungiert.

In die Zeit zwischen der 40. und 41. Auflage fallen zahlreiche Änderungen der StPO, die denn auch das neue Werk im einzelnen dokumentiert. Den wohl stärksten Einschnitt hatte das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 zur Folge, das eine ganze Reihe neuer Vorschriften gebracht und an etlichen bereits bestehenden Korrekturen angebracht hat. Darüber hinaus sind in dem vergleichsweise kurzen Zeitraum noch verschiedene andere Gesetze ergangen, die sich vor allem auf die StPO, weniger das GVG ausgewirkt haben. Zu nennen ist namentlich das Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 11. Januar 1993.

Die Neuregelungen haben teilweise weitreichende Bedeutung. Das gilt etwa für neugeschaffene Rechtsinstitute wie die Rasterfahndung, den Verdeckten Ermittler und die Polizeiliche Beobachtung. Das Rechtspflege-Entlastungsgesetz hat u.a. zur Folge, daß jetzt auch eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr durch einen Strafbefehl verhängt werden kann (§ 407 II 2 StPO), und daß die Kleine Strafkammer über Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts zu entscheiden hat (§ 76 I 1 GVG).

Diese und andere gesetzliche Änderungen haben nicht nur ihren Niederschlag in den Erläuterungen, sondern auch in der inhaltlichen Gestaltung des Anhangs gefunden. So sind dort beispielsweise das Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet vom 16. Dez. 1992 (auszugsweise) und das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Okt. 1992 wiedergegeben. Überhaupt ist zu begrüßen, daß im Anhang nicht nur die Kommentierung wichtiger weiterer strafverfahrens- und gerichtsverfassungsrechtlicher Gesetze (wie z.B. des EGGVG, des EGStGB, des Kronzeugengesetzes, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) fortgeführt worden ist, sondern auch zahlreiche Gesetze und andere Regelungen ganz oder auszugsweise abgedruckt sind. Letzteres gilt auch für das Strafvollzugsgesetz. Unverändert bedeutsam, weil unentbehrlich, sind die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Ri StBV).

Daß Rechtsprechung und (namentlich Kommentar-) Literatur auf den neuesten Stand (April 1993) gebracht worden sind, versteht sich bei einem Werk dieser Qualität von selbst. Das hat vor allem deshalb Gewicht, weil inzwischen verschiedene neue Erläuterungswerke zur StPO und zum GVG erschienen sind (vgl. nur den Alternativ-Kommentar und den Systematischen Kommentar) – von Neuauflagen eingeführter Kommentare einmal ganz abgesehen.

Hervorhebung verdient nach wie vor – neben verdienstlichen Einzelerläuterungen (wie etwa zur Ausgestaltung der Untersuchungshaft nach § 119 StPO und zum Verkehr mit dem Verteidiger nach §§ 148, 148a StPO) – die umfassende Einführung, die einen systematischen Überblick über die Grundsätze und Grundzüge des Verfahrens gibt. Eingearbeitet ist natürlich auch die umstrittene neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung der besonderen Schuldschwere in Fällen lebenslanger Freiheitsstrafen (BVerfGE 86, 288; dazu im Kommentar Rn. 33 zu § 260, Rn. 20 a zu § 267 und Rn. 41 a zu § 454 StPO). Insgesamt wird man dem Werk bescheinigen können, daß es eine zuverlässige Informationsquelle und ein solider Ratgeber in allen einschlägigen Fragen ist.

Heinz Müller-Dietz

Timm Starke: Die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach der Strafprozeßordnung (Nomos Universitätschriften Recht Bd. 55). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 1991. 140 S. DM 48,-

Zu den „strafprozessualen Präventivmaßnahmen“ (Rudolf Schmitt) zählt auch die einstweilige Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt. Grundsätzlich wird eine solche Unterbringung im verfahrens- oder instanzabschließenden Urteil als Bestandteil der Rechtsfolgenentscheidung angeordnet (§ 257 VI StPO, §§ 63, 64 StGB). § 126 a StPO eröffnet die Möglichkeit der einstweiligen Unterbringung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bereits im Vor- oder Ermittlungsverfahren. Dieses Rechtsinstitut steht damit nicht nur in Konkurrenz zu anderen Formen der Unterbringung; es wirft auch die Fragen nach Legitimation, Zweck, Bedeutung und Anwendungsbereich auf.

Die vorliegende Bonner Dissertation geht diesen Fragen im einzelnen nach. Ihre Aufmerksamkeit gilt dabei nicht zuletzt der Funktion jener vorläufigen Maßregel und der Rechtsstellung der von ihr Betroffenen. Gerade der letztere Aspekt spielt eine besondere Rolle, ist doch der Rechtsstatus des psychisch Kranken – zu Recht – zunehmend ins Blickfeld der (fach-) öffentlichen Diskussion getreten. Daß hier noch einiges aus verfassungsrechtlicher wie behandlungspraktischer Perspektive aufzuarbeiten ist, wird – ungeachtet unterschiedlicher Beurteilung und Bewertung von Einzelfragen – nirgendwo mehr ernstlich angezweifelt.

Der Verfasser handelt sein Thema in vier Kapiteln ab. Im ersten, einführenden Kapitel stellt er die geschichtliche Entwicklung der einstweiligen Unterbringung nach der StPO dar. Ferner unterscheidet er hier zwischen den verschiedenen Formen der Freiheitsentziehung bei psychisch Kranken nach geltendem Recht (strafrechtliche, öffentliche, landesrechtliche Unterbringung) und beschreibt kurz die Unterbringungspraxis, die ja ungeachtet so mancher Bemühungen nach wie vor etliche Defizite aufweist.

Im zweiten Kapitel verortet der Verfasser die einstweilige Unterbringung im System strafprozessualer Zwangsmaßnahmen und ihrer rechtlichen Grundlagen. Dazu gehören etwa die Funktion jenes Rechtsinstituts, seine Vereinbarkeit mit der Unschuldsvermutung, seine Einordnung in die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet der Gesetzgebung und sein Verhältnis zur fürsorgerechtlichen Unterbringung nach dem BGB (im Rahmen des Betreuungsrechts). Der Verfasser weist der einstweiligen Unterbringung im Sinne des § 126 a StPO eine präventive Bedeutung zu. Er bejaht auch die (konkurrierende) Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf diesem Gebiet kraft Sachzusammenhangs. Und er grenzt schließlich jene vorläufige Maßregel gegenüber den landesrechtlichen Unterbringungsmöglichkeiten ab.

Einen ersten Schwerpunkt der Arbeit bildet das dritte Kapitel, das sich mit der Grundfrage nach Reichweite und Grenzen der einstweiligen Unterbringung im Lichte des GG – namentlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – befaßt. Der Verfasser begreift § 126 a StPO als „Sonderregelung für psychisch Kranke“. Seine Deutung und Rechtfertigung der Vorschrift fußt freilich zu einem Gutteil auf der – empirisch noch keineswegs ausdiskutierten – Annahme größerer (krimineller) Gefährlichkeit von Personen mit

psychischen Störungen. Daß hier eine differenzierte (und differenzierende) Beurteilung am Platze ist, steht ihm allerdings vor Augen.

Einen weiteren, vielleicht den eigentlichen Schwerpunkt setzt das vierte Kapitel. Es hat die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der einstweiligen Unterbringung zum Gegenstand, geht also auf das einschlägige Verfahren, die Rechtsstellung des davon Betroffenen und die Rechtsbehelfe (gegen die Unterbringung) ein. Hier kehren einmal mehr die zuvor bereits angestellten Gefährlichkeitserwägungen wieder. Doch gelangt der Verfasser im Wege der verfassungsrechtlichen Analyse zum – begrüßenswerten – Ergebnis, daß die verfassungskonforme Auslegung des § 126 a StPO ungeachtet des entgegenstehenden Wortlauts zur Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zwingt. Starke möchte auch die Vorschriften über die oberlandesgerichtliche Kontrolle der Haftdauer (§§ 121, 122, 122 a StPO) auf die einstweilige Unterbringung entsprechend angewendet wissen.

Über Einzelheiten der soliden Studie wird man gewiß streiten können. Doch wird ihr Grundtenor sichtlich von verfassungsrechtlicher Sensibilität und Gespür für die (Freiheits-) Interessen einstweilig Untergebrachter getragen. Das bringt denn auch das „Leitmotiv“ der Unterbringung klar zutage: „Ebenso wie die Freiheit eines jeden anderen Menschen darf auch die Freiheit von psychisch gestörten Personen zu Sicherungszwecken nur insoweit eingeschränkt werden, als dies – gemessen an der Gefährlichkeit des Betroffenen – unter Berücksichtigung überwiegender Drittinteressen im Einzelfall unumgänglich und angemessen ist.“ (S. 140)

Heinz Müller-Dietz

Jean-Claude Wolf: Verhütung oder Vergeltung? Einführung in ethische Straftheorien (Alber-Reihe Praktische Philosophie I. Bd.43). Verlag Karl Alber: Freiburg/München 1992. 185 S. Geb. DM 48,-

Straftheorien erfreuen sich in der wissenschaftlichen Diskussion – natürlich weniger in der Strafrechtspraxis – unverändert großer Beliebtheit. Ja, es hat sogar den Anschein, daß sie wieder zunehmend thematisiert werden. Das ist schwerlich ein Zufall: Zeiten einschneidenden gesellschaftlichen Wandels bringen vermehrt Legitimationsbedürfnisse – und -krisen – hervor. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, daß Rechtfertigungen des Strafrechts einerseits in Zweifel gezogen werden, andererseits gefragt sind. Damit geraten auch die Straftheorien verstärkt ins Blickfeld. Zu begrüßen ist es, daß sich an diesem Diskurs nicht nur Strafrechtler, sondern auch Philosophen beteiligen. Das kann der Klärung von Positionen und der wissenschaftlich-praktischen Erkenntnis nur förderlich sein.

Die vorliegende Einführung in die Straftheorien entstammt der Feder eines Berner Philosophen. Sie erscheint aus mehreren Gründen hervorhebungs- und lesenswert: Zum einen knüpft sie an die fast schon klassische Einteilung in zweck- und vergeltungsorientierte Straftheorien an. Sie konfrontiert einmal mehr den „Retributivismus“ (Vergeltung) mit Prävention (die sich im Anschluß an die Systematisierung in BVerfGE 45, 187 in die Zwecke der negativen und positiven Generalprävention und Spezialprävention gliedern ließe). Das bedürfte an sich keines weiteren Kommentars, würde nicht in der neueren Literatur die Sinnhaftigkeit (oder Ergiebigkeit) der Gegenüberstellung absoluter und relativer Straftheorien in Zweifel gezogen (so z.B. Monika Frommel, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion, 1987; diese Arbeit wird übrigens in der Studie nicht berücksichtigt).

Ein zweiter, wahrscheinlich noch gewichtiger Grund, der die Empfehlung dieser Einführung rechtfertigt, liegt in der ebenso kenntnisreichen wie eigenständigen Analyse des Streitstandes. Dafür sprechen namentlich die intime Vertrautheit mit der einschlägigen angelsächsischen Literatur und die Art und Weise ihrer Verarbeitung. Wolf schöpft hier vor allem aus seiner tiefen Kenntnis der neueren Philosophiegeschichte von Kant über Hegel, Bentham, John Stuart Mill und Durkheim, Nietzsche bis hin zu Rawls, Hart und Feinberg. Was den spezifisch strafrechtswissenschaftlichen Beitrag zum Thema anlangt, hat er sich freilich des

Beistandes eines kundigen juristischen Kollegen, des Berner Strafrechtlers und Kriminologen Karl-Ludwig Kunz, versichert. Es kommt hinzu, daß der Verfasser seine straftheoretische Diskussion mit Erörterungen zu Todesstrafe, ihrer Rechtfertigung und der Kritik an ihr, – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der US-amerikanischen Diskussion – abgeschlossen hat. Insofern stellt die Lektüre des Werkes in philosophischer wie in strafrechtlicher Hinsicht einen Gewinn dar. Es existieren – ungeachtet eines umfangreichen Schrifttums – nicht eben viele Arbeiten, die sich in dieser diskursiven und präzisen Weise mit den verschiedenen Straftheorien auseinandersetzen. Dabei entfaltet der Verfasser einen Gedankengang, der dem Leser jeweils eine argumentative Abwägung des Für und Wider ermöglicht.

Zunächst bestimmt Wolf den Strafbegriff. Danach figurieren „gesetzliche Strafen als Übel, welche einem Gesetzesbrecher von einer menschlichen Instanz absichtlich als Übel zugefügt werden, wobei diese Instanz von der Rechtsordnung autorisiert ist, deren Gesetze der Täter verletzt hat“ (S. 18). „Das Dilemma zwischen Wertpluralismus der Gesellschaft und Entmoralisierung des Strafrechts“ (S. 29) glaubt der Verfasser noch am ehesten mit Hilfe jener These überwinden zu können, „wonach staatliche Strafen eine Minimoral erzwingen“ (S. 36). Seine kritische Auseinandersetzung mit utilitaristischen, zweckgebundenen und retributiven Theorien mündet schließlich in eine liberale Position, die – durchaus in Wahrnehmung ihrer theoretischen Schwächen – Strafrecht mit dem Schädigungs- und Störungsprinzip rechtfertigt (S. 123 f.). Den retributiven Ansätzen, die auf Vergeltung abzielen, schreibt Wolf eher expressive Straffunktionen zu, die ihre Überzeugungskraft namentlich metaphernhaften Umschreibungen verdanken (S. 74 ff.). Den immer wieder gegen ein folgenorientiertes Strafrecht ins Feld geführten Einwand, der Utilitarismus sei mit dem Verantwortungsprinzip unvereinbar, kontert er mit dem Argument, daß sich dieses Prinzip „und seine moralisch qualifizierten Ausnahmen“ durchaus „konsequentialistisch“ begründen ließen (S. 111).

Der Todesstrafe selbst hält er moralische Bedenken entgegen; er sieht sie aber auch als „zwecklos, wirkungslos und daher ‚unklug‘“ an (S. 149). Freilich sind ihm die Schwierigkeiten durchaus geläufig, die – etwa in den USA – der Abschaffung jener Strafsanktion angesichts ihrer Symbolik und ihres populistischen Grundzuges entgegenstehen (S. 159 ff.). Es ist auch kein Zufall, daß die Todesstrafe vor allem in Diktaturen zuhause ist, die uneingeschränkte Verfügungsmacht über Leben und Tod ihrer Untertanen beanspruchen: „Ein liberaler oder neutraler Staat kann ihre Anwendung nicht rechtfertigen, aber im totalen Staat ist die Todesstrafe Ausdruck der absoluten Herrschaft des Ganzen über den Einzelnen.“ (Erik Wolf, ZStW 54/1935, S. 544 ff. [547])

Im ganzen bringt Wolf seine wohldurchdachte und sympathische Konzeption – der freilich in mancher Hinsicht der Wind des sog. Zeitgeistes ins Gesicht bläst – auf den Nenner: „Der Vorsprung des Liberalismus in bezug auf das Strafrecht liegt in der Einsicht, daß das Strafrecht ein zweischneidiges Schwert ist und selbst im Rechtsstaat nur als Ultima ratio, aber nicht als alltägliches Instrument zur Stabilisierung oder Reform der Gesellschaft oder zur Durchsetzung von spezifischen Idealen in Aktion treten darf. An diese staatsethische Überlegenheit des Liberalismus – verstanden als Theorie der moralischen Grenzen des Strafrechts – ist immer dann zu erinnern, wenn der Ruf nach Schaffung eines neuen Straftatbestandes oder gar nach der Todesstrafe laut wird.“ (S. 129)

Heinz Müller-Dietz